## **Deutscher Bundestag**

**Drucksache** 17/8311

17. Wahlperiode

22. 12. 2011

## Unterrichtung

#### durch die Bundesregierung

### Migrationsbericht 2010

#### Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwe	prt	5
Einlei	tung	6
1	Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	8
1.1	Definitionen und Datenquellen	8
1.2	Migrationsgeschehen insgesamt	11
1.3	Herkunfts- und Zielländer	13
1.4	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	19
1.5	Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	23
1.6	Altersstruktur	25
1.7	Geschlechtsstruktur	26
1.8	Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	27
1.9	Aufenthaltszwecke	28
1.10	Längerfristige Zuwanderung	31
2	Die einzelnen Zuwanderergruppen	34
2.1	Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	34
2.2	EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	36
2.2.1	Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	39
2.2.2	Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	40
2.3	Spätaussiedler	43
2.3.1	Aufnahmeverfahren	43

		Seite
2.3.2	Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung	45
2.3.3	Bescheinigungsverfahren	45
2.3.4	Erwerb der Staatsangehörigkeit	45
2.3.5	Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	47
2.4	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	49
2.4.1	Ausländische Studierende	49
2.4.2	Ausländische Hochschulabsolventen	54
2.4.3	Sprachkurse und Schulbesuch	57
2.4.4	Sonstige Ausbildungszwecke	59
2.5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	60
2.5.1	Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	60
2.5.1.1		68
2.5.1.2		71
2.5.1.3	IT-Fachkräfte und akademische Berufe	74
2.5.1.4	Leitende Angestellte und Spezialisten	77
2.5.1.5	Internationaler Personalaustausch	77
2.5.1.6	Weitere Formen der Arbeitsmigration	77
2.5.2	Hochqualifizierte	82
2.5.3	Selbständige	84
2.5.4	Forscher	85
2.6	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	86
2.6.1	Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	86
2.6.2	Asylzuwanderung	87
2.6.2.1	Asylanträge	89
2.6.2.2	Entscheidungen	92
2.6.2.3	Dublin-Verfahren	95
2.6.2.4	Widerrufsverfahren	97
2.6.3	Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	98
2.6.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	103
2.7	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	103
2.7.1	Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik	106
2.7.2	Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	111
2.8	Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	115
2.9	Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	116

		Seite
3	Abwanderung aus Deutschland	120
3.1	Abwanderung von Ausländern	120
3.1.1	Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	120
3.1.2	Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	121
3.1.3	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	122
3.2	Abwanderung von Deutschen	123
3.2.1	Abwanderung nach Zielländern	126
3.2.2	Abwanderung nach Altersgruppen	127
3.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften	129
4	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	134
4.1	Zu- und Abwanderung	134
4.2	Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten	141
4.3	Asylzuwanderung	151
4.4	Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen	156
5	Illegale/irreguläre Migration	160
5.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/	
<i>-</i>	irregulären Migration	160
5.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	161
5.2.1	Feststellungen an den Grenzen	162
5.2.2	Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS	163
5.2.3	Rückführung	164
5.2.4	Rückkehrförderung	165
6	Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	168
6.1	Ausländische Staatsangehörige	168
6.1.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	170
6.1.2	Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung	172
6.1.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	174
6.2	Personen mit Migrationshintergrund	180
6.2.1	Herkunftsländer	186
6.2.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	186
6.2.3	Aufenthaltsdauer	189
6.3	Geburten	190
6.4	Einbürgerungen	192
Anhai	ng: Tabellen und Abbildungen	198
Litera	fur	294

#### **Vorwort**

Der hier vorliegende Migrationsbericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt wurde, behandelt ausführlich das Migrationsgeschehen in Deutschland im Jahr 2010 und zusätzlich die Zu- und Abwanderung seit Beginn der 1990er Jahre.

Angestiegen ist die Zahl der zugewanderten qualifizierten Arbeitnehmer. Dabei war insbesondere ein Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an in- und ausländische Hochschulabsolventen sowie an Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen, zu verzeichnen. Zudem sind im Jahr 2010 mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland gekommen, um an einer deutschen Hochschule ein Studium zu beginnen, als jemals zuvor.

Im Rahmen der EU-Binnenmigration war festzustellen, dass sowohl gegenüber den alten als auch gegenüber den neuen EU-Staaten ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen war. Im Falle der alten EU-Staaten war dies erstmals seit dem Jahr 2000 wieder der Fall. Gegenüber den neuen EU-Staaten war insbesondere bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen auch im Jahr 2010, wie bereits in den Vorjahren, ein deutlicher Wanderungsüberschuss zu verzeichnen. Eine weitere, starke Zunahme war bei der Zahl der Asylerstanträge festzustellen.

Auf relativ konstantem Niveau hielt sich in den letzten vier Jahren der Ehegatten- und Familiennachzug, wobei der Nachzug aus der Türkei eher rückläufig war, während etwa beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war.

Insgesamt konnte nach dem Wirtschaftskrisenjahr 2009 im Jahr 2010 also ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Zahl der Fortzüge registriert werden. Dadurch ergab sich erstmals seit 2003 wieder ein Wanderungsüberschuss von über 100.000 Personen. Dieser Wiederanstieg der Zuwanderung, der sich nach ersten Zahlen auch im Jahr 2011 fortzusetzen scheint, wird eine zunehmende Herausforderung für die Integration darstellen. Dies gilt insbesondere für die über 40.000 Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind.

Der vorliegende Bericht geht zusätzlich zur ausländischen Bevölkerung auch auf die sozio-demographische Struktur der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund insgesamt ein, die auch das Migrationsgeschehen Deutschlands widerspiegelt. In Deutschland hat fast jeder fünfte Einwohner einen Migrationshintergrund. Bei Kindern unter zehn Jahren liegt dieser Anteil bei etwa einem Drittel.

Der Migrationsbericht 2010 schließt in seinem Aufbau an den letztjährigen Bericht an. Ausführlicher als im vorhergehenden Bericht wird das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich behandelt, um der zunehmenden Europäisierung migrationspolitscher Entwicklungen gerecht zu werden.

Dr. Manfred Schmidt

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

## Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zuund Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.1999).

Bislang wurden acht Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2011 für das Jahr 2009. Hiermit wird der neunte Migrationsbericht vorgelegt, der zum sechsten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Der Migrationsbericht

2010 enthält insbesondere im Bereich des europäischen Vergleichs (Kapitel 4) zusätzliche Informationen gegenüber dem letztjährigen Bericht. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2010 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2009 auf 2010 wurde ein Anstieg um fast 11% auf 798.000 Zuzüge registriert. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant - sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600.000 und 750.000. Allerdings wurden in den Jahren 2008 und 2009 die höchsten Fortzugszahlen seit 1998 registriert. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters anlässlich der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Im Jahr 2010 wurden 671.000 Fortzüge gezählt.

Auch im Jahr 2010 war Polen das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2010 wurden 126.000 Zuzüge aus und 103.000 Fortzüge nach Polen registriert. Weiter angestiegen ist die Zahl der Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien. Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006, dem Jahr vor dem EU-Beitritt, mehr als verdreifacht, im Falle Bulgariens in etwa verfünffacht. Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde deshalb auch ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen ist gegenüber der Türkei bereits seit 2006

ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen, der allerdings 2010 geringer ausfiel als im Vorjahr.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen seit 2007 auf einem relativ konstanten Niveau hält, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war. Im Jahr 2010 wurden 40.210 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2010 wurden 41.332 Asylerstanträge registriert. Dies entspricht einem Anstieg um fast 50% im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen war die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen weiter rückläufig. Nachdem im Jahr 2001 fast 100.000 Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2010 nur noch 2.350 Personen. Dies ist der niedrigste Wert seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zahl der an ausländische Fachkräfte erteilten Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung rückläufig war, konnte im Jahr 2010 in einigen Bereichen der Arbeitsmigration ein Wiederanstieg verzeichnet werden. So stieg etwa die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an in- und ausländische Hochschulabsolventen und an Personen, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen zum Teil deutlich an. Dagegen war die Zuwanderung von Fachkräften der Informations- und Kommunikationstechnologie gegenüber dem Vorjahr weiter leicht rückläufig. Insgesamt stieg die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind im Jahr 2010 um 13% auf etwa 28.000 Aufenthaltserlaubnisse. Hauptherkunftsländer waren hier insbesondere Indien, China und die Vereinigten Staaten.

Die Zahl der Saisonarbeitnehmer blieb im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant bei 294.000. Hierbei ist festzustellen, dass polnische Saisonarbeitnehmer zwar weiterhin die größte Gruppe stellen, deren Zahl jedoch seit 2004 sinkt. Dagegen hat sich die Zahl der rumänischen Saisonarbeitnehmer in den letzten zehn Jahren nahezu verzehnfacht.

Zudem ist im Jahr 2010 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 9% auf 66.400 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, war in den Jahren 2009 und 2010 ein Rückgang der Fortzugszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2010 wurden 141.000 Fortzüge von Deutschen registriert. Dies entsprach einem Rückgang um 9% im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig stieg die Zahl der zurückkehrenden Deutschen leicht an, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2010 um etwa ein Drittel niedriger ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Etwa 22.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2010 in das Nachbarland. Im Jahr zuvor wurden noch 25.000 Fortzüge registriert.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist und im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten beiden Jahren an Attraktivität gewonnen hat. Dagegen ist die Zuwanderung nach Spanien, primäres Aufnahmeland in den Jahren von 2006 bis 2008 deutlich rückläufig. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich und Italien aufzuweisen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2010.

Der Migrationsbericht wurde in Referat 222 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff erstellt.

# Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

#### 1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800.000. Seit dem Jahr 2006 ist ein kontinuierlicher Wiederanstieg der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen. Im Jahr 2010 waren es etwa 798.000 Zuzüge, ein Anstieg um fast elf Prozent im Vergleich zum Vorjahr, in dem knapp 721.000 Zuzüge registriert wurden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter - sie schwankte zwischen 1997 und 2009 zwischen 600.000 und 750.000. In den Jahren 2008 und 2009 waren mit jeweils über 730.000 Fortzügen jedoch mehr Fortzüge als in den Jahren zuvor (2007: 637.000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen

Abmeldungen von Amts wegen geführt haben (vgl. dazu auch Kapitel 1.2). Nach Abschluss dieser Registerbereinigungen wurden im Jahr 2010 wieder weniger Fortzüge registriert (671.000 Fortzüge).

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungsstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der Anund Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort

§15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allge $meinen\,Meldepflicht\,u.a.\,f\"{u}r\,Ausl\"{a}nder,\,die\,sonst\,im\,Ausland$ wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische "Besucher" beschränkt, Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht.

(alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes – BevStatG²). Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist³, wurden zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat⁴ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die

- 2 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.
- 3 Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.
- 4 Vgl. hierzu Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals "Geburtsstaat" in die Daten der Bevölkerungsund Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, ist in Deutschland nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z.B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht identifizieren zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.5 Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal sechs Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeitnehmer je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeitnehmer in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden. <sup>6</sup> Seit Anfang 2006 ermög-

- 5 Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren große
  Anstrengungen unternommen, die Datenlage zum Bereich
  Migration und Integration zu verbessern, z. B. durch die
  Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten)
  oder die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2). Gleichwohl sind z. B. Abbildungen
  von Wanderungsbewegungen oder Integrationsverläufen weiterhin nur bedingt möglich. Eine Ausweitung der
  empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und
  Integration könnte hier zum Abbau von noch vorhandenen
  Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff).
- Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

licht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz.<sup>7</sup> Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken<sup>8</sup> und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich "nicht nur vorübergehend" (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

- 7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).
- 8 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

#### 1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1991 bis 2010 wurden etwa 18,0 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 1990er Jahre - erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch auf ein niedrigeres Niveau gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 13,7 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 4,3 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.<sup>9</sup>

Im Jahr 2010 wurden 798.282 Zuzüge verzeichnet, darunter 683.530 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 10,7% gegenüber 2009 (721.014 Zuzüge) angestiegen, diejenige der ausländischen Staatsangehörigen um 12,7%. Gleichzeitig ist die Zahl der Fortzüge im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 8,6% gesunken. Im Jahr 2010 wurden 670.605 Fortzüge registriert (2009: 733.796 Fortzüge), darunter 529.605 Fortzüge von Ausländern.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde<sup>10</sup>, konnte im Jahr 2010 wieder ein

- 9 Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-7 im Anhang.
- 10 Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2010

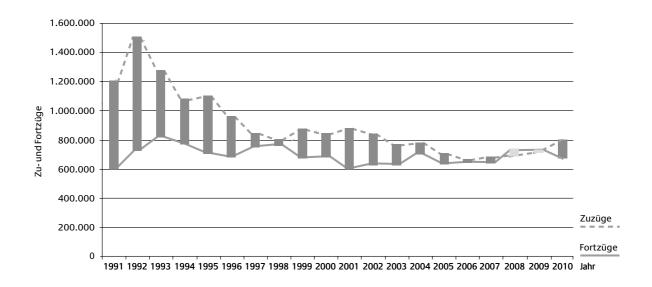


Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2010

Jahr		Zuzüge			Fortzüge		Wanderu (Zuzug: Fortzugsü	s-/bzw.
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
20041	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925

deutlicher Wanderungsgewinn von +127.677 verzeichnet werden. Der Wanderungssaldo 2010 setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -26.248 und einem Wanderungsüberschuss von +153.925 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+27.506 Zuzüge) hat sich der positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter

Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (2009: -40.288), der jedoch erneut geringer ausfiel als im Vorjahr.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2010 85,6% (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 14,4%. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte

<sup>1)</sup> Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

<sup>2)</sup> Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende, in den Jahren seit 2006 deutlich ausgefallene Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2010 etwa 3,925 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter - insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,587 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2010 waren es 141.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 3.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen stieg in den letzten Jahren an und erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.11 In den beiden Folgejahren war die Zahl der Fortzüge von Deutschen rückläufig. 2010 sank sie um 9,0% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung seit dem Jahr 2004 bei über 20%.

#### 1.3 Herkunfts- und Zielländer

Betrachtet man die Herkunfts- und Zielländer von Zubzw. Abwanderern, so zeigt sich, dass ein Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland seit Jahren durch Zuwanderung aus anderen europäischen bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet ist. Im Jahr 2010 stammten fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (73,3%) aus Europa. 12 Aus

- 11 Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.
- 12 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 19,9% und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)<sup>13</sup> 38,0%. <sup>14</sup> Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei 57,9% aller Zuzüge. Dabei ist insbesondere der Anteil der Zuzüge aus den EU-2-Staaten seit dem Beitritt im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2).

Aus dem übrigen Europa kamen 15,8% aller zugezogenen Personen des Jahres 2010. Weitere 13,8% der Zugezogenen zogen aus einem asiatischen Staat zu. Nur 3,8% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 8,1% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: fast drei Viertel zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (73,6%). Etwa ein Fünftel (21,6%) reiste in einen der alten und ein Drittel (33,0%) in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 22,2%; EU-2: 10,8%). 18,9% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 12,2%, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 9,9%. Nach Afrika wanderten lediglich 3,2%.

Im Jahr 2010 wurde erstmals seit 2001 wieder ein positiver Wanderungssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) festgestellt. Im Jahr 2010 betrug er +11.042 (2009: –24.394). Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss gegenüber den neuen EU-Staaten aus. Er betrug im Jahr 2010 +81.663 (EU-10: +40.344; EU-2: +41.319). Damit hat sich der Wande-

- 13 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu-bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu-bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet.
- 14 Anteil der EU-10-Staaten: 23,7% (2009: 24,6%); Anteil der EU-2-Staaten: 14,3% (2009: 11,8%).

66.176 Fortzüge ◀ 81.549 Fortzüge Amerika, Australien Asien und Ozeanien 110.265 Zuzüge ▶ 64.875 Zuzüge 221.530 Fortzüge 145.013 Fortzüge **←** Zu- und Fortzüge 2010 Europäische Union Europäische Union (EU-14) (EU-12) 156.055 Zuzüge 303.193 Zuzüge 126.776 Fortzüge 21.748 Fortzüge ◀ Afrika (ohne EU) → 30.664 Zuzüge 125.864 Zuzüge

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2010 (Ausländer und Deutsche)

rungsgewinn im Vergleich zum Vorjahr (2009: +28.077) fast verdreifacht. Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein leicht negativer Wanderungssaldo von -912 registriert (2009: -28.974). Auch gegenüber Amerika ergab sich ein Wanderungsverlust (-1.301). Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2010 mit +28.716 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen, der im Vergleich zum Vorjahr (2009: +18.160) angestiegen ist. Auch gegenüber Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+8.916).

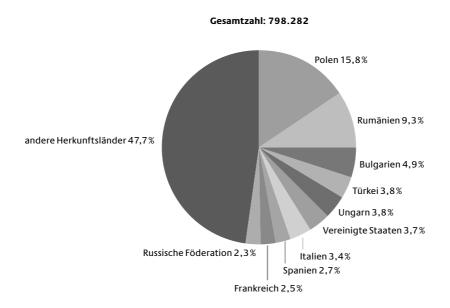
Einen detaillierten Überblick über die Herkunftsbzw. Zielstruktur der Zu-bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

Auch im Jahr 2010 war Polen – wie bereits seit 1996 – das Hauptherkunftsland mit 125.861 Zuzügen.

Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 15,8% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-8 im Anhang). Allerdings ist der Anteil der Zuzüge aus Polen seit einigen Jahren rückläufig (2009: 17,1% 2008: 19,2% 2007: 22,6%). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 122.797 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war dennoch ein leichter Anstieg um 2,5% zu verzeichnen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungsstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 9,3% an den Zuzügen im Jahr 2010 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsland (2009: 7,8%), wurden 74.585

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2010 nach den häufigsten Herkunftsländern



Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit wurde auch im vierten Jahr nach dem Beitritt zur EU im Jahr 2007 ein weiterer deutlicher Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet (+32,2% im Vergleich zum Vorjahr). Im Jahr vor dem EU-Beitritt wurden 23.844 Zuzüge aus Rumänien registriert. Drittstärkstes Herkunftsland ist mittlerweile Bulgarien mit 39.387 Zuzügen und einem Anteil von 4,9%. Auch im Falle Bulgariens ist seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2010 ein Anstieg der Zuzüge um 36,3% zu verzeichnen.

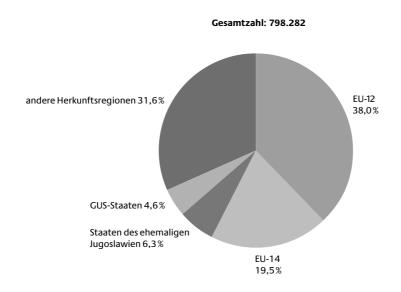
Die weiteren Hauptherkunftsländer bilden die Türkei (3,8%), Ungarn (3,8%) und die Vereinigten Staaten (3,7%). Aus der Türkei wurden 30.171 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem leichten Anstieg um 2,1% im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und von Asylantragstellern (siehe Kapitel 2.6.2), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 2.5.1.3), gekennzeichnet.

Drei Viertel der 30.015 registrierten Zuzüge aus Ungarn betraf Männer. Von den 29.704 Zuziehenden aus den Vereinigten Staaten waren mehr als ein Drittel (35,0%) deutsche Staatsangehörige.

Während die Zahl der Zuzüge aus Frankreich in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist, sind aus Italien und Spanien seit der Mitte des letzten Jahrzehnts wieder steigende Zuzugszahlen zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Zuzüge aus Italien im Vergleich zu 2009 um 9,1%, diejenige aus Spanien um 7,9%. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge aus der Russischen Föderation seit Jahren rückläufig (Anteil 2010: 2,3%) und erreichte 2010 etwa Vorjahresniveau. Die rückläufigen Zuzugszahlen der letzten Jahre sind insbesondere durch den Rückgang der Spätaussiedlerzahlen bedingt, die auch im Jahr 2010 weiter gesunken sind. Insgesamt waren 2010 nur noch etwa 18% der Zugezogenen aus der Russischen Föderation Deutsche. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2000 lag er noch bei etwa 56% (siehe dazu auch Kapitel 2.3).

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2010 mit 38,0% bzw. 303.193 Zuzügen aus

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Herkunftsregionen



dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-12) zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 156.055 Zuzüge registriert (19,5% aller Zuzüge). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 50.136 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 6,3% an allen Zuzügen. Dabei sind der Anteil (2009: 4,5%) und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2009: 32.489 Zuzüge) deutlich angestiegen (+54,3%). Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren und betrug im Jahr 2010 4,6% (36.439 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 2.3.5).

Polen ist seit Jahren nicht nur Hauptherkunftsland von Migranten, sondern auch Hauptzielland von

Personen, die aus Deutschland fortziehen. Im Jahr 2010 wurden 103.237 Fortzüge nach Polen registriert (2009: 122.629). Dies entsprach einem Anteil von 15,4% an allen Fortzügen des Jahres 2010 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-9 im Anhang). Mehr als zwei Drittel (67,8%) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 15,8% gesunken. 7,3% der Fortzüge entfielen auf Rumänien. Seit dem EU-Beitritt ist nicht nur die Zahl der Zuzüge aus Rumänien, sondern auch die Zahl der Fortzüge deutlich angestiegen. Auch im Falle Bulgariens konnte ein starker Anstieg des Wanderungsvolumens festgestellt werden.

5,4% der Fortzüge im Jahr 2010 entfielen auf die Türkei und 4,8% auf die Vereinigten Staaten. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 4,1%. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (80,5% der 27.386 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2010). Allerdings ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit 2008 rückläufig. Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2010 nach den häufigsten Zielländern

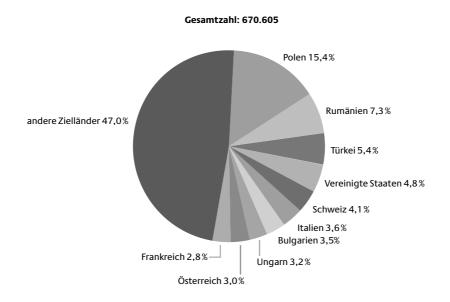
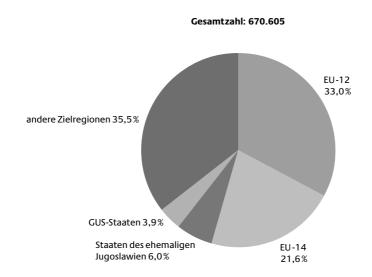


Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Zielregionen



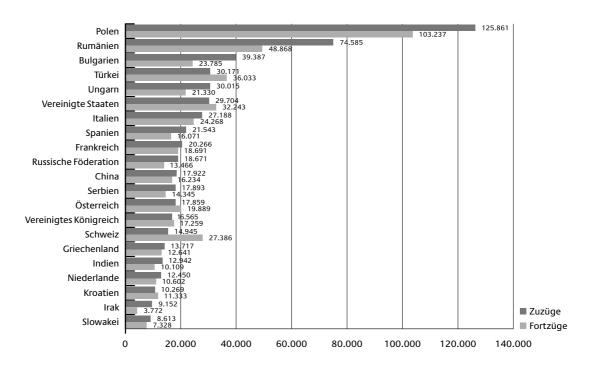


Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2010

Staatsangehörige mit 40,3% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2).

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 221.530 Fortzügen bzw. 33,0% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2010 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 5,5% (2009: 234.326 Fortzüge). 145.013 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 21,6% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2010 - wie in den Vorjahren – höher als der in die alten EU-Staaten. 6,0% der Fortzüge im Jahr 2010 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (40.066 Fortzüge), 3,9% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (25.843 Fortzüge).

Nachdem im Jahr 2009 gegenüber Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), konnte 2010 wieder ein deutlicher Wanderungsüberschuss verzeichnet werden (+22.624) (vgl. Abbildung 1-7). Ebenfalls deutlich fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2010 gegenüber Rumänien (+25.717) und Bulgarien (+15.602) aus. Seit dem EU-Beitritt ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten stark angestiegen.<sup>15</sup>

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2010 auch gegenüber Ungarn (+8.685), Afghanistan (+5.893), Spanien (+5.472), dem Irak (+5.380) und der Russischen Föderation (+5.205) registriert. Der Wanderungsüberschuss im Falle Afghanistans und des Irak ist auf die hohen Asylbewerberzahlen aus diesen beiden Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2). Im Falle Spaniens konnte eine Erhöhung des Wanderungsgewinns gegenüber dem Jahr 2009, in dem erstmalig seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 wieder ein positiver Saldo zu verzeichnen war, festgestellt werden. Nachdem gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechen-

<sup>15</sup> Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

land im Jahr 2009 noch negative Wanderungssalden zu verzeichnen waren, sind im Jahr 2010 auch aus diesen beiden Staaten jeweils wieder mehr Zuals Fortzüge registriert worden (+2.920 bzw. +1.076).

Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung insbesondere der Spätaussiedler ist jedoch in den letzten Jahren stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3).

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber Mazedonien (+3.682), Kosovo (+3.650), Serbien (+3.548), Lettland (+3.524), Indien (+2.833) und dem Iran (+2.742) zu verzeichnen. Zum Wanderungsüberschuss gegenüber den Herkunftsländern Mazedonien, Serbien, Kosovo und dem Iran hat u.a. die gestiegene Zahl an Asylantragstellern beigetragen, aber auch der Nachzug von Familienangehörigen (vgl. Kapitel 2.7). Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihren Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

Ein negativer Wanderungssaldo war 2010 insbesondere gegenüber der Schweiz (-12.441), der Türkei (-5.862), den Vereinigten Staaten (-2.539), Österreich (-2.030), Kanada (-1.206) und Kroatien (-1.064) festzustellen. Im Falle der Schweiz, Österreichs, der Vereinigten Staaten und Kanadas ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert. Im Jahr 2010 hat sich der Wanderungsverlust auf -5.862 verringert.

#### 1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2010 bildeten polnische Staatsangehörige mit 115.587 Zuzügen (2009: 112.027 Zuzüge) und einem Anteil von 14,5% an allen Zuzügen, nachdem Polen bereits in den Jahren von 2005 bis 2008 jeweils die meisten Zuzüge stellte (vgl. Abbildung 1-8 sowie Tabelle 1-2 und Tabelle 1-11 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe 2010 waren Deutsche mit 114.752 Zuzügen (2009: 114.700 Zuzüge), nachdem diese im Vorjahr die größte Gruppe bildeten. Dies entspricht einem Anteil von 14,4%. Die Gruppe der Deutschen setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren<sup>17</sup> (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen - und mittlerweile weitaus größeren Teil – aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2010 weiter zurückgegangen. Er betrug 1,8%.18 Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%. Die Zahl der Zuzüge von Deutschen hielt sich im Jahr 2010 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

9,5% bzw. 75.531 Personen der im Jahr 2010 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2009: 57.273). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger auch im vierten Jahr

- 17 Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).
- 18 Von den 2.350 Personen, die im Jahr 2010 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 2.054 als Deutsche registriert.

<sup>16</sup> Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

nach dem EU-Beitritt weiter an (+31,9% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 84,9% zu verzeichnen war. Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 39.844 Personen 5,0% der Zuzüge des Jahres 2010 (2009: 29.221). Dies entspricht einer Zunahme um +36,4% im Vergleich zum Vorjahr. Auch bei bulgarischen Staatsangehörigen war bereits im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren von 2006 auf 2007 um das mehr als Zweieinhalbfache (+170,0% von 7.749 auf 20.919 Zuzüge). Angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2010 wurden 29.286 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 3,7%.

Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger betrug 27.564 (Anteil: 3,5%) und ist damit gegenüber 2009 (27.212 Zuzüge) leicht angestiegen. Weitere 3,0% der Zuwanderer stammten aus Italien (23.894 Zuzüge).

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2010 mit etwas mehr als einem Fünftel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (21,0% bzw. 141.000 Fortzüge)<sup>19</sup> vor polnischen Staatsange-

19 Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

hörigen (14,1%) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2). 7,3% aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,7% hatten Staatsangehörige aus der Türkei. 3,6% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Bulgarien.

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2010 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei rumänischen (+26.588), polnischen (+20.971), bulgarischen (+15.859) und ungarischen (+8.801) Staatsangehörigen zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2). Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus dem Irak (+6.253), Serbien (+5.984), Afghanistan (+5.928), der Russischen Föderation (+4.639), Mazedonien (+3.685), Lettland (+3.418) und Indien (+3.206) festzustellen. Der deutlich positive Wanderungssaldo im Falle des Irak, Afghanistans, Serbiens und Mazedoniens ist insbesondere auf die Asylzuwanderung aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.6.2).

Nachdem der Wanderungssaldo bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Italien und Spanien über Jahre bis 2009 negativ ausfiel, war im Jahr 2010 bei diesen Staaten wieder ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen. Im Falle Spaniens

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

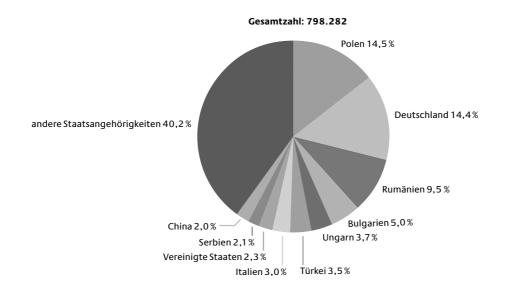


Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

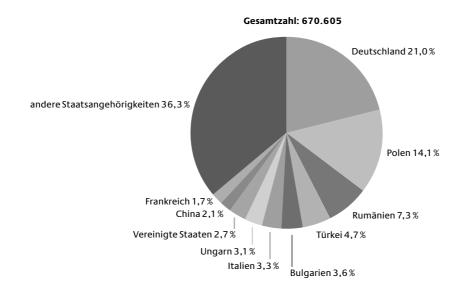
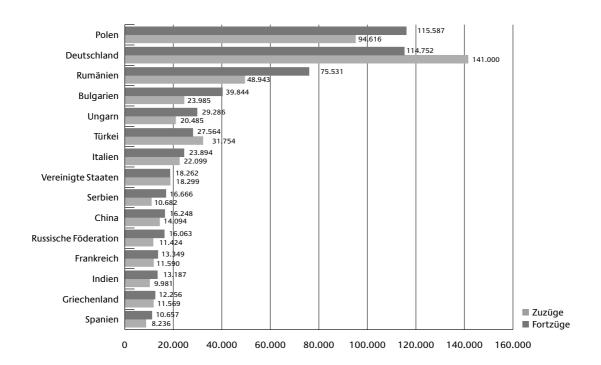


Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010



war mit +2.421 ein deutlicher Wanderungsgewinn festzustellen, nachdem der Saldo seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 gegenüber spanischen Staatsangehörigen fast durchgängig – Ausnahme 1995 – negativ war.

Bei türkischen Staatsangehörigen war auch im Jahr 2010 mit –4.190 erneut ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, nachdem bereits seit 2006 ein Wanderungsverlust registriert wurde. Der Wanderungsverlust fiel allerdings geringer aus als in den beiden Vorjahren (2009: –8.198; 2008: -8.190).

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2010 erneut negativ. Dieser fiel mit –26.248 jedoch niedriger aus als in den beiden Vorjahren (2009: -40.288; 2008: -66.428). Im Jahr 2008 wurde die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre registriert (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2).

Die folgende Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2009 und 2010 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuz	üge	Fort	züge		aldo (Zuzugs- / süberschuss)
Staatsangenorigkeit	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Polen	112.027	115.587	111.376	94.616	+651	+20.971
Deutschland	114.700	114.752	154.988	141.000	-40.288	-26.248
Rumänien	57.273	75.531	44.305	48.943	+12.968	+26.588
Bulgarien	29.221	39.844	20.065	23.985	+9.156	+15.859
Ungarn	25.270	29.286	22.125	20.485	+3.145	+8.801
Türkei	27.212	27.564	35.410	31.754	-8.198	-4.190
Italien	22.235	23.894	26.146	22.099	-3.911	+1.795
Vereinigte Staaten	17.706	18.262	20.774	18.299	-3.068	-37
Serbien	7.024	16.666	7.730	10.682	-706	+5.984
China	15.369	16.248	14.762	14.094	+607	+2.154
Russische Föderation	15.652	16.063	13.267	11.424	+2.385	+4.639
Frankreich	12.858	13.349	14.172	11.590	-1.314	+1.759
Indien	12.009	13.187	10.374	9.981	+1.635	+3.206
Griechenland	8.574	12.256	16.449	11.569	-7.875	+687
Spanien	8.965	10.657	9.731	8.236	-766	+2.421
Kroatien	9.129	10.198	12.063	11.184	-2.934	-986
Österreich	9.957	10.039	9.877	8.140	+80	+1.899
Irak	13.062	9.496	3.705	3.243	+9.357	+6.253
Vereinigtes Königreich	8.635	9.173	9.467	8.000	-832	+1.173
Niederlande	9.441	9.143	7.674	6.818	+1.767	+2.325
Slowakei	8.499	8.590	8.087	7.419	+412	+1.171
Mazedonien	2.399	7.585	2.063	3.900	+336	+3.685
Lettland	4.896	7.485	2.254	4.067	+2.642	+3.418
Afghanistan	4.622	7.377	1.597	1.449	+3.025	+5.928

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-13 im Anhang.

# 1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2010 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2010

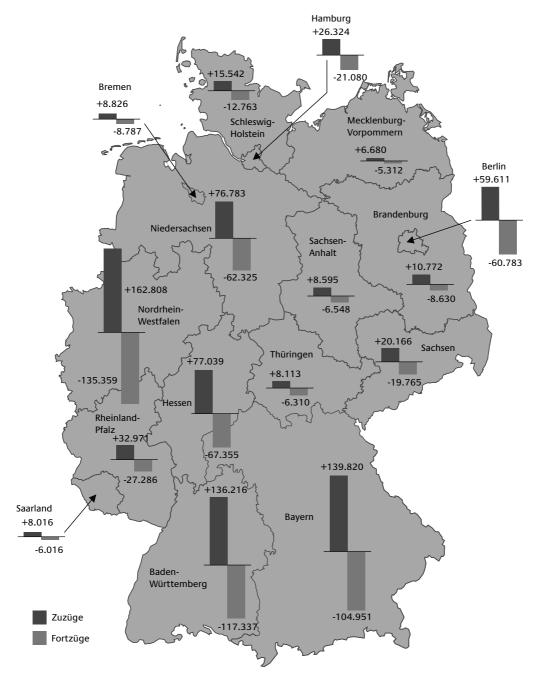


Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2010

Bundesland		Zuzüge			Fortzüge		Wanderu (Zuzug: Fortzugsü	Wanderungssaldo (Zuzugs-/bzw. Fortzugsüberschuss)	Gesamt- bevölkerung	Zuzüge pro 1.000	Fortzüge pro 1.000
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	(31.09.2010)	Einwonner	Einwonner
Baden- Württemberg	136.216	116.553	85,6	117.337	91.174	7,77	+18.879	+25.379	10.754.865	12,7	10,9
Bayern	139.820	118.491	84,7	104.951	80.466	7.97	+34.869	+38.025	12.531.925	11,2	8,4
Berlin	59.611	51.456	86,3	60.783	51.410	84,6	-1.172	+46	3.450.889	17,3	17,6
Brandenburg	10.772	8.518	79,1	8.630	5.830	9,79	+2.142	+2.688	2.506.160	4,3	3,4
Bremen	8.826	7.853	89,0	8.787	7.607	9,98	+39	+246	659.927	13,4	13,3
Hamburg	26.324	22.883	6,98	21.078	16.892	80,1	+5.246	+5.991	1.783.975	14,8	11,8
Hessen	77.039	67.118	87,1	67.355	54.993	81,6	+9.684	+12.125	6.067.609	12,7	11,1
Mecklenburg- Vorpommern	6.680	5.584	83,6	5.312	3.805	71,6	+1.368	+1.779	1.643.566	4,1	3,2
Niedersachsen	76.783	898.99	87,1	62.325	52.625	84,4	+14.458	+14.243	7.923.536	2,6	6,7
Nordrhein- Westfalen	162.808	141.473	86,9	135.359	108.873	80,4	+27.449	+32.600	17.849.025	9,1	2,6
Rheinland- Pfalz	32.971	27.224	82,6	27.286	19.724	72,3	+5.685	+7.500	4.006.296	8,2	6,8
Saarland	8.016	6.369	79,5	6.016	4.115	68,4	+2.000	+2.254	1.018.926	6,7	5,9
Sachsen	20.166	17.150	85,2	19.765	15.065	76,2	+401	+2.085	4.151.011	4,8	4,8
Sachsen- Anhalt	8.595	7.267	84,5	6.548	4.519	0,69	+2.047	+2.748	2.339.439	3,7	2,8
Schleswig- Holstein	15.542	12.167	78,3	12.763	8.643	67,7	+2.779	+3.524	2.833.747	5,5	4,5
Thüringen	8.113	6.556	80,8	6.310	3.864	61,2	+1.803	+2.692	2.237.434	3,6	2,8
Deutschland	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	0,67	+127.677	+153.925	81.758.330	8,6	8,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2010 wurden für Nordrhein-Westfalen (162.808 Zuzüge), Bayern (139.820 Zuzüge), Baden-Württemberg (136.216 Zuzüge), Hessen (77.039 Zuzüge) und Niedersachsen (76.783 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatten im Jahr 2010 die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Baden-Württemberg und Hessen (vgl. Abbildung 1-21 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Fast alle Bundesländer hatten im Jahr 2010 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Lediglich in Berlin war ein leicht negativer Saldo zu verzeichnen (-1.172). Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (+34.869), Nordrhein-Westfalen (+27.449), Baden-

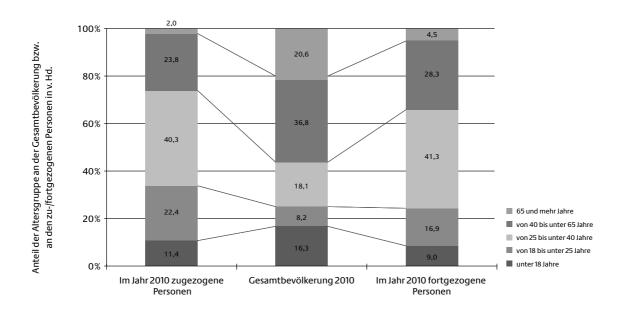
Württemberg (+18.879) und Niedersachsen (+14.458) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Der Wanderungssaldo der ausländischen Staatsangehörigen fiel in allen Bundesländern positiv aus.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2010 wurden in Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen, die niedrigsten in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet.

#### 1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2010



Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-16 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2010 waren drei Viertel (74,1%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,6%. Dabei fielen 62,7% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,3%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,0% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 20,6% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 11,4% bei den Zugezogenen stehen 16,3% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung "verjüngt" wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (67,2%) der im Jahr 2010 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung "verjüngten" Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

#### 1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 40,4% im Jahr 2010), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum

Abbildung 1-13: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2010

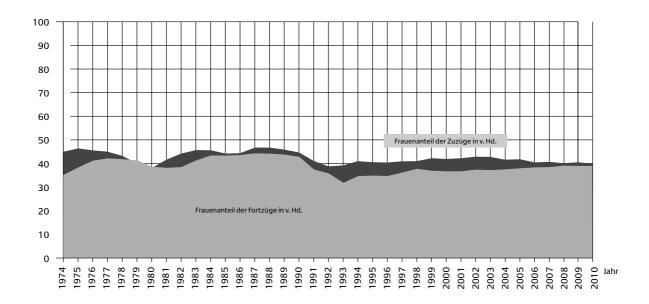
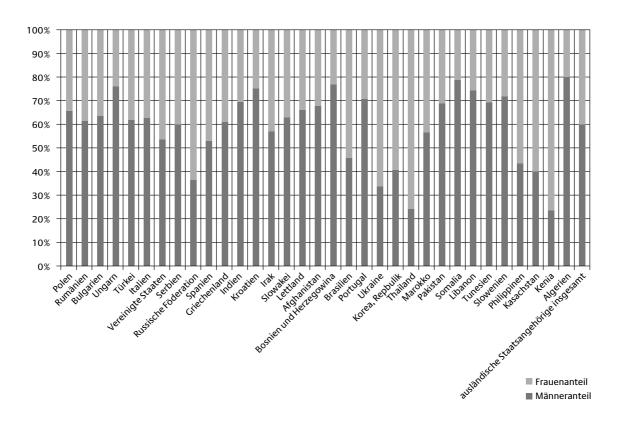


Abbildung 1-14: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2010



leicht an (von 37,3% auf 39,4%) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-17 im Anhang).

Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen-bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-14 und 1-15 sowie Tabelle 1-10 im Anhang). So lag der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2010 bei 75,9%, der der Fortgezogenen bei 71,8%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (76,2%), Kirgisistan (67,3%), Weißrussland (66,7%), die Ukraine (66,2%), die Russische Föderation (63,3%) und Peru (62,3%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (80,2%), Somalia (78,6%), Bosnien-Herzegowina (76,8%), Ungarn (75,9%), Kroatien (75,3%), Libanon (74,2%), Slowenien (71,9%), Portugal (70,6%), Indien (69,6%), Tunesien (69,0%), Pakistan (68,6%), Afghanistan (67,7%) und Polen (65,6%) festzustellen.

# 1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte im Jahr 2010 ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Die Zahl der Zuzüge stieg 2010 im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Fünftel von 397.000 auf fast 476.000. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen 2010 im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa +181.000 erhöht.

Abbildung 1-15: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2010

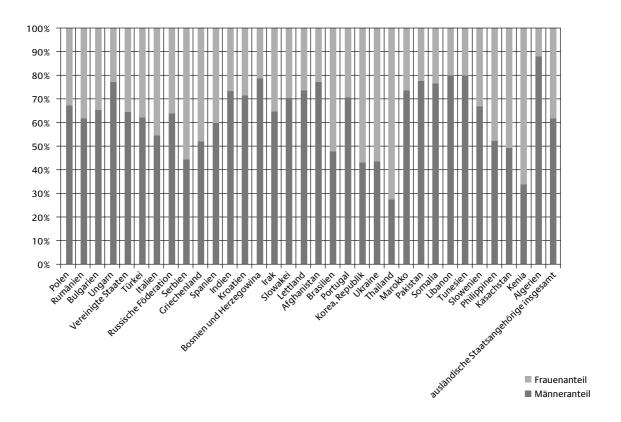


Tabelle 1-4: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2010<sup>1</sup>

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798

Quelle: Ausländerzentralregister

#### .9 1.9 Aufenthaltszwecke

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

<sup>1)</sup> Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

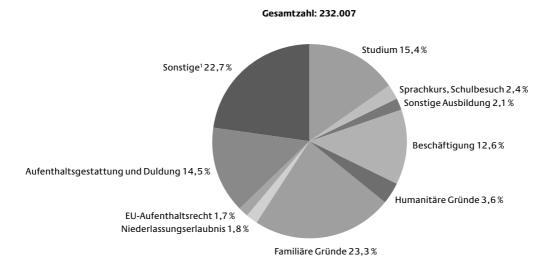
			Aufent	Aufenthaltserlaubnisse	nisse			Niodorlas.		Aufanthalte.	Ges	Gesamt
Staatsangehörigkeit	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbs- tätigkeit²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe	sungser- laubnis	EU-Aufent- haltsrecht	gestattung und Duldung		darunter weiblich
Türkei	2.073	102	136	938	172	8.366	495	1.436	176	1.179	19.354	8.462
Vereinigte Staaten	3.586	940	517	3.778	59	2.849	868	158	233	11	15.571	7.341
China	7.335	415	537	2.820	49	1.527	186	45	81	371	14.752	7.309
Russische Föderation	2.303	162	430	1.500	644	3.646	249	432	164	986	13.203	8.487
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	190	39	41	1.698	103	1.228	86	208	160	4.335	12.612	5.315
Indien	1.906	28	313	3.442	34	2.613	189	42	119	984	11.196	3.532
Irak	142	0	23	15	2.034	2.555	02	54	20	3.048	8.683	4.027
Afghanistan	56	-	36	7	1.112	426	39	36	20	4.942	7.299	2.315
Ukraine	743	73	193	1.325	217	1.569	888	276	116	99	5.803	3.801
Kosovo	37	Ŋ	21	20	116	2.875	122	43	59	1.260	5.720	3.030
Mazedonien	11	4	18	115	22	710	59	40	135	1.671	5.451	2.589
Brasilien	1.133	720	324	609	13	1.083	125	43	405	20	5.277	2.976
Iran	763	7	54	246	561	748	44	09	17	1.945	5.145	2.226
Japan	842	256	135	1.628	15	1.669	118	17	35	2	5.111	2.577
Kroatien	96	14	33	2.014	12	778	54	138	55	24	4.836	1.307
Bosnien-Herzegowina	88	=	20	1.623	30	177	49	103	48	283	3.958	1.030
Vietnam	483	46	32	92	24	983	58	57	17	743	3.833	1.819
Korea, Republik	1.563	211	65	533	4	662	63	15	16	e	3.780	2.214
Marokko	368	2	=	4	1	1.456	65	97	104	197	3.115	1.421
Pakistan	467	2	23	29	59	850	107	59	52	8888	2.959	922
Thailand	250	181	32	165	10	1.728	32	87	51	7	2.888	2.231
Syrien	342	7	116	52	140	493	24	9	21	1.255	2.821	1.080
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	35.643	5.483	4.904	29.267	8.242	54.034	6.525	4.201	3.969	33.602	232.007	110.972
Insgesamt	35.702	5.501	4.916	29.550	8.287	54.865	6.554	4.246	115.491	33.653	475.840	199.083

Quelle: Ausländerzentralregister

I) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte "Gesamt" erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

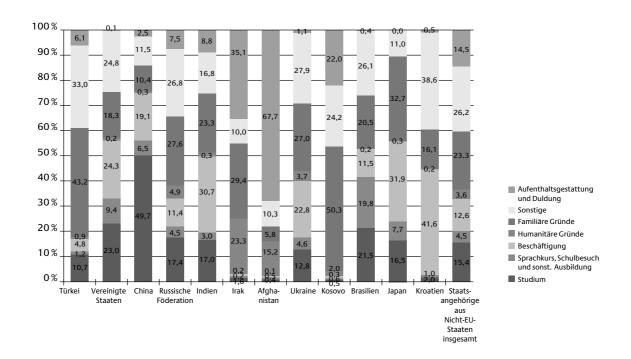
<sup>2)</sup> Die Kategorie "Enwerbstätigkeit" enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach §18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§21 AufenthG) zugewandert sind.

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2010 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-17: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2010 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

 $<sup>1) \ \</sup> Darunter fallen \ u.a. \ Personen \ mit einem EU-Aufenthaltstitel \ oder Personen, \ die einen Aufenthaltstitel \ beantragt \ haben.$ 

Nach Angaben des AZR wurden 475.840 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2010 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 232.007 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-5). Im Jahr 2009 waren es 396.983 Personen, darunter 197.873 Drittstaatsangehörige. Damit war 2010 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+19,9%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+17,2%) festzustellen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2009 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 606.314 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2010 waren es 683.530 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i. d. R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Etwa ein Viertel (23,3%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2010 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-16). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 12,6% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2010 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 19,9% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb eines Jahres in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen.

Während im Jahr 2010 50,3% der Staatsangehörigen aus Kosovo und 43,2% der Staatsangehörigen aus der

Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei kroatischen (41,6%), japanischen (31,9%) und indischen (30,7%) Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-17), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 2.5.1.3). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (49,7%). Staatsangehörige aus Afghanistan und dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (67,7% bzw. 35,1%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (15,2% bzw. 23,4%) erhielten. Ein überproportional hoher Anteil der brasilianischen Staatsangehörigen kam zu einem Sprachkurs, Schulbesuch oder zum Zweck einer sonstigen Ausbildung nach Deutschland (19,8%).

#### 1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2009 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der "EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz" (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2009 etwa 285.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-6). Die Zahl der "longterm migrants" ist damit im Vergleich zu 2008, in dem 270.000 Personen gezählt wurden, um 5,5% gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2009 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwas mehr als die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 606.314 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2009. Bei der Differenz von etwa 321.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfris-

Tabelle 1-6: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2009 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) <sup>1</sup>	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686	4.740	4.757	4.639
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131
Ukraine	11.023	7.338	4.636	4.781	4.043	3.858
sonstige Staatsangehörigkeiten	108.040	99.849	90.641	87.695	88.113	93.054
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884

Quelle: Ausländerzentralregister

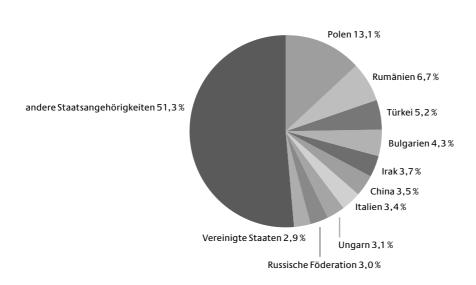
tig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Von den im Jahr 2009 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 37.414 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 13,1% an den "long-term migrants" des Jahres 2009 (vgl. Abbildung 1-18). Der Anteil der polnischen Staatsangehörigen ist seit dem Jahr 2006, in dem dieser noch fast ein Fünftel betrug, rückläufig. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2009 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in

<sup>1)</sup> Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Abbildung 1-18: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2009 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

#### Gesamtzahl: 284.884



Quelle: Ausländerzentralregister

der Zuzugsstatistik bei 18,5%. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 waren Rumänien (6,7%), die Türkei (5,2%) und Bulgarien (4,3%). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet. <sup>20</sup> Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5%) und Bulgarien (2006: 1,2%).

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann bedeutet dies, dass sich etwas mehr als die Hälfte (53,0%) der 606.000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2009 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

<sup>20</sup> Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen von Ausländern betrug im Jahr 2009 4,5%.



#### 2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen
   Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen
   Sowjetunion (Kapitel 2.6),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer²¹) zurückzuführen.²²

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

- 21 Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.
- 22 Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland<sup>1</sup>



<sup>1)</sup> Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2010<sup>1</sup>

Jahr	EU-Binnen- migration (EU-14)	Familien- nachzug	(Spät-) Aussiedler ein- schl. Familien- angehörige	Jüdische Zuwan- derer	Asyl- bewerber	Werkver- tragsar- beitneh- mer	Saisonarbeit- nehmer und Schausteller- gehilfen	IT-Fach- kräfte²	Bildungs- ausländer (Studien- anfänger)
1991	128.142	-	221.995		256.112	51.771	128.688	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	94.902	212.442	-	-
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	70.137	181.037	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	41.216	137.819	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	49.412	176.590	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	45.753	197.924	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	38.548	205.866	-	31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927	-	34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347	-	39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789	-	55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	91.934	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759
2008	95.962	39.717	4.362	1.436	22.085	16.576	285.217	3.906	58.350
2009	98.845	42.756	3.360	1.088	27.649	16.208	294.828	2.465	60.910
2010	107.008	40.210	2.350	1.015	41.332	17.983	293.711	2.347	66.413

 $Quelle: Statistisches \, Bundesamt, \, Bundesverwaltungsamt, \, Auswärtiges \, Amt, \, Bundesamt \, für \, Migration \, und \, Flüchtlinge, \, Bundesagentur \, für \, Arbeit \,$ 

# 2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zuund Abwanderung von Unionsbürgern<sup>23</sup> in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Her-

23 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. kunfts- oder Zielland des Migranten.<sup>24</sup> Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o. g. Sinne.

24 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

<sup>1)</sup> Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

<sup>2)</sup> Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach §18 AufenthG i.V.m. §27 Nr. 1 BeschV (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)<sup>25</sup> umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß §2 Abs.1FreizügG/ EU).26 Dies schließt den Anspruch auf Gleichbehandlung sowie die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger und Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß §3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen

- 25 Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU-FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).
- $26 \quad Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.$

Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i.S. von Art. 5 i.V.m. Art. 10 der Freizügigkeitsrichtlinie<sup>27</sup> sind.

Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt. Allerdings gelten für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien noch Beschränkungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Derzeit gelten Übergangsregelungen in der zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011. In dieser Zeit benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige grundsätzlich noch eine Arbeitserlaubnis in Deutschland. Diese Übergangsregelungen

27 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten ("Freizügigkeitsrichtlinie" Abl. EU Nr. L 229 S. 35).

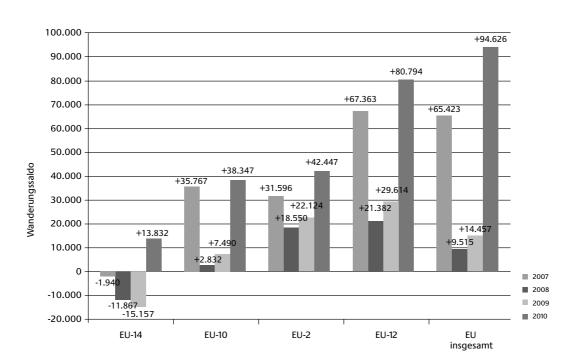


Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12<sup>1</sup>, EU insgesamt) in den Jahren von 2007 bis 2010

1) EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

könnten in einer dritten Phase noch bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten gilt seit dem 1. Mai 2011 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 398.451 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-34 im Anhang). Fast drei Viertel (73,1%) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 291.443 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 49,9%. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2010 betrug 303.825 (45,3% an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich im Jahr 2010 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+94.626), der im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist (2009: +14.457) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist auch der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten erstmalig seit 2001 wieder positiv (+13.832). Der positive Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten ist auf +80.794 angestiegen. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von +38.347 (2009: +7.490) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) ein noch deutlicherer Überschuss von +42.447 (2009: +22.124) registriert.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, wurde im Jahr 2010 unterbrochen. So konnten gegenüber Spanien (+2.421), Italien (+1.795) und Griechenland (+687) Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Lediglich gegenüber Portugal war weiterhin ein leichter Wanderungsverlust festzustellen (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-34 im Anhang).

Gegenüber allen anderen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei

115.587 Polen 75.531 Rumänien 39.844 Bulgarien 29.286 20.485 Ungarn Italien Frankreich Griechenland Spanien Österreich Vereinigtes Königreich Niederlande Slowakei Lettland Portugal Litauen Tschechische Republik Belgien Schweden Dänemark Luxemburg Finnland Slowenien Irland ■ Zuzüge Estland ■ Fortzüge 80.000 100.000 O 20.000 40.000 60.000 120.000 140,000

Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2010 (ohne Zypern und Malta)

Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Rumänien (+26.588), Polen (+20.971), Bulgarien (+15.859), Ungarn (+8.801) und Lettland (+3.418) aus.

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14<sup>28</sup>) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

# 2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

Nachdem von 1995 bis 2005 die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinu-

28 Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt. ierlich abnahm, ist seit 2006 wieder ein stetiger
Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr
2010 wurden 107.008 Zuzüge aus den EU-14-Staaten
registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 8,3%
im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 2-4 und
Tabelle 2-35 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von
Unionsbürgern sank in den letzten Jahren stetig mit
Ausnahme der Jahre 2002 und 2004 von etwa
160.000 im Jahr 1997 auf 93.874 im Jahr 2007. In den
beiden Folgejahren war wieder ein deutlicher
Anstieg der Fortzüge, im Jahr 2010 dagegen wieder
ein starker Rückgang festzustellen. 29 Im Jahr 2010
wurden 93.176 Fortzüge von Staatsangehörigen aus
den EU-14-Staaten registriert (-18,3% im Vergleich
zum Vorjahr). Nachdem Anfang der 1990er Jahre die

29 Dieser Anstieg dürfte jedoch zum Teil auf die durchgeführte Bereinigung der Melderegister, die zu Abmeldungen von Amts wegen geführt hat, zurückzuführen sein (vgl. dazu Kapitel 1.1).

200.000
180.000
140.000
100.000
80.000
40.000
20.000
1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010

Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2010¹

1) Ohne Deutsche.

Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen hatte, fiel von 1997 bis 2009 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. Im Jahr 2010 wurde dagegen wieder ein Wanderungsgewinn von +13.832 registriert.

Im Jahr 2010 zogen insgesamt 107.008 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 8.163 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,4% an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-35 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 22,3% (23.894 Zuzüge), Frankreich mit 12,5% (13.349 Zuzüge), Griechenland mit 11,5% (12.256 Zuzüge) und Spanien mit 10,0% (10.657 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-34 im Anhang).

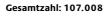
Im Jahr 2010 zogen 93.176 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies

entspricht einem Anteil von 13,9% an allen im Jahr 2010 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 23,7% (bzw. 22.099 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Franzosen (12,4% bzw. 11.590) und Griechen (12,4% bzw. 11.569 Personen) (vgl. Abbildung 2-6).

# 2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Im Jahr 2010 wurden 291.443 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 36,5% an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2010. 39,7% der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (115.587 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies einem Anteil von fast einem Drittel (29,0%). Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Den zweitgröß-

Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2010



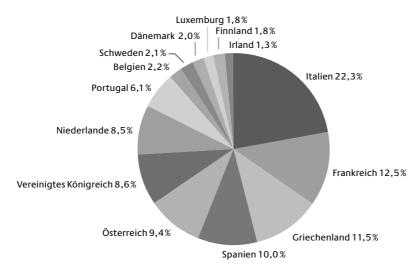
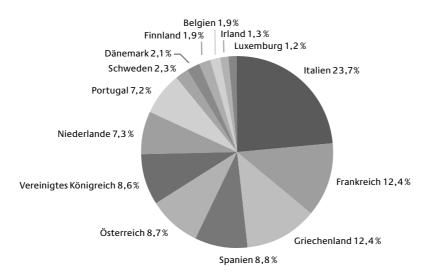


Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2010

Gesamtzahl: 93.176



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2010

Gesamtzahl: 291.443

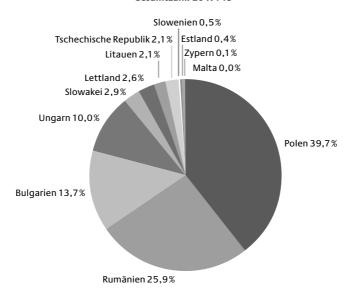
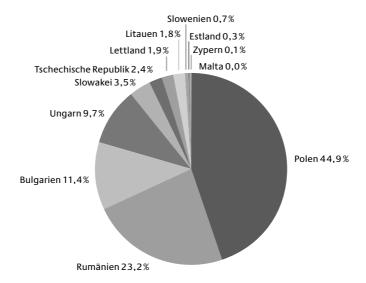


Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2010

Gesamtzahl: 210.649



Quelle: Statistisches Bundesamt

ten Anteil an den Zuzügen der Unionsbürger aus den neuen Mitgliedstaaten bildeten rumänische Staatsangehörige (25,9%) vor Bulgaren (13,7%) und Ungarn (10,0%) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2010 zogen 210.649 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (31,4% an der Gesamtabwanderung). Davon waren etwa die Hälfte 44,9% Staatsangehörige aus Polen (94.616 Fortzüge). 23,2% der Fortzüge entfielen auf rumänische, 11,4% auf bulgarische und 9,7% auf ungarische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-8).

## 2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)<sup>30</sup> deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG).

#### 2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990<sup>31</sup> wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.<sup>32</sup> Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Status-

 $30 \quad Gesetz \, \ddot{u}ber \, die \, Angelegenheiten \, der \, Vertriebenen \, und \, Fl\ddot{u}chtlinge.$ 

 ${\bf 32} \quad {\bf Zu\,den\,rechtlichen\,Grundlagen\,der\,Sp\"{a}taussiedleraufnahme} \\ {\bf vgl.\,auch\,BMI\,2008:\,122-131.}$ 

feststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).<sup>33</sup>

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992<sup>34</sup> wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des "Aussiedlers" nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des "Spätaussiedlers" (§ 4 BVFG) abgelöst.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.35 Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes das Aufnahmeverfahren. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezem-

- 33 Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient einer vorgezogenen Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.
- 34 BGBl. 1992 I S. 2094.
- 35 §4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

<sup>31</sup> BGBl. 1990 I S. 1247.

ber 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001.36 Sie können nur dann als Spätaussiedler aufgenommen werden, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben<sup>37</sup> (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse. Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt.

#### Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet

- 36 BGBl. 2001 I S. 2266.
- 37 Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG).

verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Durch die geplante Einführung einer Härtefallregelung im Bundesvertriebenengesetz soll es künftig möglich sein, im Härtefall den im Aussiedlungsgebiet verbliebenen Ehegatten oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einzubeziehen.<sup>38</sup>

Ehegatten und Abkömmlinge müssen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Sie können durch Vorlage des Zertifikats "Start Deutsch 1" des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden. 39 Bei Kindern unter 14 Jahren kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese in der Schule am Deutschunterricht oder an außerschulischen Deutschkursen teilnehmen. Bei Kindern unter 10 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maß-

- 38 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5515 vom 13. April 2011: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.
- 39 Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber theoretisch beliebig oft wiederholbar.

gabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

## 2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Die in der Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragenen sonstigen Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, werden in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG). Im Anschluss daran konnten die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügten.<sup>40</sup> Die Bindung an den Wohnort war auf drei Jahre begrenzt.

40 Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hatte, wurde auch in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfand. Die anderen Länder hatten dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regelten. Seitdem das Wohnortzuweisungsgesetz mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft getreten ist, sind der Spätaussiedler und seine Angehörigen nicht mehr an die Wohnortzuweisung gebunden. Bei abweichender Wohnsitznahme ist eine Kürzung von Sozialhilfeleistungen nicht mehr möglich.

### 2.3.3 Bescheinigungsverfahren

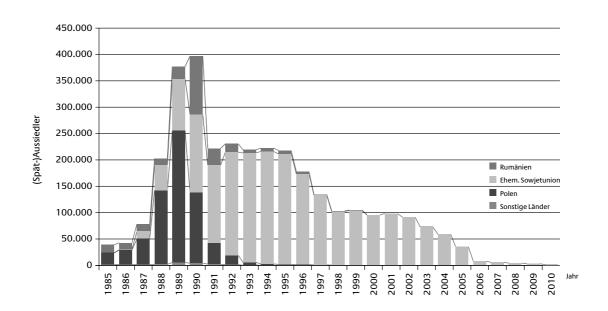
Das Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft.

#### 2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

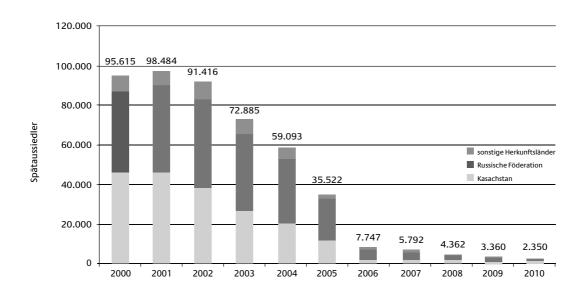
Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§7 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG). Durch diese Regelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 6.4).

Abbildung 2-9: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-10: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

# 2.3.5 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2010 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.505.802). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2010 nur noch 2.350 Personen (vgl. Tabelle 2-2, Abbildung 2-9 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 30% im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2010 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. So wurden im Jahr 2010 nur noch 3.908 Aufnahmeanträge gestellt (2009: 4.360 Anträge). Lediglich von 2005 auf 2006 wurde ein Anstieg der Antragszahlen um 12% registriert (von 21.306 auf 23.762 Aufnahmeanträge). 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2010 etwa 2,77 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.41

#### Herkunftsländer

Die Abbildung 2-9 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so

41 Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

zogen im Jahr 2010 nur 34 bzw. 15 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2010 zogen 2.297 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2009: 3.292). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2010 die Russische Föderation mit 1.462 (2009: 1.918) sowie Kasachstan mit 508 Personen (2009: 851). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsland von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen (vgl. Abbildung 2-10). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2010 160 Spätaussiedler (2009: 268), aus Kirgisistan 95 (2009: 122) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

#### Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 67,9% der im Jahr 2010 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2009: 66,0%), während nur 50,7% der Gesamtbevölkerung auf

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2010

Herkunfts- gebiet	1990	1991³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	2009	2010
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	289	488	428	484	623	553	444	278	80	80	20	44	45	34
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297
davon aus: Estland	•	•	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	62	69	47	32	0	5	ю	12	7
Lettland	•	٠	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	21	43	10	9	3	2	2
Litauen	•	•	200	166	243	230	302	176	163	161	193	26	178	123	87	30	14	6	6	14	3
Armenien			9	22	83	45	16	29	47	99	28	25	95	25	4	10	4	-	2	19	0
Aserbaidschan	•	•	52	39	23	44	25	20	4	30	20	24	23	32	43	34	0	10	10	0	0
Georgien			283	514	155	165	127	72	72	52	59	27	35	35	41	22	m	13	0	15	3
Kasachstan	•	•	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	208
Kirgisistan	·	·	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95
Moldau	•	1	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	56	31	34	16	17
Russische Föderation		·	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462
Tadschikistan	•	'	3.305	4.801	2804	1834	870	415	203	112	62	26	32	56	27	15	9	10	=	-	9
Turkmenistan	Ì	٠	304	322	485	282	463	445	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	Ξ	2	4
Ukraine	'	•	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160
Usbekistan		٠	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	066	844	714	949	307	62	96	123	44	12
Weißrussland	'	•	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	∞	18
ehem. Jugoslawien¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	ю	∞	∞	0	0	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	92	39	40	21	16	23	15
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	1	18	22	14	2	m	4	-	Ŋ	0	0	4
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	∞	3	2	0	æ	0	-	0	0	0
Sonstige Länder <sup>2</sup>	96	18	20	9	2	10	9	0	ю	0	9	0	0	0	0	0	0	0	-	0	0
Insgesamt	397.073	397.073 221.995 230.565 218.888	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. 2) "Sonstige Gebiete" sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen. 3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

100% 7.0 20,6 90% 25.1 80% Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung 70% 28.7 60% 50% 41.2 40% 32,3 30% 20% 65 und älter 26.7 von 45 bis unter 65 Jahre 10% von 20 bis unter 45 Jahre 0% Gesamtbevölkerung Spätaussiedler

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2010 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

Quelle: Bundesverwaltungsamt

diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-36 im Anhang). Dagegen sind nur 7,0% der Spätaussiedler über 65 Jahre (2009: 9,4%), aber 20,6% der Gesamtbevölkerung.

# 2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

#### 2.4.1 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltsverordnung - AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador. Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erteilt. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, gilt die Zustimmung als erteilt und das Visum wird ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3

AufenthV). <sup>42</sup> Zustimmungsfreiheit gilt seit dem 1. Juli 2011 auch für Ausländer, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium im Bundesgebiet aufnehmen möchten.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse und studienvorbereitende Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs.1 AufenthG). <sup>43</sup> Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG).

- 42 Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.
- $43\ Bis\,Ende\,2004\,wurde\,dem\,Studierenden\,zun\"{a}chst\,eine\,auf\,ein\,Jahr\\befristete\,Aufenthaltsbewilligung\,nach\,\S\,28\,AuslG\,ausgestellt.$

Nach § 16 Abs. 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie<sup>44</sup> fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem

44 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst ("Studentenrichtlinie" Abl. EU Nr. L 304 S. 12).

Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2010/2011

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG). 45

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z.B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2010/2011 bei 73,4% (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2010/2011 waren insgesamt 184.960 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 2,0% mehr als im vorhergehenden Wintersemester.46

Im Weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen.

- 45 Durch diesen neuen Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.
- 46 Als Gastland für auslandsmobile Studierende nimmt Deutschland nach den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich den dritten Rang ein (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Bonn, Berlin: 9f). 81% der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2009 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte "free mover"). 19% sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 26.

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2010/2011 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (22.828 Bildungsausländer), vor der Russischen Föderation (10.077), Bulgarien (7.537) und Polen (7.463) (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (80,3% im Wintersemester 2010/2011) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (73,4% im Wintersemester 2010/2011) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2010/2011 waren von den 60.514 ausländischen Studienanfängern 48.596 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 80,3%. Von den 19.616 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2010 waren 17.817 Bildungsausländer, was einem Anteil von 90,8% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (82,9% bzw. in absoluten Zahlen 66.413 von 80.130) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2010 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,1% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-37 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Italien, Japan und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon und Indien aus.

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2010/2011 wieder auf 184.960 Bildungsausländer.

Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2010/2011

Semester <sup>1</sup>	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 66.413

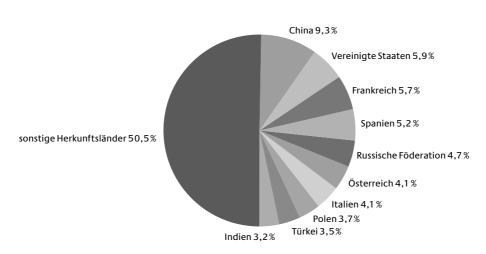
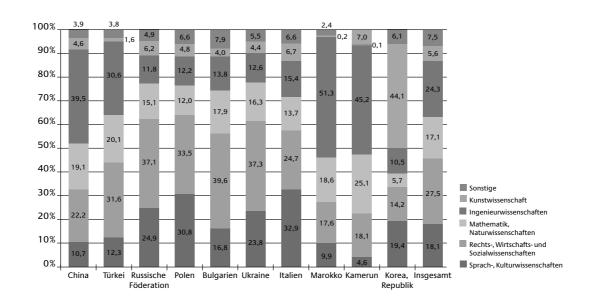


Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2010/2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

der anzusteigen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19.358 auf 48.596; +151%). Im Wintersemester 2010/2011 wurde ein Anstieg um 9,3% im Vergleich zum Wintersemester 2009/2010 registriert (vgl. Tabelle 2-4). Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2010 (Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen um 9,0% auf 66.413 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 2-38 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2010 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten - wie in den letzten zehn Jahren - Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (9,3% bzw. 6.175) (vgl. Abbildung 2-12 und Tabellen 2-39 und 2-40 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus den Vereinigten Staaten (5,9% bzw. 3.951) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2010 zählten Frankreich (3.784), Spanien (3.474), die Russische Föderation (3.136) sowie Österreich (2.719) und Italien (2.700). Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei - mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war - von 747 im Jahr 1999 auf 2.351 im Jahr 2010. Ein nahezu kontinuierlicher Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden. Im Jahr 2010 konnten 16,7% mehr bildungsausländische Studienanfänger aus den Vereinigten Staaten gezählt werden als im Vorjahr. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2009 auf 2010 weiter fortgesetzt (+29,2%), nachdem bereits von 2008 auf 2009 eine Zunahme um 38,6% festzustellen war. Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2010/2011 70,3% der Studierenden aus Kamerun und 69,9% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieurund naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-38 im Anhang). Bei bulgarischen (39,6%), ukrainischen (37,7%), russischen (37,1%), polnischen (33,5%) und türkischen (31,6%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (33,4%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.47 Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 44,1% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Zusätzlich zu den zum Studium eingereisten Bildungsausländern sind im Jahr 2010 137 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist (2009: 152), darunter 74 Frauen. Hauptherkunftsländer waren die Republik Korea (16 Personen), China (9 Personen) und die Russische Föderation (8 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2010 98 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2009: 90), darunter 51 Frauen.

#### 2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes die Aufenthaltserlaubnis für

47 Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 19. Zudem ist der Anteil der Bildungsausländer, der Sprach- und Kulturwissenschaften studiert, um so höher, je besser die Einkommenssituation im Herkunftsland ist. Im Gegensatz dazu studieren Bildungsausländer aus einkommensschwächeren Herkunftsländern deutlich häufiger Ingenieur- und Naturwissenschaften. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 18f.

ein Jahr verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG). 48 Damit soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Im Jahr der Arbeitssuche ist im Rahmen des § 16 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ohne weitere Erlaubnis gestattet. Darüber hinausgehende Erwerbstätigkeiten bedürfen der Erlaubnis.

Nach § 27 Nr. 3 BeschV ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne individuelle Vorrangprüfung möglich. 49 Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Nr. 4 BeschV). Auch in diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 S. 2 BeschV).

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz

- 48 Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hochoder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards.
- 49 Vgl. die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972f).

gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich.

Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen und vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen mehr als verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben. Im Jahr 2010 haben 28.208 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2009: 27.095), darunter 14.624 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 51,8%.

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.437 Bildungsausländer) vor russischen (1.533), bulgarischen (1.489) und polnischen (1.443) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 4.134 und aus den neuen EU-Staaten 4.424 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 19.650 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2009: 18.497). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2010 somit 69,7% und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (2009: 68,3%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, würde bei etwa 19.000 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt heraus rechnet).

Zum 31. Dezember 2010 waren 3.769 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2009: 3.440 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. 50 Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 9,6% im Vergleich zum Ende des Jahres 2009. Knapp die Hälfte davon

50 Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2010

	Andioniparion			darunter: Bi	Idungsausländer	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe	pe		
Herkunftsland	Absolventen insgesamt	Insgesamt	Sprach-, Kultur- wissenschaften	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozial- wissenschaften	Mathematik, Naturwissen- schaften	Ingenieur- wissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunst- wissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.530	1.489	215	646	254	212	95	53	14
Frankreich	1.053	926	140	374	95	237	14	26	10
Griechenland	770	390	48	108	53	63	73	33	12
Italien	1.010	543	127	114	136	92	33	48	6
Luxemburg	386	362	115	51	29	26	42	15	24
Österreich	1.213	696	108	476	108	183	33	37	24
Polen	1.855	1.443	459	502	207	132	63	59	21
Rumänien	564	200	102	146	147	29	16	25	5
Spanien	444	295	39	64	09	73	10	40	6
EU-Staaten insgesamt	11.093	8.558	1.706	3.068	1.363	1.256	479	520	166
Brasilien	342	319	43	100	43	72	15	34	12
China	4.646	4.437	340	1.185	882	1.667	92	199	88
Indien	797	756	14	66	323	236	33	6	42
Indonesien	485	462	30	130	70	182	24	Ŋ	21
Iran	554	434	27	62	141	139	38	8	19
Japan	337	566	40	27	16	17	2	156	∞
Kamerun	632	618	32	104	147	279	35	0	21
Kolumbien	295	284	25	92	49	06	9	25	13
Korea, Republik	930	762	75	52	34	69	18	206	80
Marokko	681	615	44	29	134	349	12	-	∞
Mexiko	261	251	17	99	51	06	4	15	8
Pakistan	263	248	5	19	84	117	6	0	14
Russische Föderation	1.888	1.533	416	585	239	138	43	75	37
Schweiz	345	277	58	80	37	35	7	51	6
Tunesien	246	228	11	15	49	147	က	0	m
Türkei	2.351	998	93	254	155	278	42	30	41
Ukraine	1.337	1.039	246	454	165	77	39	39	19
Vereinigte Staaten	385	325	83	101	49	21	28	29	14
Vietnam	449	319	20	91	90	91	2	2	23
Weißrussland	340	300	84	66	65	17	11	18	9
Drittstaaten insgesamt	24.379	19.650	2.355	4.896	3.695	5.295	1.261	1.460	688
Insgesamt	35.472	28.208	4.061	7.964	5.058	6.551	1.740	1.980	854

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach §16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2010)

Charles and Variable to		dar: w	eiblich
Staatsangehörigkeit	insgesamt	absolut	Anteil in %
China	1.271	641	50,4
Russische Föderation	239	199	83,3
Indien	185	27	14,6
Türkei	157	64	40,8
Korea, Republik	123	85	69,1
Ukraine	118	95	80,5
Indonesien	103	48	46,6
Kamerun	88	24	27,3
Vietnam	81	39	48,1
Iran	69	27	39,1
Kolumbien	67	28	41,8
Marokko	61	11	18,0
Pakistan	59	4	6,8
Weißrussland	54	36	66,7
Georgien	53	36	67,9
Mexiko	53	19	35,8
sonstige Staatsangehörigkeiten	988	463	46,9
alle Staatsangehörigkeiten	3.769	1.846	49,0

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

waren Frauen (49,0%). 1.271 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 239 an russische, 185 an indische und 157 an türkische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan, Indien und Marokko festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2010 insgesamt 5.676 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV<sup>51</sup>) erteilt. Damit stieg die Zahl der Zustimmungen um 17,8% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.820 Zustimmungen), nachdem die Zustimmungszahlen von 2008 auf 2009 um etwa 18% rückläufig waren (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.1.3).

## 2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufent-

51 Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

						20	10
Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009		dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	529
Brasilien	234	433	481	567	695	720	439
Mexiko	181	316	373	413	386	419	204
China	170	345	465	355	270	415	266
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	133
Japan	155	268	272	248	237	256	172
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	119
Thailand	105	196	208	168	151	181	124
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	118
Kanada	55	121	108	119	119	137	85
Australien	71	120	120	128	107	121	81
Argentinien	47	72	99	108	109	113	53
Türkei	113	103	116	106	98	102	40
Bolivien	56	89	109	92	123	70	35
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.035	1.274	1.206	1.265	1.181	1.373	700
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	3.098

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-14: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2010 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 5.501

Vereinigte Staaten 17,1% sonstige Staatsangehörigkeiten 32,3%

Kanada 2,5%

Russische Föderation 2,9%

Thailand 3,3%

Korea, Republik 3,8%

Japan 4,7%

Kolumbien 5,1%

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

halts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2010 sind 5.501 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist. Dies bedeutet einen Anstieg um 11,6% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.929). 56,3% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, Mexiko, China und Kolumbien (vgl. Tabelle 2-7). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2010 8.265 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4.624 Frauen.

#### 2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Ausund Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u.a. voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Im Jahr 2010 sind 4.916 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 3,5% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.750 Drittstaatsangehörige). Der Frauenanteil betrug 31,5%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren – wie in

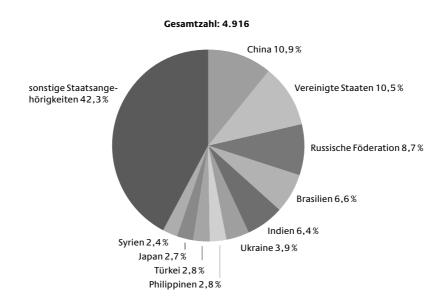
52 Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

						20	10
Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009		dar.: weiblich
China	330	631	738	781	549	537	159
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	235
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	163
Brasilien	159	240	330	444	305	324	107
Indien	111	162	277	346	303	313	58
Ukraine	129	195	228	147	156	193	72
Philippinen	30	108	110	83	137	136	13
Türkei	124	83	91	169	123	136	32
Japan	71	103	121	144	121	135	38
Syrien	30	68	67	80	90	116	8
Mexiko	43	106	111	131	109	95	35
Korea, Republik	67	80	72	101	84	65	24
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.104	1.879	1.771	1.926	1.737	1.919	603
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	1.547

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Abbildung 2-15: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

den Vorjahren – China, die Vereinigten Staaten und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 2-8). Am Ende des Jahres 2010 besaßen insgesamt 9.379 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 3.178 Frauen.

# 2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger aus den alten und den neuen EU-Staaten.

# 2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeits- migration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands wurde schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf der Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine zu starke Belastung der Arbeitsmärkte der alten Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde in den Beitrittsverträgen eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit verbunden ist eine nur Deutschland und Österreich eingeräumte Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Branchen (für Deutschland: Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration). Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit galt bzw. gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung entsendet werden, jedoch nicht für Selbständige. Die Übergangsfristen betrafen bzw. betreffen alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel-

und osteuropäischen Staaten<sup>53</sup> (EU-8) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.

Die siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist unterteilt in drei Phasen (2+3+2-Modell). In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Nach der ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, der Kommission mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hatte im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen gegenüber den EU-8 mitgeteilt. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase konnten die Zugangsbeschränkungen für weitere zwei Jahre aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen. Die Bundesregierung hat im Dezember 2008 der EU-Kommission die Verlängerung gegenüber Bulgarien und Rumänien sowie im April 2009 die Verlängerung gegenüber den EU-8 einschließlich umfassender Begründung hierfür mitgeteilt.54 Damit gelten die Übergangsfristen für Bulgarien und Rumänien in der zweiten Phase bis zum 31. Dezember 2011 und könnten in einer dritten Phase letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Für die EU-8-Staaten endeten die Übergangsfristen am 1. Mai 2011. Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht zum 1. Januar 2009 erweitert, insbesondere für Akademiker durch Verzicht auf eine Vorrangprüfung.55 Seit dem 1. Mai 2011 genießen die Staatsangehörigen aus den im Mai 2004 beigetretenen Staaten die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Während der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in Deutschland in § 39 Abs. 6 S. 2 AufenthG umgesetzt.

Für Arbeitnehmer aus den beiden neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. <sup>56</sup>

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat ("one-stop-government").57 Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltszweck erteilten Visum möglich.

<sup>53</sup> Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

<sup>54</sup> Vgl. Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2008, S. 4008-4009, und Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1572-1573.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

<sup>56</sup> Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

<sup>57</sup> Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bünte/Knödler 2008: 744f.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sog. Positivliste). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 2.5.4).

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)58 kodifiziert. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten galt bis Ende 2008 weiterhin die Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV). Die BeschV fand lediglich in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.59 Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24. Dezember 2008 wurde die ASAV grundlegend geändert.60 §1 ASAV sieht nun vor, dass die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 SGB III nach Maßgabe der BeschV erteilt werden darf. Lediglich die Ausnahmetatbestände nach § 4 Abs. 3 (Fertighausmontage) und § 6 (Grenzgängerbeschäftigung) werden weiterhin durch die ASAV geregelt (zu diesen Beschäftigungsformen vgl. Tabelle 2-40 im Anhang), da sich keine vergleichbaren Regelungen in der BeschV finden.

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV und der BeschV geben die Tabellen 2-42 und 2-43 im Anhang.

- 58 Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung BeschV) vom 22. November 2004.

  Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.
- 59 Vgl. Storr u.a. 2005: 95.
- 60 Vgl. dazu Bünte/Knödler 2009.

# Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Arbeitsmigration

Der EU-Ministerrat hat am 25. Mai 2009 die Blaue Karte EU für hochqualifizierte Einwanderer endgültig beschlossen. <sup>61</sup> Ziel der Richtlinie ist es, die Zuwanderung von Hochqualifizierten in die EU attraktiver zu gestalten. Die Bundesregierung wird hierbei die in der Richtlinie enthaltenen Spielräume für eine attraktive Ausgestaltung der Blauen Karte EU, zum Beispiel durch Einführung eines schnelleren Weges zur Niederlassungserlaubnis, nutzen. <sup>62</sup> Derzeit stimmt die Bundesregierung einen Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie ab. <sup>63</sup>

Um eine Blaue Karte EU zu erhalten, muss der Antragsteller einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine dem Zweck der Ausbildung entsprechende hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr nachweisen. Er muss einen deutschen, einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einen mit einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben. Die Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, festzulegen, dass die berufliche Qualifikation auch durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Weitere Bedingung ist u. a. die Höhe des Gehalts, die mindestens dem 1,5-fachen des Bruttodurchschnittsgehalts im Aufnahmestaat entsprechen muss. Für Berufssparten, in denen ein besonderer Bedarf an Arbeitskräften besteht, kann diese Schwelle auf das 1,2-fache des Bruttodurchschnittsgehalts gesenkt werden. Den Blaue Karte EU-Inhabern werden die gleichen sozialen und ökonomischen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gewährt. Die Gültigkeit der Blauen Karte EU beträgt zwischen einem und vier Jahren und kann verlängert werden. Beträgt die Dauer des

- 61 Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 155 S. 17ff).
- 62 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung: 34.
- 63 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6676 vom 26. Juli 2011:
  Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bedingungen für die
  Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur
  Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, so wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt. Nach achtzehnmonatigem Aufenthalt können Blaue Karte EU-Inhaber und ihre Familienangehörigen in ein anderes EU-Land weiterziehen. Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige maximal mit einer Blauen Karte EU einreisen dürfen. Mit dieser Maßnahme soll der Mangel an Fachkräften in der Europäischen Union gelindert werden.

#### Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2010 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 77.512 Arbeitsgenehmigungen EU<sup>64</sup> (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer<sup>65</sup>) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang), darunter 14.721 Arbeitsgenehmigungen-EU an Qualifizierte und Fachkräfte nach § 39 Abs. 6 AufenthG.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 89.713 Arbeitsgenehmigungen-EU erteilt. Damit ist die Zahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU um 13,6% gesunken. Hauptherkunftsland war Polen. 32,4% aller Arbeitsgenehmigungen-EU im Jahr 2010 wurden an polnische Staatsangehörige erteilt (25.113 Arbeitsgenehmigungen-EU), 26,3% an rumänische Staatsangehörige (20.421 Arbeitsgenehmigungen-EU). Während der Anteil polnischer Arbeitnehmer seit 2007 (54,0%; 2008: 48,4%; 2009: 45,2%) rückläufig ist, stieg der Anteil rumänischer Arbeitskräfte an (2007: 17,2%; 2008: 21,3%; 2009: 23,5%). Der Anteil der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen-EU an bulgarische Staatsangehörige nahm ebenfalls weiter zu. Im Jahr 2010 wurden 11.130 Arbeitsgenehmigungen-EU an Bulgaren erteilt (2009: 9.312). Dies entsprach einem Anteil von 14,4%. 9,8% der Arbeitsgenehmigungen-EU entfielen auf ungarische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang).66

- 64 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III).
- $65 \quad Zu\,diesen\,Arbeitnehmergruppen\,vgl.\,die\,Unterkapitel\,2.5.1.1\,bis\,2.5.1.3.$
- 66 Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2011: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2010. Nürnberg.

#### Drittstaatsangehörige

Seit 2009 kann bei der Betrachtung der nach § 18 AufenthG zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung erteilten Aufenthaltserlaubnisse eine weitere Differenzierung erfolgen, da mit dem Inkrafttreten  $des\,Arbeits migrations steuerungsgesetzes\,neue$ Speichersachverhalte ins AZR aufgenommen wurden. Seit 2009 liefert das AZR nicht nur Informationen über die zum Zweck der Beschäftigung allgemein erteilten Aufenthaltstitel, sondern auch aufgeschlüsselt nach Aufenthaltserlaubnissen für die Ausübung einer nicht- oder geringqualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG), einer qualifizierten und auf Basis einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugelassenen Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG) und einer qualifizierten Beschäftigung, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Im Jahr 2010 wurden 61.238 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 38.356 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV (vgl. Tabelle 2-43 im Anhang). Damit stieg die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2009: 60.028 Zustimmungen) leicht um 2,0% an, die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV stieg um 8,6% (2009: 35.329 Zustimmungen nach der BeschV) (vgl. dazu die Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2010 eingereist sind, wurden 28.298 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 2-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 25.053 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein Anstieg um 13,0% zu verzeichnen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2010 eingereist sind, waren – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Indien (3.404 Personen), vor den Vereinigten Staaten (3.368 Personen), China (2.707 Personen) und Kroatien (2.008 Personen) (vgl. Abbildung 2-16 und Karte 2-1).

Betrachtet man die im Jahr 2010 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnahmen. Ein Drittel erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 2-11). Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China, aber auch der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Ein knappes Drittel (31,9%) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2010 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens, Serbiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist eine deutliche Überrepräsentanz der Frauen festzustellen (Frauenanteil: 54,5%) (vgl. Tabelle 2-10). Dagegen liegt deren Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen lediglich bei etwa einem Fünftel.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2010 in Deutschland 79.615 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG, davon zwei Drittel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung. Zum Ende des Jahres 2009 hatten 77.650 Personen einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG inne.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

		2006			2007			2008			2009			2010	
Staatsangehörigkeit	ins- gesamt	dar: weiblich	Frauen- anteil												
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6
China	2.474	909	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	0,9	2.008	126	6,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	618	59	9,5	781	48	6,1	1.084	09	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	45	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	6,89	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5
sonstige Staatsangehö- rigkeiten	12.373	4.515	36,5	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-10: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizi Beschäf (§18 Abs Aufenth	tigung s.3	qualifizi Beschäf nach Re verordn (§18 Abs Aufenth	tigung chts- ung s.4 S.1	qualifizi Beschäf im öffer Interess (§18 Abs Aufenth	tigung itlichen e s.4 S. 2	Beschäf allgeme (§18 Auf	in	Beschäf nach §18 Aufo insgesa	enthG
		dar: weib- lich		dar: weib- lich		dar: weib- lich		dar: weib- lich		dar: weib- lich
Indien	123	44	3.165	431	103	20	13	1	3.404	496
Vereinigte Staaten	1.062	459	2.208	705	73	28	25	6	3.368	1.198
China	361	267	2.232	449	110	30	4	1	2.707	747
Kroatien	718	65	1.180	57	30	2	80	2	2.008	126
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	658	22	945	28	9	1	9	0	1.621	51
Bosnien- Herzegowina	835	28	827	38	21	5	5	0	1.688	71
Japan	112	62	1.438	191	29	2	6	2	1.585	257
Russische Föderation	820	713	552	216	26	13	13	5	1.411	947
Ukraine	947	794	276	99	4	2	4	2	1.231	897
Türkei	171	30	698	152	40	14	3	0	912	196
Brasilien	269	203	318	85	6	2	4	0	597	290
Kanada	201	80	352	113	18	5	8	4	579	202
Korea (Republik)	45	37	449	76	15	4	1	1	510	118
sonstige Staats- angehörigkeiten	3.619	2.614	2.502	724	263	60	293	23	6.677	3.421
Insgesamt	9.941	5.418	17.142	3.364	747	188	468	47	28.298	9.017

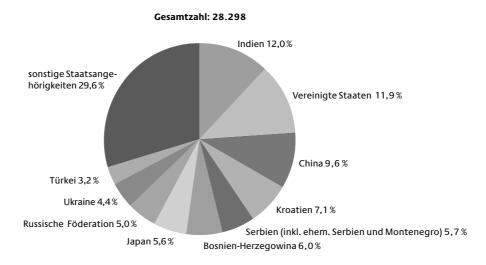
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-11: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

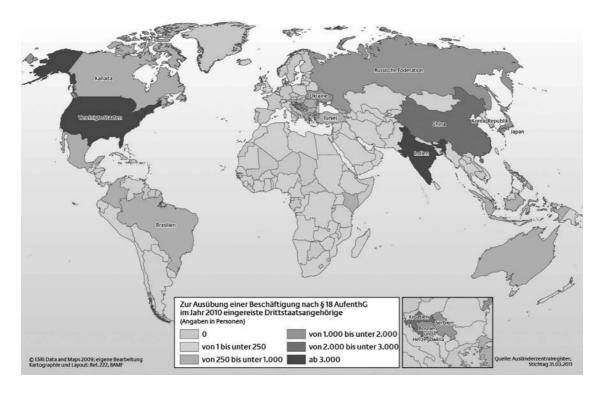
	keine qualifizi Beschäft (§18 Abs Aufenth	igung .3	qualifizi Beschäf nach Re verordn (§18 Abs Aufenth	tigung chts- ung s. 4 S. 1	qualifizi Beschäf im öffen Interess (§18 Abs Aufenth	tigung itlichen e s.4 S. 2	Beschäf allgeme (§18 Auf	in	Beschäftigung nach §18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	123	3,6	3.165	93,0	103	3,0	13	0,4	3.404
Vereinigte Staaten	1.062	31,5	2.208	65,6	73	2,2	25	0,7	3.368
China	361	13,3	2.232	82,5	110	4,1	4	0,1	2.707
Kroatien	718	35,8	1.180	58,8	30	1,5	80	4,0	2.008
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	658	40,6	945	58,3	9	0,6	9	0,6	1.621
Bosnien-Herzegowina	835	49,5	827	49,0	21	1,2	5	0,3	1.688
Japan	112	7,1	1.438	90,7	29	1,8	6	0,4	1.585
Russische Föderation	820	58,1	552	39,1	26	1,8	13	0,9	1.411
Ukraine	947	76,9	276	22,4	4	0,3	4	0,3	1.231
Türkei	171	18,8	698	76,5	40	4,4	3	0,3	912
Brasilien	269	45,1	318	53,3	6	1,0	4	0,7	597
Kanada	201	34,7	352	60,8	18	3,1	8	1,4	579
Korea (Republik)	45	8,8	449	88,0	15	2,9	1	0,2	510
sonstige Staats- angehörigkeiten	3.619	54,2	2.502	37,5	263	3,9	293	4,4	6.677
Insgesamt	9.941	35,1	17.142	60,6	747	2,6	468	1,7	28.298

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-16: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister



Karte 2-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach §18 AufenthG im Jahr 2010 eingereiste Drittstaatsangehörige

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

## 2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei. 67 Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in

67 Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen, wobei die Abkommen mit den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten aufgrund der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Mai 2011 nicht mehr gelten. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Mai 2011) der Bundesagentur für Arbeit.

Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitsmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.<sup>68</sup>

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

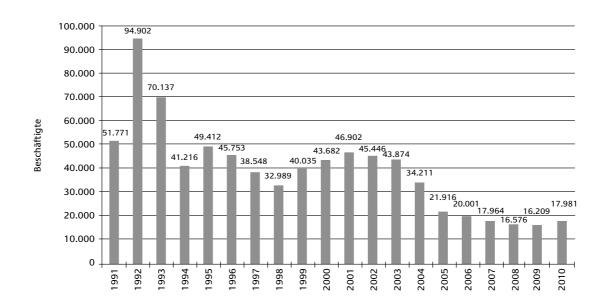
68 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen nach § 39 Abs. 3 BeschV festgelegt.<sup>69</sup>

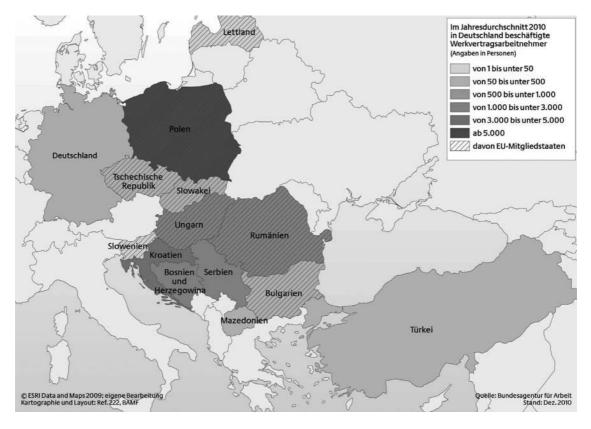
Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittelund osteuropäischen Staaten waren die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen bis zum 30. April 2011
nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen
aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel
2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt war.
Dies traf insbesondere auf die Baubranche zu.
Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten
benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wurde von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und
durch die Arbeitsverwaltung eine ArbeitserlaubnisEU erteilt. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und
Rumänien gilt dies noch bis Ende 2013.

69 Zu den festgesetzten Quoten vgl. das Merkblatt 16 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2011): 6.

Abbildung 2-17: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2010 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit



Karte 2-2: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.<sup>70</sup>

Die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sank von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-17). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer kontinuierlich bis auf 16.209 Personen im Jahr 2009. 2010 konnte ein

70 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Wiederanstieg um 10,9% im Vergleich zum Vorjahr auf 17.981 Werkvertragsarbeitnehmer verzeichnet werden. Damit wurde das für den Abrechnungszeitraum Oktober 2009 bis September 2010 festgelegte Kontingent von 46.740 nur zu etwa 38% ausgeschöpft. 41,0% bzw. 7.367 Werkvertragsarbeitnehmer arbeiteten im Baugewerbe.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2010 waren 6.571 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 36,5% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2010 (vgl. Karte 2-2 und Tabelle 2-44 im Anhang). Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen im Jahr 2010 waren Kroatien (3.302 Personen bzw. 18,4%), Rumänien (2.150 Personen bzw. 12,0%) und Bosnien-Herzegowina (1.973 Personen bzw. 11,0%).

Insgesamt kamen im Jahr 2010 45,5% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen

EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 13,9% aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 38,5% der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien<sup>71</sup> rekrutiert (2004: 16,7%). Während der Anteil der neuen Unionsbürger an der Arbeitsmigration im Rahmen von Werkvertragsabkommen seit der Osterweiterung der EU tendenziell rückläufig war, stieg der Anteil von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien parallel dazu deutlich an.

# 2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV).<sup>72</sup> Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung ist seit 1. Januar 2009 eine sechsmonatige Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern im Kalenderjahr möglich.<sup>73</sup> Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten)<sup>74</sup> bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststät-

- 71 Ohne Slowenien.
- 72 Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.
- 73 Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972). Eine Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten pro Kalenderjahr für Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten sieht auch der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vor (KOM(2010) 379 endgültig). Diese Richtlinie soll zur effizienten Steuerung saisonal bedingter Migrationsströme beitragen, indem sie gerechte und transparente Einreise- und Aufenthaltsvorschriften festlegt und parallel dazu Anreize und Sicherungsmaßnahmen schafft, um zu verhindern, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird.
- $74 \quad Seit 1. \ Januar 2011 benötigen Staatsangehörige aus den zum 1. \ Mai \\ 2004 beigetretenen Staaten keine Arbeitserlaubnis-EU mehr.$

tengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt. Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV). Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Absprachen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. Januar 2011 sind die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten - durch Änderung des nationalen Rechts - für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. The Arbeitserlaubnis benötigen somit nur noch Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Dies hat Auswirkungen auf die statistische Erfassung. Die Zahl der Registrierungen von Saisonarbeitnehmern wird dadurch deutlich sinken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für das Jahr 2011 für die Zulassung von Saisonkräften aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien ein bundesweites Kontingent von 150.000 festge-

- 75 Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.
- 76 Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.
- 77 BGBl. 2010 Teil I Nr. 57 Seite 1536 vom 22. November 2010. Vgl. auch Presse Info 087/2010 der Bundesagentur für Arbeit vom 30. November 2010.

legt, welches zwischenzeitlich wegen steigendem Arbeitskräftebedarf auf 180.000 erhöht wurde. Diesem Personenkreis wird die Arbeitserlaubnis-EU/Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zur Erreichung dieser Höchstzahl ohne individuelle Prüfung der Vermittlung inländischer Arbeitnehmer erteilt.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren. Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.

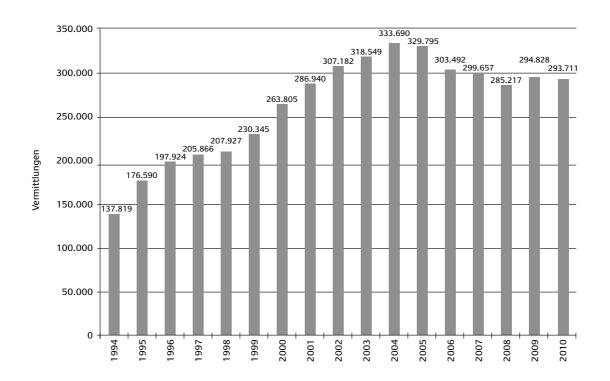
- 78 Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.
- 79 Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der j\u00e4hrlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden. 80 Ausnahmen hiervon bestehen in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1).

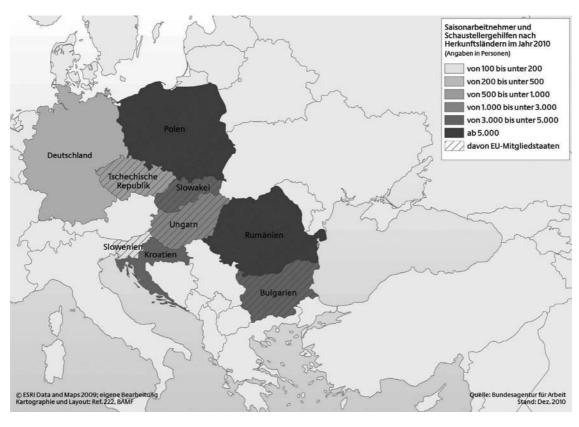
Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländi-

80 Auch im "Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen" (Stand Januar 2010) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung) anzumelden sei.

Abbildung 2-18: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2010



Quelle: Bundesagentur für Arbeit



Karte 2-3: Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010

sche Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 (333.690 Vermittlungen) kontinuierlich jedes Jahr angestiegen (vgl. Abbildung 2-18 und Tabelle 2-45 im Anhang). Si Seitdem konnten jährlich um die 300.000 Vermittlungen verzeichnet werden. Die Zahl der Vermittlungen im Jahr 2010 lag mit 293.711 etwa auf Vorjahresniveau. Darunter befanden sich 285.995 Saisonarbeitnehmer nach § 18 BeschV und 7.716 Schaustellergehilfen nach § 19 BeschV.

Trotz rückläufiger Vermittlungszahlen ist Polen weiterhin das Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten (vgl. Karte 2-3 und Tabelle 2-45 im Anhang). Bis 2005 stellten polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeitnehmer.

Danach sank der Anteil polnischer Saisonarbeitneh-

81 Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d. h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. mer kontinuierlich und betrug im Jahr 2010 60,3%. Dies entsprach 177.010 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen (2009: 187.507 Vermittlungen). Der seit 2005 festzustellende Rückgang polnischer Staatsangehöriger geht auf das abnehmende Interesse der Arbeitskräfte aus Polen zurück, die neben den besseren Beschäftigungsmöglichkeiten in Polen verstärkt die Möglichkeit genutzt haben, längere und besser bezahlte Beschäftigungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzunehmen, die ihre Arbeitsmärkte bereits vor Ablauf der Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit uneingeschränkt geöffnet haben. 82

Im Gegensatz dazu ist seit Ende der 1990er Jahre die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen stark und kontinuierlich angestiegen. Diese Entwicklung hat sich

82 Bundestagsdrucksache 17/2645 vom 26. Juli 2010: Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Entwicklung der Saisonarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau in den nächsten Jahren: 2.

auch im Jahr 2010 fortgesetzt. Die Zahl der Vermittlungen betrug im Jahr 2010 101.820 und lag damit um 9,1% höher als im Vorjahr (2009: 93.362). Seit der Jahrtausendwende hat sich die Zahl der Saisonarbeitnehmer aus Rumänien fast verzehnfacht. Dadurch stieg auch der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitnehmern. Er betrug im Jahr 2010 etwa ein Drittel (34,7%).

Mehr als 90% der Saisonarbeitnehmer (2010: 276.623 Personen) werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Jahr 2010 waren 53.307 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 48.916 in Niedersachsen/Bremen, 46.369 in Rheinland-Pfalz/Saarland, 46.151 in Nordrhein-Westfalen und 46.098 in Bayern.

### 2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 wurde § 27 BeschV neu geregelt. Durch die Neuregelung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten erleichtert. Demnach kann Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 1 BeschV) sowie Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 27 Nr. 2 BeschV) eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Mit der Neuregelung wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle akademischen Fachrichtungen unter Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Die Vorrangprüfung bleibt jedoch für diese beiden Gruppen bestehen. Darüber hinaus wird Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nr. 3 BeschV) und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 27 Nr. 4 BeschV neu) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt.<sup>83</sup> Für Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss und Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen entfällt die Vorrangprüfung.

Am 22. Juni 2011 hat das Bundeskabinett ein Konzept zur Fachkräftesicherung beschlossen. 84 Zwar steht im Rahmen dieses Konzepts die Nutzung und Förderung inländischer Potenziale im Vordergrund, die Bundesregierung sieht jedoch zusätzlich eine vermehrte qualifizierte Zuwanderung als notwendig an. Dazu soll im Ausland, insbesondere in Europa, verstärkt für Deutschland als Arbeits-, Ausbildungs- und Studienort geworben, sollen bürokratische Hindernisse für Zuwanderung abgebaut und eine Willkommenskultur gefördert werden, die auch in verbesserten, bedarfsorientierten Rahmenbedingungen für die Zuwanderung zum Ausdruck kommt (vgl. Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland 2011).

Die in den Tabellen 2-12 bis 2-14 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2010.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2.347 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2009: 2.465 Zustimmungen). Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 4,8% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem von 2008 auf 2009 bereits ein Rückgang um etwa ein Drittel zu verzeichnen war.85 Mehr als drei Viertel (76,4%) der

- 83 Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu rekurrieren (vgl. dazu Bundesratsdrucksache 840/08: 10).
- 84 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung.
- 85 Trotz des Rückgangs fallen auch 2010 die Zustimmungszahlen zu IKT-Fachkräften höher aus im Vergleich zum letzten Jahr (2004) der sogenannten Green Card-Regelung, in dem 2.273 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte erteilt wurden (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

Tabelle 2-12: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Chapters as h " visite it	IKT-Fachk	IKT-Fachkräfte nach § 27 Nr. 2 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV)					
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010		
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840	1.792		
China	128	193	160	106	84		
Russische Föderation	68	88	92	57	70		
Ukraine	37	40	50	48	45		
Türkei	41	57	68	30	32		
Korea, Republik	16	60	32	26	28		
Serbien	-	-	-	14	19		
Brasilien	35	43	41	26	18		
sonstige Staatsangehörigkeiten	635	583	553	318	259		
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347		

Tabelle 2-13: Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Stootson as häviaksit	Fachkrä	chkräfte nach §27 Nr. 1 BeschV (bis Ende 2008: §27 Nr. 2 BeschV)				
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	
Indien	165	248	730	543	807	
China	264	344	318	223	275	
Russische Föderation	122	162	161	176	233	
Syrien	63	94	124	137	187	
Türkei	96	112	121	103	149	
Ukraine	55	103	86	94	126	
Brasilien	72	95	106	83	109	
Korea, Republik	47	55	74	77	97	
sonstige Staatsangehörigkeiten	970	992	990	982	1.353	
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-12).

Im Jahr 2010 wurden zudem 3.336 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2009: 2.418). Dies bedeutet einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 38,0%. Damit wurde im Jahr 2010 die bislang höchste Zahl an Zustimmungen registriert. Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist ebenfalls Indien, das 24,2% dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (8,2%), die Russische Föderation (7,0%), Syrien (5,6%) und die Türkei (4,5%).

Im Jahr 2010 wurden 5.676 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Nr. 3 BeschV gefunden

Tabelle 2-14: Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsan gab ävigkoit	Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss nach §27 Nr. 3 BeschV						
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010		
China	749	1.428	1.910	1.359	1.557		
Russische Föderation	150	261	331	377	444		
Indien	218	368	438	279	328		
Ukraine	116	158	259	234	328		
Marokko	106	192	275	189	306		
Kamerun	143	256	309	234	259		
Türkei	100	197	266	258	238		
Korea, Republik	31	63	94	115	135		
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.129	1.498	2.053	1.775	2.081		
Insgesamt	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676		

Tabelle 2-15: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Chantan and "sinksit	Leiten	nach §28 Nr. 1 B	BeschV			
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	
China	209	336	447	427	594	
Indien	71	191	473	783	506	
Korea, Republik	175	306	353	269	225	
Japan	71	85	79	77	104	
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75	
Türkei	58	74	113	59	67	
Russische Föderation	63	66	94	57	67	
Ukraine	9	23	55	34	39	
Brasilien	33	56	62	45	36	
Südafrika	10	20	34	33	28	
sonstige Staatsangehörigkeiten	432	414	418	302	319	
Insgesamt (§28 Nr. 1 BeschV)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach §28 Nr. 2 BeschV					
Insgesamt (§28 Nr. 2 BeschV)	145	81	63	62	58	
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

haben, erteilt (vgl. Tabelle 2-14). Dies bedeutet einen Anstieg der Zustimmungszahlen im Vergleich zum Vorjahr um 17,8% (2009: 4.820 Zustimmungen). Die größte Gruppe stellen Staatsangehörige aus China. 86 Mit 1.557 Zustimmungen stellen sie mehr als ein Viertel (27,4%) aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Hauptherkunftsländer sind die Russische Föderation (444 Zustimmungen), Indien (328 Zustimmungen) und die Ukraine (328 Zustimmungen).

## 2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nr. 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen<sup>87</sup> gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nr. 2 BeschV). Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung<sup>88</sup> kann die Zustimmung nach § 28 BeschV ohne Vorrangprüfung erteilt werden.<sup>89</sup>

Im Jahr 2010 wurden 2.118 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2009: 2.212 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-15). Im Ver-

- 86 China stellt auch die meisten Bildungsausländer (vgl. dazu Kapitel 2.4).
- 87 Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.
- 88 BGBl. I Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, S. 2972f.
- 89 Da diese Arbeitnehmer bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, wird eine Vorrangprüfung als nicht sinnvoll angesehen. Vgl. dazu die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: 11). Allerdings sind weiterhin die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, da der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

gleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit leicht um 4,2% gesunken. Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nr. 1 BeschV erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren China (29% der Zustimmungen), Indien (24%) und die Republik Korea (11%).

## 2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2010 wurden 5.932 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnahmen, erteilt (2009: 4.429 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-16). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um ein Drittel (33,9%). Hauptherkunftsland war Indien mit 3.031 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von mehr als der Hälfte (51,1%) an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten (12,9% der Zustimmungen) und China (10,9%). Zusätzlich wurden im Jahr 2010 insgesamt 211 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Anstieg um 29,7% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 163 Zustimmungen).

## 2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmeverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Tabelle 2-16: Internationaler Personalaustausch nach §31 Nr.1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768
China	591	740	608	472	645
Brasilien	250	278	238	157	197
Mexiko	152	196	224	153	176
Russische Föderation	107	115	147	74	136
Japan	187	188	173	150	127
Philippinen	32	62	71	50	108
Türkei	111	105	166	137	95
Malaysia	93	88	117	57	76
sonstige Staatsangehörigkeiten	851	717	627	424	573
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932

## Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)<sup>90</sup>, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung

90 Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen. bieten. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.  $^{91}$ 

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer. Sie Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeitnehmer – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht

- 91 Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2011: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren) (Stand April 2011).
- 92 Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

ausgeschöpft. 93 Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2010 wurden nur noch 607 Vermittlungen registriert (2009: 652 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren Kroatien (190 Vermittlungen), Rumänien (118 Vermittlungen) und Ungarn (86 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

## Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmeverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Seit 1. Mai 2011 ist diese Regelung obsolet.

Nachdem die Gesamtzahl der an Polen und Tschechen erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2010 wurden 1.144 Arbeitserlaubnisse-EU für Grenzgänger erteilt (2009: 1.178 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-47 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse-EU auf das Bundesland Bayern.

 $93 \quad Insbesondere \, die \, Kontingente \, der \, Russischen \, F\"{o}deration, \, Albaniens, \, Estlands, \, Litauens \, und \, Sloweniens \, werden \, kaum \, genutzt.$ 

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs.1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2010 wurden lediglich 10 Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt, 2009 waren es 35.

### Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Erfüllt werden müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Im Jahr 2010 wurden nach § 30 BeschV 116 Pflegekräfte vermittelt, im Jahr 2009 waren es 62.

## Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich. <sup>94</sup> Danach können ausländische Haushaltshilfen

94 Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

Tabelle 2-17: Au-Pair-Beschäftigte nach §20 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026
Kenia	635	611	556	699	761
Georgien	1.444	761	725	721	701
China	284	354	431	413	425
Kolumbien	125	102	118	223	294
Kirgisistan	386	545	428	315	287
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266
Brasilien	376	436	410	344	248
Indonesien	132	127	190	194	214
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.804	2.368	2.404	2.167	2.121
Insgesamt	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498

für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien.

Haushaltshilfen aus Osteuropa dürfen seit Januar 2010 auch notwendige pflegerische Alltagshilfen leisten. Zugelassen sind jetzt auch Unterstützungstätigkeiten, die jedermann ohne Ausbildung ausführen kann.

Im Jahr 2010 wurden 1.948 Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg der Zahl der Vermittlungen um fast ein Viertel (24,0%) im Vergleich zum Vorjahr (2009: 1.571 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang). Aufgrund einer Änderung der statistischen Erfassung ist die Zahl der Vermittlungen von Haushaltshilfen seit 2009 nicht mit den Vorjahren vergleichbar, da ab dem Jahr 2009 ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden. Hauptherkunftsland im Jahr 2010 war Polen (1.302 Haushaltshilfen). Dies entsprach einem Anteil von

zwei Dritteln (66,8%) aller im Jahr 2010 vermittelten Haushaltshilfen. 325 bzw. 16,7% der Haushaltshilfen kamen aus Rumänien.

## Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 20 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 25 Jahre alt sein und in einer Gastfamilie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden. 95 Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2010 7.498 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-17). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 7.506 Zustimmungen) blieb die Zahl der Zustimmungen nahezu konstant. Insgesamt ist die Zahl der Zustimmungen für Au-Pair-Beschäftigte

 $<sup>95 \</sup>quad Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung \\ ausgenommen.$ 

Tabelle 2-18: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617
Kanada	448	465	491	394	450
Australien	308	402	401	318	353
Israel	136	165	169	152	166
Neuseeland	67	97	110	102	109
Korea, Republik	9	6	10	5	8
sonstige Staatsangehörigkeiten	25	27	24	19	16
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999

jedoch seit 2006 rückläufig. Von den im Jahr 2010 erteilten Zustimmungen entfielen 1.155 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2009: 1.118), 1.026 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige (2009: 1.058) und 761 an Staatsangehörige aus Kenia (2009: 699).

## Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 26 Abs. 1 BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 31 BeschV). 96

Im Jahr 2010 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 225 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2009: 290 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen 3.029 Zustimmungen (2009: 2.949). Davon wurden 2.143 Zustimmungen an chinesische (70,1%), 545 Zustimmungen an indische (18,0%) und 228 Zustimmungen an thailändische (7,5%) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 6.143

Zustimmungen erteilt (2009: 4.592 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

### Künstler und Artisten

Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. Im Jahr 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.701 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2009: 1.981 Zustimmungen). Die Zahl der Zustimmungen zum Zweck der Beschäftigung nach § 23 BeschV ist seit 2006 (3.382 Zustimmungen) rückläufig.

## Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d. h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.<sup>97</sup>

97 Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

<sup>96</sup> Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

Tabelle 2-19: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach §36 BeschV in den Jahren 2006 bis 2010 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Indien	315	374	440	375	287
China	14	9	44	109	117
Türkei	44	42	258	195	102
Iran	0	0	-	0	62
Vereinigte Staaten	82	51	88	71	48
Oman	0	8	102	42	30
Japan	18	33	32	21	29
Republik Korea	5	32	38	32	28
Brasilien	23	24	16	28	27
Philippinen	-	5	-	31	18
sonstige Staatsangehörigkeiten	105	142	136	75	90
Insgesamt	606	720	1.154	979	838

Im Jahr 2010 wurden 4.999 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Anstieg um 5,8% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 4.724 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (45,6%) im Jahr 2010 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.280 Zustimmungen). Etwa ein weiteres Drittel (32,3%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.617 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-18).

## Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten und zu reparieren (§ 36 S. 1 Nr. 1 BeschV) bzw. erworbene gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu demontieren (§ 36 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist

darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen (§ 36 S. 2 BeschV).

Im Jahr 2010 wurden 838 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-19). Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 979 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 14,4% verzeichnet. Hauptherkunftsland 2010 war Indien (287 Zustimmungen) vor China (117 Zustimmungen) und der Türkei (102 Zustimmungen).

## 2.5.2 Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

■ Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,

Tabelle 2-20: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach §19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2010

	2005	2005 2006		2007 2008		2010 eingereist	
Staatsangehörigkeit	eingereist		eingereist	eingereist	2009 eingereist		dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	17
Indien	3	3	2	10	21	17	1
Kanada	6	6	13	7	10	16	6
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	5
China	5	0	5	5	1	13	6
Türkei	3	3	3	5	5	12	1
Australien	5	2	5	7	9	11	1
Mexiko	1	0	0	0	1	10	2
Brasilien	2	1	4	5	2	8	1
Japan	7	5	9	4	13	5	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	10	14	21	30	28	43	10
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	50

Quelle: Ausländerzentralregister

- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten.98

Die Mindestgehaltsgrenze ist das Bruttogehalt und gilt nur für Spezialisten und leitende Angestellte.

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2010 2.165 Ausländer (darunter ein Fünftel bzw. 424 Frauen) eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2009: 1.782). Davon sind 219 Hochqualifizierte im Jahr 2010 eingereist (2009: 169 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr um 29,6% angestiegen. Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten bereits vor Inkraft-

dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV (seit 2009 i.V.m. § 27 Nr. 2 BeschV).<sup>99</sup>

<sup>98</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2010 lag bei 66.000 Euro jährlich bzw. 5.500 Euro im Monat. Diese Beträge gelten auch für das Jahr 2011.

<sup>99</sup> Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten "Green Cards" ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

Tabelle 2-21: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2010

Staats-	2005	2006 2007 2008		2009	2010 eingereist			
angehörigkeit	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist		dar.: frei- beruflich	dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	318	168
Ukraine	19	20	36	37	71	88	84	34
China	201	195	214	214	133	85	17	35
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	29	24
Kanada	32	24	53	46	37	74	63	25
Australien	22	35	40	63	59	53	45	26
Israel	9	7	25	12	19	38	33	13
Japan	45	17	28	16	30	32	28	16
Iran	19	13	10	15	17	27	2	1
Türkei	25	22	16	23	13	20	3	1
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	5	9
Indien	8	10	6	8	74	14	4	3
sonstige Staatsan- gehörigkeiten	109	110	123	352	164	132	80	34
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	711	389

Quelle: Ausländerzentralregister

treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2010 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-20). Mit 69 erteilten Niederlassungserlaubnissen stellten sie 31,5% der neu zugewanderten Hochqualifizierten. Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 22,8%.

## 2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 Aufenth G). Diese Voraussetzungen gelten in der Regel bei einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 Aufenth G) als erfüllt.

Ansonsten richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs.1S. 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich.

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Insgesamt besaßen Ende 2010 5.780 Drittstaatsangehörige (darunter 38,2% bzw. 2.208 Frauen) eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2009: 5.546). Zusätzlich verfügten 768 Personen, darunter 244 Frauen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2010 sind 1.040 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2009: 1.024 Selbständige). Damit war ein leichter Anstieg um 1,6% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. 36,9% der 2010 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 8,5% aus der Ukraine, 8,2% waren chinesische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-21). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug mehr als ein Drittel (37,4%).

Mehr als zwei Drittel (68,4%) der Selbständigen, die im Jahr 2010 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 82,8% überproportional hoch.

## 2.5.4 Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. "EU-Forscherrichtlinie"100 durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Zuweisungsnorm ist § 75 Nr. 10 AufenthG - § 38a Abs. 2 AufenthV).

100 Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Tabelle 2-22: Zugewanderte Forscher, denen eine
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1
AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den
Jahren 2009 und 2010

Staats-	2009	2010 eir	ngereist	
angehörigkeit	eingereist		dar.: weiblich	
China	17	28	6	
Vereinigte Staaten	19	26	4	
Indien	12	24	2	
Russische Föderation	10	12	2	
Japan	14	11	2	
sonstige Staats- angehörigkeiten	68	110	38	
Insgesamt	140	211	54	

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, wenn die Bundesagentur für Arbeit überprüft hat, dass er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird und die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung erteilt hat (§ 39 Abs. 2 S. 12. Halbsatz AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

Im Jahr 2010 sind 211 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2009: 140 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 28 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 2-22). 26 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 24 aus Indien und 12 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2010 404 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2009: 234 Personen).

## 2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

## 2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf. Deit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 104.000 Mitgliedern und 108 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Deitschland ist mit einem Line Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.

## Aufnahmevoraussetzungen<sup>103</sup>

Voraussetzungen für die Aufnahme in Deutschland sind:

- die jüdische Herkunft muss nachgewiesen
   werden
- die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts muss absehbar sein (dazu wird eine Integrationsprognose erstellt),
- 3. es müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sein und
- es muss die Aufnahme in eine j\u00fcdische Gemeinde m\u00f6glich sein.

Für Personen, die vor 1945 geboren wurden, wird widerleglich ein NS-Verfolgungsschicksal vermutet, für sie wird von der Integrationsprognose und den Sprachkenntnissen abgesehen.

Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenomme-

- 101 Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.
- 102 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2010, die über die homepage des ZWST abrufbar ist. Der Zentralrat der Juden gibt seine Mitgliederzahl mit etwa 105.000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4.500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.
- $103\ \ Zu\,den\, rechtlichen\, Grundlagen\, der j\"udischen\, Zuwanderung \\ vgl.\, Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1.$

Tabelle 2-23: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2010

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

nen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2010 sind insgesamt 204.230 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2010 wurden nur noch 1.015 Zuzüge jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-23). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung, wodurch zusätzliche Voraussetzun-

gen in das Aufnahmeverfahren eingeführt wurden. Außerdem ist er Ausdruck der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

## 2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)<sup>104</sup> zuständig. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz und die Feststellung von Abschiebungsverboten. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

## Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylerhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person "wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausge-

104 Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

 $setzt\,sein\,wird\,oder\,solche\,Verfolgungsmaßnahmen \\begründet\,befürchtet.$ 

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Abs.1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG105 i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, "in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist". Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.<sup>106</sup> Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs.1Satz 3 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). § 60 Abs. 1S. 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs.1Satz1vorliegt, Artikel 4 Abs.4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie107 ergänzend anzuwenden sind.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-

105 Asylverfahrensgesetz.

- 106 Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.
- 107 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. Nr. L 304 vom 30.09.2004).

Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. 108 Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge erfüllen, können subsidiären Schutz erhalten, wenn ihnen im Herkunftsland Gefahren drohen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz

 $108\ A sylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits$  mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs.7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

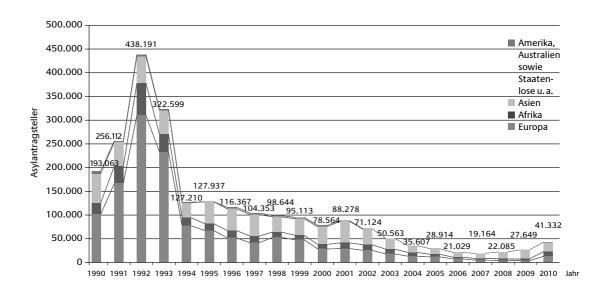
Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (eine wesentliche Verschlechterung der Krankheit, die erst im Herkunftsland eintritt, stellt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot dar).

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG.

## Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren

Abbildung 2-19: Asylantragsteller (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:

- 1. Sichere Drittstaaten
- 2. Sichere Herkunftsstaaten
- 3. Flughafenregelung.

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§ 14a Abs. 2 AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG).

109 Vgl. dazu ausführlich den Migrationsbericht 2009: 104f.

Typischerweise wird ein Asylerstantrag nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge werden in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Die Zahl der Erstanträge entspricht daher näherungsweise der Zahl zugezogener Personen.

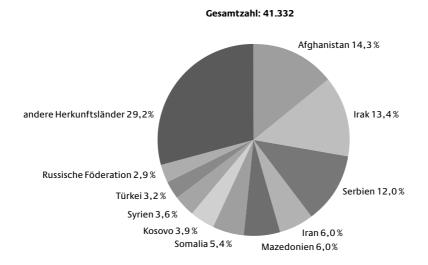
### 2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatistik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

Von 1990 bis Ende 2010 haben in Deutschland 2,364 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen).<sup>110</sup> Bis zum Ende der

110 Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Abbildung 2-20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-49 im Anhang). Im Jahr 2010 stammten 52,2% aller Antragsteller aus Asien (2009: 64,3%) gegenüber 29,7% aus Europa (2009: 18,0%) und 16,5% aus Afrika (2009: 16,0%).

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylerstantragstellerzahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber

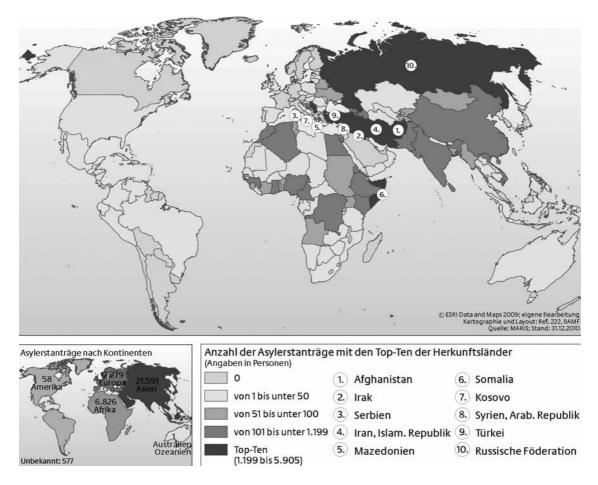
- 111 Lediglich im Jahr 2005 stellten mehr Personen aus einem europäischen als aus einem asiatischen Land einen Asylantrag.
- 112 Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010.

wieder deutlich an. Im Jahr 2010 ist die Zahl der Erstanträge mit 41.332 Personen gegenüber dem Vorjahr um 49,5% angestiegen (2009: 27.649 Asylerstanträge).

Überproportional stark fiel der Anstieg bei Asylerstantragstellern aus europäischen Staaten aus (von 4.972 Erstanträgen auf 12.279 Erstanträge). Dies ist vor allem auf den deutlichen Anstieg serbischer und mazedonischer Antragsteller zurückzuführen. Die weitere Zunahme der Zahl der Erstanträge aus asiatischen Staaten (von 17.765 Erstanträgen auf 21.591 Erstanträge) ist auf den erneut deutlich ausgefallenen Anstieg bei afghanischen Asylbewerbern zurückzuführen. Deutlich erhöht hat sich auch die Zahl der Erstanträge aus dem Iran und Syrien.

Trotz des Anstiegs in den letzten drei Jahren liegen die Zahlen insgesamt jedoch weiterhin deutlich unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem mit über 400.000 Antragstellern der Höchst-

Karte 2-4: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2010



stand an Asylanträgen registriert wurde (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang).  $^{113}$ 

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2010 war Afghanistan mit 5.905 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 2-20, Karte 2-4 und Tabelle 2-50 im Anhang), nachdem von 2006 bis 2009 irakische Staatsangehörige die meisten Erstanträge stellten. Dies entsprach einem Anteil von 14,3% an allen Asylsuchenden des Jahres 2010. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen um 75,0%. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2010 nimmt der Irak mit 5.555 registrierten Asylbewerbern ein (13,4% an allen Asylsuchenden). Die Zahl der Asylerstanträge von Irakern war damit im Vergleich zu 2009 (6.538 Erstanträge) rückläufig. Drittstärkstes Herkunftsland war Serbien mit 4.978 gestellten Erstanträgen (12,0%). Die Zahl der Asylerstanträge von serbischen Staatsangehörigen hat sich damit mehr als versiebenfacht (+756,8%). Der Iran und Mazedonien stellen jeweils 6,0% der Erstantragsteller. Während sich die Zahl der Asylanträge von Iranern mehr als verdoppelt hat (+111,5%), stieg die Zahl der Anträge mazedonischer

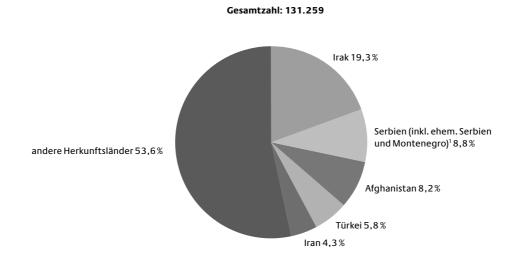
113 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 27ff. Staatsangehöriger um mehr als das Zwanzigfache (+2.162,4%). Ein deutliches Plus wurde auch bei Asylbewerbern aus Somalia (+546,0%) und Syrien (+81,9%) verzeichnet. Die Antragszahlen aus Kosovo stiegen um 15,2%. Rückläufig waren dagegen die Antragszahlen aus der Türkei (-6,2%).

Aus der Russischen Föderation wurden 1.199 Asylerstantragsteller registriert (2009: 936 Personen). Dies entspricht einem Anstieg um 28,1% im Vergleich zu 2009. 47,5% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2010 waren Tschetschenen.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2006 bis 2010 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-21): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 19,3 % die meisten Asylbewerber vor Serbien und Montenegro mit 8,8%, Afghanistan mit 8,2% und der Türkei mit 5,8%.

Fast zwei Drittel (63,3%) der Asylerstanträge des Jahres 2010 wurden von Männern gestellt, etwas mehr als ein Drittel (36,7%) von Frauen. Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewer-

Abbildung 2-21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2006 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

<sup>1)</sup> Ab 2007 nur Serbien.

ber zu verzeichnen. Während der Frauenanteil bei serbischen (49,9%), mazedonischen (48,9%) und russischen (47,3%) Asylbewerbern im Jahr 2010 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei türkischen (24,0%) und somalischen (23,1%) Antragstellern weniger als ein Viertel.

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2010, so zeigt sich, dass etwa drei Viertel (74,9%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und mehr als ein Drittel (37,4%) minderjährig waren.

Stellt ein Asylbewerber "nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages" einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen<sup>114</sup>) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 48.589 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2009: 33.033), darunter 7.257 Folgeanträge (2009: 5.384). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 37% im Jahr 2007 gestiegen ist. In den Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2010 15%, der niedrigste Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2010 bei Antragstellern aus Afghanistan (2,6%; 158 Folge-gegenüber 5.905 Erstanträgen), dem Irak (6,6%; 392 Folge-gegenüber 5.555 Erstanträgen) und Somalia (1,1%; 26 Folge-gegenüber 2.235 Erstanträgen), d.h. es wurden jeweils deutlich weniger Folge- als Erstanträge gestellt. Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus Serbien (26,7%; 1.817 Folge-gegenüber 4.978 Erstanträgen), Mazedonien (30,5%; 1.081 Folge-gegenüber 2.466 Erstanträgen), Kosovo (26,7%; 589 Folge-gegenüber 1.614 Erstanträgen) und Syrien (26,8%; 546 Folge-gegenüber 1.490 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und

 $114 \quad Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchttatbestände in der \\ Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG). \\$ 

Mazedonien nach erfolglosem Asylerstverfahren aus Deutschland ausgereist, der Folgeantrag ist hierbei mit einem erneuten Zuzug nach Deutschland verbunden. Ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Kosovo sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

## 2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-24). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z. B. Zugang 2009, Verfahrensabschluss 2010). 115

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2010 fast 3 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-24). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a. F.) bzw. Art. 16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert. 116 2010 lag die Anerkennungsquote bei 1,3%.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie, wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, über die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG. Im Jahr

- 115 Zum 31. Dezember 2010 waren beim BAMF 23.289 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren leicht um 2,5% im Vergleich zum 31. Dezember 2009 (22.710 Verfahren) erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an. Allerdings ist die Zahl der anhängigen Verfahren zuvor im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen (Ende 2006 waren es 8.835, Ende 2001 85.533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2010 24.839 Klageverfahren anhängig. Ende 2009 waren es 15.028, Ende 1995 über 270.000.
- 116 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-22 sowie die Tabelle 2-51 im Anhang).

Tabelle 2-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2010

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	<b>:</b> %	Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG	% . <u>=</u>	Abschiebungsverbot gemäß §53 AuslC¹bzw. §60 Abs.2,3,5,7 AufenthG	<b>.</b> <u>.</u>	abgelehnte Anträge	: <b>=</b> %	sonstige Verfahrens- erledigung²	<b>:</b> %
1990	148.842	6.518	4,4					116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9					128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2					163.637	9,57	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2					347.991	8,29	149.174	29,0
1994 3	352.572	25.578	7,3	986.6	2,8			238.386	9,79	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	0,6	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	2,7	2.768	1,6	101.886	2,65	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	6,7	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	9,09	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	096	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	6,0	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	8,0	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
5009	28.816	452	1,6	7.663	56,6	1.611	9,5	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	2,6	27.255	9'99	10.537	21,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2.3.5.7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

<sup>2)</sup> Rubrik beinhaltet u. a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

<sup>3)</sup> Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.X.m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

2010 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bei 14,7%. Zudem wurden im Jahr 2010 bei 5,6% der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt.<sup>117</sup>

Im Jahr 2010 wurde mit 21,6% (10.395 Personen) eine niedrigere Schutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 Aufenth G und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2009: 33,8%; 2008: 37,7%; 2007: 27,5%; 2006: 6,3%). Der Rückgang der Schutzquote ist insbesondere auf die hohe Zahl von Entscheidungen über Antragsteller aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen, für die Schutzquoten von unter einem Prozent registriert wurden, während die Schutzquoten für Asylbewerber aus Afghanistan, dem Irak und dem Iran auf dem Niveau vom Vorjahr lagen (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang). 21,9% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Bei der letztgenannten Kategorie handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2010 bei 56,6%.118

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben,

herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 9,0%, der Türkei mit 3,6% und Sri Lanka mit 13,8% im Jahr 2010 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen.

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2010 entschieden wurde, erhielten neben den 0,4%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 49,9% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 2,0% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 52,3%, die Quote der Ablehnungen dagegen bei 37,9%.

Im Jahr 2010 wurden 0,4% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 11,0% der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 32,5% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit betrug die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2010 43,8% (2009: 58,6%).

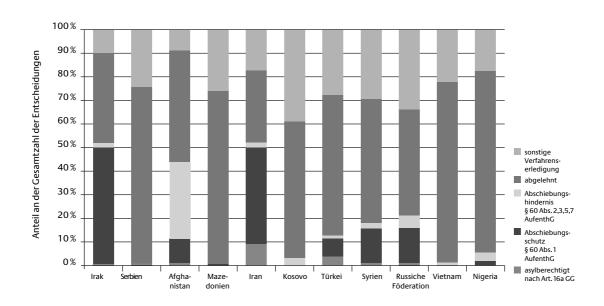
Die Schutzquote iranischer Antragsteller lag im Jahr 2010 bei 52,5%. 9,0% der Asylbewerber aus dem Iran erhielten eine Asylberechtigung, 40,4% wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; bei 2,8% wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2010 3,6% eine Asylberechtigung, 8,0% wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 1,2% wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit für die Türkei eine Schutzquote von 12,7%. Die Schutzquote bei syrischen Asylbewerbern betrug im Jahr 2010 insgesamt 18,0%. Neben 1,1% Asylberechtigungen wurden 14,5% als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Zusätzlich wurden bei 2,4% der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt.

Niedrig sind die Schutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien, Kosovo, Vietnam und Indien, die Quote der Ablehnungen war

<sup>117</sup> Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 46ff.

<sup>118</sup> Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen. Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: 59ff.

Abbildung 2-22: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2010 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

dementsprechend hoch (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus Serbien und Mazedonien lag deutlich unter einem Prozent.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 57,6% der durch das BAMF im Jahr 2010 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2009: 45,7%). Im Jahr 2010 waren 1.324 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (9,9%), 5.005 wurden abgewiesen (37,6%) und 6.987 anderweitig erledigt (52,5%). 119

## 2.6.2.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen

119 Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2011: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2010. Fachserie 10 Reihe 2.4: 22.

kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.<sup>120</sup> Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich ist derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, der für die Einreise eines Flüchtlings in die Mitgliedstaaten verantwortlich ist (z.B. Erteilung eines Visums, Einreise über EU-Außengrenze) bzw. bei dem der Asylbewerber zuerst einen Asylantrag gestellt hat. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Zu beachten ist im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit die Wahrung der Einheit der Familie, der Schutz unbegleiteter Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen.

120 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003. Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island und der Schweiz<sup>121</sup> gestellte Antrag materiell geprüft werden soll, und zwar durch lediglich einen an der Dublin-Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat (Verhinderung des sogenannten Asylshopping). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublingebiet sowie für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

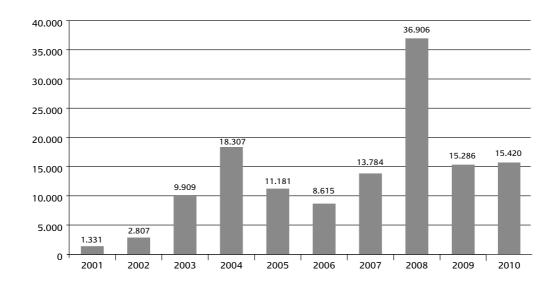
Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung stieg gegenüber dem Vorjahr leicht um 3,3% von 9.129 auf 9.432 Übernahmeersuchen an. Der Anteil

121 Das Dublin-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz wurde am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (vgl. dazu (Schweizer) Bundesamt für Migration 2009: Migrationsbericht 2008. Bern: 32). der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 67,5%. Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland sank um 8,8% von 3.165 Ersuchen in 2009 auf 2.885 Ersuchen in 2010. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 59,5%. Deutschland stellte damit 2010 mehr als dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

In 7.308 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungsquote stieg damit im Vergleich zum Vorjahr von 69,2% auf 77,5% an. Deutschland stimmte 2.131 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungsquote Deutschlands betrug damit 73,8%.

Deutschland überstellte im Jahr 2010 insgesamt 2.847 Personen, die meisten davon an Polen (545), Italien (395), Schweden (311), Frankreich (225) und Ungarn (200). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug 39,0% in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen und ist gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken (Überstellungsquote 2009: 47,9%). Dies ist darauf zurückzuführen, dass gegenüber Griechenland in

Abbildung 2-23: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

vielen Fällen das sogenannte Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde. 122 An Deutschland wurden 2010 insgesamt 1.307 Personen überstellt, die meisten aus Frankreich (218), Belgien (192), der Schweiz (179), Norwegen (143) und dem Vereinigten Königreich (137). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten sank von 64,2% im Jahr 2009 auf 61,3% im Jahr 2010.

#### 2.6.2.4 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG sind zu widerrufen,

122 Selbsteintrittsrecht bedeutet, dass Deutschland trotz der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat. Gemäß dieser Souveränitätsklausel innerhalb der Dublin II-Verordnung kann ein Mitgliedstaat abweichend von den Regel-Zuständigkeitskriterien das Asylverfahren an sich ziehen und durchführen – etwa aus humanitären Gründen oder wenn unter politischen oder pragmatischen Erwägungen eine nationale Durchführung nahe liegt. wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine

Tabelle 2-25: Widerrufsverfahren im Jahr 2010

		Entscheidungen über	Widerrufsp	orüfverfahren	
Herkunftsland	insgesamt	Widerruf/Rücknahme	in %	kein Widerruf / keine Rücknahme	in %
Irak	8.269	1.529	18,5	6.740	81,5
Türkei	1.946	302	15,5	1.644	84,5
Iran	1.040	141	13,6	899	86,4
Afghanistan	611	67	11,0	544	89,0
Russische Föderation	506	19	3,8	487	96,2
Eritrea	371	7	1,9	364	98,1
Kosovo	327	121	37,0	206	63,0
Syrien	246	27	11,0	219	89,0
Pakistan	186	12	6,5	174	93,5
Aserbaidschan	156	28	17,9	128	82,1
Myanmar	150	5	3,3	145	96,7
Äthiopien	129	14	10,9	115	89,1
China	127	0	0,0	127	100,0
Sri Lanka	122	6	4,9	116	95,1
sonstige Herkunftsländer	1.234	250	20,3	984	79,7
Herkunftsländer gesamt	15.420	2.528	16,4	12.892	83,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hatte für Entscheidungen über Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurden, die Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden.

Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen.<sup>123</sup>

In einer Entscheidung vom 2. März 2010 (C-175/08 u.a.) stellt der EuGH hinsichtlich des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung fest,<sup>124</sup> dass die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte,

weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss.<sup>125</sup>

Nach dem Höchststand im Jahr 2008 mit 36.906 durchgeführten Widerrufsverfahren sank die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren in den beiden Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 15.420 Entscheidungen (vgl. Abbildung 2-23).<sup>126</sup>

Bei 83,6% bzw. 12.892 Personen von den im Jahre 2010 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das BAMF überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt (2009: 68,7%). Bei den Staatsangehörigen der meisten Herkunftsländer führten Statusüberprüfungen in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung. Mit mehr als einem Drittel wurde dagegen die Anerkennung bei Staatsangehörigen aus Kosovo widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-25).

# 2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

In der folgenden Übersicht werden die einzelnen Formen der Schutzgewährung<sup>127</sup> tabellarisch und im Anschluss daran die quantitative Entwicklung insbesondere im Jahr 2010 dargestellt:

- 125 Vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom
   24. Februar 2011 (BVerwG 10 C 3.10, 10 C 5.10 7.10 und 10 C
   9.10; Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr.
   12/2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge).
- 126 Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/4627 vom 2. Februar 2011: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010: 3ff.
- 127 Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

<sup>123</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008.

<sup>124</sup> Vgl. die Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010.

Tabelle 2-26: Übersicht über Verfahren und Rechte bei der Schutzgewährung

Schutzform	Tatbestand	Zuständigkeit	Aufenthaltstitel	Familiennachzug	Arbeitsmarktzugang
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland	Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und Länder (Visumverfahren)	Aufenthaltserlaubnis (AE), nach 7Jahren kann	Eingeschränkter Familiennachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§225atz 2	Aufnahme durch BMI	BMI oder von BMI bestimmte Stelle	Niederlassungserlaubnis (NE) erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 4)	nur ausvölkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur	Sofort gleichrangig
§23.Abs.1	Aufnahme durch Land ("Bleiberecht")	Länder (im Einvernehmen mit BMI)		Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik,	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§23 Abs.2	Aufnahme durch den Bund	BMI (im Einvernehmen mit den Ländern) und BAMF	AEoder NE	Familiennachzug nach den	Sofort glekhrangig
§23a	Härtefallregelung	Länder	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	allgemeinen Bestimmungen	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
\$24	Vorübergehender Schutz	Beschluss des Rats der EU/Bund (AA/Auslandsvertretungen, BMI, BAMF) / Länder	At, nach / Janien kann Ne erteilt werden	Eingeschränkter Familiennachzug	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs.1	Asylberechtigte	BAMF (Fextxellungdes Schutzstatus im Asylverfahren) /	AE, nach drei Jahren NE	Privile gierter Familiennachzug, Familienasyl,	Sofort gleichrangig
§ 25 Abs. 2	GFK-FIüchtlinge	Australia (cression gues) Aufenthaltstitels)		Familienflüchtlingsschutz	
§25 Abs.3	Subsidiārer Schutz	BAMF (sofern Asylantrag gestellt) / Ausländerbehörden	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitäten Gründen oder zur Wahrung politischer interessen der Bundesrepublik	Zunächst nachrangig, spätesters nach drei Jahren gleichrangig
§25Abs.4	Vorübergehender Aufenthalt	Ausländerbehörden			
§25Abs. 4a	Opfer von Menschenhandel	Ausländerbehörden (unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden)	AE für sechs Monate	nchtzugelassen	Zunächst nachrangig, späte stens nach drei Jahren gleichrangig
§25Abs.5	Vollziehbar Ausreisepflichtige		AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	(\$45 MDS, 33812.3)	
§104a Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung, Aufenthaltserlaubnis auf Probe		AE mit Gültigkeit bis 31.		
§104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Atfailregelung bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts	Ausländerbehörden	Dezember 2009 (mit Verlängerungsmöglichkeit bei	Eingeschränkter Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder	Geichrangig
§104a Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 15atz1	Atfallregelung für volljährige Kinder und unbegleitete Minderjährige		Lebensunterhalts)	humanitaren Gründen oder zur Wahrung politischer interessen der Bundesrepublik	
§ 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung für inte grierte Kinder		AE		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 60a	_GunpInQ_	Länder/Ausländerbehörden	Duldung (ggf. mit Auflagen hinsichtlich des Wohnsitzes)	nicht zugelassen (§ 23 Abs., 3 sätz 4 bzw. im Falle der Duldung § 29 Abs.	Nach einjähriger Warte zeit nachrangig, spätestens nach vier Jahren gleichrangig, sofern Aufentahlt nicht missbräuchlich

Quelle: entnommen aus: Parusel 2010: 42

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 2.6.1).

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/ EG¹²²²² vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹²²² erteilt. Die Regelung dient der europaeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe<sup>130</sup> oder erhebliche

- 128 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über "Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten".
- 129 Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.
- 130 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

öffentliche Interessen<sup>131</sup> seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist. 132 Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen. 133

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. <sup>134</sup>

- 131 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.
- 132 Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).
- 133 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2010 610 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 14% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 489 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 96% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Über die Hälfte der Opfer stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien. 86 der 610 Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf, darunter 41 Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2011: Menschenhandel Bundeslagebild 2010: 10f).
- 134 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Die Innenministerkonferenz hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeter auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Abs. 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetzes durch die sog. gesetzliche Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Zudem hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.07.2001 mit dem § 25a AufenthG eine Bleiberechtsregelung für in Deutschland aufgewachsene und gut integrierte und Jugendliche und Heranwachsende geschaffen (siehe hierzu Kapitel 6.1.3).

Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs.1S.1AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate glaubhaft nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt. Zudem wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich erfolgreich in die Gesellschaft integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1

S. 1 AufenthG erteilt. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. 135

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 55 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen (2009: 47). Davon stammten 33 Personen aus dem Iran (vgl. Tabelle 2-27). Dies entspricht einem Anteil von 60,0% an allen nach § 22 AufenthG aufgenommenen Personen. 10 Personen kamen aus dem Jemen. Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2010 507 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Im Jahr 2010 kamen 2.856 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (2009: 2.305) war damit

135 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

Tabelle 2-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010
Iran	3	1	0	0	33
Jemen	17	28	26	14	10
Russische Föderation	1	3	2	1	4
Sonstige	33	14	12	32	8
Insgesamt	54	46	40	47	55

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach §25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr

					20	10
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009		darunter: weiblich
Russische Föderation	144	271	307	341	453	261
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	194
Kuwait	100	62	46	107	177	72
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	57
Angola	0	58	132	88	152	67
Libyen	42	149	105	130	149	62
Afghanistan	41	177	197	226	132	40
Türkei	40	49	35	46	95	63
Ukraine	31	73	83	101	93	59
Sonstige	653	769	864	749	1.032	306
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	1.181

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2010 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2010 mit Einreise im gleichen Jahr)

					20	10
Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009		darunter: weiblich
Kosovo	-	-	11	22	49	20
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	17
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	19	34	13
Türkei	11	7	23	18	26	17
Ghana	3	7	14	12	20	7
Vietnam	7	11	16	15	13	3
Sonstige	87	110	175	132	183	80
Insgesamt	150	199	290	246	363	157

Quelle: Ausländerzentralregister

ein Anstieg um fast ein Viertel (23,9%) zu verzeichnen. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (453 Personen), die Vereinigten Arabischen Emirate (408 Personen), Kuwait (177 Personen) und Saudi-Arabien (165 Personen) (vgl. Tabelle 2-28). 41,4% der nach § 25 Abs. 4 AufenthG eingereisten Personen waren Frauen. Zum 31. Dezember 2010 hielten sich insgesamt 15.332 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf.

Insgesamt erhielten 363 Personen, die im Jahr 2010 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (2009: 246) (vgl. Tabelle 2-29). Dies entspricht einem Anstieg um 47,6% im Vergleich zum Vorjahr. 49 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Kosovo erteilt, 38 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro und 34 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die staatenlos sind oder deren Staatsange-

hörigkeit nicht geklärt ist. 26 Aufenthaltserlaubnisse gingen an türkische Staatsangehörige. 43,3% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurden an Frauen erteilt. Zum 31. Dezember 2010 lebten insgesamt 49.276 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.

## 2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

Bis zum 31. Dezember 2010 wurde an über 5.400 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, die meisten davon in den Bundesländern Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (vgl. Tabelle 2-30). 136

Etwa ein Viertel (24,7%) der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt (1.350 Aufenthaltserlaubnisse)<sup>137</sup>, weitere 13,7% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Kosovo (747 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 744 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 318 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Tabelle 2-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2010)<sup>1</sup>

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	879
Bayern	304
Berlin	1.657
Brandenburg	65
Bremen	42
Hamburg	141
Hessen	256
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	123
Nordrhein-Westfalen	1.057
Rheinland-Pfalz	161
Saarland	195
Sachsen	118
Sachsen-Anhalt	99
Schleswig-Holstein	145
Thüringen	178
Insgesamt	5.455

Quelle: Ausländerzentralregister

 Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2010. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

## 2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegattenund Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch

<sup>136</sup> Vgl. dazu auch Bundestagsdrucksache 17/4791 vom 16. Februar 2011: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2010: 10f.

<sup>137</sup> Diese Zahl enthält auch Personen, die im AZR noch mit einer Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien geführt werden.

Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG).
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG) oder

der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1S. 3 Nr. 4 AufenthG).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe  $und\,Familie\,nach\,dem\,Grundgesetz\,und\,nach\,dem$ Gemeinschaftsrecht genießen. 138 Eine Verfassungsbeschwerde gegen den geforderten Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.139 Danach verstößt die nach § 30 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderliche Verpflichtung des Ehegatten eines in Deutschland lebenden Ausländers, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, nicht gegen das Grundgesetz und europäisches Recht.

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier

138 BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

139 BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011.

lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Am 16. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Familiennachzug in der Regel voraussetzt, dass jedenfalls der Lebensunterhalt der familiären Bedarfsgemeinschaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen gesichert sein muss. Es reicht nicht aus, wenn der nachziehende Ehegatte mit seinen Einkünften bei isolierter Betrachtung zwar seinen eigenen Bedarf sicherstellen könnte, er für seinen Ehepartner und seine Kinder aber auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen ist (BVerwG1C 20.09; BVerwG1C 21.09).<sup>140</sup>

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2010 sind 2.845 Familienangehörige von Unions-bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach  $\S$  5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2009: 2.056 Angehörige). Darunter befinden sich 325 Staatsangehörige aus Brasilien, 191 aus den Vereinigten

- 140 Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie.
- 141 Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen erfasst werden.

Staaten und 146 aus der Türkei. Zum Ende des Jahres 2010 waren insgesamt 11.091 Familienangehörige von Unionsbürgern im Besitz einer Aufenthaltskarte.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung. 142 Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen

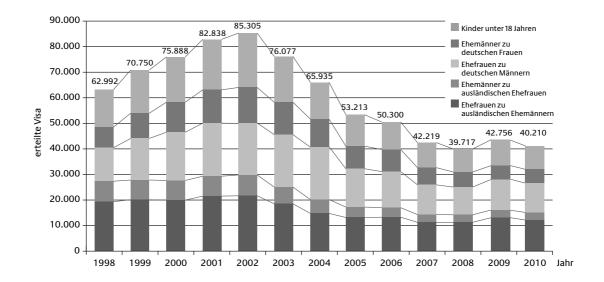
142 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV). Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich somit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2010 auf der Basis des AZR dargestellt.

## 2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Abbildung 2-24 und Tabelle 2-52 im Anhang). Im Jahr 2010 wurde erneut ein leichter Rückgang auf 40.210 verzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr fiel der Ehegatten- und Familiennachzug um 6,0%. Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegattenund Familiennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 mehr als halbiert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb

Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010



der EU kein Visum mehr benötigen. 143 Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten und von Kindern. Dabei beträgt der Anteil des Ehegattennachzugs zwischen 75% und 80%, während der Nachzug von Kindern dementsprechend einen Anteil von 20% bis 25% ausmacht.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 16.908 Personen. Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.741 Personen im Jahr 2010) (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der

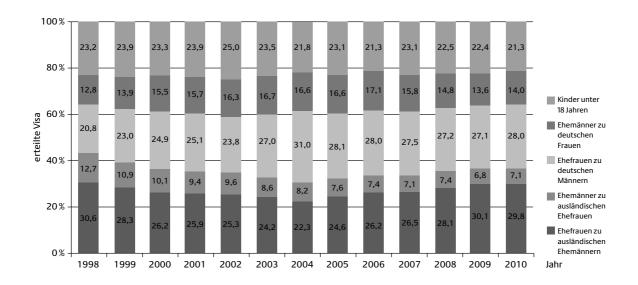
143 Zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2.

Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6 % im Jahr 1998 auf 42,0 % im Jahr 2010 an. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3 % auf 36,7 %. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-) Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2010 mit 29,6% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 28,0% (vgl. Abbildung 2-24). Insgesamt zogen 23.153 Ehefrauen zu in Deutschland lebenden Ehegatten (57,1% des gesamten Familiennachzugs) und 8.496 Ehemänner (21,1% des gesamten Familiennachzugs).

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2010 relativ konstant zwischen 21% und 25%. Er lag im Jahr 2010 bei 21,3%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2010 zogen 8.561 Kinder nach (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ stärkste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.144 Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 70,3% auf 7.456 Visa im Jahr 2010 (vgl. Abbildung 2-26 sowie Tabellen 2-54, 2-54a und 2-55 im Anhang). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Fünftel im Jahr 2010 (18,5%). Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2010 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.372 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (31,8%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.859 erteilte Visa) mit circa einem Viertel (vgl. Abbildung 2-25). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 42,3% (vgl. Abbildung 2-28). Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.145 Der Kindernachzug betrug 13,0% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (969 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-54 im Anhang).

- 144 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.
- 145 Eine Auswertung des Mikrozensus 2009 ergab, dass 82,4% der deutschen Ehegatten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund ebenfalls einen Migrationshintergrund haben.
  Zum Heiratsverhalten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund vgl. Haug, Sonja 2010: Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

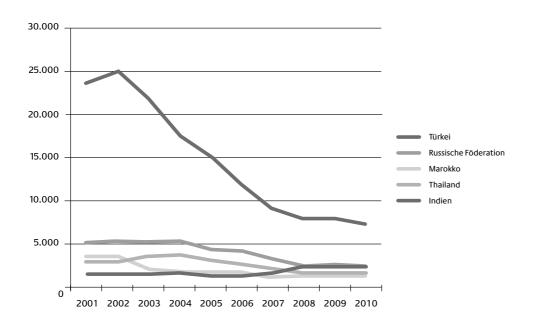
Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2010 nach der Türkei bildeten mit 8,0% Personen aus Kosovo<sup>146</sup> (2009: 8,1%) (vgl. Abbildung 2-27 und Tabelle 2-54 im Anhang). In der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 3.203 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. In Syrien wurden 7,3% (2009: 5,7%), in der Russischen Föderation 6,7% (2009: 6,4%), in Indien 6,6% (2009: 6,0%) und in Thailand 4,3% (2009: 4,2%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Der deutliche Anstieg im Falle Syriens (von 842 erteilten Visa zum Zwecke des Familiennachzugs im Jahr 2008 auf 2.420 Visa 2009 und 2.945 Visa 2010) ist darauf zurückzuführen, dass 2009 und 2010 verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs beantragt haben.147 Einen Anteil von jeweils 3,6% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko und Familienangehörige aus China.

Im Vergleich zum Vorjahr waren 2010 die Familiennachzugszahlen aus den meisten Herkunftsländern rückläufig. Entgegen diesem Trend wurde ein Anstieg der Visaerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs beispielsweise in den deutschen Auslandsvertretungen in Syrien (+21,7%), Iran (+18,2%) und Tunesien (+15,7%) verzeichnet. Weiter angestiegen sind die Familiennachzugszahlen aus Indien (+2,3%) und China (+1,5%). Dieser Anstieg korrespondiert tendenziell mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten (vgl. dazu Kapitel 2.5) und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang). Deutlich rückläufig war der Familiennachzug aus Mazedonien (-41,6%), Serbien (-32,8%) und Pakistan (-18,9%).

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln

- 146 Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb seit dem Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den Jahren davor wurden die in Serbien bzw. im ehemaligen Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt.
- 147 Grund hierfür ist, dass die Botschaft in Damaskus in den Jahren 2009 und 2010 einen Teil der Visumanträge aus dem Irak bearbeitet hat.

Abbildung 2-26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2010



Quelle: Auswärtiges Amt

Karte 2-5: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2010

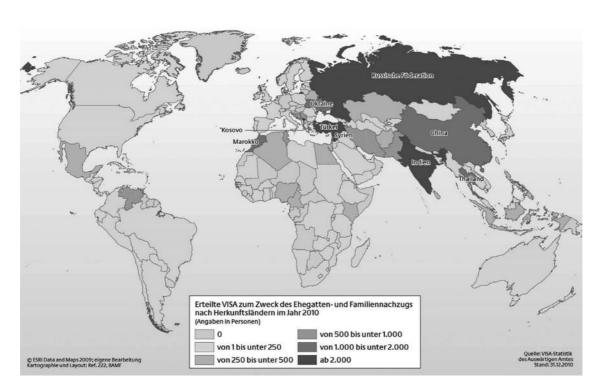
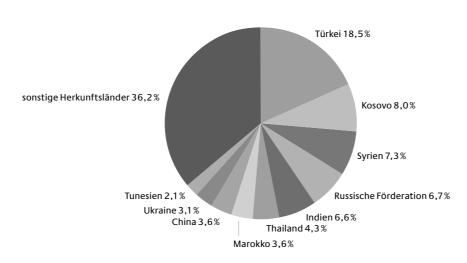


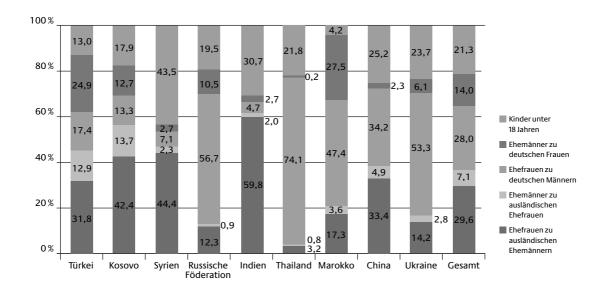
Abbildung 2-27: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2010





Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 2-28: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2010



dürfte. 67,3% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2010 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-28). Im Falle Kasachstans waren es 76,0% (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (74,9%) und der Ukraine (59,4%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2010 59,8%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (56,0%). Dagegen wurde in Thailand (74,3%) und auf den Philippinen (80,5%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegattenund Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (47,7%) und dem Libanon (41,1%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (30,7%),

Syriens (43,5%), Mexikos (30,9%) sowie Kenias (47,7%) festzustellen (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang).

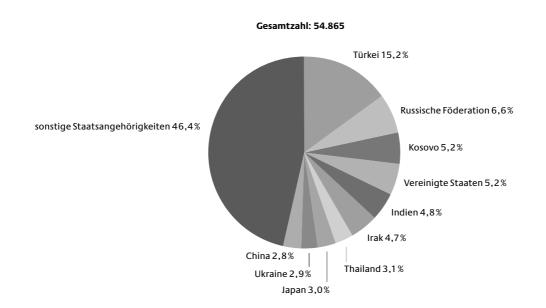
# 2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 54.865 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2010 eingereist sind (vgl. Tabelle 2-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.210 Visa im Jahr 2010). Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch

Abbildung 2-29: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-31: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienan- gehörigen	Familien- nachzug gesamt
Türkei	1.358	2.111	2.271	839	1.207	549	31	8.366
Russische Föderation	1.864	396	353	43	733	218	39	3.646
Kosovo	411	394	1.123	305	527	113	2	2.875
Vereinigte Staaten	377	584	607	123	1.018	133	7	2.849
Indien	151	107	1.415	47	841	48	4	2.613
Irak	173	37	568	28	1.632	65	52	2.555
Thailand	1.163	53	26	7	377	96	6	1.728
Japan	153	19	714	7	750	25	1	1.669
Ukraine	849	115	142	33	305	116	9	1.569
China	560	44	482	74	311	54	2	1.527
Marokko	626	440	213	38	63	73	3	1.456
Serbien, Monte- negro und ehem. Serbien und Montenegro	180	179	381	195	234	196	8	1.373
Brasilien	436	135	155	14	251	82	10	1.083
Vietnam	314	26	213	102	219	104	5	983
Tunesien	237	435	98	19	32	48	1	870
alle Staatsan- gehörigkeiten	14.571	8.121	12.474	2.731	12.960	3.702	306	54.865

Quelle: Ausländerzentralregister

der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird. Im Gegensatz zum Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs (vgl. Kapitel 2.7.1) stieg die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an im Jahr 2010 eingereiste Personen erteilt wurden, an. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr betrug 13,7% (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

Im Jahr 2010 wurden 27.045 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (49,3% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 14.571 Frauen zu Deutschen und 12.474 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). 19,8% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (10.852 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.121 Aufenthaltserlaubnisse). 12.960 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des

Kindernachzugs erteilt (23,6%), davon 11.915 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-57 im Anhang). An einen nachziehenden Elternteil gingen 3.702 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug von 4,9% im Jahr 2009 auf 6,7% im Jahr 2010. Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (3.659 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-57 im Anhang). An sonstige Familienangehörige wurden 306 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,6%).

8.366 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (2009: 7.759 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 15,2% (2009: 16,1%) (vgl. Abbildung 2-29). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,6%), Kosovo (5,2%), die Vereinigten Staaten (5,2%), Indien (4,8%) und der Irak (4,7%)

Karte 2-6: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

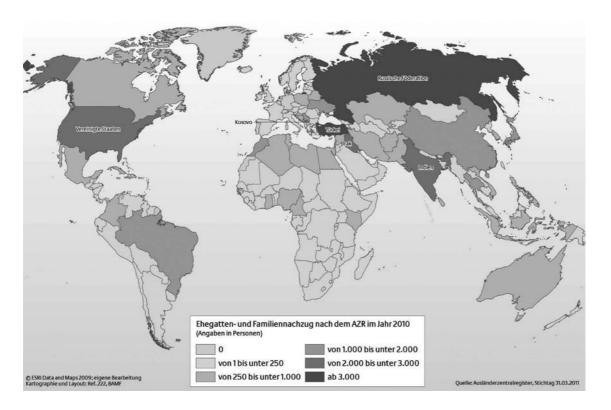
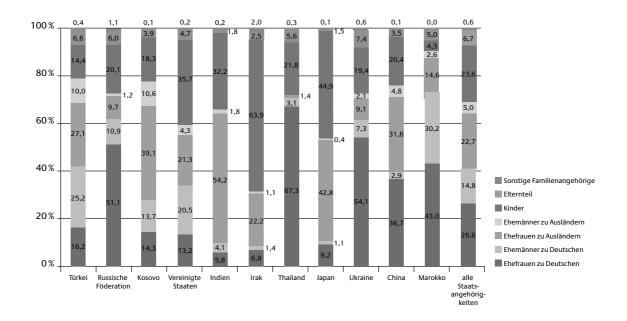


Abbildung 2-30: Familiennachzug im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

(vgl. Karte 2-6).<sup>148</sup> Beim Familiennachzug aus dem Irak handelt es sich zu zwei Dritteln um nachziehende Kinder (vgl. Tabelle 2-31).

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um "klassische" Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Irak, Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 2-30).

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass insgesamt 46,6% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Indiens (64,0%), Japans (73,6%), Koreas (61,0%) und der Vereinigten Staaten (67,0%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 34,6% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus Kosovo (54,9%), Thailand (64,0%) und Vietnam (54,8%) überwiegt der Nachzug von Kindern unter 16 Jahren. 13,5% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach.

148 Der in der Visastatistik zu verzeichnende deutliche Anstieg des Familiennachzugs aus Syrien ist vor allem auf irakische Staatsangehörige zurückzuführen. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (71,7%).

#### Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Im Jahr 2010 haben weltweit insgesamt 41.776 Drittstaatsangehörige (2009: 44.967), darunter 11.082 Personen in der Türkei (2009: 10.775), an der Sprachprüfung "Start Deutsch 1" teilgenommen.<sup>149</sup> Die Bestehensquote bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 63%.150 Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen "Start Deutsch 1" im Jahr 2010 66% und war damit leicht höher als im Vorjahr (2009: 64%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in China (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 85%, externe Prüfungsteilnehmer: 80%), der Russischen Föderation (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 86%, externe Prüfungsteilnehmer: 79%), Indien (80%; interne Prüfungsteilnehmer: 85%, externe Prüfungsteilnehmer: 59%), der Ukraine (74%; interne Prüfungsteilnehmer: 78%, externe Prüfungsteilnehmer: 74%) und Marokko (73%; interne Prüfungsteilnehmer: 66%, externe Prüfungsteilnehmer: 75%) zu verzeichnen. Die Bestehensquote in der Türkei betrug 65% (interne Prüfungsteilnehmer: 86%, externe Prüfungsteilnehmer: 62%). Die Bestehensquote in Kosovo betrug 51%.<sup>151</sup> Relativ niedrige Bestehensquoten wurden

<sup>149</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011: Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010: 19.

<sup>150</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011: Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010: 3.

<sup>151</sup> In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

dagegen im Iran (35%; interne Prüfungsteilnehmer: 38%, externe Prüfungsteilnehmer: 26%) registriert.

## 2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltszweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen,

Tabelle 2-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2009 und 2010 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

			Au	Nieder-								
Staats- angehörigkeit	für sonstige begründete Fälle (§7 Abs.1 S.3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§37 Abs.1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		lassungs- erlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Vereinigte Staaten	590	755	3	4	3	0	45	66	6	8	647	833
Türkei	43	71	22	27	21	21	21	19	57	84	164	222
Russische Föderation	107	181	2	2	0	0	0	1	0	2	109	186
Fidschi	131	175	0	0	0	0	0	0	0	0	131	175
Kanada	77	113	2	0	1	0	10	19	0	2	90	134
Nepal	122	122	0	0	0	0	0	0	0	0	122	122
Brasilien	99	108	1	0	1	0	0	0	0	0	101	108
Australien	57	86	0	0	0	0	9	14	1	1	67	101
China	64	84	1	0	0	0	0	0	0	0	65	84
Ghana	76	75	0	0	0	0	0	1	0	0	76	76
Japan	54	70	0	0	0	0	0	0	0	0	54	70
Insgesamt	2.316	2.995	49	52	36	33	104	132	69	103	2.574	3.315

Quelle: Ausländerzentralregister

wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2010 sind 3.315 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert (2009: 2.574 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr um 28,8% an. Davon erhielten etwa 90% eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei ein Viertel dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-32). An ehemalige Deutsche wurden 235 Aufenthaltstitel (132 Aufenthalts- und 103 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2009: 173 Aufenthaltstitel), 43,8% davon an türkische Staatsangehörige.

### 2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden im Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder etwas mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 1-11 im Anhang). Im Jahr 2009 wurden 114.700 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge<sup>152</sup>) in der Wanderungs-

152 Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs.1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs.2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs.2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3).

statistik verzeichnet, 2010 waren es mit 114.752 registrierten Zuzügen in etwa genauso viele wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 2-33). Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren ist wesentlich auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Während deren Zahl deutlich rückläufig war (-99% im Zeitraum von 1994 bis 2010), stieg die Zahl der Zuzüge von (rückkehrenden) deutschen Staatsangehörigen bis 1999 auf über 100.000 Personen an und hält sich seitdem auf relativ konstantem Niveau (vgl. Tabelle 2-33).

In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Grund für diese vergleichsweise hohen Zuzugszahlen war der hohe Anteil an Spätaussiedlern, die zum Großteil<sup>153</sup> als Deutsche in die Wanderungsstatistik eingehen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2010 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)154 nur noch etwa 1,8%. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

- 153 Ausgenommen die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 8 Abs. 2 BVFG, die weiterhin als Ausländer in die Wanderungsstatistik eingehen.
- 154 Im Jahr 2009 erhielten 2.958 Personen und im Jahr 2010 2.054 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs.1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs.2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs.2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben. 155 Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 Zuzügen bis auf rund 107.000 Zuzüge im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen circa 96.000 und circa 113.000 Zuzügen. 156 Im Jahr 2009 kehrten etwa 112.000 und im Jahr 2010 fast 113.000 Personen deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurück. Damit sind im Jahr 2010 etwa 0,8% mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. In dem Zeitraum zwischen 1993 und 2010 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24% auf 98% angestiegen (vgl. Tabelle 2-33). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten<sup>157</sup>, Wissenschaftler<sup>158</sup> sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig

- 155 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.
- 156 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.
- 157 Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2008: 106.800; 2007: 93.400; 2006: 85.300; 2005: 78.200; 2004: 67.400). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2011).
- $158\ Zur-häufig\ nur\ temporären-Abwanderung\ und\ zur\ R\"uck-kehrbereitschaft\ deutscher\ Wissenschaftler\ vgl.\ Kapitel\ 3.2.$

beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit überstieg die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-31). <sup>159</sup> Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den beiden Folgejahren sank der Wanderungsverlust und betrug im Jahr 2010 etwa 28.300 (vgl. Tabelle 2-33). <sup>160</sup> Bereits im Jahr 1994 wurde mit etwa -52.000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-33). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2010 zogen 40.392 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Dies entsprach in etwa dem Niveau des Vorjahres (2009: 40.572). Darunter waren 7.936 Deutsche aus Spanien (2009: 8.248), 6.537 Deutsche aus Österreich (2009: 6.569) und 6.124 Deutsche aus Frankreich (2009: 6.245) (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). Aus Polen zogen 11.135 Deutsche zu (2009: 11.846). Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit

- 159 Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.
- 160 Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

Tabelle 2-33: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2010

Jahr	Zuzüge	darunter: Spätaussiedler <sup>2</sup>			e ohne ssiedler	Fortzüge	Wande-	Wanderungs- saldo ohne	
	insgesamt	absolut	in %	absolut	in%		rungssaldo	Spätaussiedler	
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623	
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860	
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926	
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875	
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983	
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778	
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803	
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033	
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186	
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057	
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776	
20041	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489	
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543	
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015	
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568	
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378	
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246	
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302	

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2010 9.997 Deutsche zurück nach Deutschland (2009: 9.340). Damit war aus der Schweiz, dem Hauptzielland Deutscher seit 2005, ein erneuter Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 2-32 und Tabelle 2-58 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 29.139 im Jahr 2008<sup>161</sup>: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf

 $161\ Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-2 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.$ 

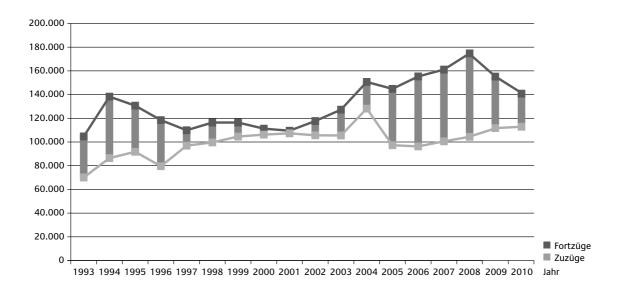
einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D. h. es zogen dreieinhalb mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. Im Jahr 2010 sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz auf 22.034 (2009: 24.624), das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 2,2 zu 1. Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.408 Deutsche zurück nach Deutschland (2009: 11.166).

Kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2010 zogen 3.220 Deutsche aus der Türkei nach Deutschland (2009: 2.906). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen, so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er

<sup>1)</sup> Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

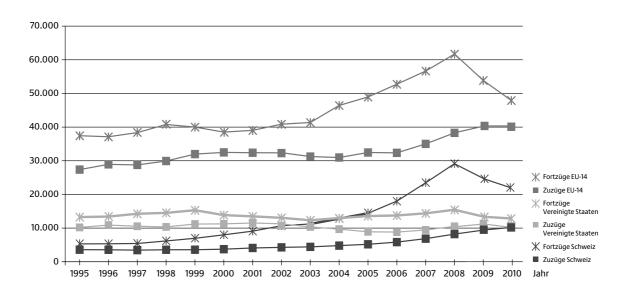
<sup>2)</sup> Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Abbildung 2-31: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-32: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt. Mehr deutsche Rückkehrer wurden im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr zudem aus den beiden

klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus Brasilien registriert. Gleichzeitig war die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Kanada rückläufig (vgl. Tabelle 3-2).



Legaldefinitionen der Begriffe "Auswanderer" bzw. "Abwanderer" existieren für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt, wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt; demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

#### 3.1 Abwanderung von Ausländern

#### 3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2010 zwar 18,0 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 13,7 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon rund 11,1 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2010 wurden 670.605 Fortzüge aus Deutschland registriert (2009: 733.796), darunter 529.605 Fortzüge von Ausländern (2009: 578.808). Gleichzeitig wurden 798.282 Zuzüge verzeichnet, darunter 683.530 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +127.677. Damit wurde 2010 wieder ein deutlicher Wanderungsgewinn verzeichnet, nachdem in den beiden Vorjahren ein Wanderungsverlust festzustellen war (2009: -12.782) (vgl. Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +153.925 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (2009: +27.506) (vgl. Abbildung 3-1).162 Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr. Im Vergleich zu 2009 (578.808 Fortzüge) ist die Zahl der Fortzüge von Ausländern 2010 um 8,5 % gesunken. Allerdings ist noch einmal darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008

162 Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

1.000.000

800.000

600.000

279.188

225.260

188.272

153.925

148.241

148.890

118.235

118.235

102.696

95.717

74.693

99.003

10.685

27.506

1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 Jahr

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2010

Quelle: Statistisches Bundesamt

umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Dadurch waren die Fortzugszahlen für die Jahre 2008 und 2009 erhöht. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

#### 3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

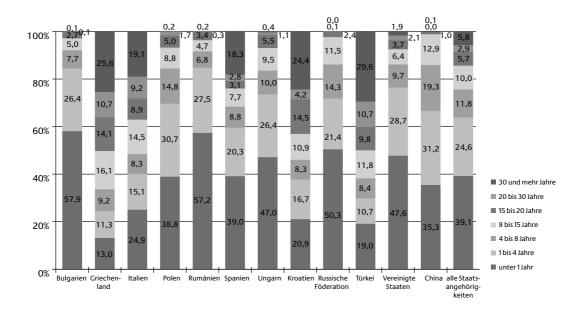
Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien "Fortzüge ins Ausland" und "nach unbekannt" sowie Personen mit dem Vermerk "nicht mehr aufhältig". Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2010 295.042 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 3-6 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge bewegt sich damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2009:

294.383). <sup>163</sup> Fast zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2010 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (63,7%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). 8,7% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 5,8% der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2010 mehr als ein Viertel der Staatsangehörigen aus der Türkei (29,6%) nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Staatsan-

163 Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.4). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzzeitaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2010 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

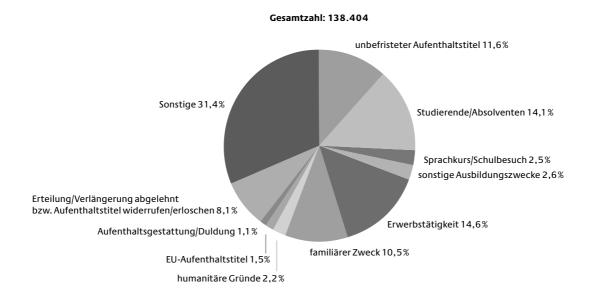
gehörigen aus den weiteren ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland und Kroatien lag dieser Anteil bei etwa einem Viertel. Bei Italienern und Spaniern betrug dieser Anteil fast ein Fünftel. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens und Bulgariens sogar mehr als drei Viertel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und brasilianischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren vor ihrer Ausreise zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland. Auch fast zwei Drittel der aus Deutschland fortziehenden russischen und ukrainischen Staatsangehörigen verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als vier Jahren.

#### 3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 295.042 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2010 aus Deutschland fortzogen, besaßen 138.404 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 47%.

11,6% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2010 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 16.060 Personen). Darunter befanden sich 129 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2009: 109 Personen). 14,1% haben als

Abbildung 3-3: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010



Quelle: Ausländerzentralregister

Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 19.453 Personen, darunter 1.084 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 14,6% bzw. 20.157 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 721 Selbständige nach § 21 AufenthG. 10,5% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 14.470 Personen). 11.152 Drittstaatsangehörige (8,1%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-8 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2010 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (39,9%) und kroatische (28,0%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 3-9 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (40,1%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

ziehen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina (37,5%), Indien (37,3%), Kroatien (31,5%) und Japan (29,1%) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland (19,2%). Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (7,1%).

#### 3.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2010 wurden 141.000 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Rückgang um 9,0% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 154.988 Fortzüge) (vgl. Tabelle 1-7 im Anhang).

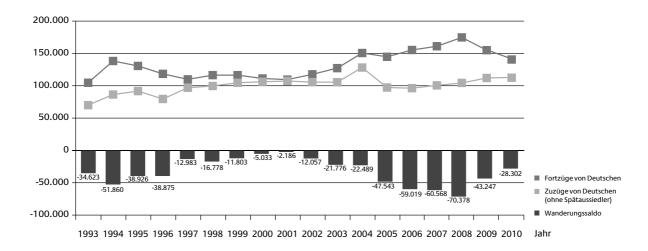
Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,164 stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-2 und Tabelle 2-33), übertraf aber erst 2005 die Zahl der Fortzüge aus dem Jahr 1994. Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank in den beiden Folgejahren wieder bis auf -26.248 im Jahr 2010.165 Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und auf den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre

164 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2). Inwieweit die Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren zuvor höher ausfielen ist nicht bekannt.

165 Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Ette/ Sauer 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Familienangehörigen nach § 7 Abs. 2 BVFG) zurückzuführen. Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen nicht erst seit 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa 70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein geringerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2010 betrug dieser etwa -28.000. Dies ist der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004. Der Rückgang des Wanderungsverlusts in den Jahren 2009 und 2010 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 112.698 im Jahr 2010) (vgl. dazu Tabelle 2-33 in Kapitel 2.9).

Abbildung 3-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um "klassische Auswanderer" (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um "temporäre" Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹66 und Studenten sowie deren Angehörige.¹67 Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen

166 Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die nach Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen "Rentner-Residenten" ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2010 6.705 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 1.000 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren. D. h. fast 15% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

167 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten. EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 8,1% bzw. 8.700 Studierende mehr als im Vorjahr (2008: 106.800 Studierende). 168 Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. 169 1998 studierten etwa 46.300 Deutsche an einer ausländischen Universität. Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2009 bereits 62 (2008: 60).

168 Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 344 vom 20. September 2011 sowie Statistisches Bundesamt 2011.

169 Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, von 23% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2009 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern. Vgl. auch Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin: 46f.

Tabelle 3-1: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2009

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239
sonstige Studienländer	18.393	15.806	17.613	19.061	20.569	22.989	23.995
Gesamt	65.020	66.987	77.554	84.708	92.662	106.047	114.864
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	65.600	67.400	78.200	85.300	93.400	106.800	115.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2009 waren Österreich (23.706 deutsche Studierende), die Niederlande (20.805 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (13.970 deutsche Studierende), die Schweiz (12.388 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.548 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 3-1). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz stark angestiegen. Dagegen hielt sich die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Vereinigten Staaten, im Jahr 2000 das wichtigste Zielland deutscher Studierender, auf einem relativ konstanten Niveau.<sup>170</sup>

Im Jahr 2009 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich

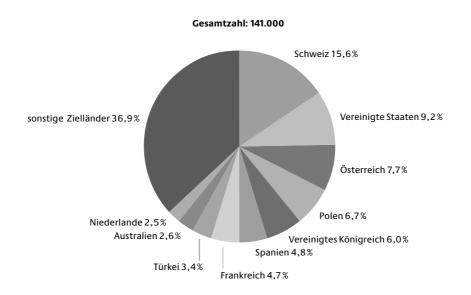
170 Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

registriert (5.325 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 4.684 deutsche Studierende ihr Studium ab, in der Schweiz waren es 2.285.

#### 3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 141.000 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2010 entfielen 48.129 (34,1%) auf die alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die Vereinigten Staaten zogen 12.986 Deutsche (9,2%) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-2), aber gleichzeitig kehrten 10.406 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2010 war jedoch - wie bereits seit 2005 - die Schweiz mit 22.034 Fortzügen (15,6%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den beiden Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz (2009: 24.624; 2008: 29.139). Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2010 wurden 9.990 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2009: 9.340; 2008: 8.216).

Abbildung 3-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2010



Nachdem im Jahr 2008 noch 13.336 Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen waren, sank die Zahl der Fortzüge in den Nachbarstaat bis auf 10.831 Fortzüge im Jahr 2010 (7,7% der Fortzüge im Jahr 2010). Weiter rückläufig waren zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (6.705 Fortzüge) und in das Vereinigte Königreich (8.530 Fortzüge). Dagegen hat sich die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Türkei im Jahr 2010 weiter fortgesetzt (4.735 Fortzüge). Hier ist seit Beginn der 1990er Jahre ein fast kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Nach Polen zogen 9.434 Deutsche, ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2009: 12.049 Fortzüge).

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 9,0% gesunken, gleichzeitig blieb die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) konstant im Vergleich zu 2009.

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2010 auf einen Zuzug aus der Schweiz 2,2 Fortzüge in die Schweiz kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 3-10 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher im Falle Norwegens. Im Jahr 2010 betrug es nur noch 1,8 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.<sup>171</sup>

#### 3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2010 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (53,2%) (vgl. Abbildung 3-6). Etwa ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (19,7%). 5,2% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2010 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 14,9% (vgl. Tabelle 3-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen abso-

171 Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Tabelle 2-58 im Anhang.

Abbildung 3-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2010

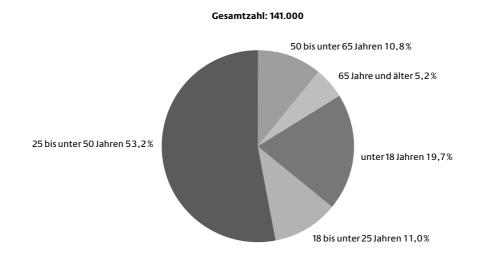


Tabelle 3-2: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2010

2010	2.283	6.559	2.806	3.462	10.831	6.705	8.530	48.129	9.434	1.564	22.034	4.735	1.552	3.318	12.986	2.578	3.662	0001
2009 20	2.429	7.317	3.277	3.906	11.818 10	7.836	9.112	54.035 48	12.049	2.086	24.624 22	4.633	1.448	4.258	13.445 12	2.279	3.554	174.759 154.988 141.000
	2.608 2	7.988	3.645 3	4.282 3	13.336 11	9.245 7	902.01	61.714 54	13.711 12	2.973 2	29.139 24	4.609 4	1.446	5.605 4	15.436 13	2.553 2	3.674 3	759 154
2008																		
2007	2.593	7.346	3.405	3.697	11.201	8.991	9.996	56.650	10.451	2.485	23.459	3.826	1.352	4.480	14.385	2.295	3.317	161.105
2006	2.638	7.572	3.437	3.554	10.345	8.149	9.395	52.743	9.090	1.469	18.007	3.451	1.300	3.831	13.750	2.294	2.944	155.290
2002	2.491	7.316	3.435	3.404	9.314	7.317	9.012	48.954	9.229	991	14.409	2.795	1.371	3.029	13.569	2.028	2.512	144.815
20042	2.584	7.270	3.448	3.571	8.532	7.196	7.842	46.434	9.658	886	12.818	2.125	1.155	2.511	12.976	1.696	2.190	150.667
2003	2.471	6.864	3.083	3.345	6.903	692.9	6.264	41.366	10.262	858	11.225	1.602	1.114	2.442	12.325	1.133	1.923	127.267
2002	2.465	6.875	3.264	3.660	6.279	6.767	5.806	40.546	11.084	821	10.703	1.307	1.069	2.023	13.047	1.014	1.715	117.683
2001	2.285	6.630	3.013	3.875	5.630	6.697	5.596	39.035	11.420	629	9.092	1.384	1.071	1.926	13.485	864	1.614	
2000	2.230	6.603	3.077	3.665	5.225	6.750	5.760	38.508	10.968	629	7.998	1.339	1.008	2.092	13.855	812	1.389	111.244 109.507
1999	2.582	6.875	2.871	3.709	5.346	7.208	6.031	40.007	10.935	750	896.9	1.187	1.116	2.047	15.312	816	1.470	116.410 1
1998	2.646	7.058	3.030	4.261	4.766	7.357	6.119	40.778	9.953	724	6.174	1.113	1.267	1.930	14.518	948	1.456	116.403 1
1997	2.649	6.873	2.821	4.240	4.415	6.322	5.885	38.365	8.891	440	5.428	1.142	1.165	1.831	14.259	773	1.499	
1996	2.695	7.114	2.563	4.514	4.372	5.455	5.269	37.132	7.228	341	5.340	1.081	1.123	1.915	13.420	638	1.395	18.430 1
1995	2.787	7.580	2.633	5.006	4.337	5.071	5.024	37.443	6.310	357	5.304	806	1.135	2.085	13.270	523	1.358	130.672
1994	2.908	7.766	2.798	5.510	4.277	4.776	4.794	32.706	4.564	343	4.987	811	1.059	1.951	13.904	428	1.327	38.280
1993	2.515	7.085	2.579	6.153	3.811	3.978	4.050	29.959	3.034	266	4.642	829	1.001	1.836	12.766	352	1.213	98.915 105.171 104.653 138.280 130.672 118.430 109.903
1992	2.642	0.970	2.678	5.368	3.807	3.698	3.466	27.877	2.520	262	4.876	722	895	1.662	13.767	261	1.247	1 121.101
1991	2.492	6.493	2.836	5.156	3.792	3.296	3.310	26.771	2.704	293	4.855	629	865	1.531	12.586	263	1.305	98.915
Zielland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande	Österreich	Spanien	Ver. Königreich	EU-14 insgesamt¹	Polen	Norwegen	Schweiz	Türkei	Brasilien	Kanada	Vereinigte Staaten	China	Australien	Gesamt

Quelle: Statistisches Bundesamt 1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

<sup>2)</sup> Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

luten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 16,3%. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in die Türkei (45,6%) und nach Griechenland (38,0%) zogen, überproportional hoch.

#### 3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

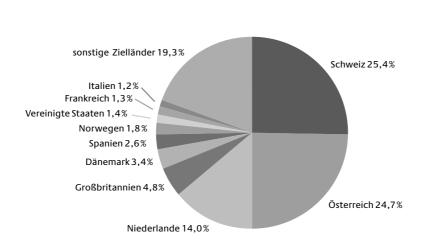
Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2010 wurden von der ZAV 11.055 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 3-13 im Anhang). Dies bedeutet einen leichten Anstieg um 4,2% im Vergleich zum Vorjahr (2009: 10.605 Vermittlungen). Darunter befanden sich 590 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, 110 Vermittlungen zu internationalen Organisationen und 18 Führungskräfte im Rahmen der Managementvermittlung.

Der größte Teil der im Jahr 2010 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 2.813 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (25,4%), 2.730 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (24,7%) (vgl. Abbildung 3-7). In den Niederlanden nahmen 1.550 Personen eine Beschäftigung an (14,0%). Dabei ist insbesondere die Zahl der nach Österreich vermittelten Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+10,8%), während die Zahl der Vermittlungen nach Dänemark und Norwegen weiter rückläufig war (vgl. Tabelle 3-13

Abbildung 3-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2010

Gesamtzahl: 11.055



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

im Anhang). Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer waren Großbritannien (4,8%), Dänemark (3,4%) und Spanien (2,6%). Insgesamt erfolgten 87,7% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland. 5,2% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 2,4% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 3,7% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 156 in die Vereinigten Staaten und 118 nach Kanada.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Im Jahr 2010 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 30,4% auf 3.241 Ärzte gestiegen (2009: 2.486 Ärzte)

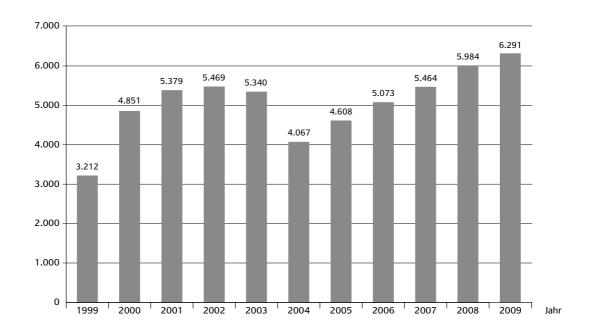
Tabelle 3-3: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2010

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241

Ouelle: Bundesärztekammer

(vgl. Tabelle 3-3). Von den im Jahr 2010 ins Ausland

Abbildung 3-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2009



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

abgewanderten Ärzten besaßen 68,7% die deutsche Staatsangehörigkeit (von den 2009 abgewanderten Ärzten besaßen 74% die deutsche Staatsangehörigkeit). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2010 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (736), vor Österreich (314), den Vereinigten Staaten (182) und Großbritannien (113).

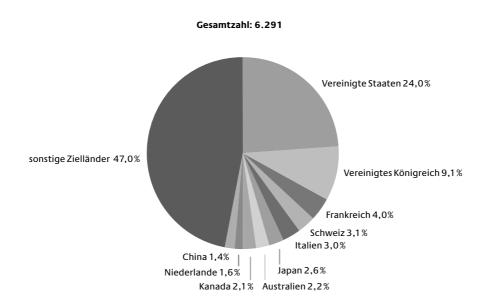
Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar. 172 Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraustauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

172 Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2011. Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2009 bei fast 6.300 (vgl. Abbildung 3-8). Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (24,0% im Jahr 2009) (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-14 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (9,1%), Frankreich (4,0%), die Schweiz (3,1%) und Italien (3,0%).

Ein Fünftel der deutschen Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. Etwa 18% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach tätig (vgl. Tabelle 3-4).

42,3% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2009 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger

Abbildung 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2009



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-4: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2009

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland					
	absolut	in %				
Sprach- und Kulturwissen- schaften, Sport	1.297	20,6				
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	886	14,1				
Mathematik, Naturwissenschaften	1.106	17,6				
Humanmedizin, Gesund- heitswissenschaften	96	1,5				
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungs- wissenschaften	81	1,3				
Ingenieurwissenschaften	192	3,1				
Kunst, Kunstwissenschaften	271	4,3				
ohne Zuordnung	2.362	37,5				
Ausland insgesamt	6.291	100,0				

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2009

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland				
	absolut	in %			
1 bis 6 Monate	1.328	21,1			
7 bis 12 Monate	1.332	21,2			
1 bis 2 Jahre	615	9,8			
2 bis 3 Jahre	114	1,8			
über 3 Jahre	25	0,4			
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.877	45,7			
Ausland insgesamt	6.291	100,0			

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0.4%) (vgl. Tabelle 3-5).<sup>173</sup>

Verschiedene Studien der letzten Jahre kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.<sup>174</sup>

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

<sup>173</sup> Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei fast der Hälfte (45,7%) der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

<sup>174</sup> Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004; Diehl/Mau/Schupp 2008; Diehl/Dixon 2005; Prognos 2008; Liebau/Schupp 2010; Ette/Sauer (2010).

# Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

#### 4.1 Zu- und Abwanderung

Bei der folgenden Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal "Migrant international" nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.<sup>175</sup>

175 Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff sowie Poulain/Perrin/Singleton 2006: 203ff. Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert. The Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union<sup>178</sup> angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken

- 176 Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2009 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.
- 177 Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.
- 178 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.<sup>179</sup>
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings im Jahr 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (circa -56.000). Dieser verringerte sich 2009 auf -13.000. Der Wanderungsverlust in diesen beiden Jahren ist insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei

179 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von "long-term migrant". Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von "short-term migrants".

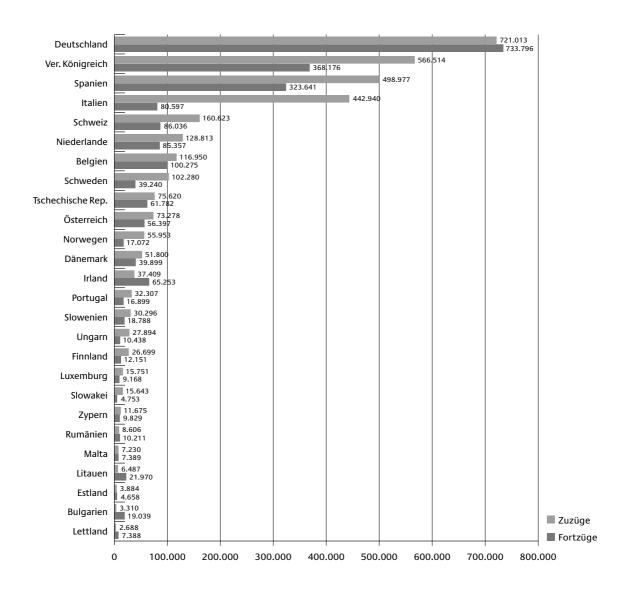
deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 und 2009 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert. Im Jahr 2010 fiel der Wanderungssaldo in Deutschland mit +128.000 wieder deutlich positiv aus (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2). 180 Auch in Irland wurde in den Jahren 2008 und 2009 ein Wanderungsverlust registriert. Ursache hierfür ist u.a. die Rück- bzw. Weiterwanderung polnischer und litauischer Staatsangehöriger, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen, im Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit Anfang der 2000er Jahre insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Litauen und Lettland zu verzeichnen, während für Polen im Jahr 2009 erstmals seit Beginn der 1990er Jahre ein Wanderungsgewinn registriert wurde (vgl. Tabellen 4-4 und 4-5 im Anhang).

Im Jahr 2009 hatte Deutschland im europäischen Vergleich mit 721.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Im Jahr 2009 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 5,7%. Im Jahr 2010 wurde ein weiterer Anstieg auf 798.000 Zuzüge registriert. Das zweitwichtigste Hauptzielland nach Deutschland war im Jahr 2009 das Vereinigte Königreich mit etwa 567.000 Zuzügen. Seit 2006 wurden im Vereinigten Königreich

180 Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu "überhöhten" Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2009 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen

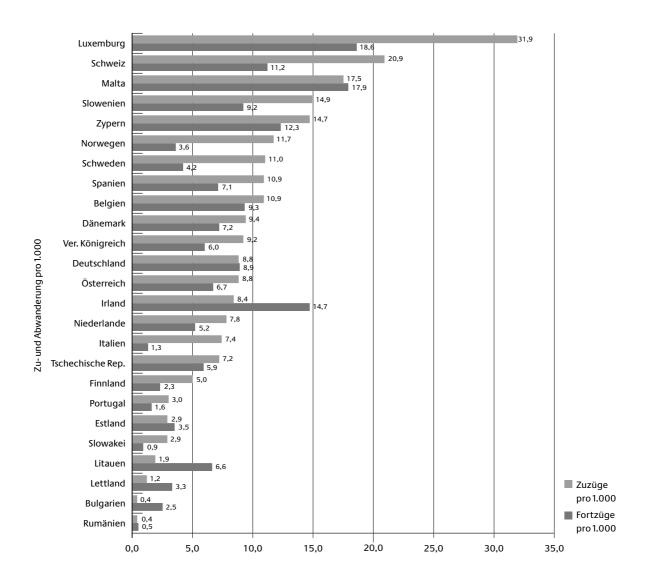


Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Im Jahr 2008 wurde mit 590.000 Zuwanderern ein neuer Höchststand verzeichnet. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist im Vereinigten Königreich

seit 2006 ein Sinken der Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1). In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurden 2009 499.000 und 2010 465.000 Zuwanderer registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 mit 958.000 Zuzügen ist die Zuwan-

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro
1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2009



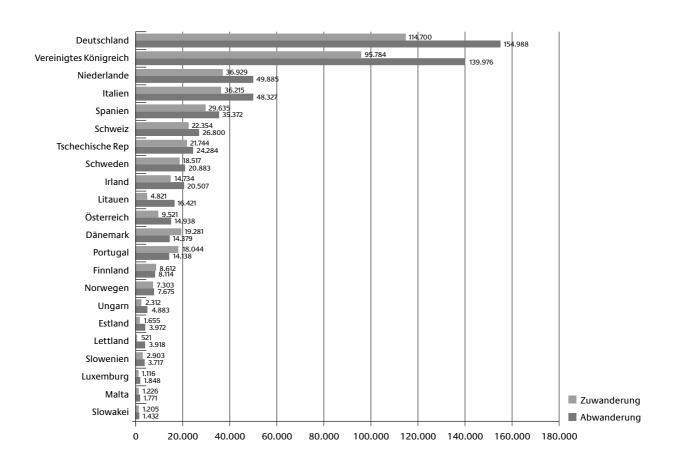
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

derung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien jedoch seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. Im Jahr 1999 wurden noch 127.000 Zuwanderer registriert (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang und Abbildung 4-26 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.000 im Jahr 2005 auf 403.000 im Jahr 2010),

so dass sich der Wanderungsüberschuss deutlich verringerte (vgl. Tabelle 4-5 im Anhang).

Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa

Abbildung 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2009 in ausgewählten europäischen Staaten



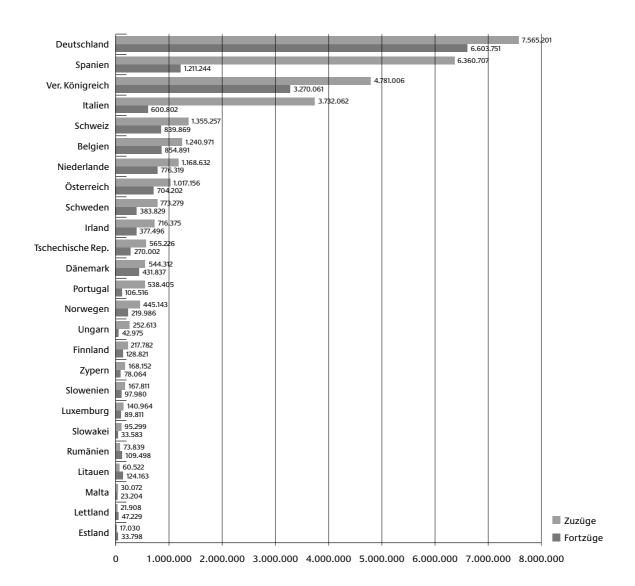
558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war zwar ein Rückgang festzustellen (2009: 443.000 Zuzüge und 2010: 459.000 Zuzüge), die Zahl der Neuzuwanderer verblieb damit jedoch auf relativ hohem Niveau.

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2009 waren die Schweiz (161.000 Zuzüge), die Niederlande (129.000 Zuzüge), Belgien (117.000 Zuzüge), Schweden (102.000 Zuzüge) und die Tschechische Republik (76.000 Zuzüge). Dabei hatten seit Ende der 1990er Jahre insbesondere Schweden und – als neuer EU-Mitgliedstaat – die Tschechische Republik einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. Für die Tschechische Republik

wurden seit dem Jahr 2003 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2001 noch unter 20.000 lagen. Im Jahr 2007 wurde mit 104.000 Zuwanderern der bisherige Höchststand registriert. Bis 2009 sank die Zahl der Zuwanderer auf 76.000 (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungzahlen im Jahr 2009 hatten Deutschland mit 734.000 (vgl. Kapitel 1), das Vereinigte Königreich mit 368.000 und Spanien mit 324.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-5 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Jahre relativ konstant waren, haben sich die Fortzugszahlen für Spanien von 2000

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2009 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz

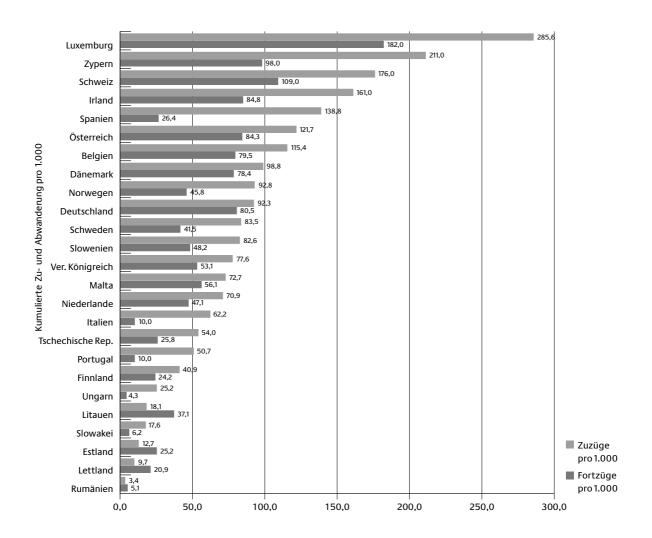


Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

bis 2009 mehr als verzwanzigfacht. Im Jahr 2010 stieg die Zahl der Fortzüge weiter auf 403.000. Deutlich mehr Ab- als Zuwanderung wurde für Irland, Litauen, Bulgarien und Lettland registriert.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2009, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern) die Schweiz, Malta, Slowenien und Zypern relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Rumänien und Bulgarien registriert (vgl. Abbildung 4-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, Malta, Irland, Zypern und die Schweiz festgestellt.

Abbildung 4-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2009 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2009 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-6 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Portugal und Finnland kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das

Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so zeigt sich, dass 2009 etwa 7,5-mal so viele lettische Staatsangehörige aus Lettland abwanderten als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Litauens beträgt dieses Verhältnis 3,4:1, bei estnischen Staatsangehörigen 2,4:1. Aber auch bei Staatsangehörigen aus Ungarn, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich kommen auf einen Zuwanderer (eigener Staatsangehörigkeit) mehr Abwanderer als in Deutschland (vgl. Tabelle 4-6 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2000 bis 2009 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Im Zeitraum von 2000 bis 2009 verzeichnete Deutschland insgesamt 7,6 Millionen Zuzüge und 6,6 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 6,4 Millionen Zuwanderer und 1,2 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 4,8 bzw. 3,7 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,6 Millionen Fortzüge). In die Schweiz zogen in diesem Zeitraum fast 1,4 Millionen Personen. Für Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2000 bis 2009 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, der Schweiz, Irland, Spanien und Österreich (vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Zypern, Irland und Österreich.

# 4.2 Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kom-

men Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu (vgl. Abbildung 4-8).

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittelund osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen, in die Slowakei im Gegenzug Staatsangehörige aus der Tschechischen Republik sowie aus Polen und ebenfalls aus der Ukraine. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien, aber auch aus der Ukraine. Nach Rumänien ziehen wiederum überwiegend Personen aus Moldawien.

Die folgenden Abbildungen zeigen jeweils die fünf Hauptstaatsangehörigkeiten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung für ausgewählte europäische Länder im Jahr 2009.

Abbildung 4-6: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Deutschland im Jahr 2009

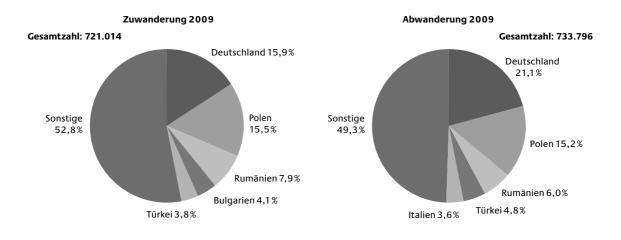
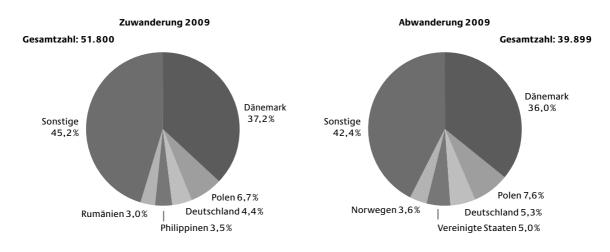


Abbildung 4-7: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Dänemark im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Deutschland im Jahr 2009 stellten deutsche und polnische Staatsangehörige (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.4). Bei den Fortzügen dominierten ebenfalls deutsche und polnische Staatsangehörige.

Im Falle Dänemarks stellten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung dänische vor polnischen und deutschen Staatsangehörigen die größte Gruppe.

Abbildung 4-8: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Spanien im Jahr 2009

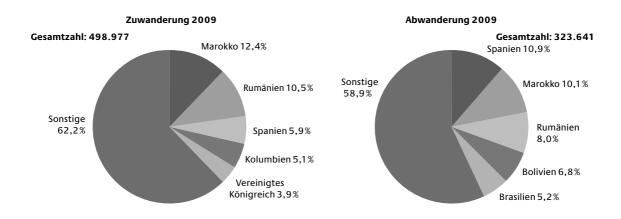
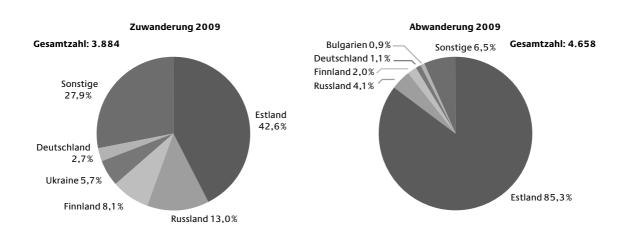


Abbildung 4-9: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Estland im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

In Spanien waren 2009 die größten Zuwanderergruppen – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Marokko und Rumänien. Dagegen ist der Anteil der Zuwanderer aus lateinamerikanischen Staaten (Kolumbien, Ecuador) gesunken. Bei der Abwanderung dominierten eigene Staatsangehörige sowie Staatsangehörige aus Marokko.

In Estland stellen eigene Staatsangehörige bei der Zuwanderung und noch mehr bei der Abwanderung die mit Abstand größte Gruppe der Migranten, vor russischen und finnischen Staatsangehörigen.

Abbildung 4-10: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Finnland im Jahr 2009

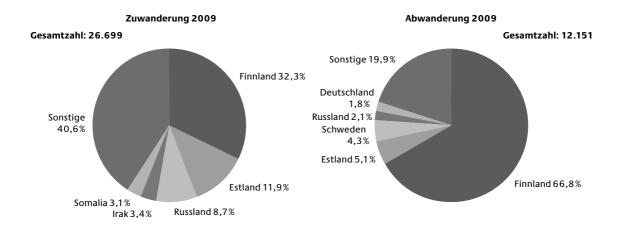
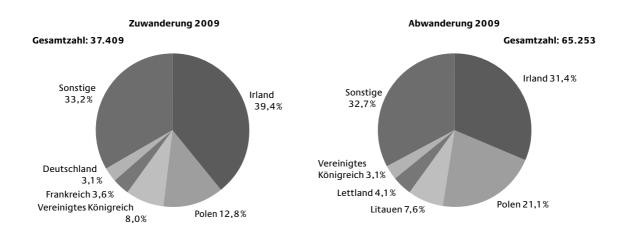


Abbildung 4-11: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Irland im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Auch in Finnland haben eigene Staatsangehörige sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung jeweils den größten Anteil vor estnischen Staatsangehörigen.

Das Gleiche trifft auf Irland zu. Irische Staatsangehörige dominieren bei der Zu- und bei der Abwanderung. Die weiteren Hauptherkunftsländer bei

der Zuwanderung sind Polen und das Vereinigte Königreich. Bei der Abwanderung zeigt sich, dass 2009, auch aufgrund der Wirtschaftskrise im Land, verstärkt Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Litauen, Lettland), die nach dem Beitritt zur EU zugewandert sind, das Land wieder verließen.

Abbildung 4-12: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Island im Jahr 2009

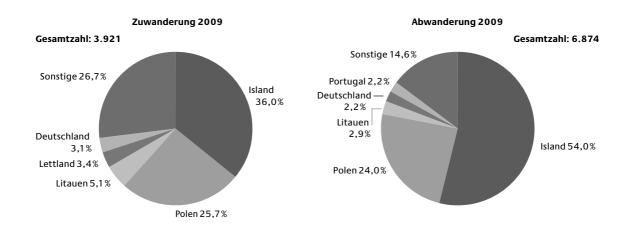
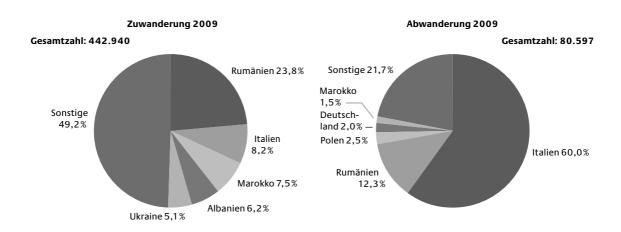


Abbildung 4-13: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Italien im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

In Island stellten im Jahr 2009 eigene sowie polnische Staatsangehörige die größten Gruppen sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung.

In Italien stellten im Jahr 2009 rumänische Staatsangehörige fast ein Viertel aller Neuzuwanderer, vor italienischen und marokkanischen Staatsangehörigen. Bei der Abwanderung überwogen eigene Staatsangehörige mit einem Anteil von drei Fünfteln.

Abbildung 4-14: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Lettland im Jahr 2009

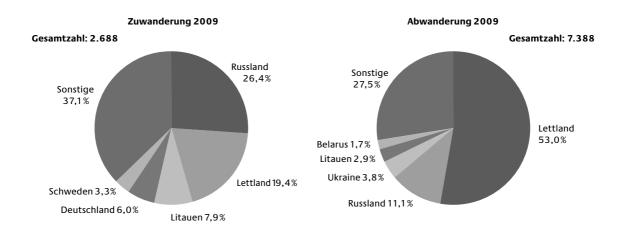
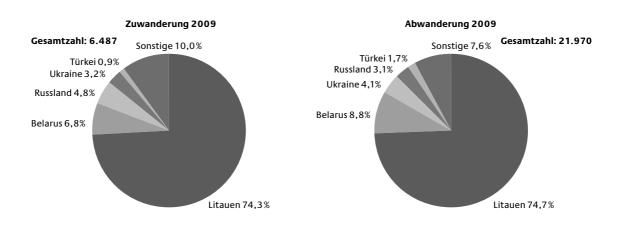


Abbildung 4-15: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Litauen im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Die meisten Zuzüge in Lettland wurden von russischen Staatsangehörigen mit mehr als einem Viertel vor eigenen Staatsangehörigen registriert. Bei der Abwanderung zeichneten dagegen eigene Staatsangehörige für mehr als die Hälfte der Fortzüge verantwortlich. Das Migrationsgeschehen in Litauen zeichnet sich ebenfalls durch die Dominanz eigener Staatsangehöriger aus. Diese stellten sowohl bei der Zu-als auch bei der Abwanderung dreiviertel aller Migranten im Jahr 2009, jeweils vor Staatsangehörigen aus einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Weißrussland, Russische Föderation, Ukraine).

Abbildung 4-16: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Luxemburg im Jahr 2009

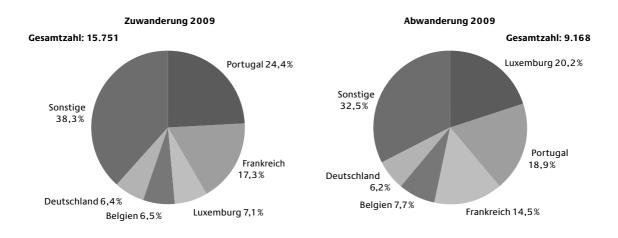
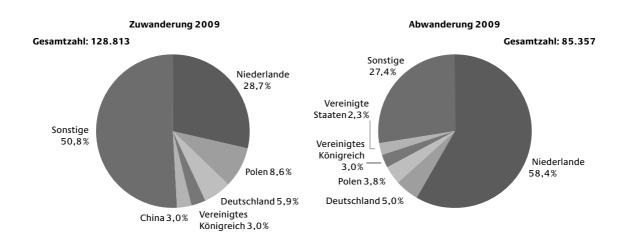


Abbildung 4-17: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in den Niederlanden im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Luxemburg im Jahr 2009 bildeten portugiesische und französische Staatsangehörige.

Die Hauptstaatsangehörigkeiten bei der Zuwanderung in die Niederlande bildeten nach den eigenen Staatsangehörigen solche aus Polen und Deutschland. Bei den Fortzügen stellten Niederländer mehr als die Hälfte der Abwanderer.

Abbildung 4-18: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Norwegen im Jahr 2009

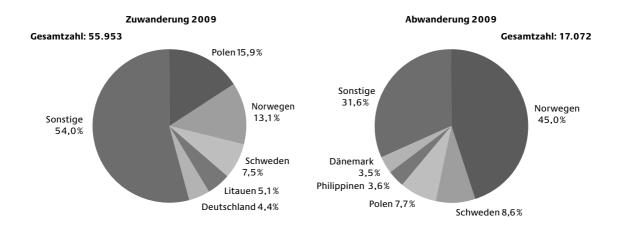
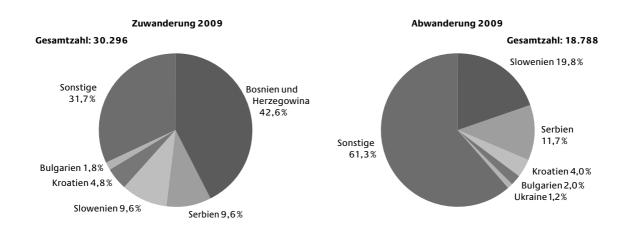


Abbildung 4-19: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Slowenien im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Die größte Gruppe an Zuwanderern in Norwegen im Jahr 2009 stellten polnische vor eigenen Staatsangehörigen. Bei den Abwanderern lag der Anteil der Norweger bei fast der Hälfte. Die Zuwanderung nach Slowenien war im Jahr 2009 durch einen hohen Anteil von Zuzügen von bosnischen Staatsangehörigen geprägt.

Abbildung 4-20: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Schweiz im Jahr 2009

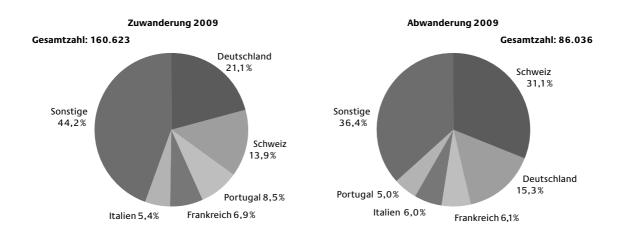
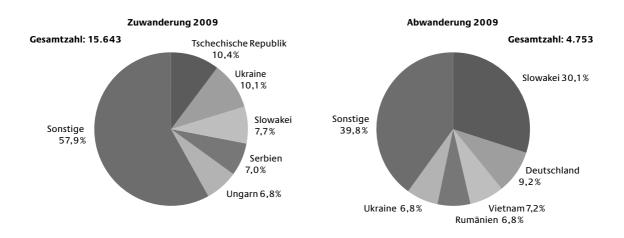


Abbildung 4-21: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Slowakei im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Mit über einem Fünftel bildeten deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe an alle Neuzuwanderern des Jahres 2009, vor Schweizern und Portugiesen. Fast ein Drittel der Abwandernden waren Schweizer. Die quantitativ wichtigsten Zuwanderergruppen in der Slowakei waren Staatsangehörige aus den Nachbarstaaten Tschechische Republik und Ukraine. Bei den Fortzügen dominierten eigene Staatsangehörige mit fast einem Drittel.

Abbildung 4-22: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Schweden im Jahr 2009

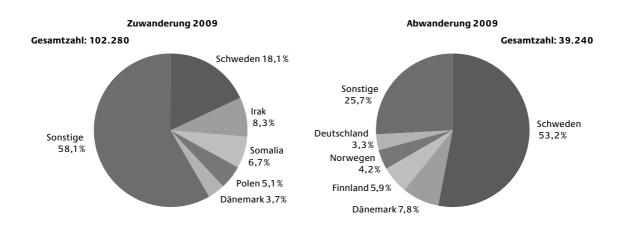
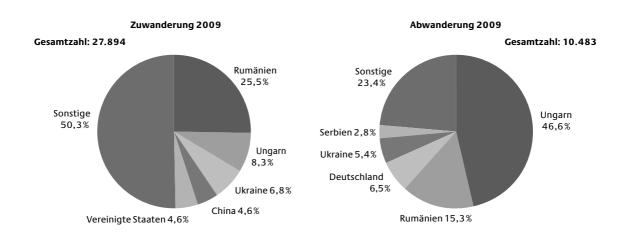


Abbildung 4-23: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Ungarn im Jahr 2009



Quelle: Eurostat

Auch in Schweden dominierten 2009 eigene Staatsangehörige sowohl die Zu- als auch die Abwanderung (bei den Fortzügen mit mehr als der Hälfte). Zweitgrößte Gruppe bei den neuzugewanderten Personen bildeten – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus dem Irak. Auf Rang drei finden sich somalische Staatsangehörige. Bei beiden Nationalitäten handelt es sich zu einem Großteil um Asylbewerber.

Die Zuwanderung nach Ungarn im Jahr 2009 war gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Zuzügen von Rumänen (mehr als ein Viertel). Fast die Hälfte der Abwandernden waren Ungarn.

#### 4.3 Asylzuwanderung

#### Asylanträge

Im Jahr 2010 wurden in der EU-27 260.225 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert. Damit sank die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2009: 266.400) leicht um 2,3% (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Dabei war in den EU-15-Staaten ein leichter Anstieg und in den neuen EU-Staaten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge – wie bereits in den beiden Vorjahren – im Jahr 2010 in Frankreich gestellt (52.725 Anträge), vor Deutschland mit 48.590 Asylanträgen (vgl. Abbildung 4-24). Die weiteren Hauptzielländer von Asylsuchenden waren Schweden (31.940 Anträge), Belgien (26.560 Anträge) und das Vereinigte Königreich (23.745 Anträge). Die größten Zuwächse gegenüber 2009 waren für Deutschland (+47,1%) und Schweden (+31,7%) zu verzeichnen. Die höchsten Rückgänge wurden für Italien (-43,1%), Griechenland (-35,5%), Österreich (-30,1%) und das Vereinigte Königreich (-25,1%) registriert. Auch in dem Nicht-EU-Staat Norwegen sank die Zahl der Asylanträge deutlich (-41,6%).

Im Jahr 2010 wurden - wie im Vorjahr - die meisten Asylanträge in der EU von afghanischen Staatsangehörigen gestellt. Die Zahl der afghanischen Asylantragsteller stieg leicht um 0,7% von 20.455 im Jahr 2009 auf 20.590 Anträge im Jahr 2010. Zweitwichtigstes Herkunftsland war die Russische Föderation, obwohl ein Rückgang der Antragszahlen um 7,6% von 20.110 auf 18.590 zu verzeichnen war. Rang drei unter den Hauptherkunftsländern belegte Serbien mit 17.745 Anträgen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Zahl der Asylanträge von Serben um 225,0% an. Dagegen sank die Zahl der irakischen Asylsuchenden weiter von 18.845 auf 15.800 Anträge (-16,2%). Der Irak war damit das viertstärkste Herkunftsland von Asylbewerbern. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag gestellt haben, waren Somalia mit 14.355 Anträgen (-24,4% im Vergleich zu 2009), Kosovo mit 14.310 Anträgen (+0,2%), Iran mit 10.315 Anträgen (+20,4%), Pakistan mit 9.180 Anträgen (-7,5%) und Mazedonien mit 7.550 Anträgen (+711,8%).<sup>181</sup>

Hauptzielländer afghanischer Asylbewerber sind Deutschland und seit 2010 auch Schweden, während die Antragszahlen afghanischer Asylbewerber in Norwegen, Griechenland und dem Vereinigten Königreich deutlich rückläufig waren. Für russische Staatsangehörige waren Polen und Frankreich die wichtigsten Aufnahmeländer, für serbische und mazedonische Staatsangehörige neben Deutschland auch Schweden und Belgien. Hauptzielland irakischer Asylbewerber waren Deutschland, Schweden, Belgien und die Niederlande. 182

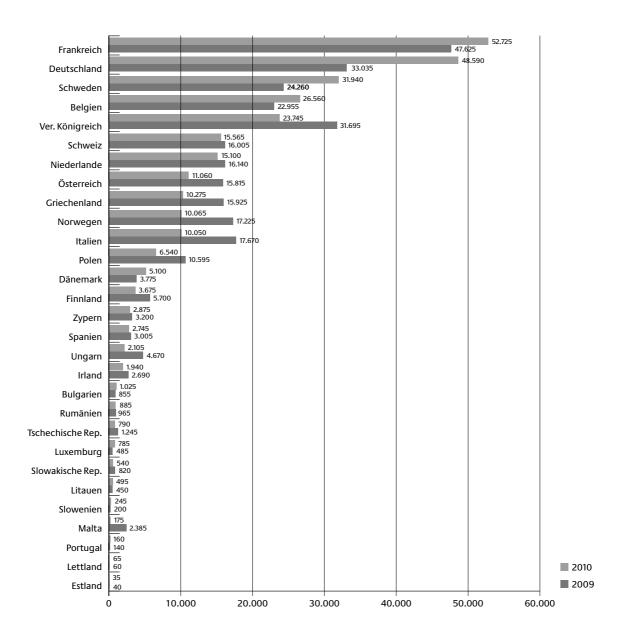
In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2010 Zypern mit 3,6 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2009: 4,0), vor Schweden mit 3,4 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 2,7) und Belgien mit 2,5 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 1,7) (vgl. Abbildung 4-25 und Karte 4-1). Deutschland liegt mit 0,6 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2009: 0,3) in etwa im europäischen Durchschnitt. Dagegen wurden in Malta im Jahr 2010 nur noch 0,4 Asylbewerber pro 1.000 Einwohner gezählt, nachdem im Vorjahr mit 5,9 noch die höchste Pro-Kopf-Aufnahme im europäischen Vergleich registriert wurde.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2009 auf 2010 insgesamt um 11% von 948.400 Anträgen auf 845.800 Anträge, darunter 729.100 Erstanträge, gesunken ist. Dies ist der erste Rückgang der Asylbewerberzahlen, nachdem diese drei Jahre in Folge angestiegen waren. Auch im Jahr 2010 war nach Angaben des UNHCR Südafrika das Hauptzielland von Asylsuchenden. Allerdings sank die Zahl der Anträge um 19% im Vergleich zum Vorjahr von 222.300 Anträgen auf

<sup>181</sup> Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010: 35.

<sup>182</sup> Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 47/2011 vom 29. März 2011 sowie Eurostat: Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications in 2010. Data in focus 5/2011: 6.

Abbildung 4-24: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2009 und 2010



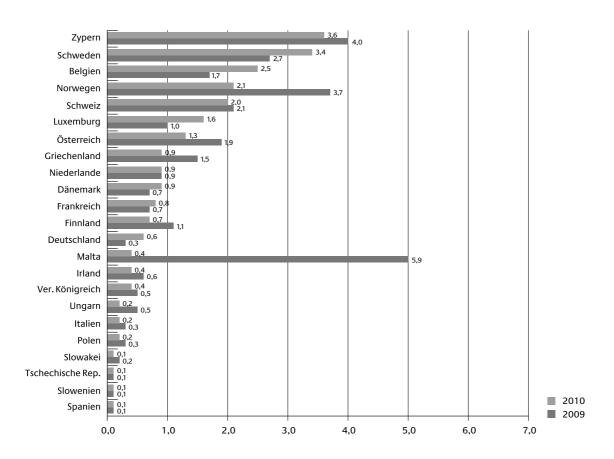
180.600 Anträge. 183 Die weiteren Hauptzielländer waren die Vereinigten Staaten (54.300 Anträge), Frankreich (48.100 Anträge) und Deutschland (41.300 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren Simbabwe (149.400 Antragsteller, die fast ausschließlich in Südafrika Schutz ge-

sucht haben), Somalia (37.500 Antragsteller), die Demokratische Republik Kongo (35.600 Antragsteller) und Afghanistan (33.500 Antragsteller).

#### Entscheidungen

Im Jahr 2010 wurden in der EU Asylverfahren von fast 224.000 Personen entschieden. Die meisten

Abbildung 4-25: Asylantragsteller im europäischen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2009 und 2010



Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (45.400)<sup>184</sup>, Frankreich (37.620), Schweden (27.715) und das Vereinigte Königreich (26.720).

184 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Das Bundesamt in Zahlen 2010: 30ff sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Entscheiderbrief 9/2011: 5f). Insgesamt wurde in der EU 27.020 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Dies entspricht einer Quote von 12,1%. 20.415 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (9,1%), 7.655 Antragsteller humanitären Schutz (3,4%).

Asylbewerberzugänge im Jahr 2010 bis unter 1.000 von 1.000 bis unter 3.000 von 3.000 bis unter 10.000 von 10.000 bis unter 20.000 ab 20.000 Asylbewerberzugänge im Jahr 2010 pro 1.000 Einwohner Lettland bis unter 0,5 von 0,5 bis unter 1,0 von 1,0 bis unter 2,0 von 2,0 bis unter 3,0 ab 3,0 Slowakei davon nicht EU-Mit-gliedstaaten Ungarn Malta Frankreich Bulgarien, 0 10 km Liechten-Zypem Malta © ESRI Data and Maps 2009, eigene Barbeitung Kartographie und Layout: Ref.222, BAMF Quelle: Eurostat Stand: 30.03.2011

Karte 4-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2010

Tabelle 4-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2010

	Ent- scheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlings- schutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	16.665	2.700	16,2	805	4,8	k.A.	k.A.
Bulgarien	515	20	3,9	120	23,3	k.A.	k.A.
Dänemark	3.300	660	20,0	520	15,8	170	5,2
Deutschland	45.400	7.755	17,1	545	1,2	2.145	4,7
Estland	40	10	25,0	5	12,5	k.A.	k.A.
Finnland	4.880	165	3,4	1.240	25,4	190	3,9
Frankreich	37.620	4.080	10,8	1.015	2,7	k.A.	k.A.
Griechenland	3.455	60	1,7	20	0,6	30	0,9
Irland	1.600	25	1,6	5	0,3	k.A.	k.A.
Italien	11.325	1.615	14,3	1.465	12,9	1.225	10,8
Lettland	50	5	10,0	20	40,0	k.A.	k.A.
Litauem	190	0	0,0	15	7,9	k.A.	k.A.
Luxemburg	480	55	11,5	15	3,1	k.A.	k.A.
Malta	350	45	12,9	165	47,1	15	4,3
Niederlande	17.580	810	4,6	4.010	22,8	2.745	15,6
Österreich	13.780	2.060	14,9	1.390	10,1	k.A.	k.A.
Polen	4.420	80	1,8	195	4,4	230	5,2
Portugal	130	5	3,8	50	38,5	k.A.	k.A.
Rumänien	425	40	9,4	30	7,1	0	0,0
Schweden	27.715	1.935	7,0	5.970	21,5	605	2,2
Slowakei	295	5	1,7	55	18,6	30	10,2
Slowenien	115	20	17,4	0	0,0	k.A.	k.A.
Spanien	2.785	245	8,8	350	12,6	15	0,5
Tschechische Republik	510	75	14,7	75	14,7	20	3,9
Ungarn	1.040	75	7,2	115	11,1	70	6,7
Vereinigtes Königreich	26.720	4.445	16,6	1.850	6,9	140	0,5
Zypern	2.440	30	1,2	370	15,2	25	1,0
Summe EU 27	223.825	27.020	12,1	20.415	9,1	7.655	3,4
Liechtenstein	90	0	0,0	k.A.	k.A.	0	0,0
Norwegen	15.180	2.975	19,6	1.565	10,3	760	5,0
Schweiz	18.550	3.380	18,2	1.155	6,2	3.290	17,7

## 4.4 Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen

Im Jahr 2010 lebten insgesamt 32,5 Millionen ausländische Staatsangehörige in der EU (EU-27). <sup>185</sup> Dies entspricht einem Anteil von 6,5% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon waren 12,3 Millionen Personen Unionsbürger eines jeweils anderen EU-Mitgliedstaates (2,5% an der Gesamtbevölkerung) und 20,2 Millionen Drittstaatsangehörige (4,0%). Relativ hohe Ausländeranteile haben Luxemburg (43,0%), Lettland (17,4%), Estland (15,9%), Zypern (15,9%),

185 Vgl. die Eurostat Pressemitteilung 105/2011 vom 14. Juli 2011: Ausländische Staatsangehörige machten 6,5% der EU27-Bevölkerung im Jahr 2010 aus. Spanien (12,3%) und Österreich (10,5%).<sup>186</sup> Relativ geringe Ausländeranteile sind für Polen (0,1%), Litauen (1,1%) und die Slowakei (1,2%) zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 lebten in der EU 47,3 Millionen Menschen, die im Ausland geboren wurden. Dies entspricht einem Anteil von 9,4% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon wurden 16,0 Millionen in einem anderen Mitgliedstaat (3,2%) und 31,4 Millionen (6,3%) in einem Drittstaat geboren.

186 Im Falle von Lettland und Estland stellen dabei insbesondere ehemalige Staatsangehörige der Sowjetunion einen hohen Anteil. Diese "anerkannten Nicht-Bürger" haben weder die lettische noch die estnische noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben.

Tabelle 4-2: Ausländische Staatsangehörige in europäischen Staaten im Jahr 2010

	Gesamt-	Staatsan	dische gehörige esamt		gehörige nderen liedstaates		gehörige ttstaates
	bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung
EU27	501.098.000	32.493.200	6,5	12.336.000	2,5	20.157.200	4,0
Belgien	10.839.905	1.052.844	9,7	715.121	6,6	337.723	3,1
Bulgarien							
Tschechische Republik	10.506.813	424.419	4,0	137.003	1,3	287.416	2,7
Dänemark	5.534.738	329.797	6,0	115.523	2,1	214.274	3,9
Deutschland	81.802.257	7.130.919	8,7	2.546.259	3,1	4.584.660	5,6
Estland	1.340.127	212.659	15,9	10.968	0,8	201.691	15,1
Irland	4.467.854	384.399	8,6	309.366	6,9	75.033	1,7
Griechenland	11.305.118	954.784	8,4	163.060	1,4	791.724	7,0
Spanien	45.989.016	5.663.525	12,3	2.327.843	5,1	3.335.682	7,3
Frankreich	64.716.310	3.769.016	5,8	1.317.602	2,0	2.451.414	3,8
Italien	60.340.328	4.235.059	7,0	1.241.348	2,1	2.993.711	5,0
Zypern	803.147	127.316	15,9	83.477	10,4	43.839	5,5
Lettland	2.248.374	392.150	17,4	9.712	0,4	382.438	17,0
Litauen	3.329.039	37.001	1,1	2.424	0,1	34.577	1,0
Luxemburg	502.066	215.699	43,0	186.244	37,1	29.455	5,9
Ungarn	10.014.324	200.005	2,0	118.875	1,2	81.130	0,8
Malta	414.372	18.088	4,4	7.307	1,8	10.781	2,6
Niederlande	16.574.989	652.188	3,9	310.930	1,9	341.258	2,1
Österreich	8.367.670	876.355	10,5	328.330	3,9	548.025	6,5
Polen	38.167.329	45.464	0,1	14.777	0,0	30.687	0,1
Portugal	10.637.713	457.306	4,3	94.160	0,9	363.146	3,4
Rumänien							
Slowenien	2.046.976	82.176	4,0	4.626	0,2	77.550	3,8
Slowakei	5.424.925	62.882	1,2	38.717	0,7	24.165	0,4
Finnland	5.351.427	154.623	2,9	56.115	1,0	98.508	1,8
Schweden	9.340.682	590.475	6,3	265.818	2,8	324.657	3,5
Vereinigtes Königreich	62.008.048	4.367.605	7,0	1.922.505	3,1	2.445.100	3,9
Island	317.630	21.701	6,8	17.162	5,4	4.539	1,4
Liechtenstein	35.894						
Norwegen	4.854.512	331.618	6,8	185.649	3,8	145.969	3,0
Schweiz	7.785.806	1.714.004	22,0	1.073.746	13,8	640.258	8,2

Tabelle 4-3: Im Ausland geborene Bevölkerung in europäischen Staaten im Jahr 2010

	Gesamt-		l geborene g insgesamt	Mitgliedsta	anderen at der EU27 oren		Drittstaat oren
	bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung		% der Gesamt- bevölkerung
EU27	501.098.000	47.347.800	9,4	15.979.900	3,2	31.367.900	6,3
Belgien	10.839.905						
Bulgarien	7.563.710						
Tschechische Republik	10.506.813	398.493	3,8	126.424	1,2	272.069	2,6
Dänemark	5.534.738	500.772	9,0	152.214	2,8	348.558	6,3
Deutschland	81.802.257	9.812.263	12,0	3.396.605	4,2	6.415.658	7,8
Estland	1.340.127	217.890	16,3	16.619	1,2	201.271	15,0
Irland	4.467.854	565.596	12,7	437.218	9,8	128.378	2,9
Griechenland	11.305.118	1.256.015	11,1	315.730	2,8	940.285	8,3
Spanien	45.989.016	6.422.791	14,0	2.328.561	5,1	4.094.230	8,9
Frankreich	64.716.310	7.196.481	11,1	2.118.059	3,3	5.078.422	7,8
Italien	60.340.328	4.798.715	8,0	1.592.794	2,6	3.205.921	5,3
Zypern	803.147	150.678	18,8	42.193	5,3	108.485	13,5
Lettland	2.248.374	343.271	15,3	36.893	1,6	306.378	13,6
Litauen	3.329.039	215.268	6,5	31.584	0,9	183.684	5,5
Luxemburg	502.066	163.142	32,5	135.031	26,9	28.111	5,6
Ungarn	10.014.324	436.616	4,4	292.307	2,9	144.309	1,4
Malta	414.372	28.126	6,8	12.845	3,1	15.281	3,7
Niederlande	16.574.989	1.832.510	11,1	428.147	2,6	1.404.363	8,5
Österreich	8.367.670	1.275.992	15,2	511.977	6,1	764.015	9,1
Polen	38.167.329	456.365	1,2	171.071	0,4	285.294	0,7
Portugal	10.637.713	793.074	7,5	191.047	1,8	602.027	5,7
Rumänien							
Slowenien	2.046.976	253.786	12,4	28.305	1,4	225.481	11,0
Slowakei							
Finnland	5.351.427	228.481	4,3	81.139	1,5	147.342	2,8
Schweden	9.340.682	1.337.214	14,3	477.520	5,1	859.694	9,2
Vereinigtes Königreich	62.008.048	7.012.355	11,3	2.244.963	3,6	4.767.392	7,7
Island	317.630	35.091	11,0	23.311	7,3	11.780	3,7
Liechtenstein	35.894						
Norwegen	4.854.512	524.601	10,8	210.696	4,3	313.905	6,5
Schweiz	7.785.806						



In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration<sup>187</sup> nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die dargestellten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

Wie nachfolgend näher erläutert wird, weist die illegale Migration seit 1998 eine tendenziell rückläufige Entwicklung auf. Dies gilt sowohl für die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als auch für die Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts.

## 5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten

187 Da der Begriff "illegale Migration" in Verbindung mit Migranten ("illegaler Migrant") teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe "irreguläre", "unkontrollierte" oder "undokumentierte" Migration. und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern); erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

# 5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden. 188

188 Im Hinblick auf Deutschland schätzt das Hamburgische WeltWirtschaftsInstitut (HWWI) auf der Basis von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass im Jahr 2009 zwischen 138.000 und 330,000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Vogel, Dita/Gelbrich, Stephanie 2010: Update report Germany:  $Estimate \, on \, irregular \, migration \, for \, Germany \, in \, 2009). \, Auf \, der \,$ Basis von Studien, die bezogen auf einzelne EU-Mitgliedstaaten vorliegen (s.u.), hat das HWWI zudem eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU erstellt, zuletzt für das Jahr 2008 (vgl. HWWI 2009: Size and development of irregular migration to the EU). Danach gibt es in der EU-27 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht-wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen - 4,5 bis 8 Millionen. In dem Projekt CLANDESTINO ("Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa"), in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperierten, wurden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (http://irregular-migration.hwwi.net).

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer - auch wegen drohender Abschiebung - bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung. Am 7. Juni 2011 hat der Bundestag (Bundesrat: 23. September 2011) beschlossen, dass künftig Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (z.B. Schulen) von den im Übrigen fortbestehenden Übermittlungspflichten gemäß § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind. Insgesamt sind die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren -wenn auch in eingeschränktem Maße-Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen. 189 Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

189 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/ von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

60.000 Aufgriffe an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen 54 298 50.000 44.949 40.201 40.000 und auf den Flughäfen 37.789 35.205 31.065 - 2<u>9.604</u> 31,485 30.000 23.587 22 638 20.000 10.000

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2010

Quelle: Bundespolizei

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

#### 5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

#### Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden<sup>190</sup> aufgegriffen werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

190 Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Nachdem die Zahl der unerlaubten Einreisen von 2007 bis 2009 leicht angestiegen war, konnte im Jahr 2010 wieder ein leichter Rückgang der Zahl der Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Grenzen verzeichnet werden. Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden der Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2010 insgesamt 17.831 unerlaubt eingereiste Personen registriert (2009: 19.416 unerlaubte Einreisen) und 3.559 beim Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (2009: 3.305 Zurückweisungen). Gegenüber dem Jahr 2009 bedeutet dies einen Rückgang der unerlaubten Einreisen um 8,2% und einen Anstieg der Zurückweisungen um 7,7% (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2003 unter 20.000 Feststellungen pro Jahr und damit deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren ist jedoch nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen und zur Tsche-

Aufgegriffene

14.000
10.000
10.000
6.000
4.000
2.000
Aufgegriffene Geschleuste

Abbildung 5-2: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2010

Quelle: Bundespolizei

chischen Republik – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter Einreise zurück.

#### Feststellungen bei Maßnahmen im Grenzvorbereich

Die im Ausland eingesetzten Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei<sup>191</sup> verhinderten 2010 durch Beratungen der Visastellen deutscher Auslandsvertretungen und der Luftfahrtunternehmen insgesamt 14.277 unerlaubte Einreisen nach Deutschland bzw. in die Staaten der Europäischen Union. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 6,3%.

## Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Im Jahr 2010 wurden 711 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 24,9% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich der seit 2006 zu beobachtende rückläufige

191 Einzelheiten zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei im Migrationsbericht 2009, Ziff. 5.3. Trend auch im Jahr 2010 fortgesetzt (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-4 im Anhang). Bei den Geschleusten konnte von 2006 bis 2008 ein Rückgang der Aufgriffszahlen festgestellt werden. In den Jahren 2009 und 2010 wurde ein Wiederanstieg der Zahl der Geschleusten registriert. Im Jahr 2010 wurden 4.050 Geschleuste an deutschen Grenzen aufgegriffen. Dies bedeutet eine Zunahme der Feststellungszahlen um 12,1% gegenüber 2009.

## 5.2.2 Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

#### Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

Für das Jahr 2010 sind in der PKS insgesamt 46.487 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 44.570 nichtdeutsche Tatverdächtige

160.000 137.232 138.146 140.779 140.000 131 456 128.320 125.038 120.000 100.000 Tatverdächtige 81.040 80.000 64.747 64.605 60.000 51.154 46.132 46.487 40.000 20.000 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007

Abbildung 5-3: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2010

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine "echte" Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts-bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2010 wurde ein minimaler Anstieg der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland um 0,8% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

#### 5.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nach, so kann auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen werden. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist.

Zudem soll ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückzugeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und betrug im Jahr 2010 insgesamt 7.558 (vgl. Tabelle 5-1). Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 3,5%. Von den Abschiebungen des Jahres 2010 entfielen 719 auf Staatsangehörige aus Kosovo, 642 auf türkische Staatsangehörige, 588 auf Serben und 550 auf Vietnamesen. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren die Türkei, Kosovo, Vietnam und Serbien. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden auf dem Luftweg 1.811 Personen, zumeist sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben. 192

Darüber hinaus konnten im Jahr 2010 insgesamt 8.416 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies

192 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5460 vom 12. April 2011: Abschiebungen im Jahr 2010.

Tabelle 5-1: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2010

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558

Quelle: Bundespolizei

bedeutet einen Rückgang um 14,0% im Vergleich zum Vorjahr (9.782 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 5-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus der Türkei (730 Personen), der Russischen Föderation (567 Personen) und China (490 Personen) zurückgeschoben.

#### 5.2.4 Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung.<sup>193</sup>

193 Zur Rückkehrförderung vgl. ausführlich Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel 2010: Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

Tabelle 5-2: Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2010

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.757
2007	3.437
2008	2.799
2009	3.107
2010	4.480

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die freiwillige Rückkehr in Deutschland wird insbesondere im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.<sup>194</sup> Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig (§ 75 Nr. 7 AufenthG).

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

194 REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und der zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2010 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von etwa 212.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.<sup>195</sup> Von 2000 bis 2008 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75.416 auf 2.799. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein Anstieg der Zahl der ausgereisten Personen registriert. Im Jahr 2010 wurde die freiwillige Rückkehr von 4.480 Personen gefördert (vgl. Tabelle 5-2). Dies entspricht einem Anstieg um 44,2% im Vergleich zum Vorjahr.

21,5% der geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 962 Personen), 11,8% die mazedonische (530 Personen), 10,9% die irakische (487 Personen) und 8,4% die Staatsangehörigkeit Kosovos (377 Personen). 97,3% der im Jahr 2010 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 2,7% zogen in einen anderen Staat, insbesondere nach Kanada und in die Vereinigten Staaten. Fast die Hälfte (49,0%) der 2010 ausgereisten Personen hatte sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, ein knappes Drittel (29,6%) länger als fünf Jahre.

<sup>195</sup> Vgl. dazu Schneider/Kreienbrink 2010. Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmebereites Drittland von mehr als 500.000 Menschen finanziell und organisatorisch unterstützt worden.

# Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der ausländischen Bevölkerung und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Ergänzend wird auf die Entwicklung der Geburten und der Einbürgerungen eingegangen.

### 6.1 Ausländische Staatsangehörige

Die amtliche Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung aus. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag. 196 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. 197 Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die selbst keine

Migranten sind<sup>198</sup>, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.<sup>199</sup> Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.2). In den amtlichen Statistiken wird bislang zumeist die Differenzierung nach Nationalität vorgenommen und nicht nach dem Migrationshintergrund.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis. <sup>200</sup> In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999

198 Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit

den Migrationszahlen.

199 Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes
zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingunge
Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und

zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

200 Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.4.

196 Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

197 Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

Tabelle 6-1: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2010

Jahr	Gesamt- bevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungs- fortschreibung <sup>1</sup>	Ausländer- anteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in %²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR <sup>1</sup>
1991³	80.274.564	6.066.730	7,6		5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
20044	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	1,0	6.753.621

Quelle: Statistisches Bundesamt

mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG). <sup>201</sup> Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der

201 Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes gehen Spätaussiedler nicht mehr in die Einbürgerungsstatistik ein. zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.<sup>202</sup>

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

202 Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

<sup>1)</sup> Stichtag: jeweils 31.12.

 $<sup>2) \</sup> J\"{a}hrliche \ Ver\"{a}nderung \ der \ aus \ l\"{a}ndischen \ Bev\"{o}lkerung \ nach \ der \ Bev\"{o}lkerungsfortschreibung \ im \ Vergleich \ zum \ Vorjahr.$ 

<sup>3)</sup> Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

<sup>4)</sup> Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,1 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst. <sup>203</sup> Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich "nicht nur vorübergehend" (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. <sup>204</sup>

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmige Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. 205 Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit

203 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

204 Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z.B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-7 im Anhang).

205 Vgl. dazu Opfermann/Grobecker/Krack-Roberg 2006: 480-494.

denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der nach der Bevölkerungsfortschreibung ab. Die Zahlen aus dem AZR müssen grundsätzlich niedriger sein als die aus der Bevölkerungsfortschreibung, da hier nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-17 im Anhang). 206 Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2010 lebten laut AZR insgesamt 6.753.621Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7.198.946. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,8%. Seit Mitte der 1990er Jahre hält sich der Ausländeranteil damit auf relativ konstantem Niveau.

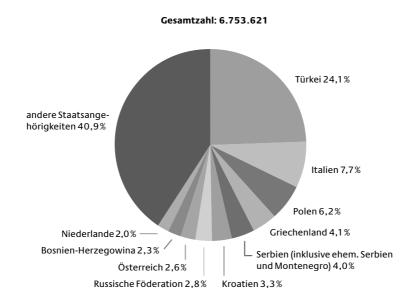
## 6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2010 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.629.480 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (24,1%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-9 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 28.600 Personen. <sup>207</sup> Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen um 25.000 bis 30.000 Personen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationa-

206 Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-7 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

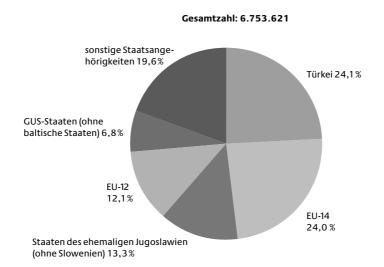
207 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u.a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs 2008) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

Abbildung 6-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-2: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2010



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

litätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 517.546 Personen (7,7%), vor Personen aus Polen mit 419.435 Staatsangehörigen (6,2%). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählen Griechenland mit 276.685 (4,1%) und Serbien<sup>208</sup> mit 272.061 Staatsangehörigen (4,0%). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 43,6% erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich in den Jahren 2007 bis 2010 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2010 126.536 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, um 72,5% gestiegen. Noch deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 91,7% auf 74.869 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1.4 und 2.2). 209 Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien festzustellen war, konnte im Jahr 2010 ein Stagnieren (Griechenland, Portugal) oder gar ein leichtes Ansteigen (Spanien, Italien) der Zahlen aus diesen Ländern registriert werden.

208 In dieser Zahl sind neben 179.048 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 93.013 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2010 waren 108.797 Personen aus Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebensowenig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2010 12.930 Personen.

209 Der Wanderungsüberschuss rumänischer Staatsangehöriger stieg von 2006 auf 2007 von +2.030 auf +19.370, der Wanderungsgewinn bulgarischer Staatsangehöriger von +228 auf +12.226.

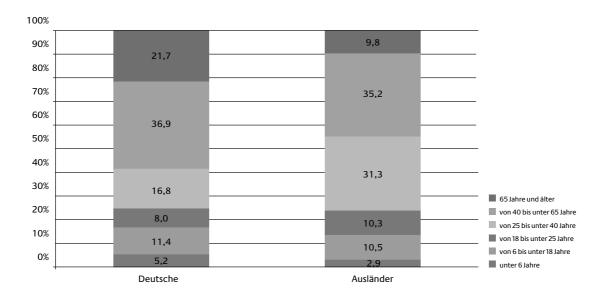
Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2010 etwa ein Viertel (24,1%) der in Deutschland lebenden Ausländer die türkische Staatsangehörigkeit besaß und ein weiteres knappes Viertel (24,0%) eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14210) (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 13,3% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), 12,1% aus den neuen EU-Staaten (EU-12211) und 6,8% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist (+0,3%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-10) um 7,1%. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 37,9% erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

# 6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2010 55,0% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,4% der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-10 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2% höher als bei den Ausländern (2,9%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörig-

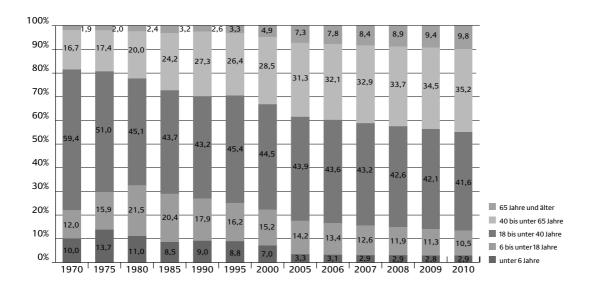
- 210 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.
- 211 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

Abbildung 6-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

keit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3 Geburten). Bei den älteren Altersstufen sind 21,7% der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 9,8%.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung altert (vgl. Abbildung 6-4). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2010 waren 55,0% der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 9,8% über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2010 waren 51,0% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 49,0% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus

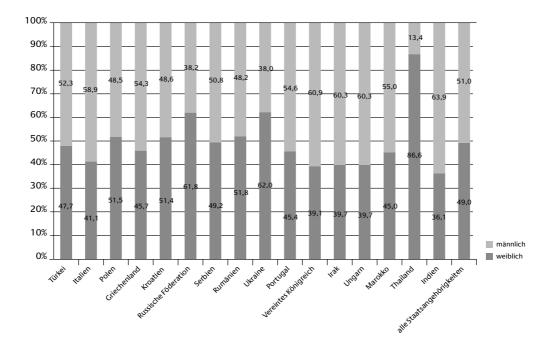
der Russischen Föderation (61,8%), der Ukraine (62,0%), Estland (68,9%), Finnland (70,2%), Thailand (86,6%), der Tschechischen Republik (65,5%), Brasilien (71,9%), Litauen (68,2%) und den Philippinen (82,6%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-5 und Tabelle 6-11 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,9%), dem Irak (60,3%), Jordanien (60,8%), Nigeria (63,6%), Ägypten (66,1%), Algerien (70,8%), Indien (63,9%) und Tunesien (66,7%) der Anteil von Männern deutlich höher als der der Frauen.

#### 6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

#### Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2010 lebten zwei Drittel (67,4%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (39,1%) seit mehr als zwanzig Jahren und ein

Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010



Viertel (25,0%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-12 im Anhang). Insgesamt lebten über 4,9 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass fast drei Viertel (73,9%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 87,9% der Türken, 89,1% der Griechen, 88,7% der Italiener und 91,5% der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 64,6% der russischen, 62,1% der polnischen, 75,0% der rumänischen, 81,1% der bulgarischen, 78,1% der chinesischen und 71,9% der irakischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland. Dies und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einzelner

Nationalitäten spiegeln die Migrationsgeschichte Deutschlands wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland Ende 2010 aufhältigen Ausländer betrug 18,9 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (30,4 Jahre), Spanien (27,3 Jahre), Österreich (27,7 Jahre), Kroatien (28,5 Jahre), Italien (27,9 Jahre), Griechenland (27,2 Jahre) und den Niederlanden (23,2 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 24,0 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 10,0 Jahre, Ukraine: 9,2 Jahre, Russische Föderation: 8,7 Jahre, Rumänien: 6,6 Jahre, Slowakei: 7,7 Jahre, Bulgarien: 6,0 Jahre). Eine ebenfalls

Abbildung 6-6: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2010

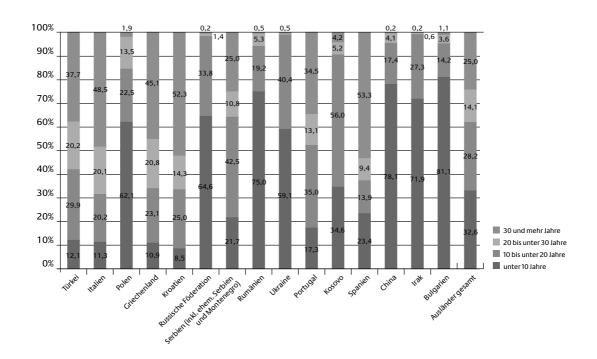


Tabelle 6-2: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2010

					Au	Aufenthaltstitel	<u>-</u>								
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)	m Recht 1.12.2004)		пас	ch neuem Re	nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)	1G; ab 1.1.200	15)		EU-Recht: EU-			ohne Auf-	
Staats-						Aufenthalt	Aufenthaltserlaubnis				Aufent- haltstitel/	Auf- enthalts-		enthalts- titel	
rigkeit	Insgesamt						darunter			Nieder-	Freizügig-	ge-	Duldung	. Ge	Sonstige <sup>4</sup>
		befristet	un- befristet	insgesamt	zum Zweck der Aus- bildung	zum Zweck der Erwerbs- tätigkeit	huma- nitäre Gründe	familiäre Gründe	beson- dere Auf- enthalts- rechte	lassungs- erlaubnis	keits bescheini- gung²	stattung		stattung oder Duldung³	
Türkei	1.629.480	90.355	674.595	292.490	6.153	4.206	17.647	226.128	38.356	519.001	3.887	1.520	6.170	23.228	18.234
Kroatien	220.199	2.732	105.335	23.733	507	3.921	792	16.789	1.724	81.199	2.003	4	391	3.551	1.251
Russische Föderation	191.270	2.409	9.164	69.075	8.341	4.654	5.230	47.583	3.267	94.965	1.591	1.517	2.864	6.921	2.764
Serbien	179.048	683	9.840	60.091	654	2.486	21.683	30.085	5.183	86.580	1.258	2.863	7.965	4.650	5.118
ehem. Serbien und Montenegro	93.013	1.308	17.964	20.519	143	297	6.301	11.931	1.847	43.652	1.041	46	2.895	3.619	1.969
Kosovo	108.797	210	1.984	57.087	173	107	15.786	37.499	3.522	38.989	522	1.170	4.697	1.672	2.466
Montenegro	12.930	19	333	4.150	46	27	1.308	2.488	281	7.030	92	25	792	224	281
Bosnien- Herzegowina	152.444	1.144	6.619	34.722	651	2.610	7.968	21.164	2.329	101.626	1.350	221	2.197	3.118	1.447
Ukraine	124.293	2.375	47.166	29.905	4.809	3.209	1.834	18.553	1.497	38.250	1.341	63	359	3.732	1.105
Vereinigte Staaten	97.732	4.314	20.375	33.453	7.374	10.078	136	12.710	3.155	27.414	2.260	-	40	5.979	3.896
Vietnam	84.301	1.200	4.061	29.498	2.897	379	2.542	21.645	2.035	40.907	188	306	2.465	4.401	1.275
China	81.331	1.455	1.108	55.350	29.672	11.088	1.294	12.446	850	13.869	830	404	2.845	3.372	2.098
Irak	81.272	328	641	41.819	410	78	24.326	16.033	972	21.325	270	4.053	6.702	2.828	3.306
Mazedonien	65.998	1.154	16.361	16.667	397	359	1.444	13.315	1.152	24.979	722	1.048	1.345	2.789	933
Marokko	63.570	1.918	8.725	21.855	3.483	461	405	15.943	1.566	24.206	1.411	134	649	2.343	2.329
Thailand	56.153	759	3.105	15.571	1.307	534	69	12.402	1.259	34.338	701	1	43	1.050	586
Iran	51.885	1.377	3.778	19.815	2.975	935	7.217	7.668	1.020	17.368	341	2.509	2.400	3.105	1.192
Afghanistan	51.305	833	2.314	24.392	214	28	15.519	8.030	601	13.391	182	5.853	1.072	2.273	995

					Au	Aufenthaltstitel	e-								
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)	m Recht 31.12.2004)		nac	ch neuem Re	cht (Aufenth	nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)	15)		EU-Recht: EU-			ohne Auf-	
						Aufenthaltserlaubnis	serlanpuis				Aufent- haltstitel/	Auf- enthalts-	:	enthalts- titel.	
angehörigkeit	Insgesamt		:				darunter			Nieder-	Freizügig-	ge-	Duldung	ė.	Sonstige <sup>4</sup>
		befristet	un- befristet	insgesamt	zum Zweck der Aus- bildung	zum Zweck der Erwerbs- tätigkeit	huma- nitäre Gründe	familiäre Gründe	beson- dere Auf- enthalts- rechte	lassungs- erlaubnis	keits bescheini- gung²	stattung		stattung oder Duldung³	
Kasachstan	51.007	1.450	7.090	22.185	662	216	647	19.312	1.348	17.614	130	21	221	1.404	892
	48.280	1.479	3.784	26.638	5.152	8.970	407	11.537	572	8.287	896	532	2.552	3.242	870
	37.197	1.817	11.236	4.840	13	25	1	187	4.615	4.876	11.018	1	I	2.713	269
	35.762	784	2.240	17.643	879	225	6.112	9.505	922	6.644	335	311	3.891	1.741	2.173
	32.537	649	1.346	13.744	3.930	1.628	62	7.405	702	12.048	2.619	ı	74	1.281	922
	30.133	279	470	15.192	2.224	390	4.929	6.775	874	5.408	208	1.763	4.311	1.262	1.240
	29.325	1.547	1.291	17.276	3.187	6.339	31	7.283	436	7.281	421	1	4	1.102	403
	29.184	457	663	13.460	1.568	482	2.000	8.723	687	9.089	715	1.031	1.315	1.689	292
	26.628	1.072	3.994	9.469	118	129	2.892	5.914	416	8.935	62	202	324	1.757	491
Korea, Republik	23.704	989	1.197	14.408	696.9	2.247	44	4.894	254	5.611	111	1	27	931	732
	22.956	357	1.298	9.209	2.180	268	181	6:029	521	9.568	477	52	244	871	880
	21.377	555	1.656	7.935	320	89	876	5.994	929	7.868	334	141	896	1.486	206
alle Staats- angehörigkeiten	6.753.621	191.992	1.334.579 1.270.498	1.270.498	143.636	85.929	192.352	751.977	96.604	1.524.190 1.645.821	1.645.821	35.856	87.194	505.915	157.576

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt. 3) Darunter fallen u. a. Unionsbürger sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

J. parametrianen anen era Somo anatosepineningen erannen omer banding.
 4) Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus China (6,6 Jahre), dem Irak (7,0 Jahre) und Kasachstan (8,9 Jahre) aufzuweisen.

#### **Aufenthaltsstatus**

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert212: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG; § 9a AufenthG) zudem ein weiterer Aufenthaltstitel eingeführt. Unionsbürger fallen dagegen grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.213

Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§7 Abs. 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z.B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG). In Ausnahmefällen

212 Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 15. 2 Nr. 1 AufenthG; § 6 AufenthG).

213 Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

kann die Niederlassungserlaubnis einem Ausländer von Anfang an erteilt werden. Dies ist etwa bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG der Fall. Für Drittstaatsangehörige, die als Selbständige zuwandern, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber zur Durchführung ihres Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung wird einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt, solange dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Zwei Drittel (66,7%) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2010 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 6-2).214 Etwas mehr als ein Fünftel (21,7%) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 60,9% der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2010 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (31,7%) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 87.194 Personen bzw. 1,3% aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (Ende 2009: 87.225 Personen), 35.846 Personen (Ende 2009: 34.458 Personen) eine Aufenthaltsgestattung (0,5%). Weitere knapp 506.000 Personen (7,5%) der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.

214 Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht. Nach § 104a AufenthG kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1S. 1 AufenthG gewährt werden.

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat und er
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,<sup>215</sup>
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Abs. 1 AufenthG).

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine "Aufenthaltserlaubnis auf Probe" nach § 104a Abs. 1 AufenthG. 216

Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde zunächst mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war, sollte die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden.

216 Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.6.3).<sup>217</sup>

Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachwies (§ 104a Abs. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum 30. Juni 2011 lebten etwa 51.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 30. Juni 2011 etwa 4.500 Ausländer registriert. Wie viele Personen hiervon die weiteren Voraussetzungen

 $<sup>215\</sup> Von\, der\, Bedingung\, hinreichend\, m\"{u}ndlicher\, Sprachkenntnisse konnte \, bis\, zum\, 1.\, Juli\, 2008\, abgesehen\, werden.$ 

<sup>217</sup> Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

<sup>218</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf: 6.

der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Zum 30. Juni 2011 waren im AZR insgesamt 8.822 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (31. Dezember 2009: 21.432 Personen). <sup>219</sup> Davon erhielten 6.401 Personen (72,6%) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde 1.642 Ausländern (18,6%) erteilt. Die restlichen 779 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt.

Durch den durch das "Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" vom 23. Juni 2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 33 vom 30. Juni 2011, S. 1266-1270) neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 25a kann einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium

befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 AufenthG). Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn u.a. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2010 fast drei Viertel (73,5%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren es 85,6%, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 69,8%. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (19,4% bzw. 27,4%). Mehr als zwei Drittel (68,1%) der Chinesen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-2). Ein hoher Anteil der irakischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

# 6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005<sup>220</sup> ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich

<sup>219</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf: 5.

<sup>220</sup> Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350-1353.

wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus<sup>221</sup> stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund "alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil" (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

221 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Frageprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde. <sup>222</sup> Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige, nicht jedoch um bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Differenzierung der Bevölkerung nach Migrationsstatus vor.<sup>223</sup>

222 Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: "Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?". Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-)Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitze.

223 Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008b: 6.

#### Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

- 1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
- 2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn<sup>224</sup>
  - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
  - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
    - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
      - 2.2.1.1 Ausländer
      - 2.2.1.2 Deutsche
        - 2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)
        - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
    - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
      - 2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)
      - 2.2.2.2 Deutsche
        - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
        - $2.2.2.2.2\ Deutsche\,mit\,mindestens\,einem\,zugewanderten\,oder\,als\,Ausländer\,in$   $Deutschland\,geborenen\,Elternteil$ 
          - 2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
          - 2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Tabelle 6-3: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2010, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225	66.846	66.569	65.856	65.970
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	-	-	-	16.048	-
dar: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar <sup>1</sup>	277	-	-	-	345	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.411	15.566	15.703	15.746
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534	10.623	10.601	10.591
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577
Deutsche	4.828	4.847	4.942	5.014	5.007	5.013
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877	4.944	5.102	5.155
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570
Deutsche	2.908	2.997	3.189	3.283	3.472	3.585

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

224 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften

der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

<sup>1)</sup> Die Gruppe der "Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn" umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

Von den 81,7 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2010 hatten 15,746 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 6-3 und Tabelle 6-13 im Anhang), davon etwa 8,598 Millionen Deutsche und circa 7,147 Millionen Ausländer.<sup>225</sup> Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 10,5%, der Ausländeranteil 8,7% (vgl. Abbildung 6-7). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 19,3% an der Gesamtbevölkerung. Im Vorjahr betrug dieser Anteil 19,2%, im Jahr 2005 18,3%. Während der Ausländeranteil in den Jahren seit 2005 relativ konstant geblieben ist, stieg der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum (von 9,4% im Jahr 2005 auf 10,5% 2010). Das entspricht einem Anstieg (in absoluten Zahlen) um etwa 860.000 Personen. Der stärkste Zuwachs war dabei bei

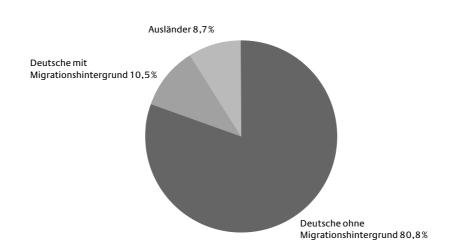
225 Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u.a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-14 im Anhang.

Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung zu verzeichnen, also bei den schon im Inland geborenen Nachkommen von Zuwanderern.

Die Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 35,4% Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen (circa 5,58 Millionen Personen), d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-8). 10,0% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; circa 1,57 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 45,4% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,6% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich intern wie folgt zusammen: 11,1% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (circa 1,75 Millionen Personen) und 2,5% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (circa 399.000 Personen). 20,7% aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-) Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne

Abbildung 6-7: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2010



Gesamtbevölkerung: 81,715 Millionen

Einbürgerung (circa 3,26 Millionen Personen). <sup>226</sup> Bei den restlichen 20,2% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (circa 3,19 Millionen Personen). Dabei handelt es sich um Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern <sup>227</sup> sowie um Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

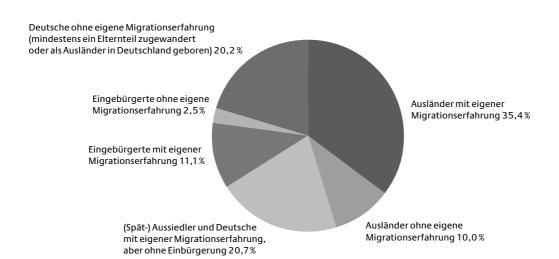
226 Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2008b: 312).

227 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3).

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmalig versucht, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Dabei ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. So weist der Mikrozensus 2008 insgesamt 3,160 Millionen, der des Jahres 2010 3,264 Millionen (Spät-)Aussiedler aus. Da im Jahre 2008 nur 4.360 und in den Jahren 2009 bzw. 2010 nur 3.360 bzw. 2.350 Aufnahmeverfahren erfolgten, ist der Anstieg der im Mikrozensus ermittelten Werte um 100.000 nicht im Sinne einer realen Veränderung interpretierbar. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfah-

Abbildung 6-8: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2010



Bevölkerung mit Migrationshintergrund: 15.746 Millionen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2010, in Tausend

Herkunftsland/-region		gener serfahrung		eigene serfahrung	insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	3.381	73,0	1.251	27,0	4.632
darunter: Griechenland	231	61,6	144	38,4	375
Italien	420	56,4	325	43,6	745
Polen <sup>1</sup>	1.112	84,8	199	15,2	1.311
Rumänien¹	372	86,9	56	13,1	428
Sonstiges Europa	3.985	72,3	1.526	27,7	5.511
darunter: Bosnien und Herzegowina	154	74,4	53	25,6	207
Kroatien	226	67,5	109	32,5	335
Russische Föderation <sup>1</sup>	977	93,1	72	6,9	1.049
Serbien	184	70,8	76	29,2	260
Türkei	1.497	60,2	987	39,7	2.485
Ukraine	227	88,7	29	11,3	256
Europa gesamt	7.366	72,6	2.776	27,4	10.142
Afrika	343	70,6	143	29,4	486
Amerika	280	70,4	118	29,6	398
Asien, Australien und Ozeanien	1.819	84,8	326	15,2	2.145
darunter: Naher und Mittlerer Osten	1.199	88,6	154	11,4	1.353
Kasachstan <sup>1</sup>	696	95,6	32	4,4	728
Süd- und Südostasien	496	77,0	148	23,0	644
Ohne Angabe	783	30,4	1.791	69,6	2.574
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.591	67,3	5.155	32,7	15.746
darunter: Ausländer	5.577	78,0	1.570	22,0	7.147
Deutsche	5.013	58,3	3.585	41,7	8.598
darunter: (Spät-)Aussiedler	3.264	-	-	-	3.264
aus Polen	581	-	-	-	581
aus Rumänien	221	-	-	-	221
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.403		-		1.403
darunter: aus der Russischen Föderation	605	-	-	-	605
aus Kasachstan	537	-	-	-	537
aus der Ukraine	39	-	-	-	39

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

<sup>1)</sup> Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

ren durchlaufen. Im Mikrozensus sind jedoch nur 3,3 Millionen ausgewiesen. Es wird derzeit geprüft, wie diese Diskrepanzen zu erklären sind.

#### 6.2.1 Herkunftsländer

Mit 2,485 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-4). Dies entspricht einem Anteil von 15,8% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-9). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler haben 8,3% bzw. 1,311 Millionen Personen einen polnischen und 6,7% bzw. 1,049 Millionen Personen einen russischen Hintergrund. 4,7% besitzen einen italienischen Hintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 43,6% der Personen italienischer, 39,7% derer mit türkischer und 38,6% derer mit griechischer Herkunft nicht selbst

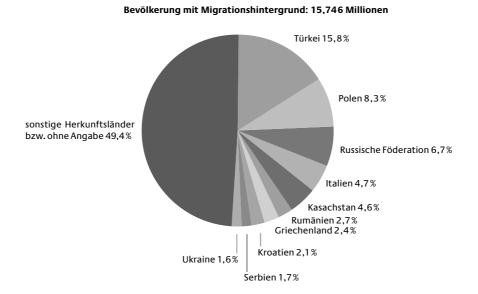
nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (15,2%), rumänischer (13,1%), ukrainischer (11,3%), russischer (6,9%) und kasachischer (4,4%) Herkunft zur zweiten oder gar dritten Generation.

#### 6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2010 67,7% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 46,7% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf (vgl. Abbildung 6-10 und Tabelle 6-15 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,3% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,2%).

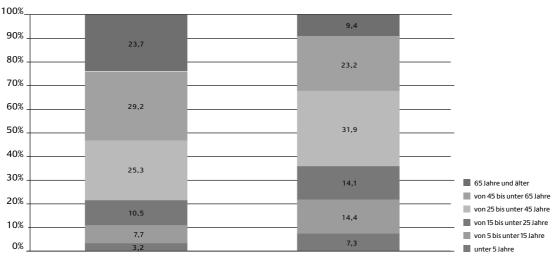
Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 23,7% der Personen ohne Migrationshintergrund über 65 Jahre

Abbildung 6-9: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-10: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2010<sup>1</sup>



Bevölkerung ohne Migrationshintergrund

Bevölkerung mit Migrationshintergrund

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1) Rundungsbedingt ergeben die jeweiligen Summen nicht exakt 100%.

alt, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,4%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65- Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 29,2% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,2%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,3 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,4 Jahre).

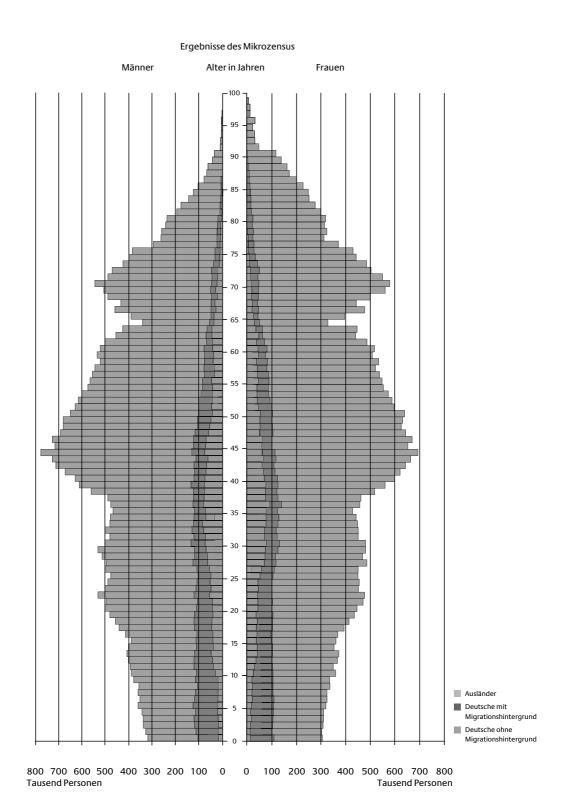
Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2010 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-11). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (34,8%), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 32,4% (vgl. Tabelle 6-15 im Anhang).<sup>228</sup> Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt

228 Insgesamt lebten im Jahr 2010 etwa 31% der minderjährigen, ledigen Kinder in einer Familie mit Migrationshintergrund. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern beträgt dieser Anteil sogar 46%. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 345 des Statistischen Bundesamtes vom 20. September 2011.

der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahre bei lediglich 8,6%.

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,3% zu 49,7%) (vgl. Abbildung 6-12). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist bei Personen mit polnischem, rumänischem, ukrainischem und russischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft sowie bei Personen aus dem Nahen und Mittleren Osten. In diesen nach Herkunftsland unterschiedlichen Geschlechteranteilen spiegelt sich zum einen die - eher weiblich geprägte - Heiratsmigration aus bestimmten Herkunftsländern, zum anderen die durch einen überproportional hohen Männeranteil gekennzeichnete Arbeitsund Fluchtmigration wider.

Abbildung 6-11: Alterspyramide 2010 nach Migrationshintergrund



 $Quelle: Statistisches \ Bundesamt, \ Mikrozensus \ (Abbildung \ entnommen \ aus: \ Statistisches \ Bundesamt \ 2011: 14)$ 

90%
80%
70%
53.9
59.6
46.5
46.5
48.8
52.2
43.4
58.2
51.0
46.9
47.6
50.3
48.7

60%
50%
40%
30%
20%
46.1
40.4
54.2
53.5
53.5
51.2
47.8
56.6
41.8
49.0
53.1
52.4
49.7

männlich
weiblich
weiblich

Abbildung 6-12: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2010

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

#### 6.2.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2010 lebten etwa vier Fünftel (etwa 8,3 Millionen) der zugewanderten Bevölkerung (Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, über 44% seit mehr als 20 Jahren und über 11% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 71% derer mit italienischer, 68% mit kroatischer, 68% mit griechischer und 64% mit türkischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind fast 87% der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland. Bei den russischen Migranten leben etwa ein Viertel (24,1%) seit weniger als neun Jahren im Bundesgebiet.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2010 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,2 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (30,6 Jahre), kroatischen (30,4 Jahre), griechischen (29,0 Jahre) und türkischen (26,1 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (13,9 Jahre) und ukrainischer (11,7 Jahre) Herkunft zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,0 Jahre. <sup>229</sup>

229 Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

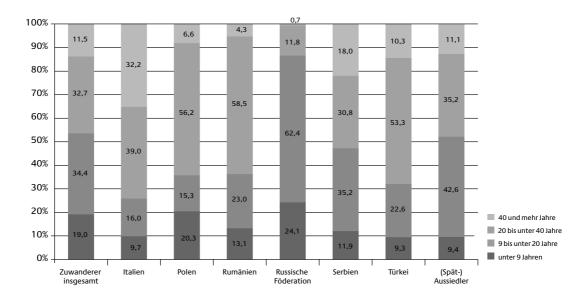


Abbildung 6-13: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2010¹

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

1) Die bei der Addition der einzelnen Aufenthaltsdauern fest zustellende Differenz zu hundert Prozent ist dadurch zu erklären, dass nicht alle Personen das Jahr des Zuzugs angegeben haben.

#### 6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.<sup>230</sup> Dies gilt auch,

230 Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde. Entsprechend einer bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Übergangsregelung galt diese Regelung (auf Antrag) auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren worden waren, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies geschieht auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).

Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik<sup>231</sup> als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird. Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

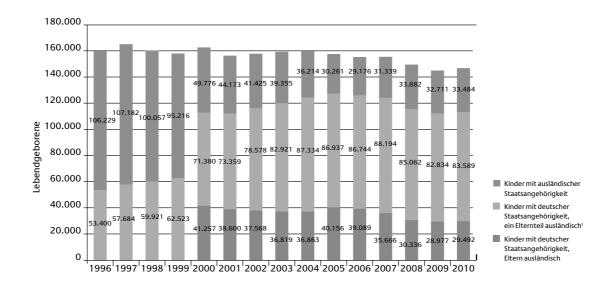
Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i.V.m. § 29 StAG, betroffen. Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den El-

231 Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

tern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betroffenen jungen Erwachsenen nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG).

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. Im Jahr 2010 wurden 33.484 Kinder mit ausländischer

Abbildung 6-14: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer
Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 32.711 im Jahr 2009. Der Ausländeranteil im Jahr 2010 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 5,0%.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren leicht ab. Im Jahr 2009 wurden 28.977 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung. Im Jahr 2010 wurde wieder ein leichter Anstieg um 1,8% auf 29.492 Kinder registriert. Insgesamt erhielten bis 2010 rund 395.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 6.753.621 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2010 fast jeder Fünfte im Inland geboren (1.280.074 bzw. 19,0%). Der Anteil der in Deutschland geborenen ausländischen Kinder sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2010 von 866.022 bereits 596.738 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 68,9% in dieser Altersgruppe.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2010 32,5% der Türken, 30,2% der Italiener und 27,6% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-18 im Anhang). Von den unter 18-jährigen tür-

kischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,6%. Auch bei Italienern (85,2%), Kroaten (88,1%) und Griechen (82,0%) lag der Anteil deutlich über 80%.

Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Polen (3,9%), der Russischen Föderation (3,6%) und der Ukraine (4,9%) deutlich niedriger. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil bei Ukrainern Ende 2010 jedoch bei 42,3%, bei Polen bei 30,7% und bei russischen Staatsangehörigen bei 29,8%.

#### 6.4 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4). 232

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). 233 Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer

<sup>232</sup> Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

<sup>233</sup> Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren.

Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt zwischen 98% und 99%.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).<sup>234</sup> Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenz-

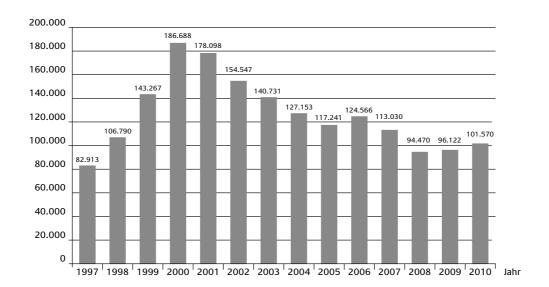
 $234\, Diese\, Regelung\, wurde\, durch\, das\, Zuwanderungsgesetz\, zum$   $1.\, Januar\, 2005\, eingeführt.$ 

rahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Daneben können nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind (§ 8 StAG).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12

Abbildung 6-15: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2010



Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG; gültig seit dem 28. August 2007).

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG). Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben. Die Einbürgerungsbehörden erteilen den Statistischen Landesämtern die Auskünfte zum 1. März jedes Jahres.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.688 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den beiden Folgejahren konnte ein leichter Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2010 gab es 101.570 Einbürgerungen. Dies entspricht einem Anstieg um 5,7% im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 6-15). 51,0% der eingebürgerten Personen waren Frauen (2009: 50,5%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mehr

als eine Million Personen (1.434.216) eingebürgert. Die Einbürgerungsquote<sup>235</sup> sank im Zeitraum von 2000 bis 2010 von 2,6 auf 1,4.

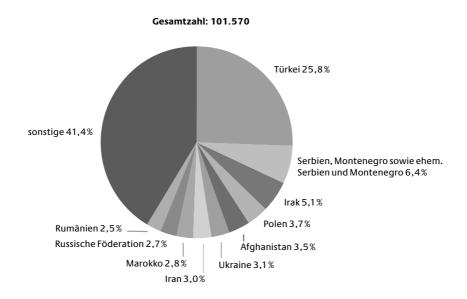
Für das Jahr 2010 hat das Statistische Bundesamt zum zweiten Mal die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen, die sich mit einem gültigen Aufenthaltstitel seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, berechnet (ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial). Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) blieben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2010 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial insgesamt 2,2% (2009: 2,1%). Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (27,7%), den Irak (22,9%) sowie Afghanistan (12,9%) und Nigeria (12,4%) registriert.

Von den im Jahr 2010 Eingebürgerten stammten 26.192 Personen (25,8%) aus der Türkei, 6.522 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem

235 Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 3 in: Statistisches Bundesamt 2009c.

Abbildung 6-16: Eingebürgerte Personen im Jahr 2010 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



ehemaligen Serbien und Montenegro sowie Kosovo (6,4%)<sup>236</sup>, 5.228 aus dem Irak (5,1%) und 3.789 Personen aus Polen (3,7%) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 25,5% und stieg erst ab 2008 wieder leicht an. Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Einbürgerungen von türkischen Staatsangehörigen um 6,3% zu verzeichnen (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang). Angestiegen sind die Einbürgerungszahlen von Personen aus dem Irak (von 984 im Jahr 2000 auf 5.228 Einbürgerungen im Jahr 2010).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Bulgarien (+40,6%), der Ukraine (+33,0%), dem ehemaligen Serbien und Montenegro (+13,8%) und der Russischen Föderation (+11,1%) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Sri Lanka (-14,2%).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2010 Eingebürgerten aus Estland (87,9%), Litauen (79,8%), Tschechien (78,3%), Polen (74,3%) und Rumänien (72,2%) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus den Philippinen (86,5%) und Brasilien (74,9%) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (24,5%), Algerien (29,3%) und Tunesien (30,3%). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche

Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.<sup>237</sup>

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2010 erfolgten 53,1% aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2005: 47,2%; 2006: 51,0%; 2007: 52,4%; 2008: 52,9%; 2009: 53,7%) (vgl. Tabelle 6-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil ist außerdem für Personen aus Brasilien (99,0%), Israel (94,8%), Togo (85,0%), Nigeria (84,3%) und dem Irak (79,0%) festzustellen.

73.668 Personen bzw. fast drei Viertel (72,5%) aller Eingebürgerten des Jahres 2010 erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG<sup>238</sup> (vgl. Tabelle 6-6). Dabei handelte es sich um Anspruchseinbürgerungen, deren Anteil über die Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG war von 2001 bis 2009 rückläufig und stieg im Jahr 2010 wieder leicht um 3,9% auf 10.803 eingebürgerte Personen an.

<sup>237</sup> Vgl. Worbs 2008: 19.

<sup>238</sup> Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden  $\S$  85 Abs. 1 AuslG.

Tabelle 6-5: Einbürgerungen im Jahr 2010 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen		ortbestehender tsangehörigkeit
	insgesamt	absolut	in %
Türkei	26.192	7.247	27,7
Serbien, Montenegro, Kosovo sowie ehem. Serbien und Montenegro	6.522	3.140	48,1
Irak	5.228	4.129	79,0
Polen	3.789	3.787	99,9
Afghanistan	3.520	3.519	100,0
Ukraine	3.118	629	20,2
Iran	3.046	3.046	100,0
Marokko	2.806	2.806	100,0
Russische Föderation	2.753	902	32,8
Rumänien	2.523	2.471	97,9
Bosnien-Herzegowina	1.945	274	14,1
Vietnam	1.738	198	11,4
Libanon	1.697	1.697	100,0
Israel	1.649	1.563	94,8
Kasachstan	1.601	137	8,6
Griechenland	1.450	1.447	99,8
Bulgarien	1.447	1.428	98,7
Syrien	1.401	1.396	99,6
Italien	1.305	1.304	99,9
China	1.300	74	5,7
Sri Lanka	1.207	234	19,4
Pakistan	1.178	396	33,6
Brasilien	1.015	1.005	99,0
Mazedonien	934	99	10,6
Indien	928	36	3,9
Tunesien	792	792	100,0
Insgesamt	101.570	53.930	53,1

Tabelle 6-6: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2010

	2000		2001		2002	2	2003		2004	et	2002		2006		2007		2008	00	2009	6	2010	
	absolut	ë %	absolut	i %	absolut	i %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	ë %	absolut	ë %	absolut	ë %
§8StAG	15.440	8,3	10.212	2,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.596	5,8	4.642	4,6
§9StAG	12.780	8,9	12.739	7,2	12.025	2,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0	7.232	7,1
§ 10 Abs. 1 St AG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 Aus IG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	. 8'99	77.326	68,4	66.010	6,69	67.720	70,5	73.668	72,5
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8	10.803	10,6
§ 10 Abs. 3 StAG	•										7.7	0,1	92	0,1	257	0,2	715	8,0	1.271	1,3	1.759	1,7
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0	7	0,0
Sonstige Rechtsgründe¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.925	3,0	3.107	3,1
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,5	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	6,0	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	9,0	352	0,3
§ 86 Abs.1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	2,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1;1												
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5												
Insgesamt	186.688	100,0	186.688 100,0 178.098 100,0 154.547	100,0	154.547	100,0	000,0 140.731 100,0 127.153 100,0 117.241	100,001	127.153	10001		1 0,00	100,0 124.566 100,0 113.030	0,00		100,0	94.470 100,0	100,0	96.122	100,0	100,0 101.570 100,0	100,0

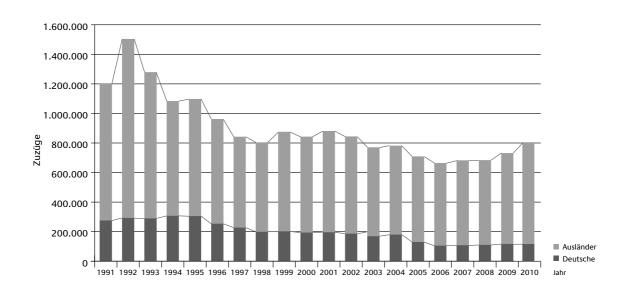
1) Darunter fallen u. a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 2.S. 1 GG (Wiedergut machungsfälle). Im Jahr 2010 wurden 2.705 Personen nach dieser Regelung (wieder)eingebürgert. Quelle: Statistisches Bundesamt

# Anhang Tabellen und Abbildungen

## 1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

### 1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-19: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-20: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 20

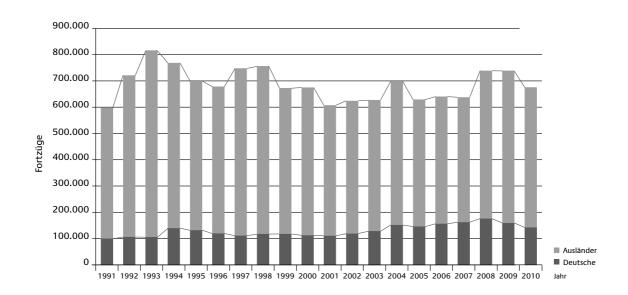


Tabelle 1-7: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2010

		Zuzüge			Fortzüge			Saldo	
Jahr	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1951	88.349	-	-	126.071	-	-	-37.722	-	-
1952	88.089	-	-	135.796	-	-	-47.707	-	-
1953	101.599	-	-	122.264	-	-	-20.665	-	-
1954	111.490	46.853	64.637	136.212	28.831	107.381	-24.722	+18.022	-42.744
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1956²	159.086	82.505	76.581	168.101	48.221	119.880	-9.015	+34.284	-43.299
1957	200.142	107.418	92.724	173.171	59.292	113.879	+26.971	+48.126	-21.155
1958	212.520	118.282	94.238	161.865	64.011	97.854	+50.655	+54.271	-3.616
1959	227.600	145.919	81.681	178.864	80.630	98.234	+48.736	+65.289	-16.553
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1961	489.423	411.069	78.354	266.536	181.524	85.012	+222.887	+229.545	-6.658
1962	566.465	494.481	71.984	326.339	247.682	78.657	+240.126	+246.799	-6.673
1963	576.951	505.763	71.188	426.767	348.122	78.645	+150.184	+157.641	-7.457
1964	698.609	625.484	73.125	457.767	371.448	86.319	+240.842	+254.036	-13.194
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1966	702.337	632.496	69.841	608.775	535.235	73.540	+93.562	+97.261	-3.699
1967	398.403	330.298	68.105	604.211	527.894	76.317	-205.808	-197.596	-8.212
1968	657.513	589.562	67.951	404.301	332.625	71.676	+253.212	+256.937	-3.725
1969	980.731	909.566	71.165	436.685	368.664	68.021	+544.046	+540.902	+3.144
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490

		Zuzüge			Fortzüge			Saldo	
Jahr	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248

<sup>1)</sup> Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

<sup>2)</sup> Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.

 $<sup>3) \ \</sup>ddot{\text{U}} berh\"{\text{o}} h te \ Wanderungszahlen \ deutscher \ Personen \ aufgrund \ von \ statistischen \ Korrekturen \ im \ Land \ Hessen.$ 

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-8: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

Herkunfts- land	1991¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2002	2008	5009	2010
Europa <sup>2</sup>	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390 4	479.783 5	501.413 4	494.968	515.925	585.112
dar. Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002
EU-Staaten <sup>3</sup>	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940 3	366.981	392.642	409.218	459.248
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	006	791	701
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934
Bosnien- Herzeg.		75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	699'9	6.501	6.230	6.202	6.910
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265
Estland (ab 1992)		1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	066	1.071	1.032	166	947	859	773	621	726	647	806	1.209
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188
Jugoslawien <sup>4</sup>	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893
Kosovo					,				,		•							2.792	6.263	6.822
Kroatien		38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269
Lettland (ab 1992)		1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689
Litauen (ab 1992)		1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143

	1993	1994	1995 1	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1.064 1.052 1.138		1.138		1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897
1.369 3.305 4.028		4.028		2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561
2.131 2.436 2.810 2	2.810		7	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	962	818	927
															637	358	439	681
11.185 11.613 12.328 12.	12.328		12.	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460
1.930 2.046 1.605 1.	1.605			1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727
15.543 14.190 14.308 13.8	14.308		13.8	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859
81.740 88.132 99.706 91.314	902.66		91.3	4	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	. 159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861
6.623 9.486 12.468 13.909	12.468		13.90	60	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135
13.799 27.708 31.355 32.864	31.355		32.86	4	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257
86.559 34.567 27.217 19.263	27.217		19.263		16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585
4.953 3.187 2.403 2.194	2.403		2.194		2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	009	586	514	491	257	628	989	733
85.451 103.408 107.377 83.378	107.377		83.378		67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	62.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671
56.362 69.965 74.391 51.496	74.391		51.496		42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351
3.735 4.109 4.378 4.088	4.378		4.088		4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600
8.417 7.612 7.943 7.938	7.943		7.938		7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945
6.953 6.687 7.830 6.587	7.830		6.587		7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613
2.960 2.534 2.591 2.253	2.591		2.253		1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886
												,						
9.272 9.426 10.911 11.839	10.911		11.83	68	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543

Fortsetzung Tabelle 1-8: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

2010	7.190		30.171	6.695	30.015	1.373	30.664	2.647	1.530	1.707	1.759	3.468	2.093	1.995	2.154	58.191	7.862	5.106	3.670	29.704	110.265
2009	7.225		29.544	6.806	26.032	1.365	27.421	2.498	1.602	1.669	1.677	3.793	1.934	1.809	2.037	57.592	7.906	4.855	3.474	29.882	104.793
2008	7.272		28.742	6.812	25.872	1.519	25.213	2.303	1.448	1.314	1.487	3.373	1.725	2.070	2.059	56.106	7.782	4.654	3.530	29.145	91.813
2007	7.455		28.926	7.77.7	22.880	1.584	25.056	2.502	1.392	1.652	1.488	3.418	1.799	1.792	2.179	53.041	7.669	4.378	3.067	26.939	83.985
2006	8.468		31.449	7.705	19.274	1.715	25.585	2.091	1.348	1.657	1.480	3.797	1.844	1.757	2.521	49.955	7.168	3.595	3.184	25.156	83.164
2002	9.267		36.341	11.780	19.181	2.644	27.355	1.813	1.556	2.082	1.354	4.146	1.805	1.806	2.476	49.574	7.128	3.735	2.707	24.904	94.477
2004	9.711		42.222	17.173	17.990	3.696	32.310	1.793	2.084	2.412	1.212	4.547	2.324	1.886	2.767	49.825	6.440	3.690	2.632	25.726	112.919
2003	9.258		49.699	20.318	14.965	4.387	35.951	1.890	2.440	2.598	1.231	6.021	2.241	1.975	2.579	51.546	6.167	3.971	2.559	25.895	134.217
2002	11.150		58.648	24.047	17.211	4.369	39.156	2.211	2.990	2.874	1.227	6.407	2.078	2.345	2.685	54.663	6.072	3.833	2.442	27.956	162.591
2001	12.206		56.101	23.877	18.187	4.272	38.936	2.308	3.121	2.296	1.197	6.095	1.695	2.541	2.817	55.875	6.472	4.012	2.295	28.949	181.714
2000	12.252		50.499	21.193	16.872	3.466	35.029	2.108	2.670	1.901	1.191	5.545	1.607	2.605	2.663	54.839	6.122	3.973	2.370	28.729	165.110
1999	10.326	856	48.383	17.713	15.677	2.740	33.381	1.936	2.524	1.966	1.325	5.004	1.570	2.443	2.480	52.186	5.663	3.620	1.866	28.821	152.491
1998	8.632	950	49.091	16.562	14.036	2.036	34.731	2.078	2.717	1.815	1.309	4.513	2.001	2.324	2.477	49.039	5.455	3.340	1.742	27.322	144.907
1997	8.448	1.116	57.148	15.486	11.942	2.082	36.767	2.264	2.766	1.632	1.310	4.142	2.471	2.192	2.116	46.578	4.825	3.429	1.434	26.168	183.068
1996	9.596	1.380	74.344	16.707	17.333	2.174	39.734	1.972	2.756	1.270	1.260	4.304	3.233	2.119	2.212	48.111	4.942	3.371	1.444	27.225	206.593
1995	10.832	1.623	74.558	18.514	19.487	2.352	36.680	1.914	3.006	835	891	3.782	2.467	2.248	2.301	45.506	4.647	3.448	1.348	26.177	228.549
1994	10.377	1.252	64.811	17.568	19.803	1.998	38.113	2.104	4.302	584	801	3.997	2.341	2.618	2.539	43.764	4.506	3.151	1.166	25.687	224.035
1993	11.602	3.523	68.618	15.112	24.853	2.105	57.657	3.346	10.725	939	717	5.317	2.564	3.007	2.643	45.639	4.445	3.311	1.134	27.606	213.820
1992		37.295	81.404	9.018	28.652	2.402	74.012	4.599	6.050	1.606	799	6.596	9.031	3.269	3.200	53.363	4.786	3.822	1.122	33.743	189.086
1991¹		24.438	82.818		25.676		52.761	3.500	1.930	905	889	6.094	8.749	3.314	2.905	52.174	5:035	3.901	1.143	31.614	83.539
Herkunfts- land	Tschechische Rep.	CSSR/CSFR <sup>5</sup>	Türkei	Ukraine (ab 1992)	Ungarn	Weißrussland (ab 1992)	Afrika	Ägypten	Algerien	Kamerun	Kenia	Marokko	Nigeria	Südafrika	Tunesien	Amerika	Brasilien	Kanada	Mexiko	Vereinigte Staaten	Asien

Herkunfts- land	1991¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	5005	2010
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	970.9	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373
China	5.560	969.9	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	5.009	2.253
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	860.9	6.160	5.749	5.935
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	920.9	5.830	7.917	068.9	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666					2.834	1.250	1.153	1.663
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	992.089	682.146	721.014	798.282
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752

Quelle: Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

<sup>2)</sup> Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

<sup>3)</sup> Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27.

<sup>4)</sup> Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

<sup>5)</sup> Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert. 6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-9: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2010

Zielland	1991¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	2009	2010
Europa <sup>2</sup>	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319
dar. Ausländer	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	696	1.052	1.017	836	713	629	787	783	637
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.405	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523
Bosnien-Herz.		4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322
Estland (ab 1992)		329	665	864	986	868	951	839	721	639	644	614	297	788	525	518	526	774	692	622
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268
dar. Ausländer	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462
Jugoslawien <sup>4</sup>	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345
Kosovo																		793	2.395	3.172
Kroatien		28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333
Lettland (ab 1992)		426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165
Litauen (ab1992)		460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226
Mazedonien			1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879

2010	568	532	10.602	2.667	19.889	103.237	7.266	48.868	13.466	4.053	27.386	7.328	1.764		16.071	9.366	6.067		36.033	31.298	4.545	21.330	943
2009	556	469	11.800	3.597	22.574	122.629	8.640	44.150	15.455	4.858	30.441	8.151	2.044		18.618	10.782	7.586		39.615	34.982	5.280	23.074	1.106
2008	511	333	11.785	4.091	24.049	132.438	7.666	38.030	16.399	4.979	35.061	9.483	1.900		19.613	10.368	8.082		38.889	34.280	6.023	22.497	1.299
2002	471	275	10.071	3.346	20.152	120.791	6.988	24.054	12.922	4.509	28.237	8.472	1.457		17.124	8.133	6.636	ī	32.172	28.346	4.804	17.732	1.069
2006	554		9.189	2.274	18.604	112.492	7.014	20.855	13.867	3.934	22.240	9.441	1.432		16.734	8.149	15.616	•	33.229	29.778	4.936	15.620	1.312
2002	537		8.762	1.817	17.535	105.491	7.249	20.159	14.341	3.568	18.224	9.209	1.756		16.059	8.742	7.108		34.595	31.800	5.500	16.452	1.508
2004	544		9.781	1.811	18.528	104.538	9:098	19.839	15.234	4.168	16.864	10.248	2.528		18.010	10.814	9.079	,	37.058	34.933	060'9	17.157	1.874
2003	639		8.616	1.730	15.976	82.910	8.880	19.324	14.849	3.786	14.792	9.546	2.346		16.236	9.467	8.909	·	35.612	34.010	6.309	15.429	1.950
2002	729		9.336	1.753	15.929	78.739	11.315	17.834	14.923	3.876	14.660	9.820	2.502		16.681	9.914	9.691	·	36.740	35.433	6.578	16.411	1.709
2001	634		9.330	1.694	14.875	76.021	11.805	18.903	13.468	3.814	13.148	9.893	2.516		16.329	9.632	9.304	·	37.268	35.884	5.942	15.661	1.441
2000	546		9.311	1.685	15.112	71.409	13.326	17.160	12.670	3.716	11.909	8.722	2.012		16.120	9.370	9.368		40.369	39.030	4.659	14.973	1.413
1999	543		10.265	1.858	15.221	69.507	16.811	14.985	11.369	4.084	10.790	6.823	2.058		16.868	9.660	7.864	883	42.131	40.944	4.544	13.204	1.055
1998	744		10.909	1.957	14.377	70.626	22.853	14.003	11.688	4.382	10.011	5.982	2.315		16.205	8.848	7.500	882	46.255	45.142	4.238	12.805	1.032
1997	872		11.291	1.754	15.025	79.062	27.382	14.078	12.902	4.482	9.179	6.194	2.424		15.570	9.248	8.776	1.387	47.120	45.978	4.487	15.796	1.128
1996	1.090		11.103	1.590	14.537	78.889	26.261	17.114	15.137	4.088	8.852	6.249	2.575		13.670	8.215	8.963	1.467	44.615	43.534	4.618	17.603	866
1995	974		11.165	1.938	14.430	77.004	21.505	25.706	17.202	3.802	8.970	7.230	2.605		12.225	7.154	9.598	1.850	44.129	43.221	6.205	19.338	1.221
1994	973		12.058	1.647	15.152	70.322	15.218	44.889	15.359	3.609	8.691	4.585	2.899		12.402	7.626	9.947	1.703	47.174	46.363	5.785	22.525	1.053
1993	368		11.976	1.535	15.032	104.789	7.249	102.506	11.375	3.128	8.311	7.165	2.321		11.104	7.126	14.375	4.778	47.115	46.286	3.562	25.597	745
1992	20		10.626	1.313	15.692	112.062	5.655	52.367	6.650	2.526	8.544		1.671		10.201	6.503		25.573	41.038	40.316	901	21.627	438
1991¹			10.278	1.269	17.137	118.029	4.901	30.710		2.432	8.288			12.987	9.485	6.189		13.475	36.763	36.134		15.278	
Zielland	Moldau (ab 1992)	Montenegro	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Russland (ab 1992)	Schweden	Schweiz	Slowakische Rep.	Slowenien (ab1992)	UdSSR (bis 1991)	Spanien	dar. Ausländer	Tschechische Rep.	CSSR/CSFR5	Türkei	dar. Ausländer	Ukraine (ab1992)	Ungarn	Weißrussland (ab 1992)

Fortsetzung Tabelle 1-9: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2010

2010	21.748	2.298	1.272	1.101	1.024	2.600	1.327	1.763	1.739	58.465	866.9	6.312	3.019	32.243	12.986	81.549	1.480	16.234	10.109	3.772	3.049	1.835	5.939
2009	23.959	2.388	1.408	1.136	1.003	2.831	1.562	2.038	1.938	63.970	7.050	7.493	3.264	35.502	13.445	86.633	1.707	16.540	10.567	3.902	3.745	1.796	6.852
2008	24.117	2.247	1.435	1.311	866	2.982	1.840	2.232	1.918	65.412	7.077	8.828	3.195	35.592	15.436	83.903	1.554	16.044	9.737	3.944	3.330	1.409	6.423
2007	19.896	1.623	1.335	1.201	780	2.430	1.347	1.806	1.474	54.080	5.516	6.879	2.524	30.602	14.385	68.836	1.126	13.069	8.070	3.422	2.361	1.200	5.609
2006	21.118	1.548	1.386	1.364	762	2.312	1.480	1.880	1.422	50.835	5.242	6.211	2.323	29.113	13.750	70.815	1.419	12.898	7.441	4.129	2.636	1.358	5.635
2005	22.716	1.791	1.557	1.411	069	2.722	1.653	1.843	1.503	49.343	5.133	5.425	2.080	28.856	13.569	69.473	1.565	11.966	6.664	4.231	2.792	1.359	5.481
2004	25.183	1.845	2.193	1.534	702	3.033	1.736	2.141	1.505	48.851	4.671	4.973	2.050	28.851	12.976	76.145	1.708	13.730	6.746	4.728	3.497	1.377	6.043
2003	23.726	1.859	2.196	1.232	099	2.791	1.487	1.978	1.301	45.623	4.261	4.828	1.787	27.148	12.325	69.563	1.649	11.999	5.764	4.454	3.402	1.255	5.731
2002	23.785	1.644	2.057	1.092	999	2.839	1.318	1.822	1.444	46.097	4.156	4.309	1.665	28.758	13.047	65.628	1.995	9.459	5.288	4.908	3.767	1.008	5.645
2001	22.965	1.674	2.147	906	909	2.726	1.207	1.697	1.416	48.512	4.167	4.228	1.647	31.186	13.485	61.717	2.473	6.826	4.983	3.162	4.056	1.132	5.275
2000	25.247	1.629	2.417	903	725	2.907	1.517	1.623	1.393	53.169	3.924	4.725	1.438	35.891	13.855	61.136	2.102	6.290	4.661	3.021	3.738	1.223	5.052
1999	26.034	1.745	2.148	839	263	2.616	1.967	1.837	1.400	61.113	3.826	5.879	1.386	42.306	15.312	66.672	1.813	5.719	4.720	3.412	3.719	1.236	5.173
1998	29.894	2.048	2.180	877	808	2.815	2.191	2.110	1.749	61.922	4.067	5.738	1.398	42.880	14.518	73.236	2.362	5.923	5.005	3.513	3.997	1.270	5.182
1997	27.121	2.002	2.004	643	632	2.596	1.938	1.974	1.800	52.999	3.559	4.556	1.300	35.866	14.259	73.111	1.957	5.578	5.246	2.450	3.973	1.347	5.302
1996	25.499	1.882	2.439	464	593	2.619	1.622	2.079	1.844	45.527	3.355	4.107	1.204	29.377	13.420	72.791	1.454	4.961	5.043	948	3.715	1.264	5.215
1995	28.450	2.187	2.846	202	579	2.841	1.820	2.217	2.113	45.686	3.391	4.402	989	29.285	13.270	66.256	1.166	4.744	5.040	419	3.640	1.303	5.344
1994	38.494	2.548	4.302	634	554	3.462	3.045	2.201	2.163	46.866	3.277	4.065	962	31.079	13.904	63.694	1.098	4.816	5.819	435	3.868	1.343	5.662
1993	41.701	2.696	4.660	899	292	2.972	5.341	2.086	2.118	44.517	2.970	4.162	1.021	29.348	12.766	60.464	995	4.310	6.412	425	4.069	1.325	6.017
1992	30.639	2.163	1.104	422	471	2.392	5.634	2.069	1.969	44.566	2.830	4.324	894	29.928	13.767	43.205	778	3.144	4.485	421	4.051	1.130	5.189
1991¹	25.332	1.667	879	227	370	2.072	3.714	1.928	1.932	44.936	2.637	5.251	995	29.057	12.586	49.614	751	3.073	4.608	370	4.769	1.279	5.051
Zielland	Afrika	Ägypten	Algerien	Kamerun	Kenia	Marokko	Nigeria	Südafrika	Tunesien	Amerika	Brasilien	Kanada	Mexiko	Vereinigte Staaten	dar. Deutsche	Asien <sup>6</sup>	Afghanistan	China	Indien	Irak	Iran	Israel	Japan

2010	1.728	3.813	2.607	1.767	4.249	3.344	7.711	2.668	670.605
2009	1.840	4.000	2.971	1.968	4.444	3.866	8.207	2.780	733.796
2008	2.261	3.588	2.447	1.883	4.169	4.446	8.037	2.355	737.889
2002	2.013	2.819	2.005	1.708	3.379	4.040	6.762	13.077	636.854
2006	2.209	2.268	1.936	1.704	3.382	4.607	6.100	26.440	639.064
2002	2.321	2.425	1.953	2.084	3.393	4.103	5.508		628.399
2004	2.504	2.583	2.166	2.184	3.443	4.833	5.094		697.632
2003	2.539	2.440	2.050	1.825	3.244	4.546	4.732	,	626.330
2002	2.863	2.122	1.667	1.831	3.289	4.195	4.252	10.273	623.255
2001	3.021	2.071	1.848	2.572	3.137	3.606	4.188	7.577	606.494
2000	3.018	2.105	1.903	2.478	3.035	4.069	4.344	15.502	674.038
1999	6.445	2.122	2.012	2.649	2.882	4.645	4.864	11.801	672.048
1998	7.501	2.229	2.676	2.856	2.763	5.535	5.157	12.952	755.358
1997	9.079	2.286	2.846	2.880	2.684	6.898	4.471	14.516	746.969
1996	14.539	1.997	2.367	2.897	2.562	5.779	4.258	21.086	677.494
1995	11.973	2.017	2.654	2.785	2.616	4.261	4.532	23.931	698.113
1994	7.323	2.038	4.031	2.833	2.471	4.261	4.332	34.518	767.555
1993	7.908	1.998	3.748	2.190	2.264	4.400	3.699	3.999	815.312
1992	934	2.051	3.043	1.783	1.896	3.389	3.268	17.177	720.127
1991¹		1.882	4.349	1.776	1.604	9.741	3.258	18.209	596.455
Zielland	Kasachstan	Korea, Republik	Libanon	Pakistan	Thailand	Vietnam	Australien u. Ozeanien	Unbek. Ausland	Insgesamt

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994; 3.245; 1995; 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. 4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

n (5) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2010

		Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge	
Herkunfts- bzw. Zielland			Personen	Personen insgesamt					Auslä	Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	125.861	83.065	42.796	103.237	70.023	33.214	114.726	75.302	39.424	93.803	63.638	30.165
Rumänien	74.585	45.625	28.960	48.868	30.372	18.496	73.852	45.153	28.699	48.231	29.961	18.270
Bulgarien	39.387	25.091	14.296	23.785	15.666	8.119	39.115	24.904	14.211	23.542	15.506	8.036
Türkei	30.171	18.021	12.150	36.033	22.297	13.736	26.951	16.518	10.433	31.298	20.159	11.139
Ungarn	30.015	22.681	7.334	21.330	16.402	4.928	29.220	22.168	7.052	20.425	15.849	4.576
Vereinigte Staaten	29.704	15.408	14.296	32.243	16.520	15.723	19.296	10.313	8.983	19.257	10.551	8.706
Italien	27.188	16.718	10.470	24.268	14.596	9.672	24.520	15.384	9.136	21.462	13.354	8.108
Spanien	21.543	11.676	9.867	16.071	8.462	609.2	13.607	7.260	6.347	9.366	4.883	4.483
Frankreich	20.266	10.635	9.631	18.691	9.567	9.124	14.142	7.221	6.921	12.132	6.089	6.043
Russische Föderation	18.671	7.418	11.253	13.466	6.326	7.140	15.320	5.621	669.6	10.936	4.884	6.052
China	17.922	9.297	8.625	16.234	9.315	6.919	15.849	8.046	7.803	13.656	7.691	5.965
Serbien	17.893	10.684	7.209	14.345	9.191	5.154	17.670	10.568	7.102	14.088	9.048	5.040
Österreich	17.859	9.964	7.895	19.889	10.681	9.208	11.322	6.385	4.937	9.058	5.066	3.992
Vereinigtes Königreich	16.565	9.329	7.236	17.259	9.185	8.074	10.139	5.949	4.190	8.729	5.046	3.683
Schweiz	14.945	8.219	6.726	27.386	14.365	13.021	4.948	2.508	2.440	5.352	2.684	2.668
Griechenland	13.717	8.187	5.530	12.641	7.419	5.222	12.522	7.639	4.883	11.482	6.880	4.602
Indien	12.942	8.915	4.027	10.109	7.310	2.799	12.218	8.509	3.709	9.358	6.886	2.472
Niederlande	12.460	7.307	5.153	10.602	5.913	4.689	9.418	5.655	3.763	7.140	4.287	2.853
Kroatien	10.269	7.685	2.584	11.333	8.083	3.250	9.939	7.487	2.452	10.848	7.840	3.008
Irak	9.152	5.258	3.894	3.772	2.861	911	8.840	5.051	3.789	3.006	2.377	629

		Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge	
Herkunfts- bzw. Zielland			Personen	Personen insgesamt					Auslä	Ausländer		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Slowakei	8.613	5.396	3.217	7.328	4.746	2.582	8.434	5.272	3.162	7.173	4.645	2.528
Brasilien	7.862	3.821	4.041	866.9	3.578	3.420	6.457	2.953	3.504	5.446	2.617	2.829
Lettland	7.689	5.095	2.594	4.165	2.931	1.234	7.595	5.034	2.561	4.102	2.890	1.212
Mazedonien	7.561	4.029	3.532	3.879	2.312	1.567	7.498	3.999	3.499	3.825	2.280	1.545
Afghanistan	7.373	4.994	2.379	1.480	1.084	396	7.176	4.855	2.321	1.300	961	339
Portugal	7.257	4.990	2.267	7.266	4.969	2.297	6.418	4.528	1.890	6.456	4.571	1.885
Tschechische Republik	7.190	3.821	3.369	6.067	3.212	2.855	6.529	3.354	3.175	5.187	2.591	2.596
Bosnien und Herzegowina	6.910	5.280	1.630	6.805	5.249	1.556	6.780	5.206	1.574	6.664	5.176	1.488
Kosovo	6.822	3.293	3.529	3.172	1.979	1.193	6.713	3.239	3.474	3.039	1.906	1.133
Ukraine	969.9	2.385	4.311	4.545	2.039	2.506	6.149	2.081	4.068	4.230	1.848	2.382
Litauen	6.143	3.261	2.882	3.713	1.995	1.718	6.007	3.180	2.827	3.602	1.916	1.686
Japan	5.935	2.976	2.959	5.939	2.988	2.951	5.354	2.638	2.716	5.359	2.636	2.723
Iran	5.791	3.413	2.378	3.049	1.946	1.103	5.467	3.205	2.262	2.669	1.705	964
Kanada	5.106	2.695	2.411	6.312	3.227	3.085	2.982	1.557	1.425	2.994	1.554	1.440
Australien	4.939	2.483	2.456	5.894	2.872	3.022	2.459	1.289	1.170	2.232	1.108	1.124
Belgien	4.934	2.794	2.140	4.523	2.436	2.087	2.997	1.782	1.215	2.240	1.278	962
Thailand	4.541	1.682	2.859	4.249	1.992	2.257	3.322	800	2.522	2.696	761	1.935
Insgesamt	798.282	475.575	322.707	670.605	406.556	264.049	683.530	411.187	272.343	529.605	331.113	198.492

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2010

2010	114.752	39.844	13.349	12.256	23.894	9.143	10.039	115.587	6.513	75.531	8.590	1.591	10.657	6.063	•	29.286	9.173	27.564	6.920	10.198
2009	114.700	29.221	12.858	8.574	22.235	9.441	9.957	112.027	6.779	57.273	8.499	1.242	8.965	5.924	r	25.270	8.635	27.212	6.145	9.129
2008	108.331	24.093	12.979	8.266	20.087	11.203	9.477	119.867	5.911	48.225	8.749	1.218	7.778	6.309	•	25.151	8.592	26.653	6.154	8.732
2007	106.014	20.919	12.874	7.892	18.624	10.964	9.614	140.870	5.516	43.894	9.505	1.200	7.241	6.651		22.175	7.920	27.599	6.403	8.758
2006	103.388	7.749	12.705	8.289	18.293	10.726	8.901	152.733	5.001	23.743	11.400	1.160	7.093	7.712	•	18.654	7.942	30.720	6.635	8.624
2005	128.051	9.057	12.260	8.975	18.349	10.088	8.647	147.716	5.010	23.274	11.806	1.489	7.147	8.459		18.574	7.853	36.019	7.026	9.260
2004	177.993	11.586	12.488	10.205	19.550	9.140	8.998	125.042	5.570	23.545	11.633	2.372	7.613	8.947		17.411	8.320	42.644	7.987	10.513
2003	167.216	13.369	12.324	12.146	21.634	9.132	9.154	88.241	6.981	23.780	10.599	2.029	7.650	8.447		14.252	8.489	49.774	8.437	11.620
2002	184.202	13.191	12.747	14.957	25.011	9.945	10.167	81.551	7.955	23.953	11.558	2.274	8.460	10.236		16.506	9.753	58.128	10.489	13.050
2001	193.958	13.156	13.451	16.153	28.787	8.446	11.614	79.033	9.287	20.142	11.374	2.589	8.652	10.986		17.039	11.153	54.695	12.656	14.115
2000	191.909	10.411	15.276	17.403	33.235	6.955	11.863	74.256	11.369	24.202	10.805	1.848	8.753	11.148		16.056	12.071	50.026	10.421	14.438
1999	200.150	8.143	15.261	17.595	34.934	6.526	11.878	72.402	14.703	18.814	9.074	1.917	8.253	9.345	276	14.893	12.088	48.129	10.222	12.627
1998	196.956	5.275	14.298	16.036	35.576	6.487	11.065	66.263	18.819	16.987	6.504	1.989	7.497	7.746	843	13.283	11.855	49.178	8.473	10.140
1997	225.335	6.433	14.357	16.503	39.456	7.028	10.521	71.322	26.619	14.144	6.922	1.818	7.442	7.677	1.026	11.140	12.860	56.992	6.837	10.405
1996	251.737	6.335	14.875	18.955	46.249	7.943	10.678	77.545	32.177	16.986	6.513	2.091	7.571	8.888	1.311	16.571	15.794	74.144	11.141	12.713
1995	303.347	8.064	14.396	20.381	48.309	8.022	11.292	87.305	30.643	24.845	7.685	2.315	6.911	10.026	1.536	18.627	17.021	74.517	54.623	15.334
1994	305.037	10.387	13.564	19.021	39.100	7.397	10.810	78.745	26.726	31.449	6.513	2.112	5.855	9.613	1.215	19.186	16.838	64.725	65.238	17.833
1993	287.561	27.241	13.008	18.445	31.910	6.989	12.050	75.195	13.061	81.760	6.740	2.563	5.586	10.951	3.578	24.164	16.945	68.466	92.640	27.132
1992	290.850	31.395	13.333	23.748	30.316	6.952	12.979	131.780	10.359	110.096		2.632	5.210		36.271	27.844	17.938	81.303	60.629	39.884
1991	273.633	17.172	12.906	28.429	35.800	6.569	13.486	128.482	11.013	61.670			4.863		22.381	24.763	17.103	82.635		
Land der Staats- angehörigkeit	Deutschland	Bulgarien	Frankreich	Griechenland	Italien	Niederlande	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	ehem. Tsche- choslowakei	Ungarn	Vereinigtes Königreich	Türkei	Bosnien- Herzegowina	Kroatien

Land der Staats- angehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mazedonien			1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585
Jugoslawien¹	221.511	280.532 156.253	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666
Kosovo																		2.615	6.168	6.928
Russische Föderation²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063
Ukraine		6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	996.9	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695
Kasachstan		5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385			11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310

Quelle: Statistisches Bundesamt

Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.024 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. 1.643 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2010

2010	141.000	23.985	11.590	11.569	22.099	6.818	8.140	94.616	6.709	48.943	7.419	1.438	8.236	5.010		20.485	8.000	31.754	6.607	11.184
2009 2	154.988 14	20.065 2:	14.172	16.449	26.146 2.	7.674	9.877	111.376 9.	8.032	44.305 4	8.087	1.686	9.731	6.452		22.125 20	9.467	35.410 3	7.435	12.063
		15.990 20	12.938 14	16.079	25.846 26	7.309	9.776		3 600.2	37.778 44	9.406	1.611	9.139	6.929		21.454 22	8.898	34.843 35	006:9	11.816
2008	174.759							119.649							'					
2007	161.105	8.693	10.451	14.500	23.591	6.340	8.188	113.791	6.452	24.524	8.479	1.241	7.442	5.741	,	16.950	7.300	29.879	6.476	10.535
2006	155.290	7.521	10.387	15.318	25.720	5.854	7.870	107.569	6.729	21.713	9.542	1.265	8.140	6.450	•	15.036	1.77.1	32.424	6.255	10.704
2002	144.815	9.129	10.354	16.391	27.118	5.479	7.639	98.190	6.912	20.606	9.088	1.607	8.185	6.254		15.669	7.864	34.466	6.829	11.294
2004	150.667	10.299	13.646	20.340	35.056	6.230	9.458	96.345	8.772	20.275	10.284	2.370	10.345	8.302		16.490	10.885	38.005	8.053	12.379
2003	127.267	10.280	12.045	17.769	32.485	5.264	8.663	73.666	8.508	19.759	699.6	2.223	8.992	8.232		14.972	9.576	36.863	7.950	12.120
2002	117.683	8.783	12.567	19.152	34.179	5.493	9.261	67.907	10.771	17.555	9.883	2.314	9.194	8.942		15.688	10.756	36.750	9.168	13.614
2001	109.507	7.974	12.162	18.709	33.164	5.224	9.076	64.262	10.968	18.369	9.703	2.368	9.004	8.526		14.828	10.639	36.495	11.173	14.069
2000	111.244	6.783	12.817	18.866	34.260	5.653	9.691	60.727	12.861	16.756	8.708	1.886	8.959	8.735		14.407	10.903	40.263	22.308	12.507
1999	116.410	5.547	14.364	19.983	37.205	6.542	9.678	59.352	16.376	14.730	6.825	1.866	9.541	7.076	869	12.560	13.381	42.823	44.055	12.337
1998	116.403	4.904	12.931	20.250	37.851	6.577	9.657	80.778	22.116	13.486	5.985	2.094	8.413	089.9	871	12.175	13.838	47.154	105.774	15.722
1997	109.903	6.362	13.320	22.010	38.590	6.834	10.568	70.180	26.716	13.496	6.185	2.135	8.866	7.886	1.376	15.065	15.365	46.820	85.262	17.452
1996	118.430	7.012	11.999	20.315	37.535	6.519	10.079	71.824	25.726	16.688	6.230	2.258	7.850	8.073	1.504	16.946	15.873	45.030	28.303	16.169
1995	130.672	10.476	11.399	19.631	34.739	5.924	9.846	71.001	20.794	25.589	7.043	2.101	6.873	8.730	1.994	18.662	14.726	44.366	17.398	20.522
1994	138.280	18.056	11.097	19.349	32.884	6.361	10.426	66.037	14.558	44.987	4.350	2.252	7.429	9.024	1.900	21.826	15.861	47.378	17.195	25.322
1993	104.653	34.991	9.759	17.643	31.362	5.432	10.402	101.904	6.375	102.309	6.277	1.756	6.834	13.716	5.410	24.849	13.103	46.642	9.140	21.452
1992	105.171	10.895	9.486	16.326	32.922	4.867	10.919	110.056	5.032	52.532		1.219	6.332		24.955	20.893	12.235	40.727	3.582	23.391
1991	98.915	3.634	9.761	15.532	36.609	4.800	12.757	117.195	4.188	30.786			5.984		13.250	14.880	11.337	36.639	,	
Land der Staats- angehörigkeit	Deutschland	Bulgarien	Frankreich	Griechenland	Italien	Niederlande	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	ehem. Tsche- choslowakei	Ungarn	Vereinigtes Königreich	Türkei	Bosnien- Herzegowina	Kroatien

Land der Staats- angehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	5009	2010
Mazedonien			285	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900
Jugoslawien¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682
Kosovo															·			337	1.843	2.749
Russische Föderation²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424
Ukraine		762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299
Afghanistan	666	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861
Kasachstan		829	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649			2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267

Quelle: Statistisches Bundesamt

Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2009: 7.730 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2009: 1) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. 6.673 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

<sup>2)</sup> Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2010

Land der		Zuzüge			Fortzüge	
Staatsangehörigkeit	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	115.587	75.767	39.820	94.616	64.007	30.609
Deutschland	114.752	64.388	50.364	141.000	75.443	65.557
Rumänien	75.531	46.095	29.436	48.943	30.392	18.551
Bulgarien	39.844	25.275	14.569	23.985	15.730	8.255
Ungarn	29.286	22.180	7.106	20.485	15.862	4.623
Türkei	27.564	16.985	10.579	31.754	20.464	11.290
Italien	23.894	15.099	8.795	22.099	13.768	8.331
Vereinigte Staaten	18.262	9.774	8.488	18.299	10.083	8.216
Serbien	16.666	9.926	6.740	10.682	6.983	3.699
China	16.248	8.196	8.052	14.094	7.864	6.230
Russische Föderation	16.063	5.908	10.155	11.424	5.062	6.362
Frankreich	13.349	6.780	6.569	11.590	5.863	5.727
Indien	13.187	9.219	3.968	9.981	7.321	2.660
Griechenland	12.256	7.580	4.676	11.569	6.977	4.592
Spanien	10.657	5.520	5.137	8.236	4.222	4.014
Kroatien	10.198	7.597	2.601	11.184	8.032	3.152
Österreich	10.039	5.781	4.258	8.140	4.755	3.385
Irak	9.496	5.362	4.134	3.243	2.537	706
Vereinigtes Königreich	9.173	5.568	3.605	8.000	4.804	3.196
Niederlande	9.143	5.588	3.555	6.818	4.159	2.659
Slowakei	8.590	5.305	3.285	7.419	4.744	2.675
Mazedonien	7.585	4.056	3.529	3.900	2.320	1.580
Lettland	7.485	4.947	2.538	4.067	2.843	1.224
Afghanistan	7.377	4.972	2.405	1.449	1.049	400
Kosovo	6.928	3.405	3.523	2.749	1.738	1.011
Bosnien-Herzegowina	6.920	5.366	1.554	6.607	5.181	1.426
Ukraine	6.870	2.495	4.375	4.847	2.231	2.616
Portugal	6.513	4.626	1.887	6.709	4.734	1.975
Litauen	6.134	3.232	2.902	3.797	2.023	1.774
Brasilien	6.127	2.639	3.488	5.123	2.351	2.772
Tschechische Republik	6.063	3.101	2.962	5.010	2.480	2.530
Iran	5.695	3.334	2.361	2.861	1.813	1.048
Japan	5.567	2.738	2.829	5.590	2.723	2.867
Philippinen	5.316	4.153	1.163	4.462	3.801	661
Vietnam	4.310	2.260	2.050	3.267	2.197	1.070
Korea, Republik	4.096	1.697	2.399	3.882	1.695	2.187
Marokko	3.762	2.167	1.595	2.426	1.769	657
ehem. Serbien und Montenegro	1.752	1.096	656	4.546	2.722	1.824
Montenegro	640	331	309	441	268	173
Insgesamt	798.282	475.575	322.707	670.605	406.556	264.049

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

	20	2001	20	2002	20	2003	20	2004	20	2005
Bundesland	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736
Bayern	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125
Berlin	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048
Brandenburg	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537
Bremen	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855
Hamburg	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665
Hessen	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152
Mecklenburg-Vorpommern	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843
Niedersachsen	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668
Nordrhein-Westfalen	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136
Rheinland-Pfalz	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281
Saarland	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207
Sachsen	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657
Sachsen-Anhalt	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273
Schleswig-Holstein	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074
Thüringen	8.962	8.119	8.037	7.127	0.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044

Fortsetzung Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

	2006	90	2007	20	2008	98	2009	60	2010	01
Bundesland	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553
Bayern	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491
Berlin	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456
Brandenburg	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518
Bremen	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853
Hamburg	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883
Hessen	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118
Mecklenburg-Vorpommern	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584
Niedersachsen	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	898.99
Nordrhein-Westfalen	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473
Rheinland-Pfalz	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224
Saarland	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369
Sachsen	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150
Sachsen-Anhalt	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267
Schleswig-Holstein	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167
Thüringen	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

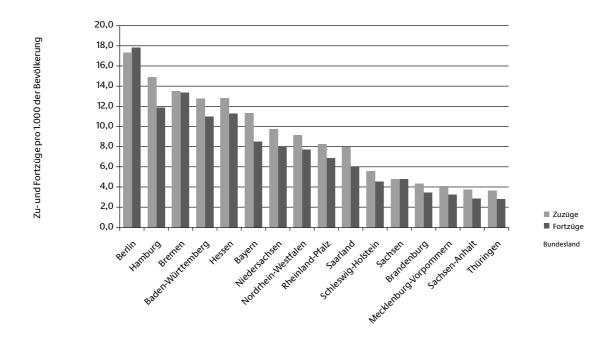
	20	2001	20	2002	20	2003	20	2004	20	2005
Bundesland	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594	118.390	96.064
Bayern	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318	111.275	88.305
Berlin	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332	28.063	20.626
Brandenburg	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689	8.583	6.692
Bremen	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027	5.134	4.234
Hamburg	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509	18.605	14.851
Hessen	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679	71.456	47.139
Mecklenburg-Vorpommern	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708	4.938	3.855
Niedersachsen	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957	55.376	45.664
Nordrhein-Westfalen	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108	126.457	102.492
Rheinland-Pfalz	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751	32.471	19.170
Saarland	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856	7.006	5.066
Sachsen	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583	14.241	10.793
Sachsen-Anhalt	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062	7.985	5.829
Schleswig-Holstein	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908	12.536	8.725
Thüringen	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983	009.9	4.884	5.883	4.079

Fortsetzung Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2001 bis 2010

	20	2006	20	2007	2008	08	2009	60	2010	01
Bundesland	Gesamt	dar. Ausländer								
Baden-Württemberg	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174
Bayern	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466
Berlin	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410
Brandenburg	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830
Bremen	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607
Hamburg	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892
Hessen	79.236	54.595	70.461	47.899	69:269	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993
Mecklenburg-Vorpommern	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805
Niedersachsen	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625
Nordrhein-Westfalen	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873
Rheinland-Pfalz	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724
Saarland	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115
Sachsen	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065
Sachsen-Anhalt	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519
Schleswig-Holstein	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643
Thüringen	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	969.9	4.072	6.310	3.864

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge im Jahr 2010 nach Bundesland und pro 1.000 Einwohner



## 1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2010

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge	•					
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605

#### 1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2010

		2	Zuzüge			Fo	ortzüge	
Jahr	männlich	weiblich	Frauenanteil <sup>2</sup>	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil <sup>2</sup>	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605

<sup>1)</sup> Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

<sup>2)</sup> Frauenanteil in Prozent.

# 2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

## 2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-34: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2009 und 2010

Land der Staatsangehörigkeit	Zuz	üge	Fort	züge	(Zuzugs- bz	ingssaldo w. Fortzugs- chuss)
	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Polen	112.027	115.587	111.376	94.616	+651	+20.971
Rumänien²	57.273	75.531	44.305	48.943	+12.968	+26.588
Bulgarien <sup>2</sup>	29.221	39.844	20.065	23.985	+9.156	+15.859
Ungarn	25.270	29.286	22.125	20.485	+3.145	+8.801
Italien	22.235	23.894	26.146	22.099	-3.911	+1.795
Frankreich	12.858	13.349	14.172	11.590	-1.314	+1.759
Griechenland	8.574	12.256	16.449	11.569	-7.875	+687
Spanien	8.965	10.657	9.731	8.236	-766	+2.421
Österreich	9.957	10.039	9.877	8.140	+80	+1.899
Vereinigtes Königreich	8.635	9.173	9.467	8.000	-832	+1.173
Niederlande	9.441	9.143	7.674	6.818	+1.767	+2.325
Slowakei	8.499	8.590	8.087	7.419	+412	+1.171
Lettland	4.896	7.485	2.254	4.067	+2.642	+3.418
Portugal	6.779	6.513	8.032	6.709	-1.253	-196
Litauen	4.647	6.134	3.282	3.797	+1.365	+2.337
Tschechische Republik	5.924	6.063	6.452	5.010	-528	+1.053
Belgien	1.905	2.303	2.166	1.738	-261	+565
Schweden	2.218	2.280	2.564	2.154	-346	+126
Dänemark	2.167	2.171	2.499	2.002	-332	+169
Luxemburg	1.985	1.903	1.330	1.119	+655	+784
Finnland	1.847	1.901	2.263	1.772	-416	+129
Slowenien	1.242	1.591	1.686	1.438	-444	+153
Irland	1.279	1.426	1.632	1.230	-353	+196
Estland	842	1.110	628	722	+214	+388
Zypern	155	171	135	119	+20	+52
Malta	68	51	55	48	+13	+3
EU-14	98.845	107.008	114.002	93.176	-15.157	+13.832
EU-10	163.570	176.068	156.080	137.721	+7.490	+38.347
EU-2	86.494	115.375	64.370	72.928	+22.124	+42.447
EU insgesamt	348.909	398.451	334.452	303.825	+14.457	+94.626

<sup>1)</sup> Ohne Deutsche.

<sup>2)</sup> Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-35: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2010¹

Jahr	Gesamt- zuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern¹	in %	Gesamt. fortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5
2010	798.282	107.008	13,4	670.605	93.176	13,9

<sup>1)</sup> Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

# 2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-36: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2010

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350

Quelle: Bundesverwaltungsamt

 $<sup>1) \ \</sup> F\"{u}r\ 2010: Altersgruppen: unter\ 20\ Jahre, von\ 20\ bis\ unter\ 45\ Jahre, von\ 45\ bis\ unter\ 65\ Jahre\ und\ 6$ 

# 2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

#### 2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-37: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/2011

Herkunftsland		fänger im nester 2010		von ausländer	Anteil der Bildungsausländer an
Herkunitsiand	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	den Studienanfängern
Bulgarien	260	176	254	172	97,7
Frankreich	842	464	825	453	98,0
Griechenland	299	153	224	124	74,9
Italien	712	403	599	355	84,1
Luxemburg	134	79	131	78	97,8
Österreich	776	383	730	361	94,1
Polen	754	519	694	483	92,0
Rumänien	273	182	270	179	98,9
Spanien	416	215	383	205	92,1
Tschechische Republik	262	174	255	171	97,3
Ungarn	321	209	313	206	97,5
Vereinigtes Königreich	275	158	259	151	94,2
Kroatien	153	85	53	33	34,6
Russische Föderation	808	612	740	571	91,6
Schweiz	234	127	223	119	95,3
Türkei	1364	691	749	376	54,9
Ukraine	372	261	331	233	89,0
Kamerun	307	127	306	127	99,7
Marokko	171	36	164	34	95,9
Brasilien	447	177	441	172	98,7
Mexiko	301	114	298	112	99,0
Vereinigte Staaten	1.644	805	1.627	794	99,0
China	1.499	809	1.464	793	97,7
Indien	515	164	513	163	99,6
Indonesien	141	60	137	58	97,2
Iran	301	134	266	117	88,4
Japan	222	156	208	147	93,7
Korea (Republik)	473	308	430	286	90,9
Vietnam	176	92	155	81	88,1
Insgesamt	19.616	10.370	17.817	9.463	90,8



Fortsetzung Tabelle 2-37: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/2011

Hadametalan d		nfänger im ster 2010/2011		von ausländer	Anteil der
Herkunftsland	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Bildungsausländer an den Studienanfängern
Bulgarien	908	562	855	533	94,2
Frankreich	3.115	1.861	2.959	1.787	95,0
Griechenland	1.086	558	581	319	53,5
Italien	2.829	1.608	2.101	1.271	74,3
Luxemburg	727	328	705	317	97,0
Österreich	2.289	1.026	1.989	879	86,9
Polen	2.176	1.507	1.763	1.284	81,0
Rumänien	834	515	771	481	92,4
Spanien	3.243	1.733	3.091	1.662	95,3
Tschechische Republik	701	427	654	405	93,3
Ungarn	747	449	695	427	93,0
Vereinigtes Königreich	1.016	576	869	502	85,5
Kroatien	618	312	117	69	18,9
Russische Föderation	2.922	2.178	2.396	1.873	82,0
Schweiz	827	436	744	389	90,0
Türkei	5.446	2.628	1.602	810	29,4
Ukraine	1.413	922	940	685	66,5
Kamerun	568	258	554	248	97,5
Marokko	428	104	360	86	84,1
Brasilien	788	383	763	370	96,8
Mexiko	670	245	660	238	98,5
Vereinigte Staaten	2.408	1.213	2.324	1.169	96,5
China	4.923	2.616	4.711	2.506	95,7
Indien	1.627	381	1.613	375	99,1
Indonesien	612	241	598	234	97,7
Iran	795	369	646	299	81,3
Japan	603	379	561	354	93,0
Korea (Republik)	959	634	803	536	83,7
Vietnam	840	392	416	171	49,5
Insgesamt	60.514	31.636	48.596	25.785	80,3

Tabelle 2-38: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2010 (jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136
Österreich	-	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413

Tabelle 2-39: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2010/2011

				Au	ısländische	Studieren	de in der F	ächergrup	pe
Land der Staatsange- hörigkeit	Ins- gesamt	dar. Bil- dungs- auslän- der	in %	Sprach-, Kultur- wissen- schaften	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozial- wissen- schaften	Mathe- matik, Natur- wissen- schaften	Inge- nieur- wissen- schaften	Human- medizin	Kunst, Kunst- wissen- schaft
Türkei	26.089	6.575	25,2	3.199	8.247	5.240	7.992	703	409
China	24.443	22.828	93,4	2.607	5.431	4.668	9.644	419	1.136
Russische Föderation	13.132	10.077	76,7	3.275	4.875	1.978	1.545	373	810
Polen	10.306	7.463	72,4	3.174	3.454	1.239	1.262	467	495
Ukraine	8.830	6.204	70,3	2.104	3.298	1.442	1.112	316	390
Österreich	8.775	7.072	80,6	1.754	3.289	1.136	1.384	584	444
Italien	8.154	4.373	53,6	2.683	2.015	1.117	1.258	338	544
Bulgarien	7.997	7.537	94,2	1.347	3.166	1.430	1.102	526	320
Frankreich	6.394	5.530	86,5	1.482	2.229	571	1.264	173	511
Marokko	5.866	5.163	88,0	580	1.033	1.094	3.009	97	9
Kamerun	5.575	5.412	97,1	255	1.009	1.399	2.520	287	4
Spanien	5.491	4.485	81,7	1.276	1.428	678	1.298	202	443
Griechenland	5.473	2.270	41,5	1.132	1.588	873	1.108	414	254
Korea, Republik	5.280	4.224	80,0	1.023	750	301	552	230	2.330
Iran, Islamische Republik	4.739	3.505	74,0	426	639	1.276	1.747	360	141
Kroatien	4.102	612	14,9	825	1.454	607	868	133	133
Insgesamt	252.032	184.960	73,4	45.505	69.200	43.142	61.186	12.244	14.160
dar. Bildungs- ausländer	184.960	-	-	35.607	47.371	31.284	44.716	9.818	10.439

## 2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-40: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV)<sup>1</sup>

§2 (aufgehoben)	
§3 (aufgehoben)	
§ 4	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzwhallen bis zu insgesamt zwölf Monaten
§5 (aufgehoben)	
§ 6	Grenzgänger
§7 (aufgehoben)	
§8 (aufgehoben)	
§ 9 (aufgehoben)	
§10 (aufgehoben)	

Quelle: ASAV

 $1) Stand\ ab\ 2009.\ Zu\ den\ bis\ Ende\ 2008\ geltenden\ Ausnahmetatbeständen\ siehe\ Migrationsbericht\ 2008.$ 

Tabelle 2-41: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustir	mmungsfreie Beschäftigungen¹
§2	Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung (seit 1. Januar 2009); Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden

<sup>1)</sup> Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

#### Fortsetzung Tabelle 2-41: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustir	nmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	$Haus angestellte\ eines\ f\"{u}r\ einen\ begrenzten\ Zeitraum\ von\ seinem\ Arbeitgeber\ im\ Inland\ beschäftigten\ Ausländers$
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Zustir	nmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³
§26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	Fachkräfte mit Hochschulabschluss; IT-Fachkräfte mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation; Absolventen deutscher Auslandsschulen
§28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

Zustir	nmungen zu weiteren Beschäftigungen⁴
§33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzwhallen (ohne Vorrangprüfung)
§36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger

Zustim	nmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen <sup>5</sup>
§39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

#### Quelle: BeschV

- $2) Voraus setzung \ f\"{u}r\ die \ Erteilung\ eines\ Aufenthaltstitels\ ist\ hier\ die\ Durchf\"{u}hrung\ der\ Vorrangpr\"{u}fung\ nach\ \S\ 39\ Abs.\ 2\ AufenthG.$
- 3) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.
- 4) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 5) Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-42: Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2010

	erstmalige B	eschäftigung	erneute	Fortsetzung der		
Staatsangehörigkeit	insgesamt	darunter: neu eingereist	Beschäftigung	Beschäftigung	Insgesamt	
Bulgarien	7.093	603	2.771	1.266	11.130	
Estland	284	61	49	68	401	
Lettland	1.077	181	180	172	1.429	
Litauen	1.579	129	318	222	2.119	
Polen	18.265	1.716	3.471	3.377	25.113	
Rumänien	13.011	1.905	3.858	3.552	20.421	
Slowakei	2.121	731	1.092	673	3.886	
Slowenien	339	50	67	52	458	
Tschechische Republik	2.760	610	738	800	4.298	
Ungarn	4.927	1.369	1.321	1.339	7.587	
Sonstige <sup>1</sup>	567	30	73	30	670	
Insgesamt	52.023	7.385	13.938	11.551	77.512	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Dabei handelt es sich um Familienangehörige von Unionsbürgern.

Tabelle 2-43: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV in den Jahren 2006 bis 2010

Ausnahmetatbestände <sup>1</sup>	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2010 zu 2009 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498	-0,1
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	15	20	33,3
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	1.981	1.701	-14,1
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	35	53	51,4
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	290	225	-22,4
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitäten- köchen)	2.712	3.035	2.677	2.949	3.029	2,7
§ 27 Nr. 1 (Fachkräfte mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss)	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	38,0
§ 27 Nr. 2 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	-4,8
§ 27 Nr. 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	17,8
§ 27 Nr. 4 (Absolventen deutscher Auslandsschulen)	-	-	-	27	24	-11,1
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	-4,2
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	62	58	-6,5
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	-	14	6	-57,1
§ 30 (Pflegekräfte)	71	37	37	62	116	87,1
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	33,9
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	163	211	29,4
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	-	4	6	-	-	-
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5,8
§ 35 (Fertighausmontage)	-	3	-	-	-	-
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	979	838	-14,4
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	35	10	-71,4
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	78	63	-19,2
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	127	154	21,3
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	35.329	38.356	8,6
sonstige Zustimmungen²	59.205	65.868	38.155	24.699	22.882	-7,4
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	60.028	61.238	2,0

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

 $<sup>1) \ \</sup> Die \ Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.$ 

<sup>2)</sup> Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben..

Tabelle 2-44: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010'

Herkunfts- land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	5009	2010
Bosnien- Herzeg.		49	1.272	1.172	686	682	511	289	996	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	289	363	286	357
Serbien und Monte- negro <sup>2</sup>	8.668	8.862	2.657	15		0	0	0	0	0	103	629	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530
Kroatien		298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302
Lettland		0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	Ŋ	0	0	0	7	31
Mazedonien			472	299	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	996	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150
Slowakei		•	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365
Slowenien		321	1.805	1.350	1.184	974	089	099	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	22	21
Tsche- chische Rep.³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	86	112	139
Türkei		441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	979	411	368
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	968	912	906	880	1.051
übrige Länder⁴		869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	20							
Gesamt	51.771	94.902	51.771 94.902 70.137 41.216 49.412	41.216	-	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446 43.874		34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.981

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

<sup>2)</sup> Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

<sup>3)</sup> Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

<sup>4)</sup> Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-45: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

er- unfts- ind	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998⁴	19995	2000 <sup>6</sup>	20017	2002°	2003	200410	200511	200612	200713	200814	200915	201016	
SFR¹	13.478	27.988					•													•	
igos- iwien²	32.214	37.430					·														
olen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	187.507	177.010	
roatien			6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	4.324	4.753	
owa- sche epublik		,	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	3.700	3.569	
sche- hische epublik			12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	828	740	757	
ngarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	1.993	2.149	
umä- ien		2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	93.362	101.820	
owe- ien	•	•	1.114	601	009	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119	111	119	101	
ulga- en³			11	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	3.083	3.552	
esamt	128.688	212.442 181.037		155.217	192.766 220.894		225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	
tornie- ıngen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	bereits abge- zogen	
etto- ermitt- ingen			r	137.819	137.819 176.590 197.924		205.866	726.702	230.345	263.805	286.940 307.182		318.549	333.690 329.795 303.492 299.657	329.795	303.492		285.217 294.828		293.711	
:		:								í			:	•							

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ne Ne

1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-) Jugoslawien ist ausgesetzt.

4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen. 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.

5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

7) Darunter 9.002 Nettovermit tlungen von Schaustellergehilfen.

8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

10) Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen. 9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

11) Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen. 12) Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

13) Darunter 8.300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

14) Darunter 7.647 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen. 15) Darunter 7.882 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

16) Darunter 7.716 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-46: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2010

	2010	•	32	•	10	∞	65	118	10	m	29	18	98	190	209
	2009	•	29	•	1	-	108	86	က		64	32	129	177	652
	2008	٠	89		Ж		154	86	Ξ	٠	127	34	117	130	742
	2007		96		∞	2	316	90	0	2	166	72	157	122	1.040
	2006		115	3	10	10	389	209	22	33	250	97	177	100	1.415
	2002	,	157	2	26	34	909	161	10	4	416	110	221	111	1.858
	2004		222	С	40	47	671	205	23	-	260	189	323	176	2.460
	2003		367	10	22	26	089	383	55	4	681	353	519	292	3.457
	2002		648	4	72	126	786	510	65	24	851	652	1.072	54	4.864
lungen	2001		922	7	85	110	828	514	78	16	964	962	1.134		5.338
Vermittlungen	2000		658	2	48	22	654	1.465	82	15	983	701	1.226		5.891
	1999	-	378	-	31	34	592	523	83	18	200	422	922		3.705
	1998	2	351	-	23	49	929	412	73	∞	465	330	790		3.083
	1997	10	245	2	14	29	654	395	78	m	525	381	829		3.165
	1996	93	304	-	6	82	722	202	116		675	754	1.072		4.335
	1995	126	326	•	7	105	296	526	96		812	1.224	1.289		5.478
	1994	133	323	٠	16	88	1.002	531	65		711	1.209	1.450		5.529
	1993	247	176	•	22	2	943	295			837	1.577	1.370	•	5.771
	1992	129	С	•	13		750	189					1.996		3.080
	1991						398								1.570
jähr- liches	Kontin- gent	1.000	1.000	200	100	200	1.000	200	2.000	150	1.000	1.400	2.000 1.172	200	11.050 1.570
Herkunfts-	land	Albanien	Bulgarien	Estland <sup>1</sup>	Lettland	Litauen²	Polen	Rumänien	Russische Föderation <sup>3</sup>	Slowenien	Slowakische Republik⁴	Tsche- chische Republik	Ungarn⁵	Kroatien <sup>6</sup>	Gesamt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Vertrag galt erst ab Dezember 1993.

<sup>3)</sup> Kontingent galt erst ab Mitte 1994.

<sup>4)</sup> Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.

<sup>5)</sup> Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.

<sup>6)</sup> Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-47: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2010

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518	1.310	1.178	1.144
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	-	-	-	-
dar.: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	-	-	-	-
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	-	-	-	-
Schweiz <sup>1</sup>	154	97	84	53	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-48: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2010

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009¹	2010
Bulgarien	38	29	100	127	86	145
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081	1.302
Rumänien	158	125	261	273	238	325
Slowakei	45	80	94	93	31	-
Slowenien	3	1	0	0	0	-
Tschechische Republik	17	33	42	18	20	20
Ungarn	72	159	286	286	115	136
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571	1.948

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

<sup>1)</sup> Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

1991	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
	65,1	310.529	6'02	232.678	72,1	77.170	2'09	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8
	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	45	0,0	141	0,2
	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	8,0	341	0,3	222	0,2	174	0,2
	6,3	28.327	6,5	19.104	6,5	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4
	4,7	31.540	7,2	22.547	2,0	3.367	2,6	1.152	6,0	940	8,0	761	2,0	172	0,2	06	0,1	72	0,1
	29,5	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2
		6.197	1,4	21.240	9,9	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1
2.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1:1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	6,0	2.094	2,2	2.763	3,5
36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1
3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	2,0	1.168	6,0	1.292	1,1	878	8,0	373	0,4	336	0,4	366	0,5
1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8
4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	9,0	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3
8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	2,0	1.164	6,0	1.687	1,4	1.137	1,1	664	2,0	305	0,3	420	0,5
810	0,3	4.052	6,0	2.892	6,0	3.488	2,7	994	8,0	961	8,0	1.074	1,0	722	2,0	849	6,0	751	1,0
2.134	8,0	8.305	1,9	2.896	6,0	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	8,0	695	6,0
293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4

Fortsetzung Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

1991¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%
50.612 19,8 56.480 12,9	56.480			50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8
7.337 2,9 6.351 1,4	6.351 1,4	1,4		5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	8,9
			9	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1
		•		564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	2,0			1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8
1.228 0,5 2.395 0,5 1.1	2.395 0,5	0,5		1.166	0,4	829	0,5	994	8,0	934	8,0	1.278	1,2	541	0,5	449	9,0	205	0,3
784 0,3 2.564 0,6 4.396	2.564 0,6	9,0	4.3	96	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	6,0	1.236	1,3	2.072	2,6
1.470	- 1.47	- 1.4	1.4	20	0,5	897	2,0	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0
5.523 2,2 5.798 1,3 3.807	5.798 1,3	1,3	3.80	7	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3
1.384 0,5 1.484 0,3 1.246	1.484 0,3	0,3	1.24	(O	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	6,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8
8.643 3,4 3.834 0,9 2.664	3.834 0,9	6,0	2.66	4	8,0	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2
4.887 1,9 5.622 1,3 2.449	5.622 1,3	1,3	2.449	0	8,0	1.456	1,1	1.126	6,0	1.132	1,0	964	6,0	604	9,0	598	9,0	757	1,0
4.364 1,7 5.215 1,2 2.753	5.215 1,2	1,2	2.75.	m	6,0	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9
5.623 2,2 5.303 1,2 3.280	5.303 1,2	1,2	3.28	0	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5
1.588 0,6 1.330 0,3 983	1.330 0,3	0,3	86	ω.	0,3	933	2,0	1.158	6,0	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4
8.133 3,2 12.258 2,8 10.960	12.258 2,8	2,8	10.96	0	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0
2.451 1,0 3.418 0,8 1.8	3.418 0,8	8,0	1.8	1.855	9,0	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	5,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9
256.112 100,0 438.191 100,0 322.599	438.191 100,0	100,0		60	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0

Fortsetzung Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2010

%	0,2	6,0	1,6	2,0	13,4	0,9	0,8	2,0	1,1	3,6	2,4	1,4	100,0	
	95	367	664	810			324	840	435	06		277		
2010	,	36	99	∞ ∞	5.555	2.475	35.	8	4	1.490	1.009	.2	41.332	
%	0,2	1,3	2,0	2,5	23,6	4,2	1,6	1,7	1,9	3,0	4,0	1,5	100,0	
2009	49	371	260	681	6.538	1.170	434	481	531	819	1.115	415	27.649	
%	0,2	1,4	1,1	2,2	31,0	3,7	2,4	1,4	2,1	3,5	4,7	1,4	100,0	
2008	45	299	232	485	6.836	815	525	320	468	775	1.042	302	22.085	
%	0,3	1,3	6,0	2,2	22,6	3,3	3,1	1,6	2,0	3,3	5,2	1,9	100,0	
2002	65	253	181	413	4.327	631	592	301	375	634	987	364	19.164	
%	0,5	2,1	1,1	2,4	10,1	2,9	2,9	2,2	0,8	2,9	4,7	1,8	100,0	
2006	107	440	240	512	2.117	611	601	464	170	609	066	371	21.029	
%	0,3	2,2	1,7	1,9	6,9	3,2	2,0	1,9	8,0	3,2	4,2	1,7	100,0	
2002	92	633	493	557	1.983	929	588	551	220	933	1.222	499	28.914	
%	0,3	3,3	2,3	3,1	3,6	3,8	1,0	3,0	9,0	2,2	4,7	8,0	100,0	
2004	110	1.186	802	1.118	1.293	1.369	344	1.062	217	292	1.668	297	35.607	
%	0,2	4,7	2,3	3,4	9,7	4,1	1,3	2,2	0,5	2,4	4,1	8,0	100,0	
2003	122	2.387	1139	1.736	3.850	2.049	637	1.122	278	1.192	2.096	404	50.563	
%		2,4	2,2	3,2	14,4	3,7	1,1	1,5	9,0	2,6	3,3	1,1	100,0	
2002		1.738	1.531	2.246	10.242	2.642	779	1.084	434	1.829	2.340	792	71.127	
%		1,7	1,4	3,0	19,4	3,9	8,0	1,3	2,0	2,5	4,2	1,2	100,0	
2001		1.531	1.220	2.651	17.167	3.455	671	1.180	622	2.232	3.721	1.027	88.287	
erkunfts- nd	ıngladesh	ina	eorgien	dien	¥	<u>_</u>	oanon	ıkistan	i Lanka	rien	etnam	aatenlose a.	samt	

Paki Sri L Syrie Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

<sup>2)</sup> Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

<sup>3)</sup> Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt, im Jahr 2009 57 Erstanträge.

<sup>4) 1991</sup> und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

<sup>5)</sup> Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

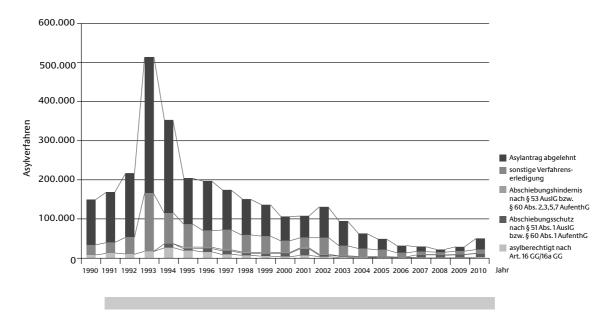
<sup>6) 1997</sup> und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 2-50: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2006 bis 2010

200	6	200	7	200	8	2009	•	2010	)
Irak	2.117	Irak	4.327	Irak	6.836	Irak	6.538	Afgha- nistan	5.905
Türkei	1.949	Serbien	1.996	Türkei	1.408	Afgha- nistan	3.375	Irak	5.555
Serbien u. Monte- negro	1.828	Türkei	1.437	Vietnam	1.042	Türkei	1.429	Serbien	4.978
Serbien	1.354	Vietnam	987	Kosovo	879	Kosovo	1.400	Iran	2.475
Russische Föderation	1.040	Russische Föderation	772	Iran	815	Iran	1.170	Mazedo- nien	2.466
Vietnam	990	Syrien	634	Russische Föderation	792	Vietnam	1.115	Somalia	2.235
Iran	611	Iran	631	Syrien	775	Russische Föderation	936	Kosovo	1.614
Syrien	609	Libanon	592	Serbien	729	Syrien	819	Syrien	1.490
Libanon	601	Nigeria	503	Afgha- nistan	657	Nigeria	791	Türkei	1.340
Afgha- nistan	531	Indien	413	Nigeria	561	Indien	681	Russische Föderation	1.199
sonstige	8.832	sonstige	6.872	sonstige	7.591	sonstige	9.395	sonstige	12.075
insgesamt	21.029	insgesamt	19.164	insgesamt	22.085	insgesamt	27.649	insgesamt	41.332

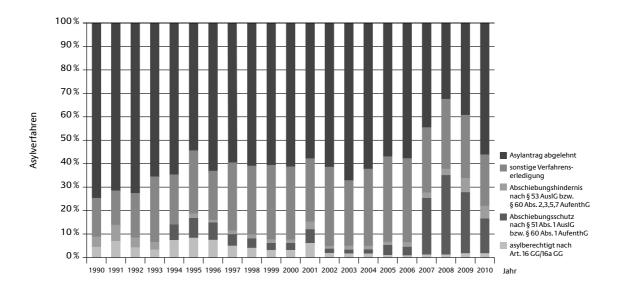
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2010



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-51: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2010

Herkunfts- land	Gesamt- zahl der Entschei- dungen über Asyl- anträge	asyl- berech- tigt nach Art.16a Abs. 1 GG	in %	Abschie- bungs- schutz gemäß §3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. §60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschie- bungs- verbot gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abge- lehnte Anträge	in %	sonstige Ver- fahrens- erledi- gung	in%
Irak	6.564	27	0,4	3.278	49,9	129	2,0	2.486	37,9	644	9,8
Serbien	5.245	0	0,0	1	0,0	30	0,6	3.947	75,3	1.267	24,2
Afghanistan	5.007	18	0,4	549	11,0	1.628	32,5	2.382	47,6	430	8,6
Mazedonien	2.925	0	0,0	0	0,0	7	0,2	2.160	73,8	758	25,9
Iran	2.819	254	9,0	1.140	40,4	78	2,8	859	30,5	488	17,3
Kosovo	2.510	0	0,0	9	0,4	79	3,1	1.440	57,4	982	39,1
Türkei	2.166	77	3,6	174	8,0	25	1,2	1.292	59,6	598	27,6
Syrien	2.057	22	1,1	298	14,5	50	2,4	1.084	52,7	603	29,3
Russische Föderation	1.618	8	0,5	240	14,8	86	5,3	736	45,5	548	33,9
Vietnam	1.246	1	0,1	2	0,2	10	0,8	956	76,7	277	22,2
Nigeria	1.150	0	0,0	20	1,7	40	3,5	891	77,5	199	17,3
Indien	1.080	0	0,0	8	0,7	3	0,3	938	86,9	131	12,1
Insgesamt	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

# 2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

#### 2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-52: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2010

Zuzug von	Ehe- frauen zu auslän- dischen Ehemän- nern	in %	Ehemän- nern zu auslän- dischen Ehe- frauen	in %	Ehe- frauen zu deut- schen Männern	in %	Ehemän- nern zu deut- schen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	40.210	7.456	18,5

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-53: Familiennachzug in den Jahren von 2001 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456
Kosovo	-		-		-				3.479	3.203
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688
Syrien	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780
Bosnien- Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-54: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von	Ehefr z ausländ Ehemä	dischen	Ehemä z ausländ Ehefr	u dischen	Ehefr z deuts Män	u schen	z	chen	Kind un 18 Ja	ter	Ges	amt
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Türkei	2.452	2.372	1.051	959	1.307	1.297	2.095	1.859	1.143	969	8.048	7.456
Kosovo	1.610	1.358	401	438	436	427	402	406	630	574	3.479	3.203
Syrien	1.216	1.308	36	68	175	210	71	79	922	1.280	2.420	2.945
Russische Föderation	291	331	32	25	1.581	1.526	253	283	568	524	2.725	2.689
Indien	1.499	1.579	34	53	143	125	89	72	816	812	2.581	2.641
Thailand	36	55	7	13	1.281	1.278	1	3	492	376	1.817	1.725
Marokko	299	253	86	52	625	694	403	403	87	62	1.500	1.464
China	471	483	77	71	508	495	30	34	341	365	1.427	1.448
Ukraine	157	174	26	34	679	655	66	75	276	291	1.204	1.229
Tunesien	106	126	12	30	221	241	363	402	26	43	728	842
Vietnam	213	210	102	101	242	285	10	16	175	185	742	797
Pakistan	312	208	34	17	270	278	147	162	206	121	969	786
Iran	230	258	34	36	223	254	54	58	119	174	660	780
Bosnien- Herzegowina	397	338	187	151	94	79	69	87	110	122	857	777
Serbien (inkl. Montenegro) <sup>1</sup>	383	261	154	140	87	74	90	86	310	127	1.024	688
Libanon	97	72	20	8	201	219	188	216	26	11	532	526
Mazedonien	336	161	111	93	81	36	81	78	129	63	738	431
Kenia	30	42	10	9	126	128	36	25	183	186	385	390
Mexiko	95	75	7	14	130	121	36	47	336	115	604	372
Sri Lanka	91	134	7	7	102	94	29	30	53	107	282	372
Kroatien	133	151	70	88	31	45	27	25	64	58	325	367
Afghanistan	140	108	18	21	131	141	76	59	19	19	384	348
Ägypten	150	115	17	15	86	57	156	116	188	30	597	333
Kasachstan	8	11	3	3	231	181	120	69	153	65	515	329
Philippinen	16	12	3	2	512	247	13	9	123	48	667	318
Gesamt	12.859	11.894	2.902	2.847	11.603	11.259	5.830	5.649	9.562	8.561	42.756	40.210

Quelle: Auswärtiges Amt

<sup>1)</sup> Die Zahlen für Serbien enthalten für beide Jahre auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

## 2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-55: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränd 2009	
						absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	607	7,8
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	550	14,9
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	562	18,2
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	505	21,5
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	356	15,8
Irak	353	419	820	2.556	2.555	-1	0,0
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	130	8,1
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	149	9,8
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	206	15,1
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	167	12,3
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	194	15,4
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	66	6,5
Vietnam	1.031	955	844	701	983	282	40,2
Tunesien	812	745	650	612	870	258	42,2
Pakistan	659	599	688	832	850	18	2,2
Korea, Republik	682	751	841	636	799	163	25,6
Kroatien	777	857	806	632	778	146	23,1
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	-15	-1,9
Iran	540	643	604	566	748	182	32,2
Mazedonien	869	773	713	639	710	71	11,1
Philippinen	482	609	644	552	675	123	22,3
Ägypten	576	910	753	659	674	15	2,3
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	-34	-5,9
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	6.630	13,7

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-56: Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

		nachziehend	Familiennachzug zu						
Staatsangehörigkeit	Eheg	atte			sonstige	Deutschen gesamt			
<b>33</b>	insgesamt	dar.: weiblich	Kinder	Elternteil	Familien- angehörige	insgesamt	dar.: weiblich		
Türkei	3.469	1.358	83	548	3	4.103	1.522		
Russische Föderation	2.260	1.864	130	216	4	2.610	2.072		
Thailand	1.216	1.163	16	96	1	1.329	1.259		
Marokko	1.066	626	18	73	0	1.157	671		
Vereinigte Staaten	961	377	34	133	0	1.128	441		
Ukraine	964	849	9	116	1	1.090	938		
Kosovo	805	411	70	113	0	988	505		
Tunesien	672	237	5	48	0	725	256		
China	604	560	24	54	0	682	623		
Brasilien	571	436	8	82	1	662	510		
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	359	180	16	196	0	571	293		
Philippinen	498	467	5	64	0	567	529		
Pakistan	393	232	30	47	2	472	268		
Kasachstan	364	266	43	57	3	467	308		
Vietnam	340	314	9	103	1 0	453	398		
Libanon	346	166	19	52		417	189		
Nigeria	208	105	47	99	0	354	192		
Indien	258	151	47	48	0	353	202		
Iran	315	249	12	8	0	335	256		
Ägypten	277	75	11	34	0	322	86		
Mazedonien	191	74	12	107	0	310	147		
Mexiko	271	192	3	33	0	307	213		
Kroatien	227	134	4	73	1	305	171		
Weißrussland	257	230	2	19	0	278	247		
Afghanistan	234	159	18	16	0	268	176		
Irak	210	173	18	32	1	261	208		
Ghana	122	81	23	102	1	248	161		
Bosnien- Herzegowina	190	86	4	49	2	245	105		
Kenia	196	158	7	32	0	235	194		
Syrien	192	121	9	27	0	228	138		
Gesamt	22.692	14.571	1.045	3.659	28	27.424	17.094		

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-57: Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2010 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

		nachziehend	Familiennachzug zu					
Staatsangehörigkeit	Eheg	atte			sonstige	Ausländern gesamt		
	insgesamt	dar.: weiblich	Kinder	Elternteil	Familien- angehörige	insgesamt	dar.: weiblich	
Türkei	3.110	2.271	1.124	1	28	4.263	2.852	
Irak	596	568	1.614	33	51	2.294	1.397	
Indien	1.462	1.415	794	0	4	2.260	1.796	
Kosovo	1.428	1.123	457	0	2	1.887	1.352	
Vereinigte Staaten	730	607	984	0	7	1.721	1.121	
Japan	721	714	745	0	1	1.467	1.069	
Russische Föderation	396	353	603	2	35	1.036	684	
China	556	482	287	0	2	845	621	
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	576	381	218	0	8	802	496	
Korea, Republik	331	319	397	0	2	730	529	
Vietnam	315	213	210	1	4	530	314	
Bosnien- Herzegowina	415	263	108	0	3	526	315	
Ukraine	175	142	296	0	8	479	306	
Kroatien	373	241	95	0	5	473	289	
Brasilien	169	155	243	0	9	421	286	
Iran	257	225	151	0	5	413	325	
Mazedonien	286 198		107	0	7	400	247	
Thailand	33 26		361	0	5	399	232	
Pakistan	236	236 220		2	1	378	278	
Ägypten	166	152	185	0	1	352	239	
Marokko	251	213	45	0	3	299	238	
Syrien	189	166	73	0	3	265	203	
Libyen	128	70	116	0	0	244	123	
Kanada	107	97	126	0	1	234	164	
Sri Lanka	131	123	90	2	8	231	176	
Gesamt	15.205	12.474	11.915	43	278	27.441	18.612	

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-58: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2010

2010	1.937	6.124	2.668	3.042	6.537	7.936	6.426	40.392	11.135	858	9.997	3.220	1.405	2.124	10.408	2.073	2.480
2009	1.981	6.245	2.816	2.966	6.569	8.248	6.153	40.572	11.846	828	9.340	2.906	1.267	2.058	11.166	2.178	2.439
2008	1.995	5.844	2.640	2.950	6.202	7.891	5.824	38.293	12.131	707	8.216	2.569	1.255	1.660	10.524	2.072	2.148
2007	1.868	5.851	2.587	3.012	5.147	6.944	5.000	35.011	13.622	526	098.9	2.232	1.290	1.544	9.444	1.488	1.732
2006	1.799	5.462	2.480	3.084	4.889	6.023	4.600	32.355	11.900	406	5.836	1.860	1.196	1.101	8.815	1.342	1.500
2002	2.033	5.593	2.498	3.603	4.437	5.972	4.388	32.452	12.214	381	5.184	1.592	1.269	1.141	8.902	1.099	1.393
2004	1.893	5.159	2.421	3.647	4.027	5.922	4.049	30.967	14.654	327	4.795	1.533	1.137	1.038	9.677	837	1.335
2003	1.929	5.061	2.531	3.576	3.856	6.156	4.186	31.246	16.904	367	4.420	1.492	1.287	1.155	10.348	868	1.189
2002	1.960	5.412	2.503	3.772	3.687	6.193	4.464	32.243	19.502	378	4.271	1.461	1.237	1.104	11.268	823	1.205
2001	2.147	5.411	2.559	3.762	3.657	5.909	4.594	32.390	20.872	332	4.093	1.514	1.368	1.322	11.514	801	1.126
2000	2.162	5.633	2.623	3.838	3.650	5.747	4.657	32.484	19.961	338	3.731	1.385	1.278	1.264	11.252	870	1.164
1999	2.305	5.644	2.672	3.636	3.665	5.371	4.554	31.983	17.958	274	3.575	1.286	1.266	1.301	11.196	857	983
1998	2.144	5.487	2.586	3.771	3.164	4.872	4.079	29.922	15.943	214	3.565	1.133	1.173	1.175	10.355	758	986
1997	2.206	5.486	2.561	3.686	2.971	4.399	3.780	28.765	14.401	189	3.447	1.167	1.185	1.221	10.544	555	908
1996	2.148	5.638	2.689	4.124	2.849	4.007	3.626	28.934	13.909	156	3.560	1.120	1.171	1.268	10.891	415	888
1995	2.003	5.339	2.644	3.961	2.647	3.740	3.329	27.373	12.468	153	3.584	996	1.134	1.298	10.201	338	855
1994	1.964	4.922	2.571	3.976	2.778	3.403	3.161	23.375	9.486	197	3.313	865	1.127	1.270	9.859	281	901
1993	2.121	4.972	2.580	3.944	2.774	3.473	3.188	23.195	6.623	229	3.625	840	1.130	1.337	10.272	252	939
1992	2.001	4.794	2.746	3.286	2.768	3.507	3.497	22.720 23.195	11.983	189	3.741	836	1.400	1.659	11.753 12.462 10.272	239	1.380
1991	1.996	4.178	2.931	3.198	2.811	3.458	3.540	22.342	17.276	255	3.668	917	1.548	1.660	11.753	219	1.344
Herkunftsland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande	Österreich	Spanien	Vereinigtes Königreich	EU-14 insgesamt¹	Polen	Norwegen	Schweiz	Türkei	Brasilien	Kanada	Vereinigte Staaten	China	Australien

Quelle: Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

# 3. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-6: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010

Land der Staats-				Aufenthaltsd	Aufenthaltsdauer von bis unter Jahren	ıter Jahren			durchschnitt- liche Aufent-
angehörigkeit	IIIsgesqiiit	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	haltsdauer in Jahren
Europa	210.218	79.637	48.795	22.969	20.840	14.376	7.212	16.389	10,2
darunter: Bulgarien	11.303	6.540	2.985	873	565	309	16	15	2,9
Frankreich	6.613	2.351	1.941	977	740	257	180	167	7,7
Griechenland	696.9	906	790	643	1.120	984	745	1.781	21,1
Italien	13.215	3.290	1.998	1.098	1.918	1.172	1.212	2.527	18,3
Niederlande	4.715	1.066	1.616	950	580	194	151	158	15,2
Österreich	5.315	1.303	1.386	715	689	290	314	618	16,4
Polen	41.944	16.270	12.860	6.216	3.678	2.099	729	92	4,8
Portugal	3.773	898	757	371	657	456	109	555	13,3
Rumänien	23.314	13.325	6.407	1.594	1.093	791	65	39	3,0
Slowakei	4.364	2.009	1.200	644	368	130	8	2	3,9
Spanien	4.931	1.923	1.000	432	381	153	138	904	14,0
Tschechische Republik	3.174	1.431	749	479	351	106	43	15	4,7
Ungarn	10.957	5.153	2.897	1.100	1.036	605	123	43	4,7
Vereinigtes Königreich	4.770	1.372	1.463	609	587	306	213	220	8,6
Bosnien- Herzegowina	3.562	876	620	306	318	873	144	425	14,5
Kroatien	6.276	1.313	1.051	523	681	606	592	1.533	18,5
Russische Föderation	6.668	3.353	1.425	953	268	157	6	ĸ	4,4

Fortsetzung Tabelle 3-6: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010

Land der Staats-				Aufenthaltsd	Aufenthaltsdauer von bis unter Jahren	nter Jahren			durchschnitt- liche Aufent-
angehörigkeit	msgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	haltsdauer in Jahren
Serbien¹	5.923	2.618	869	294	531	702	221	889	12,1
ehem. Serbien u. Montenegro²	1.722	27	89	204	235	361	155	672	26,2
Kosovo	2.096	826	341	135	278	291	38	35	7,3
Türkei	15.883	3.020	1.693	1.329	1.878	1.563	1.704	4.696	22,2
Ukraine	2.810	1.338	611	449	350	09	2	0	5,3
Afrika	10.848	4.276	2.511	1.579	1.447	292	260	210	6,5
darunter: Marokko	1.366	447	210	192	213	86	95	123	12,0
Amerika	23.298	11.513	6.458	2.368	1.616	069	358	295	5,0
darunter: Brasilien	3.641	1.869	1.028	391	237	80	28	∞	3,6
Vereinigte Staaten	11.739	5.586	3.371	1.137	746	432	244	223	5,9
Asien	48.255	18.876	14.287	7.830	5.262	1.122	637	241	4,7
darunter: China	10.526	3.716	3.281	2.036	1.354	105	27	7	4,2
Indien	6.940	3.105	2.553	804	344	20	42	22	3,2
Irak	1.859	029	352	181	633	19	4	0	5,7
Japan	4.445	1.166	1.872	1.011	268	71	30	27	4,4
Korea, Republik	2.872	006	1.007	604	254	54	31	22	4,6
Vietnam	2.591	832	856	423	261	134	92	6	5,5
alle Staats- angehörigkeiten	295.042	115.466	72.613	34.894	29.423	16.868	8.551	17.227	8,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

I) Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat.

<sup>2)</sup> Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010 in Prozent

			Au	fenthaltsda	auer von	bis unter	. Jahren	_
Land der	Staatsangehörigkeit	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa		37,9	23,2	10,9	9,9	6,8	3,4	7,8
darunter:	Bulgarien	57,9	26,4	7,7	5,0	2,7	0,1	0,1
	Frankreich	35,6	29,4	14,8	11,2	3,9	2,7	2,5
	Griechenland	13,0	11,3	9,2	16,1	14,1	10,7	25,6
	Italien	24,9	15,1	8,3	14,5	8,9	9,2	19,1
	Niederlande	22,6	34,3	20,1	12,3	4,1	3,2	3,4
	Österreich	24,5	26,1	13,5	13,0	5,5	5,9	11,6
	Polen	38,8	30,7	14,8	8,8	5,0	1,7	0,2
	Portugal	23,0	20,1	9,8	17,4	12,1	2,9	14,7
	Rumänien	57,2	27,5	6,8	4,7	3,4	0,3	0,2
	Slowakei	46,0	27,5	14,8	8,4	3,0	0,2	0,1
	Spanien	39,0	20,3	8,8	7,7	3,1	2,8	18,3
	Tschechische Republik	45,1	23,6	15,1	11,1	3,3	1,4	0,5
	Ungarn	47,0	26,4	10,0	9,5	5,5	1,1	0,4
	Vereinigtes Königreich	28,8	30,7	12,8	12,3	6,4	4,5	4,6
	Bosnien-Herzegowina	24,6	17,4	8,6	8,9	24,5	4,0	11,9
	Kroatien	20,9	16,7	8,3	10,9	14,5	4,2	24,4
	Russische Föderation	50,3	21,4	14,3	11,5	2,4	0,1	0,0
	Serbien <sup>1</sup>	44,2	14,7	5,0	9,0	11,9	3,7	11,6
	ehem. Serbien und Montenegro²	1,6	3,9	11,8	13,6	21,0	9,0	39,0
	Kosovo	46,7	16,3	6,4	13,3	13,9	1,8	1,7
	Türkei	19,0	10,7	8,4	11,8	9,8	10,7	29,6
	Ukraine	47,6	21,7	16,0	12,5	2,1	0,1	0,0
Afrika		39,4	23,1	14,6	13,3	5,2	2,4	1,9
darunter:	Marokko	32,7	15,4	14,1	15,6	6,3	7,0	9,0
Amerika		49,4	27,7	10,2	6,9	3,0	1,5	1,3
darunter:	Brasilien	51,3	28,2	10,7	6,5	2,2	0,8	0,2
	Vereinigte Staaten	47,6	28,7	9,7	6,4	3,7	2,1	1,9
Asien		39,1	29,6	16,2	10,9	2,3	1,3	0,5
	darunter: China	35,3	31,2	19,3	12,9	1,0	0,3	0,1
	Indien	44,7	36,8	11,6	5,0	1,0	0,6	0,3
	Irak	36,0	18,9	9,7	34,1	1,0	0,2	0,0
	Japan	26,2	42,1	22,7	6,0	1,6	0,7	0,6
	Korea, Republik	31,3	35,1	21,0	8,8	1,9	1,1	0,8
	Vietnam	32,1	33,0	16,3	10,1	5,2	2,9	0,3
alle Staat	tsangehörigkeiten	39,1	24,6	11,8	10,0	5,7	2,9	5,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat. Eine eindeutige Zuordnung im AZR war für 2008 jedoch noch nicht in allen Fällen möglich.

<sup>2)</sup> Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010

	sonstiger Auf- enthalts-	931	929	1.761	1.701	404	1.758	2.293	3.381	2.696	43.499
Erteilung/	Verlän- gerung abgelehnt bzw. Auf- enthaltstite widerrufen/ erloschen	446	168	811	309	112	464	439	1.574	421	11.152
	Auf- enthalts- gestat- tung/ Duldung	=	0	28	33	0	-	61	29	7	1.492
	EU-Auf- enthalts- titel	14	259	23	27	59	16	41	75	148	2.108
	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	140	459	649	1.289	1.535	208	588	1.908	1.659	14.470
	huma- nitäre Gründe nach §§22 bis 25 AufenthG	30	18	24	30	∞	16	330	116	18	3.006
serlaubnis	Erwerbs- tätigkeit nach §§18, 20 und 21 AufenthG	1.337	466	2.188	2.591	1.293	1.979	832	827	2.542	20.157
Aufenthaltserlaubnis	sonstige Aus- bildungs- zwecke nach §17 AufenthG	6	239	505	188	105	19	331	136	397	3.597
	Sprach- kurs/ Schulbe- such nach §16 Abs. 5 AufenthG	∞	457	171	25	175	9	89	49	099	3.410
	Studierende/ Hochschul- absolventen nach §16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	41	737	4.217	599	638	54	1.168	1.420	2.506	19.453
	unbe- fristeter Auf- enthalts- titel'	262	182	149	148	146	1.755	517	6.330	069	16.060
	Gesamt	3.562	3.641	10.526	6.940	4.445	6.276	6.668	15.883	11.739	138.404
	Staatsangehörigkeit	Bosnien-Herzegowina	Brasilien	China	Indien	Japan	Kroatien	Russische Föderation	Türkei	Vereinigte Staaten	<b>Drittstaatsangehörige</b> insgesamt

Quelle: Ausländerzentralregister

I) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

<sup>2)</sup> Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder – befügnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 3-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2010 in Prozent

	sonstiger Aufenthalts- status	26,1	18,0	16,7	24,5	9,1	28,0	34,4	21,3	23,0	31,4
Erteilung/	Verlän- gerung abgelehnt bzw. Auf- enthaltstitel widerrufen/ erloschen	12,5	4,6	7,7	4,5	2,5	7,4	9,9	6,6	3,6	8,1
	Aufenthalts- gestattung/ Duldung	6,3	0,0	0,3	0,5	0,0	0,0	6'0	0,4	0,0	1.
	EU- Aufenthalts- titel	0,4	7,1	0,2	0,4	0,7	0,3	9,0	0,5	1,3	1,5
	familiäre Gründe nach §§28 bis 36 AufenthG	3,9	12,6	6,2	18,6	34,5	3,3	8,8	12,0	14,1	10,5
	humanitäre Gründe nach §§22 bis 25 AufenthG	8,0	0,5	0,2	0,4	0,2	0,3	4,9	2,0	0,2	2,2
serlaubnis	Erwerbs- tätigkeit nach §§18, 20 und 21 AufenthG	37,5	12,8	20,8	37,3	29,1	31,5	12,5	5,2	21,7	14,6
Aufenthaltserlaubnis	sonstige Ausbildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	6,3	9,9	4,8	2,7	2,4	6,0	5,0	6'0	3,4	2,6
	Sprachkurs/ Schul- besuch nach §16 Abs. 5	0,2	12,6	1,6	0,4	3,9	0,1	1,0	0,3	5,6	2,5
	Studierende/ Hochschul- absolventen nach §16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	1,2	20,2	40,1	8,6	14,4	6,0	17,5	6,8	21,3	14,1
	unbe- fristeter Auf- enthalts- titel	16,7	5,0	1,4	2,1	3,3	28,0	7,8	39,9	5,9	11,6
	Staatsangehörigkeit	Bosnien-Herzegowina	Brasilien	China	Indien	Japan	Kroatien	Russische Föderation	Türkei	Vereinigte Staaten	Drittstaatsangehörige insgesamt

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-10: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2010

2010	1,2	1,1	1,1	1,1	1,7	8,0	1,3	1,2	1,8	2,2	1,5	1,1	1,6	1,2	1,2	1,5
2009	1,2	1,4	1,2	1,3	1,8	1,0	1,5	1,3	2,5	5,6	1,6	1,1	2,1	1,2	1,0	1,5
2008	1,3	1,4	1,4	1,5	2,2	1,2	1,8	1,6	4,2	3,5	1,8	1,2	3,4	1,5	1,2	1,7
2007	1,4	1,3	1,3	1,2	2,2	1,3	2,0	1,6	4,7	3,4	1,7	1,0	2,9	1,5	1,5	1,9
2006	1,5	1,4	1,4	1,2	2,1	1,4	2,0	1,6	3,6	3,1	1,9	1,1	3,5	1,6	1,7	2,0
2005	1,2	1,3	1,4	6,0	2,1	1,2	2,1	1,5	2,6	2,8	1,8	1,1	2,7	1,5	1,8	1,8
2004	1,4	1,4	1,4	1,0	2,1	1,2	1,9	1,5	2,7	2,7	1,4	1,0	2,4	1,3	2,0	1,6
2003	1,3	1,4	1,2	6,0	1,8	1,1	1,5	1,3	2,3	2,5	1,1	6,0	2,1	1,2	1,3	1,6
2002	1,3	1,3	1,3	1,0	1,7	1,1	1,3	1,3	2,2	2,5	6,0	6,0	1,8	1,2	1,2	1,4
2001	1,1	1,2	1,2	1,0	1,5	1,1	1,2	1,2	2,0	2,2	6,0	8,0	1,5	1,2	1,1	1,4
2000	1,0	1,2	1,2	1,0	1,4	1,2	1,2	1,2	1,9	2,1	1,0	8,0	1,7	1,2	6,0	1,2
1999	1,1	1,2	1,1	1,0	1,5	1,3	1,3	1,3	2,7	1,9	6,0	6'0	1,6	1,4	1,0	1,5
1998	1,2	1,3	1,2	1,1	1,5	1,5	1,5	1,4	3,4	1,7	1,0	1,1	1,6	1,4	1,3	1,5
1997	1,2	1,3	1,1	1,2	1,5	1,4	1,6	1,3	2,3	1,6	1,0	1,0	1,5	1,4	4,1	1,7
1996	1,3	1,3	1,0	1,	1,5	1,4	1,5	1,3	2,2	1,5	1,0	1,0	1,5	1,2	1,5	1,6
1995	1,4	1,4	1,0	1,3	1,6	1,4	1,5	1,4	2,3	1,5	6,0	1,0	1,6	1,3	1,5	1,6
1994	1,5	1,6	1,1	1,4	1,5	1,4	1,5	1,4	1,7	1,5	6'0	6'0	1,5	1,4	1,5	1,5
1993	1,2	1,4	1,0	1,6	1,4	1,1	1,3	1,3	1,2	1,3	1,0	6'0	1,4	1,2	1,4	1,3
1992	1,3	1,5	1,0	1,6	1,4	1,1	1,0	1,2	1,4	1,3	6,0	9,0	1,0	1,1	1,1	6,0
1991	1,2	1,6	1,0	1,6	1,3	1,0	6,0	1,2	1,1	1,3	2,0	9,0	6,0	1,1	1,2	1,0
Herkunftsland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande	Österreich	Spanien	Vereinigtes Königreich	EU-14 insgesamt¹	Norwegen	Schweiz	Türkei	Brasilien	Kanada	Vereinigte Staaten	China	Australien

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen 1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-11: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2010

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	575	210	1.204	199	95	2.283
Frankreich	1.121	776	3.502	815	345	6.559
Griechenland	440	94	364	156	105	1.159
Irland	115	119	548	59	20	861
Italien	764	253	1.205	347	237	2.806
Niederlande	542	498	2.001	311	110	3.462
Österreich	1.499	1.594	6.004	1.113	621	10.831
Polen	1.013	2.162	4.282	1.500	477	9.434
Schweden	305	175	923	169	96	1.668
Spanien	854	572	3.052	1.227	1.000	6.705
Vereinigtes Königreich	1.822	1.079	4.857	581	191	8.530
EU insgesamt	10.321	8.147	31.032	7.509	4.084	61.093
Schweiz	2.857	2.247	14.817	1.650	463	22.034
Türkei	2.159	429	1.544	379	224	4.735
Russische Föderation	566	214	1.013	385	352	2.530
Südafrika	162	91	539	145	112	1.049
Brasilien	369	129	762	201	91	1.552
Kanada	816	385	1.749	247	121	3.318
Vereinigte Staaten	3.341	1.401	6.999	865	380	12.986
China	512	130	1.675	231	30	2.578
Thailand	221	43	575	461	253	1.553
Australien	472	571	2.338	191	90	3.662
Gesamt	27.839	15.539	75.004	15.231	7.387	141.000

Tabelle 3-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2010 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	25,2	9,2	52,7	8,7	4,2	100,0
Frankreich	17,1	11,8	53,4	12,4	5,3	100,0
Griechenland	38,0	8,1	31,4	13,5	9,1	100,0
Irland	13,4	13,8	63,6	6,9	2,3	100,0
Italien	27,2	9,0	42,9	12,4	8,4	100,0
Niederlande	15,7	14,4	57,8	9,0	3,2	100,0
Österreich	13,8	14,7	55,4	10,3	5,7	100,0
Polen	10,7	22,9	45,4	15,9	5,1	100,0
Schweden	18,3	10,5	55,3	10,1	5,8	100,0
Spanien	12,7	8,5	45,5	18,3	14,9	100,0
Vereinigtes Königreich	21,4	12,6	56,9	6,8	2,2	100,0
EU insgesamt	16,9	13,3	50,8	12,3	6,7	100,0
Schweiz	13,0	10,2	67,2	7,5	2,1	100,0
Türkei	45,6	9,1	32,6	8,0	4,7	100,0
Russische Föderation	22,4	8,5	40,0	15,2	13,9	100,0
Südafrika	15,4	8,7	51,4	13,8	10,7	100,0
Brasilien	23,8	8,3	49,1	13,0	5,9	100,0
Kanada	24,6	11,6	52,7	7,4	3,6	100,0
Vereinigte Staaten	25,7	10,8	53,9	6,7	2,9	100,0
China	19,9	5,0	65,0	9,0	1,2	100,0
Thailand	14,2	2,8	37,0	29,7	16,3	100,0
Australien	12,9	15,6	63,8	5,2	2,5	100,0
Gesamt	19,7	11,0	53,2	10,8	5,2	100,0

Tabelle 3-13: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2010

Zielland/	20	07	20	08	20	09	20	10
-region <sup>'</sup>	absolut	in%	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0	11.055	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.523	89,8	9.696	87,7
darunter: Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5	2.813	25,4
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2	2.730	24,7
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0	1.550	14,0
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6	534	4,8
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4	381	3,4
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1	282	2,6
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7	203	1,8
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0	141	1,3
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0	131	1,2
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.382	13,0	1.359	12,3
Asien	422	4,9	528	5,6	661	6,2	575	5,2
Amerika	250	2,9	304	3,2	353	3,3	405	3,7
darunter: Kanada	75	0,9	101	1,1	105	1,0	118	1,1
Vereinigte Staaten	79	0,9	89	0,9	101	1,0	156	1,4
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5	266	2,4
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	102	1,0	113	1,0

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-14: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2009<sup>1</sup>

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.605	1.507
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	623	572
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	366	253
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	281	197
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	244	191
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	148	162
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	157	136
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146	130
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	119	98
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117	97	90
sonstige Zielländer	950	1.441	2.051	2.213	2.108	1.354	1.721	1.817	1.919	2.198	2.955
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	5.984	6.291

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden.
 Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-4: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

2010		3.518	68.282	798.282	2.810	25.650			30.800	458.856	2.790	5.213		8.154	149.800	73.852		
2009	116.950	3.310	51.800	721.014	3.884	26.699			37.409	442.940	2.688	6.487	15.751	7.230	128.813	55.953	73.278	17.400
2008	164.152	1.236	57.357	682.146	3.671	29.114	216.937	74.724	63.927	534.712	3.465	9.297	17.758	9.031	143.516	58.125	110.074	47.880
2007	146.409	1.561	64.656	680.766	3.741	26.029	209.781	133.185	88.779	558.019	3.541	8.609	16.675	6.730	116.819	61.774	106.659	14.995
2006	137.699		56.750	661.855	2.234	22.451	219.407	86.693	103.260	297.640	2.801	7.745	14.352	1.829	101.150	45.776	98.535	10.802
2002	132.810		52.458	707.352	1.436	21.355	219.537	15.449	102.000	325.673	1.886	6.789	14.397	187	92.297	40.148	114.465	9.364
2004	117.236		49.860	780.175	1.097	20.333	225.629	14.267	78.075	444.566	1.665	5.553	12.872	1.989	94.019	36.482	122.547	9.495
2003	112.060		49.754	768.975	296	17.838	236.037	14.785	58.875	470.491	1.364	4.728	13.158	1.239	104.514	35.957	111.869	7.048
2002	113.857		52.778	842.543	575	18.113	205.707	14.918	61.725	222.801	1.428	5.110	12.101	915	121.250	40.122	108.125	6.587
2001	110.410	27.465	55.984	879.217	241	18.955	182.694	14.679	64.925	208.252	1.443	4.694	12.135	472	133.404	34.264	89.928	6.625
2000	89.388	19.781	52.915	841.158	35	16.895	160.428		57.400	226.968	1.627	1.510	11.765	450	132.850	36.542	81.676	7.331
1999	91.624	10.334	50.236	874.023	1.198	14.744	145.119		51.675	185.052	1.813	2.679	12.794	339	119.151	41.841	86.710	7.525
1998	83.812	8.633	51.372	802.456	1.219	14.192	155.014	12.630	48.175	156.885	3.123	2.706	11.630	349	122.407	36.704	72.723	8.532
1997	75.578	10.917	50.105	840.633	1.585	13.564	127.431	22.078	43.985	162.857		2.536	10.423		109.860	31.957	70.122	8.426
1996	70.581	10.129	54.445	959.691	1.552	13.294	105.986	22.214	39.162	171.967		3.025	10.027		108.749	26.407	69.930	8.186
1995	71.563	9.968	63.187	1.096.048	1.616	12.222	106.180	20.859	31.207	96.710		2.020	10.325		96.099	25.678		8.121
1994	75.621	9.361	44.961	1.082.553	1.575	11.611	119.563	18.287	30.112	99.105		1.664	10.030		92.142	26.911	95.193	6.907
1993	72.762	29.533	43.400	1.502.198 1.277.408 1.082.553 1.096.048	2.390	14.975	116.161	27.129	34.702	100.401		2.850	9.857		110.559	31.711		5.924
1992	75.940	23.486	43.377	1.502.198	3.548	14.554	110.667	32.132	40.704	113.916		6.640	10.696		116.926	26.743		6.512
1991	74.617	20.827	43.567	1.182.927	5.203	19.001	102.109	24.436	33.300	126.935		11.828	10.913		120.249	26.283		5.040
Zielland	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutsch- land	Estland	Finnland	Frankreich	Griechen- Iand	Irland	Italien	Lettland	Litauen	Luxem- burg	Malta	Nieder- lande	Norwegen	Österreich	Polen

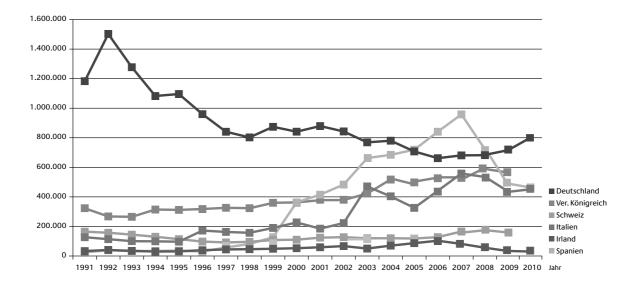
 $\triangleright$ 

Fortsetzung Tabelle 4-4: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	5000	2010
Portugal		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	27.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	009.9	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	10.030	8.606	
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	102.892
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586 1	165.634	184.297	160.623	
Slowakei			9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2:052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.820
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561 7	719.284 8	840.844	958.266	726.009	498.977	465.169
Tschech. Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183 1	104.445	77.817	75.620	
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.521	27.894	
Ver. König- reich	329.000	268.000	268.000 266.000 315.000		312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487 5	518.097 4	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	
Zypern								8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 4-26: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2010



 $\label{eq:Quelle:Eurostat} Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische \ddot{A}mter$ 

Tabelle 4-5: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2010

2010		27.708	45.882	670.605	5.294	11.900			65.300	78.762	10.702	93.157		5.954		31.506					45.389	
2009	100.275	19.039	39.899	733.796	4.658	12.151			65.253	80.597	7.388	21.970	9.168	7.389	85.357	17.072	56.397		16.899	10.211	39.240	86.036
2008	98.667	2.112	38.356	737.889	4.406	13.657	140.937	51.489	60.189	80.947	6.007	17.015	10.058	6.597	90.067	12.976	75.638	74.338	20.357	8.739	45.294	86.130
2002	91.052	2.958	41.566	636.854	4.384	12.443	135.781	45.693	42.538	65.196	4.183	13.853	10.674	5.029	91.287	22.122	71.928	35.480	26.800	8.830	45.418	90.175
2006	88.163		46.786	639.064	5.527	12.107	107.407		38.866	75.230	5.252	12.602	9.001	1.908	91.028	22.053	74.432	46.936	12.700	14.197	44.908	88.218
2005	86.899		45.869	628.399	4.610	12.369	127.537		34.350	62.059	2.450	15.571	8.287		83.399	21.709	70.133	22.242	10.800	10.938	38.119	82.090
2004	83.895		45.017	697.632	2.927	13.656	120.629		28.675	64.849	2.744	15.165	8.480	459	75.049	23.271	71.721	18.877	10.680	13.082	36.586	79.726
2003	79.399		43.466	626.330	3.073	12.083	134.037		27.200	62.970	2.210	11.032	7.746	518	68.885	24.672	71.996	20.813	8.900	10.673	35.023	76.756
2002	75.960		43.481	623.255	2.038	12.891			28.375	49.383	3.262	7.086	9.452	382	66.728	22.948	74.831	24.532	9.300	8.154	33.009	78.425
2001	75.261	8.687	43.980	606.494	2.175	13.153			25.750	56.077	6.602	7.253	8.824	472	63.318	26.309	72.654	23.368	9.800	9.921	32.141	82.235
2000	75.320	7.403	43.417	674.038	1.784	14.311			26.300	56.601	7.131	2.616	8.121	450	61.201	26.854	64.472	26.999	10.660	14.753	34.091	90.078
1999	74.097	5.953	41.340	672.048	1.882	11.966			27.825	64.873	5.898	1.369	8.075	339	59.023	22.842	66.923	21.536	14.040	12.594	35.705	91.804
1998	72.087	5.400	40.340	755.358	2.507	10.817			30.775	45.889	8.874	2.130	7.574	349	60.441	22.881	64.272	21.113	11.100	17.536	38.518	94.778
1997	68.537	7.058	38.393	764.969	4.081	9.854			25.300			24.957	6.591	453	81.973	21.257	68.585	20.222		19.945	38.543	98.521
1996	57.867	7.659	37.312	677.494	7.235	10.587			31.200			26.394	6.355	399	91.945	20.590	090.99	21.297		21.526	33.884	103.398
1995	58.184	10.560	34.630	698.113	9.786	8.957			33.100	43.302	13.346	25.688	5.715	621	82.195	19.312		26.344	22.594	25.675	33.984	99.509
1994	57.987	10.515	34.710	767.550	9.206	8.672			34.800			25.859			79.228	19.475		25.904		17.146	32.661	99.305
1993	53.824	35.135	32.344	815.312	16.169	6.405			35.100			26.840			74.788	18.903		21.376		18.446	29.874	105.205
1992	50.551	12.042	31.915	720.127	37.375	6.055			33.400			31.972			73.808	16.801		18.115		31.152	25.726	117.034
1991	60.471	3.651	32.629	596.455	13.237	5.984			35.300			22.503			70.639	18.238		20.977		44.160	24.745	103.333
Herkunfts- land	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden	Schweiz

Herkunfts- land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2002	2008	2009	2010
Slowakei			7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.725
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	266.460	323.641	403.013
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	6.027	61.782	
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	4.821	10.483	
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	285.000 281.000 266.000 238.000 236.500 263.	236.500	200	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.208	368.176	
Zypern								008.9		11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-6: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2008 und 2009 in ausgewählten europäischen Staaten

	Zuwan	derung	Abwan	derung	Wanderu	ingssaldo	Verhältnis rung/Zuw	Abwande- anderung
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Lettland	939	521	3.558	3.918	-2.619	-3.397	3,8	7,5
Litauen	6.337	4.821	13.374	16.421	-7.037	-11.600	2,1	3,4
Estland	1.742	1.655	3.860	3.972	-2.118	-2.317	2,2	2,4
Ungarn	1.974	2.312	580	4.883	+1.394	-2.571	0,3	2,1
Luxemburg	957	1.116	2.100	1.848	-1.143	-732	2,2	1,7
Österreich	15.313	9.521	20.289	14.938	-4.976	-5.417	1,3	1,6
Vereinigtes Königreich	85.081	95.784	159.426	139.976	-74.345	-44.192	1,9	1,5
Deutschland	108.331	114.700	174.759	154.988	-66.428	-40.288	1,6	1,4
Niederlande	40.160	36.929	59.364	49.885	-19.204	-12.956	1,5	1,4
Malta	1.178	1.226	1.436	1.771	-258	-545	1,2	1,4
Irland	17.857	14.734	17.130	20.507	+727	-5.773	1,0	1,4
Slowenien	2.631	2.903	4.766	3.717	-2.135	-814	1,8	1,3
Italien	38.163	36.215	53.924	48.327	-15.761	-12.112	1,4	1,3
Schweiz	22.668	22.354	27.864	26.800	-5.196	-4.446	1,2	1,2
Slowakei	1.350	1.205	1.547	1.432	-197	-227	1,1	1,2
Spanien	33.781	29.635	34.453	35.372	-672	-5.737	1,0	1,2
Schweden	17.853	18.517	26.052	20.883	-8.199	-2.366	1,5	1,1
Tschechische Rep.	1.666	21.744	2.206	24.284	-540	-2.540	1,3	1,1
Norwegen	6.436	7.303	6.567	7.675	-131	-372	1,0	1,1
Finnland	9.208	8.612	9.161	8.114	+47	+498	1,0	0,9
Portugal	9.586	18.044	18.462	14.138	-8.876	+3.906	1,9	0,8
Dänemark	19.851	19.281	15.730	14.379	+4.121	+4.902	0,8	0,7

Quelle: Eurostat

4.3 Asylzuwanderung

Tabelle 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2010

Veränd. 2010 zu -27,9 -35,5 +1,5 -12,5 +10,0 +15,7 +10,7 -35,5 -43,1 +8,3 -38,3 -6,4 -8,7 -25,1 3.675 52.725 10.275 23.745 1.940 10.050 15.100 2.745 35 9 495 6.540 5.100 160 26.560 31.940 244.450 15.925 17.670 16.140 15.815 3.005 22.955 33.035 47.625 31.695 40 450 3.775 5.700 2.690 140 24.260 240.915 9 10.595 2009 8.515 15.940 26.945 41.845 19.885 31.315 30.145 15.255 4.515 2.375 3.770 12.750 15 520 3.865 160 55 455 24.875 234.095 116 7.116 11.115 25.113 7.102 28.299 3.985 11.879 7.477 6 19.164 1.505 35.207 14.050 36.207 203.978 34 426 223 2007 4.223 11.587 1.918 21.029 2.288 39.315 12.267 4.315 14.465 24.322 189.445 28.321 128 13 10.350 524 161 2006 9.500 118 5.436 28.914 9.050 30.459 12.347 5.047 15.957 3.574 4.323 17.530 221.565 10 20 59.221 2005 8.077 35.607 65.614 40.623 9.720 9.782 23.161 5.553 140 15.357 3.222 4.466 15 3.861 4.766 107 248.092 1.577 2004 16.940 8.178 60.047 5.918 4.593 50.563 3.221 61.993 7.900 13.460 1.554 13.402 32.364 107 10 180 6.921 31,355 311.595 2003 16.020 245 32.995 6.179 5.153 18.768 3.443 5.664 11.634 1.043 18.667 39.354 6 294 71.127 51.004 385.291 30 103.080 2002 4.506 5.499 9.219 1.650 91.553 10.325 9.620 32.579 30.135 24.527 88.287 47.260 234 23.499 12 14 256 686 387.585 2001 98.866 7.235 4.589 3.083 10.920 15.560 42.677 78.564 3.170 38.747 43.895 18.284 16.283 10.077 388.213 199 628 224 2000 35.778 95.113 71.158 3.106 30.832 1.528 7.724 3.268 2.912 39.299 20.129 11.231 8.405 133 2.955 307 337.257 21 1999 12.844 98.644 22.375 2.953 58.000 9.513 45.217 13.805 6.639 3.373 1.272 4.626 163 1.709 365 305.626 23 58 8661 104.353 21.256 4.376 41.500 1.712 34.443 6.719 9.619 4.975 3.533 11.629 5.100 320 3.882 251.265 977 427 297 1997 k.A. k.A 12.412 1.643 29.642 5.774 3.211 17.283 22.857 269 240 6.991 226.670 711 681 k.A k.A k.A Griechenland Deutschland Vereinigtes Königreich Niederlande Luxemburg Frankreich Österreich Schweder Finnland Estland Lettland Litauen Spanien Italien Irland EU-15 Polen

Fortsetzung Tabelle 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2010

Veränd. 2010 zu 2009 in %	-34,1	+22,5	-36,5	54,9	-92,7	-10,2	41,4	+19,9	-8,3	+4,9	-2,3	-61,4	-41,6	-2,7	+32,9	-30,4	+11,6	8,6-
Ver 201 2003	Ϋ́	+5	Ϋ́	rὑ	တို	Τ-	À	Ŧ		+		φ	À		+3	Ϋ́	7	
2010	540	245	790	2.105	175	2.875	13.865	1.025	885	1.910	260.225	110	10.065	15.565	8.246	23.157	30.750	303
2009	820	200	1.245	4.670	2.385	3.200	23.665	855	965	1.820	266.400	285	17.225	16.005	6.206	33.251	27.556	336
20081	902	260	1.650	3.175	2.605	3.920	21.620	745	1.180	1.925	257.640	25	14.430	16.605	4.774	36.895	29.279	254
2007	2.643	427	1.878	3.419	1.379	6.789	23.810	975	629	1.634	229.422	20	6.528	10.844	3.950	28.342	32.307	248
2006	2.871	518	3.016	2.109	1.272	4.545	18.736	267	378	945		20	5.320	11.173	3.458	22.907	33.752	276
2005	3.489	1.596	4.021	1.609	1.167	7.768	25.234	822	594	1.416		20	5.401	10.061	3.144	19.735	31.460	348
2004	11.354	1.174	5.460	1.600	1.227	9.859	38.913	1.127	661	1.788			7.945	14.248	3.328	25.499	31.191	583
2003	10.323	1.102	11.394	2.401	268	4.411	37.320	1.549	1.077	2.626			15.959	21.037	4.329	31.857	43.589	841
2002	9.739	702	8.481	6.412	350	950	32.120	2.888	1.151	4.039			17.480	26.678	5.867	33.452	62.966	1.000
2001	8.151	1.511	18.087	9.554	120	1.770	43.981	2.428	2.431	4.859			14.782	21.273	12.366	44.137	65.545	1.600
2000	1.556	9.244	8.787	7.801	70	650	32.903	1.755	1.366	3.121			10.843	18.484	12.608	36.143	52.414	1.550
1999	1.310	867	7.285	11.499	06	290	24.969	1.331	1.667	2.998			10.160	48.057	9.496	30.853	43.677	1.530
1998	206	499	4.082	7.097	170	230	16.201	833	1.236	2.069			8.543	43.395	7.992	25.388	51.512	1.970
1997	645	72	2.098	209	70	90		429	1.424	1.853			2.273	25.329	9.704	24.331	79.454	1.500
1996	415	38	2.156	152	80	100		302	584	886			1.778	19.502	9.770	25.739	124.112	1.320
	Slowakische Rep.	Slowenien	Tschechische Rep.	Ungarn	Malta	Zypern	EU-10	Bulgarien	Rumänien	EU-2	EU gesamt	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	Australien	Kanada	Vereinigte Staaten	Neuseeland

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

# 5. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 5-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2010

2010	7.831	8.416
2009 2	17.947 19.416 17.831	9.782
2008 2	947 19	5.745 9
	17.9	
2007	15.44	3.818
2006	17.992	4.729
2005	15.551	5.924
2004	18.215	9.729 8.455
2003	27.024 35.205 40.201 37.789 31.485 28.560 22.638 19.974 18.215 15.551 17.992 15.445	9.729
2002	22.638	27.249 26.668 31.510 23.610 20.369 16.048 11.138
2001	28.560	16.048
2000	31.485	20.369
1999	37.789	23.610
1998	40.201	31.510
1997	35.205	26.668
1996		27.249
1995	29.604	29.673
1993 1994 1995	54.298 31.065	32.911
	54.298	52.279
1991 1992	44.949	38.497
	23.587	4.281 18.025 38.497 52.279 32.911 29.673
1990	7.152	
	unerlaubte Einreisen	Zurück- schiebungen <sup>1</sup>

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2010

2010	4.050	711	2.180	1,9	0,3
2009	3.612	947	1.739	2,1	0,5
2008	2.827	1.086	1.120	2,5	1,0
2007	3.537 3.345 2.827 3.612	3.410 2.740 2.463 1.844 1.485 1.534 1.232 1.444 1.282 1.086		2,7	1,1
2006	3.537	1.444	1.311 1.219	2,7	1,1
2002	2.991	1.232	1.199	2,5	1,0
2004	4.751 2.991	1.534	1.488	3,2	1,0
2003	4.903	1.485	1.465	3,3	1,0
2002	5.713	1.844	1.837	3,1	1,0
2001	12.533 11.101 10.320 9.194 5.713	2.463	2.690 2.567	3,6	1,0
2000	10.320	2.740	2.690	3,8	1,0
1999	11.101	3.410	2.829	3,9	1,2
1998	12.533	3.162	2.725	4,6	1,2
1997	8.288	2.023	1.707	4,9	1,2
1996	6.562	2.215	700 1.775	3,7	1,2
1995	5.848	2.323	1.700	3,4	4,1
1994	5.279	1.788	1.419	3,7	1,3
1993	8.799	619 1.040 2.427 1.788 2.323 2.215	1.731	5,1	1,4
1992	1.794 1.802 3.823 8.799	1.040	669	5,5	1,5
1991	1.802		398	4,5	1,6
1990	1.794	847	598	3,0	4,1
	Aufgegriffene Geschleuste	Aufgegriffene Schleuser	Schleusungs- fälle	Geschleuste pro Schleusung	Aufgegr. Schleuserpro Schleusungs- fall

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2001 bis 2010

Art des Aufenthalts	20	01	20	02	20	03	20	04	200	05
Art des Aufentilaits	Anzahl	%								
illegal	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5
Asylbewerber	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2
Arbeitnehmer	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8
Tourist / Durchreisende	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1
Student/Schüler	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2
Gewerbetreibende	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0
Stationierungsstreit- kräfte u. Angehörige	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7
Sonstige <sup>1</sup>	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5
Gesamt	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0

Art des Aufenthalts	20	06	20	07	20	08	20	09	20	10
Art des Aufenthaits	Anzahl	%								
illegal	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9
Asylbewerber	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6
Arbeitnehmer	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8
Tourist / Durchreisende	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4
Student/Schüler	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7
Gewerbetreibende	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6
Stationierungsstreit- kräfte u. Angehörige	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5
Sonstige <sup>1</sup>	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4
Gesamt	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

<sup>1)</sup> Die Kategorie "Sonstige" umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

# 6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

# 6.1 Ausländische Staatsangehörige

Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2010

Jahr	Gesamt bevölker ung <sup>1</sup>	Ausländische Bevölkerung <sup>2</sup>	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in %³
1951	51.434.800	506.000	1,0	-
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.387	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987⁴	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990⁵	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0

Fortsetzung Tabelle 6-7: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2010

Jahr	Gesamt bevölker ung ¹	Ausländische Bevölkerung²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in %³
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0

<sup>1)</sup> Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.

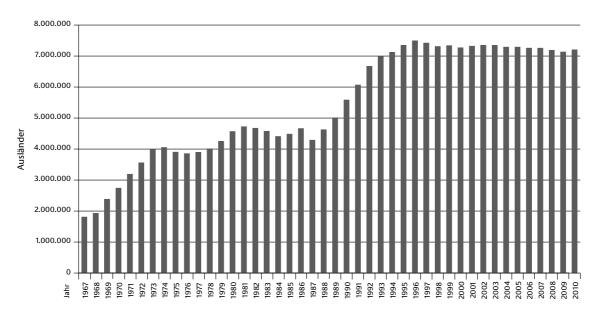
<sup>2)</sup> Ausländer zum 31.12...

<sup>3)</sup> Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsraten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

<sup>4)</sup> Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

<sup>5)</sup> Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 6-17: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 6-8: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2010

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungs- fortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.753.880	1.275.278	11,9	1.177.987
Bayern	12.538.696	1.191.424	9,5	1.087.843
Berlin	3.460.725	472.451	13,7	462.078
Brandenburg	2.503.273	66.952	2,7	47.364
Bremen	660.706	82.333	12,5	76.556
Hamburg	1.786.448	242.107	13,6	230.545
Hessen	6.067.021	676.392	11,1	723.086
Mecklenburg-Vorpommern	1.642.327	39.036	2,4	30.068
Niedersachsen	7.918.293	529.158	6,7	458.153
Nordrhein-Westfalen	17.845.154	1.877.513	10,5	1.794.549
Rheinland-Pfalz	4.003.745	308.609	7,7	289.023
Saarland	1.017.567	85.659	8,4	77.710
Sachsen	4.149.477	114.022	2,7	86.145
Sachsen-Anhalt	2.335.006	43.623	1,9	44.621
Schleswig-Holstein	2.834.259	145.246	5,1	132.673
Thüringen	2.235.025	49.143	2,2	35.220
Deutschland	81.751.602	7.198.946	8,8	6.753.621

# 6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2010 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats-	2004	2007	2008	2009	2010	Verände 2009/2	_	Verände 2004/2	
angehörigkeit	2004	2007	2008	2003	2010	absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.376.612	5.362.629	5.327.599	5.374.752	47.153	0,9	34.408	0,6
EU-Staaten¹	2.108.010	2.337.234	2.361.459	2.367.908	2.443.330	75.422	3,2	335.320	15,9
EU-14	1.659.564	1.643.340	1.638.110	1.618.083	1.623.387	5.304	0,3	-36.177	-2,2
Belgien	21.791	22.559	22.801	22.388	22.811	423	1,9	1.020	4,7
Dänemark	17.965	18.658	19.014	18.789	18.929	140	0,7	964	5,4
Finnland	13.110	13.394	13.400	12.901	12.960	59	0,5	-150	-1,1
Frankreich	100.464	106.549	108.090	107.257	108.675	1.418	1,3	8.211	8,2
Griechenland	315.989	294.891	287.187	278.063	276.685	-1.378	-0,5	-39.304	-12,4
Irland	9.989	10.059	10.207	9.899	10.164	265	2,7	175	1,8
Italien	548.194	528.318	523.162	517.474	517.546	72	0,0	-30.648	-5,6
Luxemburg	6.841	9.796	10.964	11.701	12.231	530	4,5	5.390	78,8
Niederlande	114.087	128.192	132.997	134.850	136.274	1.424	1,1	22.187	19,4
Österreich	174.047	175.875	175.434	174.548	175.244	696	0,4	1.197	0,7
Portugal	116.730	114.552	114.451	113.260	113.208	-52	0,0	-3.522	-3,0
Schweden	16.172	17.126	17.317	17.099	17.116	17	0,1	944	5,8
Spanien	108.276	106.301	105.526	104.002	105.401	1.399	1,3	-2.875	-2,7
Vereinigtes Königreich	95.909	97.070	97.560	95.852	96.143	291	0,3	234	0,2
EU-10	448.446	562.492	575.039	577.725	618.538	40.813	7,1	170.092	37,9
Estland	3.775	4.065	4.003	4.108	4.394	286	7,0	619	16,4
Lettland	8.844	9.806	9.980	11.650	14.257	2.607	22,4	5.413	61,2
Litauen	14.713	19.833	20.285	21.423	23.522	2.099	9,8	8.809	59,9
Malta	332	410	428	438	438	0	0,0	106	31,9
Polen	292.109	384.808	393.848	398.513	419.435	20.922	5,3	127.326	43,6
Slowakei	20.244	24.458	24.477	24.930	26.296	1.366	5,5	6.052	29,9
Slowenien	21.034	20.971	20.463	20.054	20.034	-20	-0,1	-1.000	-4,8
Tschechische Republik	30.301	34.266	34.386	34.337	35.480	1.143	3,3	5.179	17,1
Ungarn	47.808	56.165	60.024	61.417	68.892	7.475	12,2	21.084	44,1
Zypern	788	875	864	855	878	23	2,7	90	11,4
ehem. Tschecho- slowakei	8.498	6.835	6.281	5.266	4.912	-354	-6,7	-3.586	-42,2
EU-2 <sup>2</sup>	-	131.402	148.310	166.834	201.405	34.571	20,7	-	-
Bulgarien	39.167	46.818	53.984	61.854	74.869	13.015	21,0	35.702	91,2
Rumänien	73.365	84.584	94.326	104.980	126.536	21.556	20,5	53.171	72,5



Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2010 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats-	2004	2007	2008	2009	2010	Verände 2009/2		Verände 2004/2	
angehörigkeit	2004	2007	2000	2003	2010	absolut	in %	absolut	in %
Sonstiges Europa <sup>3</sup>	3.232.334	3.039.378	3.001.170	2.959.691	2.931.422	-28.269	-1,0	-300.912	-9,3
darunter: Albanien	10.449	10.009	9.971	9.991	9.859	-132	-1,3	-590	-5,6
Bosnien- Herzegowina	155.973	158.158	156.804	154.565	152.444	-2.121	-1,4	-3.529	-2,3
Kroatien	229.172	225.309	223.056	221.222	220.199	-1.023	-0,5	-8.973	-3,9
Mazedonien	61.105	62.474	62.682	62.888	65.998	3.110	4,9	4.893	8,0
Moldau	12.941	12.365	12.214	12.147	11.972	-175	-1,4	-969	-7,5
Russische Föde- ration	178.616	187.835	188.253	189.326	191.270	1.944	1,0	12.654	7,1
Schweiz	35.441	37.291	37.139	36.860	37.197	337	0,9	1.756	5,0
ehem. Jugoslawien⁴	381.563	140.242	110.555	74.388	63.271	-11.117	-14,9	-318.292	-83,4
ehem. Serbien und Montenegro <sup>5</sup>	125.765	236.451	177.330	122.897	93.013	-29.884	-24,3	-32.752	-26,0
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	91.525	136.152	164.942	179.048	14.106	8,6	-	-
Kosovo	-	-	32.183	84.043	108.797	24.754	29,5	-	-
Montenegro	-	2.632	6.380	10.201	12.930	2.729	26,8	-	-
Türkei	1.764.318	1.713.551	1.688.370	1.658.083	1.629.480	-28.603	-1,7	-134.838	-7,6
Ukraine	128.110	126.960	126.233	125.617	124.293	-1.324	-1,1	-3.817	-3,0
Weißrussland	17.290	18.266	18.382	18.646	18.703	57	0,3	1.413	8,2
Afrika	276.973	269.937	268.116	268.410	271.431	3.021	1,1	-5.542	-2,0
darunter: Ägypten	10.309	11.217	11.623	11.923	12.278	355	3,0	1.969	19,1
Algerien	14.480	13.217	13.148	13.219	13.199	-20	-0,2	-1.281	-8,8
Marokko	73.027	67.989	66.189	64.842	63.570	-1.272	-2,0	-9.457	-13,0
Tunesien	22.429	23.228	23.142	22.921	22.956	35	0,2	527	2,3
Ghana	20.636	20.392	20.447	20.893	21.377	484	2,3	741	3,6
Nigeria	15.280	16.747	17.186	17.903	18.675	772	4,3	3.395	22,2
Togo	12.099	11.454	11.161	10.933	10.594	-339	-3,1	-1.505	-12,4
Kamerun	13.834	14.650	14.425	14.646	14.876	230	1,6	1.042	7,5
Kongo, Demokra- tische Republik	12.175	11.150	11.068	10.892	10.495	-397	-3,6	-1.680	-13,8
Äthiopien	11.390	10.293	10.115	9.990	10.004	14	0,1	-1.386	-12,2
Amerika	202.925	215.666	216.285	215.116	215.213	97	0,0	12.288	6,1
darunter: Ver- einigte Staaten	96.642	99.891	100.002	98.352	97.732	-620	-0,6	1.090	1,1
Brasilien	27.176	31.461	31.918	32.445	32.537	92	0,3	5.361	19,7
Asien	826.504	812.816	811.369	815.104	824.351	9.247	1,1	-2.153	-0,3
darunter: Armenien	10.535	9.727	9.584	9.999	10.344	345	3,5	-191	-1,8

# Fortsetzung Tabelle 6-9: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2010 (jeweils zum 31. Dezember)

Staats-	2004	2007	2008	2009	2010	Verände 2009/2		Verände 2004/2	
angehörigkeit	2004	2007	2008	2009	2010	absolut	in%	absolut	in %
Aserbaidschan	15.950	14.586	14.337	14.207	14.038	-169	-1,2	-1.912	-12,0
Georgien	13.629	13.627	13.304	13.506	13.465	-41	-0,3	-164	-1,2
Irak	78.792	72.597	74.481	79.413	81.272	1.859	2,3	2.480	3,1
Iran	65.187	56.178	54.317	52.132	51.885	-247	-0,5	-13.302	-20,4
Libanon	40.908	38.613	38.028	36.960	35.762	-1.198	-3,2	-5.146	-12,6
Syrien	27.741	28.161	28.459	28.921	30.133	1.212	4,2	2.392	8,6
Indien	38.935	42.495	44.405	45.638	48.280	2.642	5,8	9.345	24,0
Indonesien	10.778	11.233	11.429	11.654	11.947	293	2,5	1.169	10,8
Pakistan	30.892	28.999	28.540	28.578	29.184	606	2,1	-1.708	-5,5
Philippinen	19.966	19.246	19.633	19.059	19.082	23	0,1	-884	-4,4
Sri Lanka	34.966	29.977	28.780	27.505	26.628	-877	-3,2	-8.338	-23,8
Thailand	48.789	53.952	54.580	55.324	56.153	829	1,5	7.364	15,1
Vietnam	83.526	83.333	83.606	84.437	84.301	-136	-0,2	775	0,9
Afghanistan	57.933	49.808	48.437	48.752	51.305	2.553	5,2	-6.628	-11,4
China	71.639	78.096	78.960	79.870	81.331	1.461	1,8	9.692	13,5
Japan	27.550	30.230	30.440	29.410	29.325	-85	-0,3	1.775	6,4
Kasachstan	58.645	55.393	53.899	52.583	51.007	-1.576	-3,0	-7.638	-13,0
Korea, Republik	20.658	23.595	23.917	23.550	23.704	154	0,7	3.046	14,7
Australien und Ozeanien	9.799	11.116	11.210	11.397	11.895	498	4,4	2.096	21,4
Staatenlos	13.504	13.310	13.630	13.495	13.317	-178	-1,3	-187	-1,4
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	45.422	44.379	43.655	42.662	-993	-2,3	-4.404	-9,4
alle Staats- angehörigkeiten	6.717.115	6.744.879	6.727.618	6.694.776	6.753.621	58.845	0,9	36.506	0,5

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1) Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.
- 2) Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3) Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.
- 4) Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungsstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d. h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 5) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie "ehem. Jugoslawien" überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem "Serbien" (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Dies zeigen die Daten in der Tabelle deutlich. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Kosovo steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Staatsangehörigen des ehemaligen Serbien und Montenegro und der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

# 6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2010

Altersstruktur	Deutsch	e	Ausländer nach de rungsfortschre		Ausländer nach	dem AZR
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.892.177	5,2	207.444	2,9	155.336	2,3
von 6 bis unter 18 Jahre	8.486.141	11,4	755.127	10,5	710.686	10,5
von 18 bis unter 25 Jahre	5.991.623	8,0	745.074	10,3	668.207	9,9
von 25 bis unter 40 Jahre	12.504.858	16,8	2.255.138	31,3	2.212.025	32,8
von 40 bis unter 65 Jahre	27.536.946	36,9	2.532.781	35,2	2.392.462	35,4
65 Jahre und älter	16.140.911	21,7	703.382	9,8	614.905	9,1
Insgesamt	74.552.338	100,0	7.198.946	100,0	6.753.621	100,0

Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.629.480	776.847	47,7	852.633	52,3
Italien	517.546	212.638	41,1	304.908	58,9
Polen	419.435	215.972	51,5	203.463	48,5
Griechenland	276.685	126.374	45,7	150.311	54,3
Kroatien	220.199	113.215	51,4	106.984	48,6
Russische Föderation	191.270	118.157	61,8	73.113	38,2
Serbien (mit und ohne Kosovo)	179.048	88.104	49,2	90.944	50,8
Österreich	175.244	82.903	47,3	92.341	52,7
Bosnien-Herzegowina	152.444	73.971	48,5	78.473	51,5
Niederlande	136.274	61.083	44,8	75.191	55,2
Rumänien	126.536	65.584	51,8	60.952	48,2
Ukraine	124.293	77.103	62,0	47.190	38,0
Portugal	113.208	51.419	45,4	61.789	54,6
Kosovo	108.797	53.563	49,2	55.234	50,8
Frankreich	108.675	57.610	53,0	51.065	47,0
Spanien	105.401	52.990	50,3	52.411	49,7
Vereinigte Staaten	97.732	42.477	43,5	55.255	56,5
Vereinigtes Königreich	96.143	37.575	39,1	58.568	60,9
ehem. Serbien und Montenegro¹	93.013	44.338	47,7	48.675	52,3
Vietnam	84.301	44.121	52,3	40.180	47,7
China	81.331	41.506	51,0	39.825	49,0
Irak	81.272	32.259	39,7	49.013	60,3
Bulgarien	74.869	38.027	50,8	36.842	49,2
Ungarn	68.892	27.354	39,7	41.538	60,3
Mazedonien	65.998	31.279	47,4	34.719	52,6
Marokko	63.570	28.577	45,0	34.993	55,0
Thailand	56.153	48.604	86,6	7.549	13,4
Iran	51.885	22.728	43,8	29.157	56,2
Afghanistan	51.305	23.479	45,8	27.826	54,2
Kasachstan	51.007	27.737	54,4	23.270	45,6
Indien	48.280	17.441	36,1	30.839	63,9
Schweiz	37.197	20.969	56,4	16.228	43,6
Libanon	35.762	14.681	41,1	21.081	58,9
Tschechische Republik	35.480	23.239	65,5	12.241	34,5
Brasilien	32.537	23.382	71,9	9.155	28,1

 $\triangleright$ 

Fortsetzung Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Syrien	30.133	13.182	43,7	16.951	56,3
Japan	29.325	17.376	59,3	11.949	40,7
Pakistan	29.184	12.009	41,1	17.175	58,9
Sri Lanka	26.628	13.176	49,5	13.452	50,5
Slowakei	26.296	15.208	57,8	11.088	42,2
Korea, Republik	23.704	13.788	58,2	9.916	41,8
Litauen	23.522	16.050	68,2	7.472	31,8
Tunesien	22.956	7.642	33,3	15.314	66,7
Belgien	22.811	11.182	49,0	11.629	51,0
Ghana	21.377	11.296	52,8	10.081	47,2
Slowenien	20.034	10.206	50,9	9.828	49,1
Philippinen	19.082	15.767	82,6	3.315	17,4
alle Staatsangehörigkeiten	6.753.621	3.309.807	49,0	3.443.814	51,0

 $Quelle: Ausl\"{a}nderzentralregister, Statistisches Bundesamt$ 

<sup>1)</sup> Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2010

Staate.			ı	Aufenthaltsd	Aufenthaltsdauer² von bis unter Jahren	nter Jahren			durch- schnittliche
angehörigkeit	insgesamt	unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	Aufenthalts- dauer in Jahren
Türkei	1.629.480	52.388	84.233	61.086	225.713	261.657	329.682	614.721	24,0
Italien	517.546	26.155	19.389	12.825	50.889	53.588	103.777	250.923	27,9
Polen	419.435	122.098	108.886	29.285	53.186	41.278	56.722	7.980	10,0
Griechenland	276.685	12.134	10.004	8.068	27.213	36.789	57.660	124.817	27,2
Kroatien	220.199	6.585	7.085	4.950	14.407	40.582	31.463	115.127	28,5
Russische Föderation	191.270	31.894	53.599	38.127	49.098	15.482	2.660	410	8,7
Serbien	179.048	18.212	12.821	7.780	30.760	45.421	19.288	44.766	19,8
Österreich	175.244	17.919	12.785	6.755	14.270	12.091	25.264	86.160	27,7
Bosnien-Herzegowina	152.444	6.831	7.695	4.918	11.371	69.497	14.119	38.013	21,4
Niederlande	136.274	26.892	21.642	8.418	10.052	8.642	13.218	47.410	23,2
Rumänien	126.536	67.329	18.874	8.708	12.630	11.667	6.745	583	9,9
Ukraine	124.293	15.590	31.106	26.794	38.223	11.932	575	73	9,2
Portugal	113.208	8.947	6.291	4.401	16.857	22.755	14.863	39.094	22,4
Kosovo	108.797	16.865	15.020	5.740	26.536	34.351	2.666	4.619	12,9
Frankreich	108.675	20.748	14.048	5.819	13.588	11.396	16.569	26.507	18,6
Spanien	105.401	13.696	7.472	3.490	7.972	90.29	9.901	56.164	27,3
Vereinigte Staaten	97.732	26.655	11.043	4.366	8.744	10.941	14.655	21.328	17,0
Vereinigtes Königreich	96.143	15.160	9.523	4.371	10.362	12.153	17.967	26.607	20,2
ehem. Serbien und Montenegro¹	93.013	1.573	7.216	3.614	14.770	29.122	11.007	25.711	21,9
Vietnam	84.301	10.908	10.789	7.254	13.655	20.306	20.182	1.207	14,0
China	81.331	34.549	18.003	10.970	10.039	4.153	3.321	296	9,9
Irak	81.272	30.618	11.342	16.468	20.037	2.146	495	166	2,0



Fortsetzung Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2010

Staats-	+ B C C C C C C C C C C C C C C C C C C			Aufenthaltsd	Aufenthaltsdauer² von bis unter Jahren	ıter Jahren			durch- schnittliche
angehörigkeit	msgesame	unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	Aufenthalts- dauer in Jahren
Bulgarien	74.869	41.563	12.347	6.832	6.013	4.582	2.696	836	6,0
Ungarn	68.892	26.345	10.456	4.312	7.079	6.873	9.220	4.607	10,9
Mazedonien	65.998	7.088	5.427	3.551	8.752	13.068	12.807	15.305	19,6
Marokko	63.570	9.029	10.725	6.020	9.343	6.897	11.186	10.370	16,3
Thailand	56.153	8.367	11.761	7.541	11.098	8.460	7.282	1.644	11,9
Iran	51.885	10.079	7.229	5.288	9.671	4.557	11.132	3.929	13,8
Afghanistan	51.305	13.212	5.158	5.718	13.923	8.371	4.545	378	10,3
Kasachstan	51.007	3.941	15.302	13.303	16.085	2.318	46	12	8,9
Indien	48.280	21.353	9.840	4.243	4.219	3.251	3.010	2.364	8,2
Schweiz	37.197	6.295	4.489	1.684	3.595	3.270	4.520	13.344	24,1
Libanon	35.762	4.773	5.249	2.881	5.603	4.686	11.361	1.209	14,5
Tschechische Republik	35.480	8.540	7.185	3.170	969.9	4.897	3.501	1.491	11,1
Brasilien	32.537	10.702	6.595	2.745	5.379	3.715	2.389	1.012	6,5
Syrien	30.133	7.656	5.844	4.065	7.219	2.217	2.781	351	9,4
Japan	29.325	12.251	5.100	1.917	3.009	2.023	2.547	2.478	10,1
Pakistan	29.184	6.963	5.822	2.604	4.921	4.267	3.494	1.113	11,1
Sri Lanka	26.628	3.143	2.591	2.025	5.489	6.015	6.868	497	14,8
Slowakei	26.296	8.515	7.353	2.819	4.603	1.858	851	297	7,7
Korea, Republik	23.704	8.690	4.570	1.539	2.371	1.521	2.381	2.632	11,3
Litauen	23.522	7.150	7.312	3.086	4.037	1.667	166	104	2,2
Tunesien	22.956	4.553	5.078	2.083	3.150	2.110	2.392	3.590	14,1
Belgien	22.811	3.663	2.552	1.136	2.343	2.434	4.056	6.627	21,4

Staats-				Aufenthaltsd	Aufenthaltsdauer² von bis unter Jahren	ıter Jahren			durch- schnittliche
angehörigkeit	msgesame	unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	Aufenthalts- dauer in Jahren
Ghana	21.377	3.444	4.114	2.228	3.367	3.165	4.075	984	13,1
Slowenien	20.034	1.656	931	363	893	1.438	2.127	12.626	30,4
alle Staats- angehörigkeiten	6.753.621	977.191	783.767	443.333	944.588	958.669	955.286	1.690.787	18,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Erstein reise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

# **6.2 Personen mit Migrationshintergrund**

Tabelle 6-13: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 und 2010, in Tausend

	2009	2010
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.856	65.970
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne <sup>1</sup>	16.048	-
dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar	345	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.703	15.746
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.601	10.591
Ausländer	5.594	5.577
Deutsche	5.007	5.013
(Spät-)Aussiedler	3.265	3.264
Eingebürgerte	1.742	1.750
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.102	5.155
Ausländer	1.630	1.570
Deutsche	3.472	3.585
Eingebürgerte	404	399
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.068	3.186
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.497	1.543

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

<sup>1)</sup> Die Gruppe der "Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne" umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

Tabelle 6-14: Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne nach Bundesländern 2010, in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrations- hintergrund	Bevölkerungs- anteil in %	darunter: Ausländer	Bevölkerungs- anteil in %
Baden-Württemberg	2.820	26,2	1.267	11,8
Bayern	2.426	19,4	1.164	9,3
Berlin	837	24,3	475	13,8
Bremen	184	27,9	84	12,7
Hamburg	487	27,4	246	13,8
Hessen	1.514	25,0	673	11,1
Niedersachsen	1.335	16,8	528	6,7
Nordrhein-Westfalen	4.272	23,9	1.870	10,5
Rheinland-Pfalz	747	18,7	307	7,7
Saarland	177	17,3	86	8,4
Schleswig-Holstein	357	12,6	145	5,1
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	590	4,6	305	2,4
Gesamt	15.746	19,3	7.147	8,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

## 6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-15: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2010, in Tausend

Altersstruktur	ohne Mig hinter	grations- grund		shintergrund en Sinne	Bevölkerung	Migranten- anteil je
	absolut	in %	absolut	in %	insgesamt	Altersgruppe
unter 5 Jahre	2.137	3,2	1.143	7,3	3.280	34,8
von 5 bis unter 10 Jahre	2.377	3,6	1.141	7,2	3.518	32,4
von 10 bis unter 15 Jahre	2.748	4,2	1.123	7,1	3.871	29,0
von 15 bis unter 20 Jahre	3.148	4,8	1.116	7,1	4.264	26,2
von 20 bis unter 25 Jahre	3.813	5,8	1.100	7,0	4.913	22,4
von 25 bis unter 35 Jahre	7.289	11,0	2.486	15,8	9.775	25,4
von 35 bis unter 45 Jahre	9.453	14,3	2.516	16,0	11.968	21,0
von 45 bis unter 55 Jahre	10.858	16,5	2.104	13,4	12.962	16,2
von 55 bis unter 65 Jahre	8.482	12,9	1.538	9,8	10.019	15,4
65 Jahre und älter	15.666	23,7	1.479	9,4	17.145	8,6
Insgesamt	65.970	100,0	15.746	100,0	81.715	19,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

### 6.2.3 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-16: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer <sup>2</sup>	Aufen			ersonen i n bis ui			tions-	durch- schnittliche Aufenthalts-
негкипт	Zuwanderer	unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	dauer in Jahren
Europa	7.366	765	348	196	1.083	1.173	2.679	948	22,4
Griechenland	231	14	1	1	22	22	88	69	29,0
Italien	420	31	6	1	33	34	164	135	30,6
Polen	1.112	151	52	23	93	77	625	74	21,0
Rumänien	372	35	9	1	31	55	218	16	21,6
Bosnien-Herzegowina	154	8	7	1	10	67	40	17	22,1
Kroatien	226	10	1	1	16	35	77	76	30,4
Russische Föderation	977	77	100	58	314	296	115	7	13,9
Serbien	184	12	6	1	29	35	57	33	24,3
Türkei	1.497	73	39	27	162	177	802	155	26,1
Ukraine	227	27	31	20	92	42	8	1	11,7
Afrika	343	70	36	16	69	46	85	12	15,4
Amerika	280	78	21	10	49	30	65	21	16,0
Asien, Australien und Ozeanien	1.819	220	115	75	518	457	380	25	15,1
(Spät-)Aussiedler	3.264	103	122	81	593	798	1.150	362	22,2
Ohne Angabe	783	32	17	11	90	132	259	210	28,7
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.591	1.165	536	308	1.809	1.838	3.468	1.216	21,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

<sup>1)</sup> Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

<sup>2)</sup> Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte "Zuwanderer" und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2010

				Lebendg	Lebendgeborene		ı		
				mit deutscher Sta	mit deutscher Staatsangehörigkeit¹				
				da	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch	ein Elternteil deut	sch	mit	Ausländer-
Janr	Insgesamt		darunter:	Eltern ve	Eltern verheiratet	Eltern nicht	Eltern nicht verheiratet <sup>6</sup>	ausländischer Staats-	anteil
		Cessamt	enern ausländisch⁴	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher <sup>5</sup>	Mutter Deutsche, Vater Ausländer <sup>5</sup>	Mutter Deutsche <sup>7</sup>	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	angehörigkeit	
1990³	727.199	640.879		•	,	•		86.320	11,9
1991	830.019	739.266		17.190	21.467	116.623		90.753	10,9
1992	809.114	708.996		18.626	21.749	110.309	•	100.118	12,4
1993	798.447	695.573		20.227	21.904	106.807	ı	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	•	21.641	22.226	107.044	•	100.728	13,1
1995	765.221	665.507		23.948	23.948	111.214	•	99.714	13,0
1996	796.013	689.784		27.192	26.208	122.763	,	106.229	13,3
1997	812.173	704.991		29.438	28.246	132.443	•	107.182	13,2
1998	785.034	684.977		31.062	28.859	143.330	,	100.057	12,7
1999	770.744	675.528		32.523	30.000	155.417		95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	998.299	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4

Fortsetzung Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2010

		Ausländer-	anteil		4,3	4,6	5,0	4,9	5,0	
		mit	ausländischer Staats-	angehörigkeit	29.176	31.339	33.882	32.711	33.484	
		sch	Eltern nicht verheiratet <sup>6</sup>	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher	6.109	6.588	6.828	7.411	7.736	
		ein Elternteil deut	Eltern nicht	Mutter Deutsche <sup>7</sup>	182.525	190.979	198.365	196.517	203.089	
eborene	ıtsangehörigkeit¹	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch	Eltern verheiratet	Mutter Deutsche, Vater Ausländer <sup>s</sup>	34.340	35.006	33.836	32.856	33.085	
Lebendgeborene	mit deutscher Staatsangehörigkeit¹	darı	Eltern ver	Mutter Mutter Ausländerin, Deutsche, Vater Deutscher <sup>5</sup> Vater Ausländer <sup>5</sup>	46.295	46.600	44.398	42.567	42.768	
			darunter:	Encern ausländisch⁴	39.089	35.666	30.336	28.977	29.492	
				Gesamt	643.548	653.523	648.632	632.415	644.463	
			Insgesamt		672.724	684.862	682.514	665.126	677.947	
		1	Jan		2006	2002	2008	5002	2010	

Quelle: Statistisches Bundesamt

7

l) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

lichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsab-4) Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vaterwerden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

Tabelle 6-18: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2010

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung		on: and geboren	Ausländische Bevölkerung unter		on: and geboren
	insgesamt	absolut	in %	18 Jahren	absolut	in %
Türkei	1.629.480	530.111	32,5	255.474	231.530	90,6
Italien	517.546	156.178	30,2	53.403	45.495	85,2
Polen	419.435	16.319	3,9	35.898	11.019	30,7
Griechenland	276.685	76.296	27,6	28.889	23.703	82,0
Kroatien	220.199	48.997	22,3	15.274	13.458	88,1
Russische Föderation	191.270	6.863	3,6	22.467	6.699	29,8
Serbien	179.048	40.236	22,5	37.629	27.905	74,2
Österreich	175.244	25.190	14,4	8.545	4.536	53,1
Bosnien-Herzegowina	152.444	26.519	17,4	19.086	16.398	85,9
Niederlande	136.274	31.811	23,3	13.844	6.028	43,5
Rumänien	126.536	3.322	2,6	11.428	2.933	25,7
Ukraine	124.293	6.034	4,9	14.083	5.958	42,3
Portugal	113.208	23.060	20,4	13.199	10.028	76,0
Kosovo	108.797	27.575	25,3	34.046	25.591	75,2
Frankreich	108.675	10.278	9,5	8.597	4.764	55,4
Spanien	105.401	25.207	23,9	6.210	4.181	67,3
Vereinigte Staaten	97.732	5.709	5,8	7.557	1.873	24,8
Vereinigtes Königreich	96.143	8.903	9,3	6.211	3.183	51,2
ehem. Serbien und Montenegro¹	93.013	18.647	20,0	13.389	10.917	81,5
Vietnam	84.301	17.286	20,5	17.172	14.331	83,5
China	81.331	4.311	5,3	6.131	4.083	66,6
Irak	81.272	10.845	13,3	24.832	10.770	43,4
Sonstige Staats- angehörigkeiten	1.635.294	160.377	9,8	212.658	111.355	52,4
Insgesamt	6.753.621	1.280.074	19,0	866.022	596.738	68,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

<sup>1)</sup> Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2010

2010	26.192	6.522	5.228	3.789	3.520	3.118	3.046	2.806	2.753	2.523	1.945	1.738	1.697	1.649	1.601	1.450	1.447	1.401	1.305	1 300
2009	24.647	5.732	5.136	3.841	3.549	2.345	3.184	3.042	2.477	2.357	1.733	1.513	1.759	1.681	1.439	1.362	1.029	1.342	1.273	1.194
2008	24.449	6.903	4.229	4.245	2.512	1.953	2.734	3.130	2.439	2.137	1.878	1.048	1.675	1.971	1.602	1.779	802	1.156	1.392	1.172
2007	28.861	10.458	4.102	5.479	2.831	4.454	3.121	3.489	4.069	3.502	1.797	1.078	1.754	2.405	2.180	2.691	468	1.108	1.265	1.092
2006	33.388	12.601	3.693	6.907	3.063	4.536	3.662	3.546	4.679	1.379	1.862	1.382	2.030	4.313	3.207	1.657	409	1.226	1.558	1.036
2005	32.661	8.824	4.136	6.896	3.133	3.363	4.482	3.684	5.055	1.789	1.907	1.278	1.969	2.871	2.975	1.346	400	1.061	1.629	952
2004	44.465	3.539	3.564	7.499	4.077	3.844	6.362	3.820	4.381	1.309	2.103	1.371	2.265	3.164	1.443	1.507	404	1.070	1.656	1.133
2003	56.244	5.504	2.999	2.990	4.948	3.889	9.440	4.118	2.764	1.394	1.770	1.423	2.651	2.844	3.010	1.114	579	1.157	1.180	1.311
2002	64.631	8.375	1.721	2.646	4.750	3.656	13.026	3.800	3.734	1.974	2.357	1.482	3.300	1.739	2.027	1.105	649	1.158	847	1.336
2001	76.573	12.000	1.264	1.774	5.111	3.295	12.020	4.425	4.972	2.026	3.791	3.014	4.486	1.364	2.148	1.402	615	1.337	1.048	1.556
2000	82.861	9.776	984	1.604	4.773	2.978	14.410	5.008	4.583	2.008	4.002	4.489	5.673	1.101	2.152	1.413	614	1.609	1.036	1.467
1999	103.900	3.444	483	2.787	1.355	1.885	1.863	4.312		3.819		2.270	2.491	802		368	303		1.164	
1998	59.664	2.721	319	4.968	1.200	3.285	1.529	4.981		6.318		3.452	1.782	742		419	389		1.144	
1997	42.240	2.244	290	5.763	1.475	3.262	1.171	4.010		8.668		3.129	1.159	584		403	369		1.176	
	Türkei	Serbien und Montenegro¹	Irak	Polen	Afghanistan	Ukraine	Iran	Marokko	Russische Föderation	Rumänien	Bosnien-Herzegowina	Vietnam	Libanon	Israel	Kasachstan	Griechenland	Bulgarien	Syrien	Italien	China

Fortsetzung Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1997 bis 2010

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2002	2006	2007	2008	2009	2010
Sri Lanka	1.400	2.219	2.648	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207
Pakistan	1.202	1.224	1.210	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178
Kroatien	1.789	2.198	1.536	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	545	689
Insgesamt	82.913	106.790 143.	797	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.570

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien. Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 teilen sich wie folgt auf: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423. Die Einbürgerungen im Jahr 2010 folgendermaßen: Serbien 3.285, Montenegro 107, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 3.117.

### Literatur

### berlinpolis 2004:

Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der "Bildungsflüchtlinge". Berlin

### Bünte, Rudolf / Knödler, Christoph 2008:

Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008, S. 743-750

#### Bünte, Rudolf / Knödler, Christoph 2009:

Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland – zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2009, S. 416-420

## Bundesagentur für Arbeit 2010:

Presse Info 087 vom 30. November 2010

## Bundesagentur für Arbeit 2010:

Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Nürnberg

## Bundesagentur für Arbeit 2011:

Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

# Bundesagentur für Arbeit 2011:

Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

## Bundesagentur für Arbeit 2011:

Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)

## Bundesagentur für Arbeit 2011:

Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2010. Nürnberg

### Bundesamt für Migration (Schweiz) 2009:

Migrationsbericht 2008. Bern

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011:

Das Bundesamt in Zahlen 2010. Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration. Nürnberg

## Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011:

Entscheiderbrief 9/2011

#### Bundeskriminalamt 2011:

Menschenhandel - Bundeslagebild 2010

### Bundesministerium des Innern (BMI) 2008:

Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

# Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2011:

Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung

# Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010:

Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin

# Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010:

Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Bonn, Berlin

# Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008

### Bundesregierung 2006:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

# Bundesregierung 2008:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Nürnberg

### Bundesregierung 2010:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Nürnberg

## Bundesregierung 2011:

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009. Nürnberg

## Bundestagsdrucksache 17/4627 vom 2. Februar 2011:

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010

# Bundestagsdrucksache 17/4791 vom 16. Februar 2011:

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum 31. Dezember 2010

# $Bundestags druck sache\,17/5460\,vom\,12.\,April\,2011:$

Abschiebungen im Jahr 2010

# Bundestagsdrucksache 17/5515 vom 13. April 2011:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

## Bundestagsdrucksache 17/5732 vom 5. Mai 2011:

Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010

### Bundestagsdrucksache 17/6676 vom 26. Juli 2011:

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung

## Bundestagsdrucksache 17/6816 vom 22. August 2011:

Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2011 und politischer Handlungsbedarf

### Bundesverwaltungsgericht 2008:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

## Bundesverwaltungsgericht 2010:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie

## Bundesverwaltungsgericht 2011:

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 12/2011 vom 24. Februar 2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge

# Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004:

Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

# Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/Hochschul-Informationssystem HIS 2009:

Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern

# Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2011:

Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

## Diehl, Claudia / Dixon, David 2005:

Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4), S. 714 – 734

# Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008:

Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in: DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008, S. 49-55

### Ette, Andreas / Sauer, Lenore 2010:

Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden

# Europäischer Gerichtshof 2010:

Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010

## Eurostat Pressemitteilung 47/2011 vom 29. März 2011

### Eurostat Pressemitteilung 105/2011 vom 14. Juli 2011

#### Eurostat 2011:

Asylum applicants and first instance decisions on asylum applications in 2010. Data in focus 5/2011

### Haug, Sonja 2010:

Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

### HWWI 2009:

Size and development of irregular migration to the EU

### Lederer, Harald W. 2004:

Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

# Liebau, Elisabeth / Schupp, Jürgen 2010:

Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 37/2010

## Mundil, Rabea / Grobecker, Claire 2010:

Aufnahme des Merkmals "Geburtsstaat" in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627

# Opfermann, Heike / Grobecker, Claire / Krack-Roberg, Elle 2006:

Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480-494

## Parusel, Bernd 2010:

Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

# Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006:

THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

### Prognos 2008:

Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft

#### Schneider, Jan / Kreienbrink, Axel 2010:

Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

# Sinn, Annette / Kreienbrink, Axel / von Loeffelholz, Hans Dietrich / Wolf, Michael 2006:

Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

# Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2009:

Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen

### Statistisches Bundesamt 2008:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2. Wiesbaden

# Statistisches Bundesamt 2008:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

## Statistisches Bundesamt 2009:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2008. Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden

# Statistisches Bundesamt 2010:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

### Statistisches Bundesamt 2011:

Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2010. Fachserie 10 Reihe 2.4. Wiesbaden

### Statistisches Bundesamt 2011:

Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1999 – 2009. Wiesbaden

## Statistisches Bundesamt 2011:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2010. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

## Statistisches Bundesamt 2011:

Pressemitteilung Nr. 344 vom 20. September 2011: Studieren im Ausland wird immer beliebter

### Statistisches Bundesamt 2011:

Pressemitteilung Nr. 345 vom 20. September 2011: Knapp die Hälfte der Großstadtkinder aus Familien mit Migrationshintergrund

# Storr, Christian u.a. 2005:

Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart

# UNHCR 2011:

Global Trends 2010

## Vogel, Dita/Gelbrich, Stephanie 2010:

Update report Germany: Estimate on irregular migration for Germany in 2009

# Worbs, Susanne 2008:

Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe "Integrationsreport". Nürnberg, 2. aktualisierte Auflage

